GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)

Digitized by Google

D5 V1901

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

A117124 3/6/1903

5474

Digitized by Google

3 1924 070 507 680

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1901.

Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1902.

Digitized by Google

D5 V1901

A.171246

Digitized by Google

Inhalt

des Bremischen Gesetzblattes für 1901.

1901.		1. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Senats.	Seite.
Januar	19.	Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnungen über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der Schiffe in den Bremischen Häfen vom 21. August und 6. November 1900	1
Febr.	13.	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1888, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten	7
März	7.	Verordnung, betreffend den Ladenschluß der Eisenwarenhändler in der Stadt Bremen	13
„	14.	Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes (Versetzung von Beamten in Ruhestand wegen Alters)	19
„	14.	Bekanntmachung des wegen Austausches von Grundstücken an der Parkallee und an der Findorffstraße zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus abgeschlossenen Tauschvertrages	20
„	14.	Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an zwischen Bremen und Preußen ausgetauschten Grundstücken	22
„	24.	Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1901	23
„	24.	Gesetz, betreffend die Wassersteuer	23
„	29.	Gesetz, betreffend die Abänderung des § 10 der Anlage A zu dem Grundsteuergesetz vom 11. Oktober 1878	25
April	5.	Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen	27
„	5.	Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	28
„	14.	Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900	29
„	25.	Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	33
„	27.	Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti	37
Mai	3.	Verordnung, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen	39
„	5.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen	43

Digitized by Google

1901.			Seite.
Mai	8.	Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 29. März 1895 über die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser	53
„	8.	Gesetz, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 1. Februar 1894 über die Rechtsverhältnisse der Beamten	53
„	8.	Hafenordnung für Vegesack	54
„	8.	Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts	59
„	15.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gesetze vom 25. Juli 1888 über die Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen und über den Tarif für dieselben, sowie der das erstgenannte Gesetz abändernden Gesetze	63
„	15.	Gesetz, betreffend die Einfuhrabgabe von Bier in der Stadt Bremen	64
„	15.	Gesetz, betreffend Aufhebung des Weggeldes und Kanalgeldes	66
„	15.	Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer	67
„	15.	Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 1900 über die Einkommensteuer	67
„	15.	Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe	68
„	18.	Verordnung wegen Ergänzung des Verzeichnisses zur Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken	71
„	22.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum	75
Juni	2.	Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894	97
„	2.	Medizinalordnung	97
„	14.	Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Giften	117
„	30.	Verordnung, betreffend die eisenbahntechnische Aufsicht über die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt	121
Juli	7.	Gesetz, betreffend die Ablösung des Grundzinses in Bremerhaven	127
„	7.	Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Grundeigentümer in Bremerhaven zur Unterhaltung der Straßen, des Deichs und des Geesteufers	136
„	7.	Gesetz, betreffend den Eigentumsübergang der erstmalig vom Bremischen Staat veräußerten Grundstücke in Bremerhaven	137
„	12.	Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe	139
„	12.	Gesetz, betreffend die Löschzeiten für Seeschiffe in den Bremischen Häfen	139
„	12.	Bekanntmachung, betreffend Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt	143
„	21.	Gesetz, betreffend Änderung des § 1, Absatz 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1899 über die Firmensteuer, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1900	147
„	21.	Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in den ehemaligen Feldmarken Pagentorn und Utbremen, sowie in den durch Gesetz vom 29. Dezember 1875 oder später der Stadt angeschlossenen Gebietsteilen	148
„	24.	Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremerhaven	151
„	25.	Gesetz, betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Messung der Flußschiffe	153

Digitized by Google

1901.			Seite.
Juli	25.	Aichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Weser	153
„	30.	Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten — Anlage I zum Beamtengesetze — und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten — Anlage II zum Beamtengesetze	181
August	28.	Verordnung, betreffend die Einsetzung der Senatskommission für private Versicherungen	191
Sept.	4.	Verordnung, betreffend die mißbräuchliche Benutzung von Seeschiffahrtszeichen	193
„	4.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897	194
„	5.	Bekanntmachung, betreffend die erste juristische Prüfung	197
„	5.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines neuen Steuerkommandos auf den im Dienste des Bremischen Staats stehenden Fahrzeugen	197
„	22.	Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 12 der strompolizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Unterweser	199
„	24.	Gesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Bremischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899 sowie des Gesetzes, betreffend die Ausführung des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und für Gerichtsvollzieher in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1899	223
„	24.	Gesetz, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 29. März 1895 über die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser	223
„	24.	Gesetz, betreffend das Rekursverfahren für private Versicherungsunternehmungen	224
„	27.	Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 3. Mai 1901 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen	225
Oktbr.	11.	Gesetz, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft	227
„	11.	Verordnung, betreffend die Geflügelcholera	291
„	18.	Gesetz, betreffend Ergänzung und Veränderung des Straßenplans in der Südervorstadt und der Feldmark Woltmershausen	295
„	18.	Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte	295
Nov.	10.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 37 der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum	297
„	15.	Bekanntmachung des über einen ferneren Austausch von Grundstücken an der Parkallee und an der Findorffstraße zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus abgeschlossenen Tauschvertrages	299
„	15.	Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an zwischen Bremen und Preußen ausgetauschten Grundstücken	301
„	15.	Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Straßenplans	301
„	23.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken	303
„	29.	Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung	305
„	29.	Verordnung, betreffend das unbefugte Anbringen von Bezeichnungen des Fahrwassers der Weser	305
Dezbr.	12.	Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen des Landgebiets mit der Stadt Bremen	307
„	12.	Gesetz, betreffend Änderung des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894	312

Digitized by Google

1901. Seite.

Dezbr. 12. Gesetz, betreffend Änderung des die Kammer für Landwirtschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894 ... 313
„ 12. Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen ... 314
„ 29. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege ... 315
„ 29. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege ... 318
„ 31. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6 März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen ... 331
„ 31. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über das Gewerbegericht in Bremen ... 333
„ 31. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen ... 335
„ 31. Gesetz, betreffend Sachverständigengebühren für Tierärzte ... 335
„ 31. Verordnung, betreffend die Aufsichtsbehörden für Gemeinden und Armenverbände und betreffend das Rekursverfahren auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes und der Unfallversicherungsgesetze ... 336
„ 31. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 338

2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1900.

Dezbr. 29. Bekanntmachung der Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten, betreffend die Einführung eines neuen Internationalen Signalbuches ... 2
1901. Januar 1. Bekanntmachung des Erbe- und Handfesteuamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides ... 3
„ 2. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend das Ankern von Schiffen auf der Weser ... 4
„ 8. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend die Befreiung der als Liebesgaben für das ostasiatische Expeditionskorps bestimmten Waren von der Schiffahrtsabgabe ... 5
„ 18. Änderungen zum Regulativ für die Rechnungsführer der öffentlichen Verwaltungen und ihr Verhältnis zur Generalkasse vom 15. November 1887 ... 8
„ 19. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser ... 9
„ 23. Verordnung der Polizeidirektion wegen Abänderung des Anhanges zur Verordnung vom 18. Dezember 1898, betreffend den Fahrradverkehr ... 10
Febr. 2. Verordnung des Landherrn wegen Abänderung des Anhanges zur Verordnung vom 18. Dezember 1898, betreffend den Fahrradverkehr ... 11
„ 2. Bekanntmachung der Polizeikommission des Senats, betreffend den Betrag des
1900. durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter 11
Oktbr. 6. Bekanntmachung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend den Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen und die Ruhezeit und Mittagspause der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu
1901. gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen ... 14
Janr. 21. Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend den Fahrradverkehr in Bremerhaven (Stadt- und Hafengebiet) ... 14

Digitized by Google

1901.		Seite.
März 11.	Verordnung des Landherrn, betreffend Verbot des Radfahrens auf dem sog. Sandersweg in Horn	24
„ 22.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Prüfung der Turnlehrerinnen	26
April 6.	Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend Rauchverbot im Hafengebiet	35
Mai 1.	Verordnung des Landherrn, betreffend das Befahren der Straße am „Herzogenkamp" in Lehe mit Lastwagen	61
„ 3.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend den Fahrradverkehr auf den Fußwegen im Hafengebiet	61
April 11.	Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Hebung der städtischen Steuern und Abgaben in der Stadt Vegesack	69
Mai 4.	Bekanntmachung der Medizinalkommission des Senats, betreffend Änderung der die Nachprüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege regelnden Bekanntmachung vom 27. März 1899	69
„ 6.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die öffentlichen Anlagen an der Schlachte	70
„ 11.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser	72
„ 10.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Verzeichnisse der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes	72
„ 15.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien	96
„ 20.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Fahrpreise der öffentlichen Droschken in Bremen	112
„ 22.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr auf den Anlegern des Norddeutschen Lloyd an der Weser	116
„ 18.	Verordnung des Amts Vegesack, betreffend die Benutzung des Schiffsanlegers in der Weser bei Vegesack während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang	116
Juni 1.	Bekanntmachung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, betreffend die Sommerferien der Volksschulen in der Stadt Bremen und in den Hafenstädten	118
„ 1.	Verordnung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, betreffend Änderung der Ferienordnung für die Landschulen	118
„ 5.	Verordnung des Landherrn, betreffend Verbot des Badens in der Ochtum bei dem Grollander Stau	119
„ 5.	Verordnung des Amts Vegesack, betreffend den Verkehr auf der städtischen Anlegebrücke in der Weser bei Vegesack	119
„ 3.	Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend Verbot des Zusammenkratzens von Steinkohlen auf dem Straßenpflaster mittels eiserner Schaufeln	120
Mai 28.	Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die polizeilichen Anmeldungen in der Stadt Vegesack	122
Juni 14.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien	124
„ 15.	Bekanntmachung der Behörde für Krankenversicherung, betreffend den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Bremischen Staatsgebiet	124
„ 25.	Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahre 1901	125
„ 25.	Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend einen Zusatz zu der Betriebsordnung der elektrischen Straßenbahnen in der Stadt Bremen und dem Bremischen Landgebiete vom 23. Mai 1900	125

Digitized by Google

1901.			Seite.
Aug.	20.	Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 3. Juni 1901, enthaltend Verbot des Zusammenkratzens von Steinkohlen auf dem Straßenpflaster mittels eiserner Schaufeln	191
„	27.	Verordnung des Landherrn wegen Benutzung des Dampfschiff Anlegers vor Woltmershausen	196
Sept.	22.	Bekanntmachungd er Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten betreffend das Freibord der Weserfahrzeuge	199
Aug.	30.	Verordnung des Amts Vegesack, betreffend Abändreung der Straßenpolizeiordnung für Vegesack	201
Sept.	5.	Bekanntmachung des Amts Vegesack, betreffend die Redaktion der Straßenpolizeiordnung für Vegesack	204
„	25.	Verordnung der Medizinalkommission des Senats, betreffend die Pflicht der Anzeige bei Erkrankungen oder Todesfällen an Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis)	292
Nov.	12.	Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend die zur Personenbeförderung auf der Weser zwischen Woltmershausen und Rablinghausen einerseits und dem rechten Weserufer andererseits dienenden Boote	302
Dez.	9.	Bekanntmachung der Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten, betreffend die Einführung des neuen Internationalen Signalbuchs	340

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY
MAR 25 1901

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 1.

Inhalt: Nr. 1. Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnungen über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe in den Bremischen Häfen vom 21. August und 6. November 1900. S. 1. — Beilage 1. Bekanntmachung der Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten, betreffend die Einführung eines neuen Internationalen Signalbuches. S. 2. — Beilage 2. Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. S. 3. — Beilage 3. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend das Ankern von Schiffen auf der Weser S. 4. — Beilage 4. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend die Befreiung der als Liebesgaben für das ostasiatische Expeditionskorps bestimmten Waren von der Schiffahrtsabgabe. S. 5.

I. Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnungen über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe in den Bremischen Häfen vom 21. August und 6. November 1900.

Vom 19. Januar 1901.

Der Senat verordnet:

§ 1 der Verordnung vom 21. August 1900, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe in den Häfen zu Bremen und Bremerhaven (ausgedehnt durch Verordnung vom 6. November 1900 auf den Hafen zu Vegesack) erhält folgenden zweiten Absatz:

> „Der Hafenarzt ist befugt, alle Maßregeln an Bord, welche ihm im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erforderlich scheinen, anzuordnen und erforderlichenfalls mit Hülfe der Hafenpolizei ausführen zu lassen.
>
> Dahin gehören besonders alle Isolirungen, Ausschiffungen, Desinfektionen, Ausräucherungen und Impfungen; ebenso alle Anordnungen in Bezug auf Instandhaltung und Sauberkeit, Ventilation, Heizung und Einrichtung der Mannschaftsräume, auf die Güte des Proviants und des Trinkwassers, sowie auf die Aborteinrichtungen."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 19. Januar 1901.

Digitized by Google

(Beilage 1.) Bekanntmachung der Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten, betreffend die Einführung eines neuen Internationalen Signalbuches (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1901).

Nachrichten für Kaufleute, Reeder und Schiffer.

Nach Vereinbarung mit der Königlich großbritannischen Regierung, welcher die große Mehrzahl der Seeschiffahrt treibenden Staaten beigetreten ist, wird:

1) Am 1. Januar 1901 ein neues in der grundlegenden englischen Ausgabe fertiggestelltes Internationales Signalbuch zur Einführung gelangen. Dasselbe unterscheidet sich wesentlich von dem zur Zeit im Gebrauch befindlichen Signalbuch, insbesondere ist die Zahl der Signalflaggen vermehrt, auch sind einzelne derselben geändert. Ein gleichzeitiger Gebrauch beider Signalbücher ist demnach ausgeschlossen.

2) Das zur Zeit im Gebrauch befindliche Internationale Signalbuch darf bis zum 31. Dezember 1901 weiter benutzt, nach diesem Tage aber nicht mehr zum Signalisiren verwendet werden.

3) Für die Übergangsperiode, d. h. den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1901, während dessen beide Signalbücher zum Signalisiren benutzt werden können, ist zur Vermeidung von Irrtümern folgendes zu beachten:

„Wird das neue Signalbuch zum Signalisiren benutzt, so muß dies dadurch angezeigt werden, daß über dem Signalbuchwimpel ein schwarzer Ball oder Körper geheißt und außerdem die Spitze des Signalbuchwimpels an der Flaggenleine befestigt wird." Siehe Skizze.

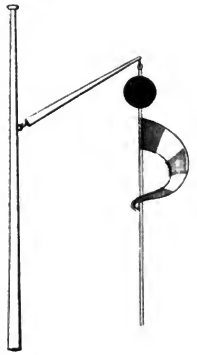

Digitized by Google

„Wird dagegen das alte zur Zeit im Gebrauch befindliche Signalbuch zum Signalisiren benutzt, so ist in der bisherigen Weise zu verfahren, also der Signalbuchwimpel allein unter der Nationalflagge zu heißen." Siehe Skizze.

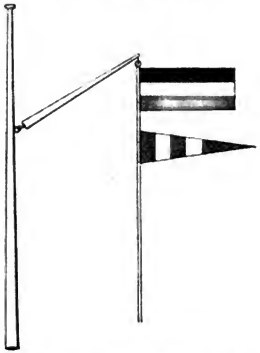

4) Die deutsche Ausgabe der neuen Signalbuchs wird voraussichtlich Mitte des Jahres 1901 erscheinen.

5) Für die britischen Schiffe gelangt das neue Internationale Signalbuch am 1. Januar 1901 zur Einführung.

Bremen, den 29. Dezember 1900.

Die Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten.
Barkhausen.

(Beilage 2.) Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1901).

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der am 8. Juli 1850 bekannt gemachten Ablösungsordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfestenamts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Digitized by Google

Preise per 1000 Kilo verzollt:

Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Bohnen
1889	185 ℳ.	170 ℳ.	129 ℳ.	157 ℳ.	153 ℳ.
1890	186 „	178 „	138 „	153 „	153 „
1891	228 „	226 „	167 „	172 „	180 „
1892	152 „	150 „	113 „	152 „	153 „
1893	140 „	135 „	111 „	158 „	150 „
1894	120 „	120 „	90 „	118 „	126 „
1895	142 „	122 „	107 „	122 „	124 „
1896	163 „	133 „	113 „	136 „	140 „
1897	180 „	142 „	108 „	144 „	141 „
1898	162 „	152 „	115 „	147 „	149 „
1899	150 „	150 „	129 „	140 „	146 „
1900	150 „	147 „	126 „	137 „	145 „

Bremen, den 1. Januar 1901.

Das Erbe- und Handfestenamt.

(Beilage 3.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend das Ankern von Schiffen auf der Weser (Nr. 4 der Bremer Nachrichten vom 4. Januar 1901).

§ 1.

Das Ankern und Liegen von Schiffen oder Flössen vor den Anlegestellen der Fähren und der Passagierdampfer, welche eine regelmäßige Passagierfahrt betreiben, ist verboten.

Das Ankern muß so weit unterhalb oder oberhalb der Anlegestellen geschehen, daß durch die vor Anker liegenden Fahrzeuge oder durch die an denselben befestigten Schiffe der Betrieb der Fähren und das An- und Abfahren der Passagierdampfer nicht verhindert wird.

§ 2.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ. oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Bremen, den 2. Januar 1901.

Die Polizeidirektion.

Digitized by Google

(Beilage 4.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend die Befreiung der als Liebesgaben für das ostasiatische Expeditionskorps bestimmten Waren von der Schiffahrtsabgabe (Nr. 8 der Bremer Nachrichten vom 8. Januar 1901).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation, folgende Änderung bezüglich der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

„Für die für die hiesige Hauptsammelstelle für das ostasiatische Expeditionskorps als Liebesgaben seewärts eingehenden, sowie für die von der genannten Hauptsammelstelle seewärts versandten Waren wird Befreiung von der Schiffahrtsabgabe gewährt."

Bremen, den 8. Januar 1901.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 2

Digitized by Google

(MAR 25 1901)

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 2.

Inhalt: Nr. II. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1888, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten. S. 7. — Beilage 5. Änderungen zum Regulativ für die Rechnungsführer der öffentlichen Verwaltungen und ihr Verhältnis zur Generalkasse vom 15. November 1887. S. 8. — Beilage 6. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. S. 9. — Beilage 7. Verordnung der Polizeidirektion wegen Abänderung des Anhanges zur Verordnung vom 18. Dezember 1898, betreffend den Fahrradverkehr. S. 10. — Beilage 8. Verordnung des Landherrn wegen Abänderung des Anhanges zur Verordnung vom 18. Dezember 1898, betreffend den Fahrradverkehr. S. 11. — Beilage 9. Bekanntmachung der Polizeikommission des Senats, betreffend den Betrag des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter. S. 11.

II. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1888, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten.

Vom 13. Februar 1901.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Der § 14 der Verordnung vom 7. Oktober 1888, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten, erhält folgende Fassung:

§ 14.

In betreff der Stundung der Tabakgewichtssteuer kommt zur Anwendung das vom Bundesrate erlassene Regulativ, betreffend die Kreditirung der Tabakgewichtssteuer (vom 16. Juni 1880 nebst Nachtrag vom 5. Juli 1888), mit der Maßgabe, daß bezüglich der Bestellung der Sicherheit für den bewilligten Kredit die Bestimmungen in den §§ 5 bis 10 dieser Verordnung Platz greifen.

In betreff der Stundung der Branntweinverbrauchsabgabe und des Zuschlags zu derselben kommen die vom Bundesrat unterm 28. Juni 1900 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu den

Digitized by Google

Branntweinsteuergesetzen, in betreff der Stundung der Zuckersteuer die vom Bundesrat unterm 9. Juli 1896 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß

1) wenn nur eine dreimonatige Stundung beansprucht wird, die Zollkreditbehörde ermächtigt ist, von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Teil abzusehen, sofern der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist, und
2) die Sicherheitsbestellung sowie die Einziehung gestundeter Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist nach den Vorschriften in den §§ 6 bis 10 dieser Verordnung zu erfolgen hat.

§ 2.

Die Verordnungen vom 8. Juni 1892 und 20. Januar 1894 wegen Abänderung der Verordnung, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten, vom 7. Oktober 1888, sind aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 13. Februar 1901.

(Beilage 5.) Änderungen zum Regulativ für die Rechnungsführer der öffentlichen Verwaltungen und ihr Verhältnis zur Generalkasse vom 15. November 1887.

Mit Genehmigung des Senats hat die Finanzdeputation folgende Änderungen des Regulativs für die Rechnungsführer der öffentlichen Verwaltungen und ihr Verhältnis zur Generalkasse vom 15. November 1887 (Gesetzbl. S. 120) beschlossen:

Zu § 3.

An die Stelle des zweiten Satzes des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Der Rechnungsführer hat daher darauf zu halten, daß die Rechnung in genauer Übereinstimmung mit den Rubriken des Spezialetats aufgestellt und die für jede einzelne Rubrik ausgeworfene Summe streng innegehalten wird.

Zu § 7.

An die Stelle des zweiten Satzes des dritten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Die Generalkasse hat die Rechnungen nach geschehener Zahlung, mit der Quittung des Zahlungsempfängers versehen, der Verwaltungsbehörde zurückzugeben, welche sie als Belegstücke für ihre Schlußrechnung aufbewahrt.

Digitized by Google

Am Schlusse wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Der Rechnungsführer darf die Anweisung nur ausstellen, nachdem er sich überzeugt hat, oder, nachdem die dafür zuständigen und verantwortlichen Beamten durch Unterzeichnung der Rechnungen unter Angabe der bewilligten Position oder auf andere Weise bescheinigt haben, daß die Rechnungen richtig, und die anzuweisenden Beträge durch die in Betracht kommenden Bewilligungen gedeckt sind.

Zu § 13.

An die Stelle der bisherigen Bestimmung tritt die folgende:

Der Rechnungsführer hat darauf zu halten, daß die ausgestellten Anweisungen und die als richtig und zahlbar bescheinigten Rechnungen in ein Buch unter der gehörigen, dem Spezialetat entsprechenden Rubrik mit Bemerkung des Tages, des Gegenstandes, des Kreditors und des Betrages eingetragen werden, damit stets die Übersicht erhalten bleibt und die Hauptrechnung darnach aufgestellt werden kann.

Soweit bei einzelnen Verwaltungen mit Zustimmung der Finanzdeputation Zahlungen ohne Anweisung auf die Generalkasse aus den Einnahmen der Verwaltung oder aus Vorschüssen der Generalkasse geleistet werden, hat der Rechnungsführer ebenfalls darauf zu halten, daß die Rechnung so geführt wird, daß die Übersicht über die einzelnen Rubriken des Spezialetats stets erhalten bleibt und die Hauptrechnung darnach aufgestellt werden kann.

Zu § 14.

An die Stelle des ersten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Rechnungsführer darauf zu halten, daß die Hauptrechnung förderſamſt abgeschlossen und in das im Archiv aufbewahrte Duplikatbuch eingetragen wird.

Bremen, den 18. Januar 1901.

Die Finanzdeputation.

Gröning.

(Beilage 6.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 19 der Bremer Nachrichten vom 19. Januar 1901).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für

Digitized by Google

Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs	Tarifklasse	
			Eingehend	Ausgehend
1.	2.	3	4.	5.
	34. Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Torf, Torfkohlen.			
	Die laufende Nr. 820 wird wie folgt geändert:			
820.	Torfstreu	34	VI	VII

Bremen, den 19. Januar 1901.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

(Beilage 7.) Verordnung wegen Abänderung des Anhanges zur Verordnung vom 18. Dezember 1898, betreffend den Fahrradverkehr. (Nr. 24 der Bremer Nachrichten vom 24. Januar 1901).

An Stelle des von der Stadt aus rechtsseitigen Fußweges an der Schwachhauser Chaussee von der Uhlandstraße bis zur Stadtgrenze, dessen Befahren hiermit verboten wird, wird der zwischen den Bäumen und den Saumsteinen belegene Teil des von der Stadt aus linksseitigen Fußweges der genannten Chaussee von der Parkstraße bis zur Stadtgrenze zum Befahren durch Radfahrer freigegeben.

Bremen, den 23. Januar 1901.

Die Polizei-Direktion.

Digitized by Google

(Beilage 8.) Verordnung wegen Abänderung des Anhanges zur Verordnung vom 18. December 1898, betreffend den Fahrradverkehr. (Nr. 34 der Bremer Nachrichten vom 3. Februar 1901).

Das Befahren des unter b Ziffer 6 des Anhanges aufgeführten, von der Stadt aus rechtsseitigen Fußweges der Woltmershauser Landstraße bis zur Einmündung der Stromer Landstraße wird hiermit gänzlich verboten.

Bremen, den 2. Februar 1901.

Der Landherr.
Buff.

(Beilage 9.) Bekanntmachung der Polizeikommission des Senats, betreffend den Betrag des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter. (Nr. 34 der Bremer Nachrichten vom 3. Februar 1901).

Der Betrag des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter wird in Gemäßheit des § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 und des § 34 Absatz 3 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 festgesetzt wie folgt:

I. Für die Stadt Bremen.

1)	Für erwachsene männliche Arbeiter auf	860 ℳ
2)	„ „ weibliche „ „	630 „
3)	„ jugendliche männliche Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre auf	550 „
4)	„ jugendliche weibliche Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre auf	500 „

II. Für das Landgebiet.

1)	Für erwachsene männliche Arbeiter auf	700 „
2)	„ „ weibliche „ „	500 „
3)	„ jugendliche männliche Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre auf	400 „
4)	„ jugendliche weibliche Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre auf	360 „

III. Für die Stadt Vegesack.

1)	Für erwachsene männliche Arbeiter auf	860 „
2)	„ „ weibliche „ „	525 „
3)	„ jugendliche männliche Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre auf	480 „
4)	„ jugendliche weibliche Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre auf	450 „

Digitized by Google

IV. Für die Stadt Bremerhaven.

1)	Für erwachsene männliche Arbeiter auf	850 ℳ
2)	„ „ weibliche „ „	600 „
3)	„ jugendliche männliche Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre auf	450 „
4)	„ jugendliche weibliche Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre auf	400 „

Bremen, den 2. Februar 1901.

Die Polizeikommission des Senats.
Stadtländer. Buff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

6020 P

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 3.

Inhalt: Nr. III. Verordnung, betreffend den Ladenschluß der Eisenwarenhändler in der Stadt Bremen. S. 13. — Beilage 10. Bekanntmachung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend den Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen und die Ruhezeit und Mittagspause der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen. S. 14. — Beilage 11. Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend den Fahrradverkehr in Bremerhaven (Stadt- und Hafengebiet). S. 14.

III. Verordnung, betreffend den Ladenschluß der Eisenwarenhändler in der Stadt Bremen.

Vom 7. März 1901.

Der Senat verordnet auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung der Gewerbekommission auf Grund des § 139f der Gewerbeordnung:

Die offenen Verkaufsstellen der Eisenwarenhändler in der Stadt Bremen müssen während der Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr abends und während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen fünf und sieben Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 146a der Gewerbeordnung bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 7. März 1901.

Ausgegeben am 7. März 1901.

Digitized by Google

(Beilage 10.) Bekanntmachung, betreffend den Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen und die Ruhezeit und Mittagspause der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen. (Nr. 276 der Bremer Nachrichten vom 7. Oktober 1900).

Auf Grund der §§ 139c, d und e des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 wird bestimmt:

I. Offene Verkaufsstellen dürfen für den geschäftlichen Verkehr an folgenden Tagen bis spätestens zehn Uhr abends geöffnet sein:
   1) an den Sonnabenden in der Zeit vom 15. März bis Ende Mai und im Oktober, November und Dezember,
   2) an den letzten acht Werktagen vor dem 25. Dezember,
   3) an den letzten zwei Werktagen vor Ostern und Pfingsten, zu 2) und 3) die Sonnabende nicht eingerechnet,
   4) am 31. Dezember.

II. Die Vorschriften des § 139c über die Ruhezeit und Mittagspause der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen finden keine Anwendung:
   1) in Kolonialwaren-, Fettwaren-, Materialwaren-, Drogen-, Delikatessen-, Tabak- und Cigarrengeschäften auf die unter I. 1) bezeichneten Sonnabende und die letzten vier Werktage vor Weihnachten,
   2) in Manufakturwaren-, Tuch-, Weißwaren-, Wäsche-, Konfektions-, Schuhwaren-, Putz-, Schirm-, Handschuh-, Toilettewaren-, Woll-, Strumpf- und Kurzwaren-Geschäften auf die Sonnabende im Mai und Oktober, die letzten drei Werktage vor Ostern und Pfingsten und die letzten zwölf Werktage vor Weihnachten,
   3) in Juwelier-, Gold- und Silberwaren-, Uhrmacher-, Optiker-, Eisen- und Metallkurzwaren-, Glas- und Porzellan-, Möbel- und Lampen-, Leder- und Galanteriewaren-, Musikinstrumenten-, Spiel-, Gummi- und Bürstenwaren, Korb- und Holzwaren- sowie Chokolade- und Zuckerwaren-Geschäften an den letzten 28 Werktagen des Jahres.

Bremen den 6. Oktober 1900.

Die Polizeidirektion. Der Landherr.

(Beilage 11.) Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend den Fahrradverkehr in Bremerhaven (Stadt- und Hafengebiet) vom 21. Januar 1901. (Nr. 66 der Bremer Nachrichten vom 7. März 1901).

§ 1.

Das Radfahren in Bremerhaven (Stadt- und Hafengebiet) ist nur solchen Personen gestattet, die sich im Besitze einer auf ihren Namen lautenden, von dem Amte auszustellenden und für das Kalenderjahr gültigen Fahrkarte befinden.

Digitized by Google

Der Radfahrer hat die Karte während der Fahrt bei sich zu führen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 2.

Radfahrer, die nicht in Bremerhaven wohnen, sind zur Lösung einer Fahrkarte nicht verpflichtet, wenn sie eine von der zuständigen Behörde ihres Wohnortes ausgestellte Fahrkarte oder eine andere ausreichende Legitimation bei sich führen.

§ 3.

Erlaubt ist der Fahrradverkehr nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen, Straßen und Plätzen.

Verboten ist das Fahren, abgesehen von allen anderen nur für Fußgänger bestimmten Wegen — mögen dieselben mit Steinen, Grand, Sand oder anderem Material belegt sein —, insbesondere auch in der Lloydallee, auf dem Kirchenplatze, auf dem Marktplatze, auf der Deichkappe, auf der Steinböschung des Deiches, auf den Hafen- und Schleusenkajen, sowie auf den Fußgängerbrücken.

Etwaige vom Amte zugelassene Ausnahmen von der Erlaubnis des Absatzes 1 und von dem Verbote des Absatzes 2 werden durch die Tagesblätter und durch Anschlag an Ort und Stelle bekannt gemacht.

§ 4.

Jedes Fahrrad muß während der Fahrt mit einer sicher wirkenden Bremsvorrichtung und mit einer helltönenden Glocke versehen sein.

§. 5.

Während der Zeit, in der die Straßenlaternen brennen, hat jedes Fahrrad eine hellleuchtende Laterne mit farblosem Glase zu führen, deren Licht unbehindert nach vorn fallen kann.

§ 6.

Es darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Bei Straßenkreuzungen, beim Einbiegen in eine andere Straße, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen, sowie bei der Einfahrt in solche, bei starkem Verkehr und bei Dunkelheit ist die Fahrt so zu verlangsamen, daß das Rad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

In allen diesen Fällen, sowie beim Befahren abschüssiger Straßen darf der Radfahrer die Lenkstange nicht aus der Hand lassen und die Füße nicht von den Pedalen nehmen.

§ 7.

Zur Vermeidung von Gefahren und Belästigungen haben Radfahrer, wenn die Umstände es erfordern, andere Personen aus angemessener Entfernung durch

Digitized by Google

deutlich hörbares Glockenzeichen auf ihre Annäherung aufmerksam zu machen; regelmäßig hat dies bei Straßenkreuzungen zu geschehen.

Zwecklose oder belästigende Glockensignale sind zu unterlassen.

§ 8.

Wenn nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen müssen Radfahrer die rechte Seite der Fahrbahn innehalten und in eine andere Straße nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen einfahren.

§ 9.

Wenn die Umstände nicht eine Abweichung als geboten erscheinen lassen, müssen die Radfahrer an entgegenkommenden Reitern, Fußgängern, Radfahrern, Fuhrwerken und Viehtransporten rechts, an solchen, die sie überholen wollen links, vorbeifahren.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, bei enger Fahrbahn und auf Brücken, ist das Überholen verboten.

Reiter, Fußgänger, Radfahrer, Fuhrwerke und Viehtransporte haben entgegenkommenden und durch Glockenzeichen angekündigten nachfolgenden Radfahrern so weit nach rechts auszuweichen, daß die Radfahrer die Vorschrift des Absatzes 1 befolgen können,

§ 10.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen, außer bei den polizeilich genehmigten Festzügen, nicht nebeneinander fahren.

Auf enger Fahrbahn, sowie beim Vorbeifahren an Reitern, Fuhrwerken, geführten und getriebenen Tieren müssen die Radfahrer einzeln fahren.

§ 11.

Die Radfahrer haben sich aller Handlungen zu enthalten, die Menschen oder Tiere gefährden, erschrecken oder beunruhigen können. Insbesondere ist das Wettfahren, das plötzliche Umlenken neben Fußgängern, Fuhrwerken, Reitern oder Vieh, das Umkreisen von Fuhrwerken und Ähnliches verboten.

§ 12.

Auf den Fahrrädern dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als wie Sitze und Pedale vorhanden sind.

§ 13.

Gegenstände, die breiter sind als die Lenkstange oder länger als das Fahrrad, oder die das Gesichtsfeld des Fahrers verdecken, oder infolge ihres Umfanges die Sicherheit des Fahrens beeinträchtigen können, dürfen auf Fahrrädern nicht mitgeführt werden.

§ 14.

Jede Handlung, die darauf abzielt, den Radfahrer am Fahren mutwillig zu verhindern, ihm solches zu erschweren oder seine Person oder sein Rad zu gefährden, ist verboten.

Digitized by Google

§ 15.

Die Radfahrer haben allen zur Erhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf öffentlicher Straße ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten Folge zu leisten, insbesondere auf deren Verlangen sofort anzuhalten und abzusteigen.

Geschlossen marschierenden Truppenteilen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienenden Fuhrwerken hat der Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 16.

Das Überlassen der Fahrkarten an andere Personen ist verboten.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 18.

Militärpersonen, sowie uniformirte und mit einem Dienstabzeichen versehene öffentlich angestellte Beamte, die das Fahrrad dienstlich benutzen, sind der Vorschrift des § 1 nicht unterworfen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1901 in Kraft.

Bremerhaven, den 21. Januar 1901.

Hansestadt Bremisches Amt.
Dommes.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 6

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 4.

Inhalt: Nr. IV. Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes (Versetzung von Beamten in Ruhestand wegen Alters). S. 19. — Nr. V. Bekanntmachung des wegen Austausches von Grundstücken an der Parkallee und an der Findorffstraße zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus abgeschlossenen Tauschvertrages. S. 20. — Nr. VI. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an zwischen Bremen und Preußen ausgetauschten Grundstücken. S. 22.

IV. Gesetz, betreffend Abänderung des Beamtengesetzes. (Versetzung von Beamten in Ruhestand wegen Alters).

Vom 14. März 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 1. Februar 1894 wird durch Einfügung eines Paragraphen hinter § 46 und einen Zusatz im § 47 wie folgt abgeändert:

I. hinter § 46 wird folgender Abschnitt eingefügt:

c. Versetzung in den Ruhestand wegen Alters.

§ 46 a.

Ein Beamter, der das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand und kann, falls er diese nicht beantragt, vom Senate in den Ruhestand versetzt werden, wenn dieser es nach Anhörung der vorgesetzten Behörde im Interesse des Dienstes für angemessen erachtet. Der Beamte ist vorab zu hören. Die Vorschriften des § 42 finden Anwendung.

II. Die Überschrift über §§ 47 ff. und der § 47 werden wie folgt abgeändert:

d. Gemeinsames.

§ 47.

Welche Behörde in den Fällen der §§ 43, 45, 46 und 46 a als die vorgesetzte anzusehen sei, bestimmt im Zweifelsfalle der Senat.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 14. März 1901.

Ausgegeben am 14. März 1901.

Digitized by Google

V. Bekanntmachung des wegen Austausches von Grundstücken an der Parkallee und an der Findorffstraße zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus abgeschlossenen Tauschvertrages.

Vom 14. März 1901.

Der Senat bringt den am $\frac{20. \text{ Februar}}{2. \text{ März}}$ d. J. mit dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus abgeschlossenen Vertrag wegen Austausches von Grundstücken an der Parkallee und an der Findorffstraße in Bremen nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 14. März 1901.

Tauschvertrag.

Zwischen dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover, und der freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten, vorbehaltlich der Genehmigung des Senats ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Königlich Preußische Eisenbahnfiskus tritt mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten in Berlin zum Zweck der Erbauung eines Gymnasiums die nachstehend beschriebene, an der Ecke der Straßen Parkallee und Am Barkhof belegene und auf anliegendem Lageplan gelb angefärbte Grundfläche, nämlich die Grundstücke Katasterbezeichnung XIII A Nr. 1 C, 3 der Vorstadt Bremen, groß ..... 22,32 a
und II A b Nr. 83 (ein Teil der ehemaligen Feldmark Pagentorn), groß 17,68 a
zusammen ... 40,00 a,
welche zum Werte von 140 000 ℳ, buchstäblich: Einhundertvierzigtausend Mark, abgeschätzt sind, frei von Hypotheken, Grundschulden oder sonstigen dinglichen Lasten an die freie Hansestadt Bremen zum unbeschränkten Eigentum ab.

Die vorbeschriebene Gesamtfläche von 40 a erhält nach Abschluß dieses Vertrages die Kat.-Nr. XIII A 3 Vorstadt Bremen mit einem Flächeninhalt von .... 2232 qm
und Kat. Nr. II A b 83 B (Pagentorn) mit einem Flächeninhalt von 1768 „

§ 2.

Als Gegenleistung hierfür tritt die freie Hansestadt Bremen an den Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus zum Zweck der Erweiterung der Bahnhofsanlagen

Digitized by Google

die nachstehend beschriebene, westlich der Lokomotivschuppen an der Unterführung der Findorffstraße belegene und auf anliegendem Lageplane rot angefärbte Grundfläche mit darauf befindlichen Gebäulichkeiten, soweit letztere nicht den Pächtern gehören, nämlich die Grundstücke Katasterbezeichnung XIII B Nr. 10 D $^{a}/_{c}$ (ein Teil) 10 E $^{a}/_{b}$, 10 F Vorstadt Bremen in einer zusammenhängenden Größe von 46 a, einschließlich der aufstehenden Gebäulichkeiten, abgeschätzt zum Werte von 140 000 ℳ, buchstäblich: Einhundertvierzigtausend Mark, frei von Hypotheken, Grundschulden und sonstigen dinglichen Lasten an den Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus zum unbeschränkten Eigentum ab.

Die vorbeschriebene Gesamtfläche von 46 a erhält nach Abschluß dieses Vertrages die Kataster-Nr. XIII B 10 E.

§ 3.

Die Grenzen sind noch nicht endgültig festgelegt. Geringe Verschiebungen der Grenzen sind daher unter der Voraussetzung, daß der Flächeninhalt keine Veränderung erleidet, bis zur Eigentumsübertragung zugelassen.

§ 4.

Die gegenseitige Übertragung des Eigentums an den in den §§ 1 und 2 beschriebenen Grundflächen soll, ohne daß es einer Abkündigung und Lassung bedarf, alsbald durch Umschreibung in den Registern des Katasters erfolgen. Nach geschehener Umschreibung im Kataster sollen die Register und Akten des Erbe- und Handfestenamts berichtigt werden. Die freie Hansestadt Bremen übernimmt es, das Weitere dieserhalb zu veranlassen.

Die Eigentumsübertragung, die Umschreibung im Kataster und die Erteilung von Auszügen aus letzterem über die in das Eigentum des Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus übergegangenen Flächen geschieht frei von Kosten, Gebühren und Abgaben.

§ 5.

Die durch diesen Vertrag entstehenden Preußischen Stempelkosten werden von beiden Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen des Preußischen Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 getragen.

So geschehen und in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Hannover, den 2. März 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion.
(L. S.) (gez.) Vollgold.

Bremen, den 20. Februar 1901.

Der Kommissar des Senats in Eisenbahn-Angelegenheiten.
(L. S.) (gez.) Marcus.

Digitized by Google

VI. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an zwischen Bremen und Preußen ausgetauschten Grundstücken.

Vom 14. März 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal, findet auch Anwendung auf die Eigentumsübertragung der Grundstücke, die nach dem zwischen dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus und der freien Hansestadt Bremen unter dem $\frac{\text{20. Februar}}{\text{2. März}}$ d. J. abgeschlossenen Vertrage wegen Austausches von Grundstücken an der Parkallee und an der Findorffstraße in Bremen auszutauschen sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 14. März 1901.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 5.

Inhalt: Nr. VII. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1901. S. 23. — Nr. VIII. Gesetz, betreffend die Wassersteuer. S. 23. — Beilage 12. Verordnung des Landherrn, betreffend Verbot des Radfahrens auf dem sog. Sandesweg in Horn. S. 24.

VII. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1901.

Vom 24. März 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Rechnungsjahre 1901 mit fünf Prozent von Einkommen über zwölftausend Mark, von Einkommen bis zu zwölftausend Mark nach Maßgabe der gesetzlichen Skalen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Rechnungsjahres 1901 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1901 erhoben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 24. März 1901.

VIII. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 24. März 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit dem ersten April dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit $^1/_{10}$ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit $^4/_5$ Prozent vom Mietzinse,

Digitized by Google

im Landgebiete

von den Eigentümern mit ½ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1¼ Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinse

erhoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 24. März 1901.

(Beilage 12.) Verordnung des Landherrn, betreffend Verbot des Radfahrens auf dem sog. Sandersweg in Horn (Nr. 73 der Bremer Nachrichten vom 14. März 1901).

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses:

Das Radfahren auf dem vor der Villa Brabant abzweigenden, hinter dem Landgut von Eduard Wätjen in Horn sich hinziehenden Wege (sog. Sandersweg) ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremen, den 11. März 1901.

Der Landherr.
Buff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 6.

Inhalt: Nr. IX. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 10 der Anlage A zu dem Grundsteuergesetz vom 11. Oktober 1878. S. 25. — Beilage 13. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Prüfung der Turnlehrerinnen. S. 26.

IX. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 10 der Anlage A zu dem Grundsteuergesetz vom 11. Oktober 1878.

Vom 29. März 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Vorschrift im § 10 unter a der Anlage A zu dem Grundsteuergesetz vom 11. Oktober 1878 erhält folgende Fassung:

a. wenn ein Grundstück ganz oder zum Teil durch Lassung oder nach Anlegung des Grundbuchs im Wege der Auflassung auf einen anderen Eigentümer übertragen wird oder im Versteigerungs- oder Enteignungsverfahren, im Wege der Verkoppelung oder der Gemeinheitsteilung auf einen anderen Eigentümer übergeht, und zwar im Falle der Parzellierung sowohl hinsichtlich des veräußerten als des nicht veräußerten Teils.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 29. März 1901.

Digitized by Google

(Beilage 13.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Prüfung der Turnlehrerinnen (Nr. 83 der Bremer Nachrichten vom 24. März 1901).

Im Anschluß an die am 14. Juni 1898 (Bekanntmachung vom 24. Juni 1898, Gesetzbl. S. 70) erlassenen Regulative für die Prüfung der Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen und für die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen hat der Senat am 22. März d. J. ein

Regulativ für die Prüfung der Turnlehrerinnen

erlassen, das mit dem 1. April d. J. in Kraft treten wird.

Abdrucke dieses Prüfungsregulativs werden an der Unterrichtskanzlei ausgegeben.

Bremen, den 22. März 1901.

Die Regierungskanzlei.
Heye.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 7.

Inhalt: Nr X. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen. S. 27. — Nr. XI. Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. S. 28.

X. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen.

Vom 5. April 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle des § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen (Gesetzbl. S. 416), treten folgende Vorschriften:

§ 1.

Die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, welche durch Lassung oder nach Anlegung des Grundbuchs im Wege der Auflassung erfolgt, sowie der Erwerb eines Grundstücks im Versteigerungs- und Enteignungsverfahren, unterliegt einer Abgabe von einem und einem halben vom Hundert des Wertes des Grundstücks.

Bei meierpflichtigen Grundstücken und in anderen Fällen des geteilten Eigentums wird die Abgabe von der Übertragung des Untereigentums erhoben.

Die Abgabe wird nicht erhoben,

1) wenn eine in die Höferolle eingetragene Besitzung gemäß § 24 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend das Höferecht im Landgebiete (Gesetzbl. S. 327), auf den Anerben übertragen wird;

2) wenn eine im Landgebiete belegene Grundbesitzung, deren Eintragung in die Höferolle nur wegen zu geringen Flächeninhalts nicht möglich ist, oder eine aus anderen Gründen nicht eintragungsfähige im Landgebiet belegene Grundbesitzung, deren Gebäudesteuerwert nicht mehr als sechstausend Mark beträgt, oder ein nicht

Digitized by Google

in die Höferolle eingetragenes Meiergut im Landgebiet von einem der Abkömmlinge des bisherigen Eigentümers vermöge wirklicher oder anticipierter Erbfolge oder im Wege der Erbteilung übernommen wird;

3) wenn ein in Bremerhaven belegenes dem Bremischen Staate gehöriges Grundstück zum ersten Male von diesem veräußert wird.

Dieses Gesetz gilt als mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 5. April 1901.

XI. Gesetz wegen Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 5. April 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der Absatz 1 des § 37 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, erhält folgenden Zusatz:

Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde außerhalb des Deutschen Reiches gebraucht werden soll, so darf mit Zustimmung derjenigen, welche nach § 55 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 eine Ausfertigung fordern können, die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 5. April 1901.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 8.

Inhalt: Nr. XII. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900. S. 29.

XII. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 14. April 1901.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 8. April 1901 erlassene Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 14. April 1901.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im § 3 „Außenseite" ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken" nachzutragen:

Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Wertangabe (§ 14), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

Digitized by Google

2) Im § 7 „Postkarten" sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger" bis „des Absenders." — zu streichen.

3) Im § 8 „Drucksachen" ist im Abs. X Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag": die Zeit.

4) Im § 12 „Packete" erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

III. Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Wertangabe, sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Wertangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zulässig.

5) Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" sind in der fünften Zeile des Abs. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten" zu streichen.

6) In demselben § (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Abs. XIII hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7) Im § 42 „Abholung der Postsendungen" ist unter Abs. I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden" zu streichen.

Als Abs. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschieben:

II. Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§ 30 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Überlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht darin aufgenommen werden können, Nachnahmesendungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden.

III. Für die Überlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 ℳ bei gewöhnlicher Größe und 18 ℳ bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Überlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Überlassung bis zum Ablauf des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Überlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Digitized by Google

Eine Verpflichtung zur Überlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Überlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen; alsdann wird die erhobene Gebühr u. U. anteilmäßig zurückgezahlt.

Sodann sind die Abs. II bis VI mit IV bis VIII anderweit zu bezeichnen.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Berlin, den 8. April 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Podbielski.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 9.

Inhalt: Nr. XIII. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. S. 33. — Beilage 14. Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend Rauchverbot im Hafengebiet. S. 35.

XIII. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Vom 25. April 1901.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 4. April 1901 erlassene Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte, zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 25. April 1901.

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnisse aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 4. April 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Podbielski.

Digitized by Google

II. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.			
Annen	Crengeldanz	Hagen (Westf.)	Delstern
Barmen	Bracken (Kr. Schwelm)	Halle (Saale)	Wörmlitz (Saalkreis)
Beckhausen (Bz. Münster)	Buer (Westf.)	Harthau (Erzgeb.)	Chemnitz
"	Horst (Emscher)	Heven	Crengeldanz
"	Hugo	Höchst (Main)	Nied (Kr. Höchst, Main)
Bommern	Crengeldanz	Horst (Emscher)	Beckhausen (Bz. Münster)
Bracken (Kr. Schwelm)	Barmen	Hugo	"
Buer	Beckhausen (Bz. Münster)	Königsberg (Pr.)	Tragheimsdorf (Bz. Königsberg)
Cassel	Niederzwehren	Kray	Essen (Ruhr)
Chemnitz	Harthau (Erzgeb.)	Langenbrück (Oberschl.)	Wiese (gräflich)
Crengeldanz	Annen	Marburg (Bz. Cassel)	Ockershausen
"	Bommern	Mittelhufen	Tragheimsdorf (Bz. Königsberg)
"	Heven	Nied (Kr. Höchst, Main)	Höchst (Main)
Delstern	Hagen (Westf.)	Niederzwehren	Cassel
Diemitz	Wörmlitz (Saalkreis)	Ockershausen	Marburg (Bz. Cassel)
Dittmannsdorf (Kr. Neustadt, Oberschl.)	Niegersdorf (Oberschl.)	Pforzheim	Eutingen (Baden)
Dittmannsdorf (Bz. Breslau)	Neußendorf	Reinickendorf (Ost)	Wilhelmsruh b. Berlin
Essen (Ruhr)	Kray	" (West)	"
Eutingen (Baden)	Pforzheim	Niegersdorf (Oberschl.)	Dittmannsdorf (Kr. Neustadt, Oberschl.)
Frohse (Elbe)	Großsalze	Neußendorf	Dittmannsdorf (Bz. Breslau)
Gräfrath (Kr. Solingen)	Solingen		
"	Wald (Rheinland)		
Großsalze	Frohse (Elbe)		

Digitized by Google

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
Rosenthal b. Berlin .	Wilhelmsruh b. Berlin	Wald (Rheinland) . .	Gräfrath (Kr. Solingen)
Rudolstadt	Volkstedt	Wiese (gräflich)	Langenbrück (Oberschl.)
Solingen	Gräfrath (Kr. Solingen)	Wilhelmsruh b. Berlin	Reinickendorf (Ost)
Tragheimsdorf . . . . . (Bz. Königsberg)	Königsberg (Pr.)	"	" (West)
"	Mittelhufen	"	Rosenthal b. Berlin
Volkstedt	Rudolstadt	Wörmlitz (Saalkreis)	Diemitz
		"	Halle (Saale)

(Beilage 14.) Verordnung des Amtes Bremerhaven, betreffend Rauchverbot im Hafengebiet. (Nr. 108 der Bremer Nachrichten vom 20. April 1901).

Das Rauchen von Tabak, Cigarren und Cigaretten innerhalb des im Osten und Süden durch das Zollgitter, im Westen durch die Ostseite des neuen und Kaiserhafens, im Norden durch die Linie Anlege-Brücke—Zollstraße begrenzten Hafengebietes ist bei einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verboten.

Bremerhaven, den 6. April 1901.

Hansestadt Bremisches Amt.
Dommes.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 10.

Inhalt: Nr. XIV. Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti. S. 37.

XIV. Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti.

Vom 27. April 1901.

Unter Bezugnahme auf die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti vom 17. d. Mts., verordnet der Senat:

§ 1.

Alle vorbezeichneten Waren sind ohne Rücksicht auf ihren Ursprung binnen drei Tagen nach der Ankunft im Freibezirke der Bremer Lagerhausgesellschaft anzumelden und so lange in deren Gewahrsam zu belassen, bis ihre Abstammung aus anderen Ländern als der Republik Haïti der Zollabfertigungsstelle Freibezirk glaubhaft nachgewiesen worden ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so sind die Waren so lange unter amtliche Kontrole zu stellen, bis sie verzollt oder ausgeführt werden.

§ 2.

Die Verpflichtung, die Waren zur Kontrole anzumelden und zu stellen, liegt dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten ob.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 27. April 1901.

Ausgegeben am 27. April 1901. 13

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 11.

Inhalt: Nr. XV. Verordnung, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen. S. 39.

XV. Verordnung, betreffend Ausführung der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 für die Stadt Bremen.

Vom 3. Mai 1901.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 41 a, 105 a, 105 b, Absatz 2 und 105 e der Gewerbeordnung, unter Aufhebung aller bisherigen auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Verordnungen, für die Stadt Bremen:

§ 1.

Im Handelsgewerbe dürfen, abgesehen von den in den §§ 2 und 3 bestimmten Ausnahmen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nur vormittags von 7 bis 10 Uhr und nachmittags von 12 bis 2 Uhr beschäftigt werden.

§ 2.

Am letzten Sonntage vor Ostern, am letzten Sonntage vor Pfingsten und an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe während der Zeit von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 12 bis 8 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Für die in die Zeit des Freimarks fallenden Sonntage bleibt der Polizeidirektion die Bestimmung überlassen.

§ 3.

Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind folgende Ausnahmen zugelassen:

I. An allen Sonn- und Festtagen ist den nachbenannten Gewerbetreibenden gestattet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen zu beschäftigen:

Digitized by Google

1) Bäckern und Konditoren bei dem Verkauf von Backwerk morgens vor 10 Uhr und nachmittags von 12 bis 4 Uhr.
2) Fleischern, Fischhändlern, Inhabern von Spezialgeschäften für Delikatessen und Inhabern von Kochgeschäften bei dem Verkauf von Eßwaren morgens von 7 bis 10 Uhr, nachmittags von 12 bis 2 Uhr und außerdem in den Monaten September bis einschließlich April abends von 7 bis 8 Uhr.
3) Milchhändlern bis 2 Uhr nachmittags und abends von 6 Uhr an.
4) Bierbrauern bis mittags 12 Uhr (vergl. auch unter II.).
5) Eishändlern und Mineralwasserhändlern bis 2 Uhr nachmittags.
6) Den Inhabern von ausschließlich für den Verkauf von Tabak und Cigarren bestimmten Verkaufsläden morgens von 7 bis 10 Uhr und nachmittags von 12 bis 5 Uhr.
7) Den Verkäufern von Theaterbilletten morgens von 7 bis 10 Uhr, nachmittags von 12 bis 2 Uhr und abends von 6 bis 7 Uhr.

II. Die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen ist ferner gestattet den Inhabern von Blumenläden und den Handelsgärtnern am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage von 12 bis 2 Uhr nachmittags, sowie den Bierbrauern am zweiten Oster- und Pfingsttage bis 2 Uhr nachmittags.

III. Den Konditoren, Inhabern von Kochgeschäften, Milch-, Eis- und Mineralwasserhändlern, sowie den Inhabern von Blumenläden und den Handelsgärtnern ist gestattet, an allen Sonn- und Festtagen bei dem Ausbringen ihrer Waren Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter den ganzen Tag zu beschäftigen. Die gleiche Befugnis, unter Ausschluß der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags, steht den Bäckern, Fleischern, Fischhändlern und Inhabern von Spezialgeschäften für Delikatessen zu. Die Bierbrauer sind befugt, beim Ausbringen ihrer Waren Gehülfen, Lehrlinge, und Arbeiter am zweiten Oster- und zweiten Pfingsttage den ganzen Tag, an den übrigen Sonn- und Festtagen bis 12 Uhr mittags zu beschäftigen.

Den Zeitungsverlegern wird gestattet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an allen Sonn- und Festtagen morgens von 5 bis 10 Uhr und nachmittags von 12 bis 2 Uhr mit dem Vertriebe (Austragen) der Zeitungen zu beschäftigen.

IV. Den von der Eisenbahnverwaltung zugelassenen Händlern ist gestattet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter mit dem Verkaufe von Drucksachen aller Art auf dem hiesigen Hauptbahnhofe auch an Sonn- und Festtagen ohne zeitliche Beschränkung zu beschäftigen.

§ 4.

Gewerbetreibende, welche von den im § 3 enthaltenen Ausnahmebestimmungen Gebrauch machen, sind verpflichtet, jeden Gehülfen, Lehrling oder Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden oder an jedem zweiten

Digitized by Google

Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen, falls die außerhalb der in den §§ 1 und 2 festgestellten Arbeitszeit fallende Beschäftigung länger als drei Stunden dauert oder in die Zeit von 10 bis 12 Uhr morgens fällt.

§ 5.

Soweit nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe, von dem Ausbringen von Waren abgesehen, nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen desselben Gewerbes ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden.

§ 6.

Als Festtage im Sinne dieser Verordnung gelten:
die zwei Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, der Charfreitag, der Himmelfahrtstag, der Bußtag, der Neujahrstag und die demnächst durch Gesetz als Festtage bestimmten Tage.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 1, 2 und 3 zuwider Gehülfen, Lehrlingen oder Arbeitern an Sonn- oder Festtagen Beschäftigung giebt, wer es unterläßt, der durch § 4 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen oder wer den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt.

§ 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Gast- und Schenkwirtschaftsgewerbe gemäß § 105 i der Gewerbeordnung keine Anwendung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1901 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. April und bekannt gemacht am 3. Mai 1901.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 12.

Inhalt: Nr. XVI. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen. S. 43.

XVI. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen.

Vom 5. Mai 1901.

Auf Grund des § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871), sowie der Ziffer 6 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 566) ist die Fassung, welche den in den Fabrik- und Werkstatträumen auszuhängenden Tafeln zu geben ist, und zwar getrennt für

1) Fabriken und diesen gleichgestellte Betriebe,
2) Motorwerkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern und
3) Motorwerkstätten mit weniger als zehn Arbeitern,

wie folgt festgesetzt worden und wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. April und bekannt gemacht am 5. Mai 1901.

A. Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und den in § 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellten Betrieben.

(Vergl. §§ 135, 136, 138, 139 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900).

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1.)

Digitized by Google

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108.) Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik oder der Betrieb, die Wochentage an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (§ 138 Abs. 2.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als sechs Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2 u. 3.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. (§ 136 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 1.)

Für Überarbeit gelten die Bestimmungen des § 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung, nach welchen die Unternehmer in jedem Falle *vorher* eine Erlaubnis nachzusuchen haben.

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1.)

VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes,

Digitized by Google

in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3.)

In jedem Arbeitsräume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

B.

Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Fabriken und den in § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung den Fabriken gleichgestellten Betrieben.

(Vergl. §§ 137, 138, 138 a, 139 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. (§ 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik oder der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als elf Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens fallen. Am Sonnabend sowie am Vorabend der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1.)

Für Überarbeit gelten die Bestimmungen des § 138 a und des § 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung, nach welchen die Unternehmer in jedem Falle *vorher* eine Erlaubnis nachzusuchen haben.

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. (§ 137 Abs. 3.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese *nicht* mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4.)

Digitized by Google

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

C. Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Motorwerkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

(Vergl. §§ 135, 136, 138, 139 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. (G.-O. § 135 Abs. 1.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (G.-O. § 135 Abs. 1.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (G.-O. §§ 107 und 108. Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (G.-O. § 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Werkstätte, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (G.-O. § 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (G.-O. § 138 Abs. 2.)

VI. Kinder unter 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen Kinder unter 14 Jahren nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden. (G.-O. § 135 Abs. 2 und 3; Bek. Ziffer 1.)

Digitized by Google

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. (G.-O. § 136 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden. (G.-O. § 137 Abs. 1.)

Für Überarbeit gelten die Bestimmungen des § 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung, nach welchen die Unternehmer in jedem Falle vorher eine Erlaubnis nachzusuchen haben.

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vor- und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt. (G.-O. § 136 Abs. 1.)

VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrik-Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§ 136 Abs. 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

D.

Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Motorwerkstätten, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden.

(Vergl. §§ 137, 138, 138a, 139 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (§ 138 Abs. 1.)

Digitized by Google

In der Anzeige sind anzugeben: die Werkstätte, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§ 138 Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als elf Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr abends und 5½ Uhr morgens fallen. Am Sonnabend sowie am Vorabend der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1.)

Für Überarbeit gelten die Bestimmungen des § 138a und des § 139 Abs. 1. der Gewerbe-Ordnung, nach welchen die Unternehmer in jedem Falle vorher eine Erlaubnis nachzusuchen haben.

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. (§ 137 Abs. 3.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2.)

E.

Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Motorwerkstätten, in welchen in der Regel weniger als zehn Arbeiter thätig sind.

(Vergl. §§ 135, 136, 138 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. (G.-O. § 135 Abs. 1; Bek. Ziffer 3 Abs. 1.)

II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. (G.-O. § 135 Abs. 1; Bek. Ziffer 3 Abs. 1.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber

Digitized by Google

einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist. (G.-O. §§ 107 und 108. Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben. (G.-O. § 138 Abs. 1; Bek. Ziffer 6 Abs. 1.)

V. Kinder unter 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Schleifer- und Poliererwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen Kinder unter 14 Jahren nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden. (G.-O. § 135 Abs. 2, 3; Bek. Ziffer 3 Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. (G.-O. § 136 Abs. 1; Bek. Ziffer 4 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden. (G.-O. § 137 Abs. 1; Bek. Ziffer 5 Abs. 1.)

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige, oder mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt. (G.-O. § 136 Abs. 1; Bek. Ziffer 4 Abs. 1.)

VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden. (G.-O. § 136 Abs. 2; Bek. Ziffer 4 Abs. 2.)

VIII. An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (G.-O. § 136 Abs. 3; Bek. Ziffer 4 Abs. 3.)

IX. Auf die Beschäftigung männlicher Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen Ziffer IV, V Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, VI und VII keine Anwendung. (Bek. Ziffer 10 Abs. 1.)

Zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker,

Digitized by Google

Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezierer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber. (Bek. Ziffer 10 Abs. 2.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (G.-O. § 138 Abs. 2; Bek. Ziffer 6 Abs. 2.)

F. Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre in Motorwerkstätten, in welchen in der Regel weniger als zehn Arbeiter thätig sind.

(Vergl. §§ 137, 138 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben. (G.-O. § 138 Abs. 1; Bek. Ziffer 6 Abs. 1.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als elf Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden. (G.-O. § 137 Abs. 2; Bek. Ziffer 5 Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen $8\frac{1}{2}$ Uhr abends und $5\frac{1}{2}$ Uhr morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach $5\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags verboten. (G.-O. § 137 Abs. 1; Bek. Ziffer 5 Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. (G.-O. § 137 Abs. 3; Bek. Ziffer 5 Abs. 3.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (G.-O. § 137 Abs. 4; Bek. Ziffer 5 Abs. 4.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt. (G.-O. § 137 Abs. 5; Bek. Ziffer 5 Abs. 5.)

Digitized by Google

V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind. (Bek. Ziffer 5 Abs. 6.)

VI. Über die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist. (Bek. Ziffer 7 Abs. 1.)

Gewerbetreibende, welche von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Überarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Überarbeit einzutragen ist. (Bek. Ziffer 7 Abs. 2.)

Für Überarbeit an mehr als vierzig Tagen ist vorher eine Erlaubnis nachzusuchen. (Bek. Ziffer 8.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (G.-O. § 138 Abs. 2; Bek. Ziffer 6. Abs. 2.)

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 13.

Inhalt: Nr. XVII. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 29. März 1895 über die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser. S. 53. — Nr. XVIII. Gesetz, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 1. Februar 1894 über die Rechtsverhältnisse der Beamten. S. 53. — Nr. XIX. Hafenordnung für Vegesack. S. 54. — Nr. XX. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts. S. 59. — Beilage 15. Verordnung des Landherrn, betreffend das Befahren der Straße am „Herzogenkamp" in Lehe mit Lastwagen. S. 61. — Beilage 16. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend den Fahrradverkehr auf den Fußwegen im Hafengebiet. S. 61.

XVII. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 29. März 1895 über die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser.

Vom 8. Mai 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Im § 1 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser (Gesetzbl. S. 47), tritt an die Stelle der daselbst genannten Summe von 100 000 ℳ die Summe von 147 520 ℳ.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 8. Mai 1901.

XVIII. Gesetz, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 1. Februar 1894 über die Rechtsverhältnisse der Beamten.

Vom 8. Mai 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Nach § 66 des Gesetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten (Gesetzbl. S. 69), wird der folgende neue Paragraph eingeschaltet.

§ 66 a.

Die Vorschrift des § 51 findet entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 8. Mai 1901.

Ausgegeben am 8. Mai 1901.

Digitized by Google

XIX. Hafenordnung für Vegesack.

Vom 8. Mai 1901.

Der Senat verordnet unter Aufhebung der Hafenordnung für Vegesack vom 26. März 1821 sowie der Bekanntmachung des Amts Vegesack vom 8. Dezember 1860:

§ 1.

Unterscheidungszeichen, Holzflöße ꝛc.

Jedes den Hafen zu Vegesack benutzende Schiff muß in deutlich sichtbarer Weise als Unterscheidungszeichen einen Namen oder einen Buchstaben oder eine Nummer tragen.

Holzflöße, Anleger und andere nicht zur Frachtfahrt bestimmte schwimmende Gefäße dürfen nur nach zuvor eingeholter Erlaubnis des Hafenmeisters in den Hafen einfahren.

§ 2.

An- und Abmeldung.

Der Schiffsführer hat sich baldthunlichst, spätestens binnen 24 Stunden nach erfolgter Ankunft im Hafen, unter Vorzeigung der Schiffspapiere am Hafenbüreau beim Hafenmeister zu melden, von dem er unter Behändigung einer schriftlichen Bescheinigung an das Steueramt verwiesen wird. Der Schiffsführer hat sich sodann unter Einreichung der Bescheinigung beim Steueramt zu melden und dort den Meldeschein in Empfang zu nehmen.

Vor der Abfahrt aus dem Hafen hat der Schiffsführer dem Steueramte den Meldeschein zur Abstempelung vorzulegen und gegen Einreichung des abgestempelten Meldescheins am Hafenbüreau den Passierschein in Empfang zu nehmen (s. § 8).

Schleppdampfer, welche nur zum Zweck des Ein- und Ausbringens von Fahrzeugen in den Hafen kommen, unterliegen keiner Meldepflicht. Für Moor- und Dielenschiffe sowie für Lustfahrzeuge wird der Meldepflicht durch eine nach der Ankunft erfolgende Meldung beim diensthuenden Hafenwächter genügt.

§ 3.

Weisungen des Hafenmeisters. Liegeplatz.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, den Weisungen des Hafenmeisters nachzukommen. Dies gilt namentlich auch hinsichtlich des einzunehmenden Liegeplatzes. Nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters darf ein Schiff von

Digitized by Google

dem bereits eingenommenen Liegeplatz verholt oder verlegt werden. Sobald jedoch der Hafenmeister es verlangt, muß jedes Schiff ungesäumt von dem bis dahin eingenommenen Platz entfernt und nach einer anderen Stelle oder ganz aus dem Hafen gelegt werden.

§ 4.

Befestigungsstellen. Treppen.

Zum Befestigen und Verholen der Schiffe dürfen nur die Poller und Ringe benutzt werden. Das Befestigen von Trossen an den Streichpfählen ist nur mit besonderer Erlaubnis des Hafenmeisters gestattet.

Das Ausspannen von Leinen über das Hafenbassin ist außer beim Verholen der Schiffe nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafenmeisters gestattet. Wird die Genehmigung erteilt, so sind von seiten des betreffenden Schiffes die Leinen unter steter Bewachung zu halten, auch ist Vorsorge zu treffen, daß dieselben den Verkehr im Hafen weder hindern noch stören.

Die vorhandenen Treppen dürfen, außer durch löschende oder ladende Moor- und Dielenschiffe, nicht durch Schiffe oder durch Leinen gesperrt werden. Gegenstände dürfen über die Treppen nur getragen, nicht geschleift oder gestürzt werden.

§ 5.

Rahen, Anker, Davits, Boote usw.

Auf Anordnung des Hafenmeisters ist jeder Schiffsführer verpflichtet, die Rahen anzubrassen oder zu toppen, die Anker unter den Krahnbalken oder die Klüse zu hängen oder binnenbords zu legen. Der Hafenmeister kann auch jederzeit die Einziehung des Klüverbaums, das Toppen des Bugspriets, sowie die Einziehung der Davits und Seitenboote anordnen.

§ 6.

Schiffe mit Explosivstoffen, Petroleum usw.

Mit Explosivstoffen, Petroleum, Naphta oder anderen leicht entzündlichen Mineralölen beladene Schiffe dürfen nur mit besonderer Erlaubnis des Hafenmeisters und unter Befolgung der von demselben zur Verhütung von Feuersgefahr getroffenen Anordnungen in den Hafen legen. Auf Anordnung des Hafenmeisters ist eine von diesem zu bestimmende Wache auf Kosten des Schiffsführers an Bord zu nehmen.

Letzteres gilt auch für diejenigen Schiffe, welche einen der vorstehend bezeichneten Gegenstände laden wollen.

§ 7.

Dampfschiffe.

Dampfschiffe müssen beim Ein- und Auslaufen wie auch im Hafen langsam fahren. Schraubendampfschiffe dürfen nahe an der Kaje ihre Schrauben nicht gebrauchen. Beim Ablassen von Dampf und heißem

Digitized by Google

Wasser aus den an den Seiten der Dampfer vorhandenen Öffnungen ist genügende Vorsicht anzuwenden, um eine Gefährdung der auf vorbeipassierenden oder nebenliegenden Fahrzeugen befindlichen Personen zu verhüten.

§ 8.

Beginn des Löschens und Ladens. Verlassen des Hafens.

Mit dem Entlöschen oder Laden eines Schiffes darf erst nach Lösung des Meldescheins (s. § 2) begonnen werden.

Ein Schiff darf nur dann den Hafen verlassen, wenn es mit dem Passierschein (s. § 2) versehen ist. Dieser Passierschein wird für das Schiff ausgefertigt, wenn seitens des Schiffers den Vorschriften über die Güterdeklaration genügt ist, die tarifmäßigen Hafenabgaben bezahlt sind und sonstige gegen das Schiff in Anlaß des Besuchs des Hafens erwachsene Ansprüche des Staats nicht bestehen.

§ 9.

Lagern von Waren auf der Kaje.

Das Lagern gelöschter oder zu verladender Waren auf der Kaje oder den anliegenden öffentlichen Lagerplätzen darf nur mit Genehmigung des Hafenmeisters und nach dessen Anweisung geschehen. Auf Aufforderung dieses Beamten ist das ohne seine Genehmigung gelagerte Gut sofort zu entfernen. Falls dies nicht geschieht, wird es auf Kosten des Schiffsführers entfernt und anderweitig gelagert.

§ 10.

Reihenfolge des Löschens und Ladens.

Der Hafenmeister wird in betreff der Benutzung der Lösch- und Ladeplätze thunlichst die Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigen.

Entladene und nicht in Ladung begriffene, sowie auch solche Schiffe, welche ihre Lösch- und Ladevorrichtung nicht in Ordnung haben, müssen Schiffen, welche zum Löschen oder Laden bereit sind, Platz machen.

§ 11.

Anordnungen bezüglich d. Löschens und Ladens.

Schiffsführer, Ladungsempfänger und Ablader haben sich den Anordnungen des Hafenmeisters in Bezug auf das Löschen und Laden der Schiffe zu fügen.

§ 12.

Beschwerden.

Beschwerden gegen die Anordnungen des Hafenmeisters sind innerhalb einer Woche, bei Meidung des Verlustes, an die Deputation für Häfen und Eisenbahnen zu richten.

§ 13.

Reinhalten der Kaje.

Die Kaje darf nicht verunreinigt werden; sie muß, falls dies doch geschehen ist, spätestens bis zum Abend gereinigt sein.

§ 14.

Besetzung des Schiffes. Verholen.

Jedes Schiff muß genügend bemannt sein, um auf Anordnung des Hafenmeisters jederzeit verholt werden zu können. Andernfalls wird

Digitized by Google

der Hafenmeister das Verholen auf Kosten des Schiffsführers beschaffen lassen.

§ 15.

Ballast. Abfall und Asche.

Wegen des zur Übernahme von Ballast einzunehmenden Platzes muß die Erlaubnis des Hafenmeisters vorab eingeholt werden. Bei der Übernahme muß der Schiffsführer seine Anstalten so treffen, daß kein Ballast ins Wasser fällt.

Es ist verboten, Abfall, Asche oder irgend welchen sonstigen Unrat in das Wasser zu werfen. Am Lande dürfen diese Stoffe nur auf einen vom Hafenmeister bezeichneten Platz geworfen werden.

§ 16.

Ausbruch von Feuer. Frostwetter.

Sollte im Hafen oder in dessen Nähe Feuer ausbrechen, so ist die Schiffsbesatzung verpflichtet, sich unverzüglich an Bord ihres Schiffes zu begeben. Die zu dem Schiffe gehörigen Böte sind zur Verfügung der Hafenbehörde zu stellen.

Bei Frostwetter haben auf Verlangen des Hafenmeisters die Schiffsführer das um ihre Schiffe befindliche Eis in einer Entfernung von drei Meter zerschlagen zu lassen. Für Schiffe, welche nach oder aus einem zugefrorenen Teile des Hafens verholen wollen, hat der Schiffsführer das erforderliche Aufeisen selbst zu besorgen; besorgt er das Aufeisen nicht, so wird es vom Hafenmeister auf Kosten des Schiffsführers veranlaßt werden.

§ 17.

Licht, Aufbewahrung von Asche ꝛc. an Bord.

Der Gebrauch von Licht an Bord ist nur in gehörig verschlossenen Laternen gestattet.

In den Lade- und Provianträumen dürfen nur Pflanzenöle oder Kerzen gebraunt werden. Die Laternen dürfen in diesen Räumen nicht geöffnet und müssen außerhalb derselben angezündet und gelöscht werden. Die Anwendung des elektrischen Lichts an Bord ist gestattet.

In den Maschinen- und Kesselräumen ist der Gebrauch von offenem Licht mittels Verwendung von Kerzen oder Pflanzenölen gestattet.

Die Aufbewahrung von Asche und die Ansammlung der zur Reinigung von Metallteilen verbrauchten, mit Öl oder Fett behafteten Putzlappen ꝛc. ist nur in feuerfesten und mit gut schließendem Deckel versehenen Behältern gestattet.

§ 18.

Feuerhalten, Tabakrauchen an Bord.

In Beziehung auf Feuer und Licht sind alle an Bord befindliche Personen zur höchsten Vorsicht verpflichtet.

Feuer darf, außer zum Heizen von Dampfschiffen, nur bis zehn Uhr abends zum Kochen oder Heizen in sicheren Feuerstellen an Bord verwendet werden.

Digitized by Google

Beim Löschen und Laden, sowie in den Laderäumen der Schiffe ist das Tabakrauchen verboten.

Die Benutzung einer auf Deck der Schiffe aufgestellten Dampfmaschine bedarf der Genehmigung des Hafenmeisters und unterliegt dessen näheren Anordnungen.

§ 19.

Ausräuchern der Schiffe.

Das Ausräuchern der Schiffe behufs Vertilgung der Ratten ꝛc. darf nur mit Genehmigung des Hafenmeisters und nach dessen näherer Anordnung vorgenommen werden.

Auf Verlangen des Hafenmeisters ist der Schiffsführer verpflichtet, zur Vertilgung der Ratten ꝛc. das Schiff nach erteilter näherer Anordnung auszuräuchern.

§ 20.

Kochen von Teer, Pech ꝛc.

Das Kochen von leicht entzündlichen Stoffen, als Teer, Öl, Pech, Harz und dergleichen ist an Bord der Schiffe verboten. Am Lande ist dasselbe nur an den von dem Hafenmeister dazu angewiesenen Plätzen gestattet.

§ 21.

Kielholen ꝛc.

Das Kielholen eines Schiffes, sowie außenbords vorzunehmende, den Verkehr belästigende Arbeiten am Schiffe dürfen nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters an dem von diesem bestimmten Platze geschehen.

§ 22.

Umhertreibende und umherliegende Sachen ꝛc.

Im Hafen umhertreibende Gegenstände, wie Hölzer, gesunkene Fahrzeuge und dergleichen, nicht minder auch ohne Erlaubnis am Hafen herumliegende Sachen werden auf Kosten des Eigentümers entfernt und in Verwahrung genommen.

§ 23.

Waffentragen der Schiffsmannschaft.

Den Schiffsmannschaften ist das Waffentragen an Land verboten.

§ 24.

Hafenhöft.

Auf das Hafenhöft und die daran anschließende Kajemauer am Flusse finden die Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 25.

Strafvorschrift.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Hafenordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 8. Mai 1901.

Digitized by Google

XX. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 8. Mai 1901.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, abgeschlossen und ratifiziert worden ist, wird derselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Zusatzvertrag

zu der Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck für Verhandlungen zum Zwecke der Abänderung der die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ihren Kommissarien bestellt haben

der Senat der freien Hansestadt Bremen Herrn Senator **Dr. Alfred Dominicus Pauli,**

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg Herrn Senator **Dr. Gustav Ferdinand Hertz,**

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck Herrn Senator **Dr. Heinrich Theodor Behn,**

ist von denselben der nachstehende Vertrag, unter Vorbehalt der Ratifikation der Senate, abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Bei dem Oberlandesgericht werden zwei Gerichtsschreibergehülfen angestellt.

Als Gerichtsschreibergehülfen können nur diejenigen angestellt werden, welche als Gerichtsschreiber angestellt werden können.

Artikel 2.

Das Gehalt beträgt für die Gerichtsschreiber 3400 ℳ. mit Alterszulagen von 360 ℳ. nach je drei Jahren bis zum Höchstbetrage von 5200 ℳ.;

für die Gerichtsschreibergehülfen 2500 ℳ. mit Alterszulagen von 250 ℳ. nach je 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 4000 ℳ.;

Digitized by Google

für die Kanzlisten 1800 ℳ. mit Alterszulagen von 200 ℳ. nach je 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 3000 ℳ.;

für die Gerichtsdiener 1600 ℳ. mit Alterszulagen von 80 ℳ. nach je 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 2000 ℳ.

Artikel 3.

Die Alterszulagen treten nur mit dem Beginn des Kalenderjahres ein. Erfolgt der Dienstantritt oder die Beförderung in eine mit einem höheren Gehalt versehene Stelle im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres, so ist dieses Jahr für die Berechnung der Alterszulagen als ein volles Dienstjahr anzusehen, anderenfalls ist der Eintritt der Alterszulagen vom Beginn des folgenden Kalenderjahres ab zu berechnen. Die gleiche Berechnungsweise tritt ein, wenn der Beginn des für den Gehaltsbezug maßgebenden Dienstalters auf einen bestimmten Zeitpunkt vor dem Diensteintritt festgesetzt ist.

Artikel 4.

Bei der Versetzung eines Beamten in eine höhere Stelle ist für den Bezug der Alterszulagen in der neuen Stelle diejenige Zeit in Anrechnung zu bringen, während welcher der Beamte bereits das Anfangsgehalt der höheren Stelle oder ein höheres Gehalt in seiner bisherigen Stelle bezogen hat. War das bisher bezogene Gehalt höher als das ihm hiernach in der neuen Stelle zukommende Gehalt, so bezieht der Beamte sein bisheriges Gehalt mit den zu demselben noch hinzutretenden Alterszulagen weiter, bis er durch den Eintritt der Alterszulagen in der neuen Gehaltsklasse eine Gehaltsverbesserung erfährt.

Artikel 5.

Bei der Anstellung eines Beamten kann durch Beschluß der Senate für den Bezug der Alterszulagen diejenige Zeit in Anrechnung gebracht werden, während welcher der Beamte im hamburgischen, bremischen oder lübeckischen Staatsdienst fest angestellt gewesen ist.

Artikel 6.

Die durch Artikel 2 festgesetzten Gehalte werden für die Zeit vom 1. Januar 1900 an gezahlt. Doch bleiben diejenigen von der nachträglichen Gehaltsauszahlung ausgeschlossen, welche nach diesem Zeitpunkt freiwillig ihre Entlassung genommen haben oder infolge strafrichterlichen Erkenntnisses oder im Wege des Disziplinarverfahrens entlassen worden sind.

Artikel 7.

Die Senate sind ermächtigt, das Dienstalter der gegenwärtig angestellten Beamten des Oberlandesgerichts nach Maßgabe dieses Vertrages festzusetzen und dabei zur Ausgleichung etwaiger aus der Ausführung des Artikel 2 entstehenden Unbilligkeiten das Erforderliche zu beschließen.

Digitized by Google

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissarien eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck, den 14. Dezember 1900.

(gez.) **Pauli.** (L. S.) (gez.) **G. Hertz.** (L. S.) (gez.) **Theod. Behn.** (L. S.)

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 8. Mai 1901.

(Beilage 15.) Verordnung des Landherrn, betreffend das Befahren der Straße am „Herzogenkamp" in Lehe. (Nr. 121 der „Bremer Nachrichten" vom 3. Mai 1901).

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses:

Das Befahren der Straße am „Herzogenkamp" in Lehe mit Lasten von mehr als 2000 kg, das Gewicht des Wagens eingerechnet, ist bei Geldstrafe bis 60 ℳ oder Haft bis 14 Tagen verboten.

Bremen, den 1. Mai 1901.

Der Landherr.
Buff.

(Beilage 16.) Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend den Fahrradverkehr auf den Fußwegen im Hafengebiet.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Amtes Bremerhaven, betreffend den Fahrradverkehr in Bremerhaven, vom 21. Januar 1901 wird der Fahrradverkehr auf folgenden Fußwegen im Hafengebiet erlaubt:

1) Auf dem westlichen Fußwege der Bahnhofstraße und deren Verlängerung von der Sonnenstraße bis zur Eisenbahnüberführung beim Weserhof.
2) Auf dem stromseitigen Fußwege der um das Kaiserdock und Reparaturbecken nach dem Außenhaupte der Kammerschleuse führenden Straße.
3) Auf dem Fußwege der am Fuße des Deiches vom Leuchtturm am Neuen Hafen nach der alten Kaiserhafenschleuse führenden Straße.

Bremerhaven, den 3. Mai 1901.

Hansestadt Bremisches Amt.
Dommes.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 14.

Inhalt: Nr. XXI. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gesetze vom 25. Juli 1888 über die Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen und über den Tarif für dieselben, sowie der das erstgenannte Gesetz abändernden Gesetze. S. 63. — Nr. XXII. Gesetz, betreffend die Einfuhrabgabe von Bier in der Stadt Bremen. S. 64. — Nr. XXIII. Gesetz, betreffend Aufhebung des Weggeldes und Kanalgeldes. S. 66. — Nr. XXIV. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer. S. 67. — Nr. XXV. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 1900 über die Einkommensteuer. S. 67. — Nr. XXVI. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Erbschaft- und Schenkungsabgabe. S. 68. — Beilage 17. XXVI. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Hebung der städtischen Steuern und Abgaben in der Stadt Vegesack. S. 69. — Beilage 18. Bekanntmachung der Medizinalkommission des Senats, betreffend Änderung der die Nachprüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege regelnden Bekanntmachung vom 27. März 1899. S. 69. — Beilage 19. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die öffentlichen Anlagen an der Schlachte. S. 70.

XXI. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Gesetze vom 25. Juli 1888 über die Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen und über den Tarif für dieselben, sowie der das erstgenannte Gesetz abändernden Gesetze.

Vom 15. Mai 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Die Gesetze vom 25. Juli 1888, betreffend Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen (Gesetzbl. S. 171) und betreffend den Tarif für die Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen (Gesetzbl. S. 177), und alle das erstgenannte Gesetz abändernden Gesetze werden aufgehoben.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 15. Mai 1901.

Digitized by Google

XXII. Gesetz, betreffend die Einfuhrabgabe von Bier in der Stadt Bremen.

Vom 15. Mai 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

In der Stadt Bremen wird von dem in dieselbe eingeführten Bier eine Abgabe von $^{65}/_{100}$ Pfennig für ein Liter erhoben.

§ 2.

Von der Abgabe befreit ist:

a. Bier, welches mit der Post eingeht,

b. Bier, welches sich als Schiffsproviant während der Fahrt, des Löschens, Ladens und der Reparatur an Bord eines Seeschiffes oder eines Flußschiffes befindet, unbeschadet der vom Generalsteueramt auszuübenden Kontrole,

c. Bier, welches 1) in den Freibezirk, oder 2) in den Weserbahnhof oder den Sicherheitshafen zur Lagerung unter Zollkontrole, oder 3) in ein Privatlager unter Mitverschluß der Zollbehörde eingebracht wird.

Die Abgabepflicht tritt im Falle zu c. ein, sobald das Bier in den freien Verkehr tritt, für das aus dem Freibezirke oder dem Weserbahnhofe oder dem Sicherheitshafen auf dem Wasserwege oder mit der Eisenbahn nach Orten außerhalb der Stadt Bremen versandte Bier jedoch nur dann, wenn es nachträglich in Bremen wieder ausgeladen wird.

§ 3.

Bier darf, wenn nicht das Generalsteueramt nach den von der Steuerdeputation erlassenen Vorschriften die Einfuhr auf einem andern Wege gestattet, in die Stadt nur eingeführt werden 1) auf einer der hier einmündenden Eisenbahnen über die Erhebungsstelle des betreffenden Bahnhofs und 2) auf der Weser über die für den Schiffsverkehr bestimmten Erhebungsstellen.

§ 4.

Die Entrichtung der Abgabe liegt demjenigen ob, welcher das abgabepflichtige Bier einführt. Derselbe hat bei der Einfuhr der zuständigen Erhebungsstelle über das Bier Güterdeklarationen und Anmeldescheine in doppelter Ausfertigung einzureichen. Auf Grund derselben wird die Abgabe festgestellt und von dem Pflichtigen erhoben.

§ 5.

Hinsichtlich des ohne Begleitung auf einer Eisenbahn eingeführten Bieres ist der Empfänger für die Entrichtung der Abgabe verantwortlich. Derselbe hat die Abgabe an die Erhebungsstelle des Bahnhofs, auf welchem das Bier angekommen ist, zu entrichten, bevor dasselbe vom Bahnhofe entfernt wird.

Digitized by Google

§ 6.

Vor Entrichtung der Abgabe an die zuständige Erhebungsstelle darf das Bier in die Stadt nicht eingeführt werden. Die Erhebungsstellen sind ermächtigt, abgabepflichtiges Bier behufs Sicherung der Abgabe in Gewahrsam zu nehmen und nötigenfalls zu verkaufen.

§ 7.

Wenn das Generalsteueramt die Einfuhr von Bier auf andern als den im § 3 genannten Wegen gestattet, so hat dasselbe zugleich die erforderlichen Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe und deren Kontrole zu erlassen. Dem, welcher diesen Vorschriften entgegen handelt, kann die Erlaubnis zur Biereinfuhr auf anderen als den im § 3 genannten Wegen entzogen werden.

§ 8.

Wird eingeführtes abgabepflichtiges Bier nach Entrichtung der Abgabe aus der Stadt wieder ausgeführt, so wird die Abgabe nach Maßgabe der §§ 9 bis 12 zurückvergütet.

§ 9.

Wer von der Vorschrift des § 8 Gebrauch machen will, hat der Erhebungsstelle, über welche die Ausfuhr erfolgt, die Quittung über die entrichtete Abgabe und einen Ausfuhrantrag vorzulegen. Die Erhebungsstelle bescheinigt die Ausfuhr auf der Rückseite der Quittung. Darauf zahlt das Generalsteueramt die Abgabe gegen Quittung auf dem Ausfuhrantrage zurück.

§ 10.

Wenn Bier mittels Fuhrwerks ausgeführt wird, so ist der Nachweis der erfolgten Ausfuhr nach vorher einzuholender Vorschrift des Generalsteueramtes zu führen.

§ 11.

Das Bier kann in Fässern oder in Flaschen versandt werden. Die Fässer müssen spundvoll sein. Bei der Versendung sind die behufs Ermittelung des Inhalts anzuordnenden Kontrolmaßregeln zu befolgen.

§ 12.

Die Nichtbefolgung einer der Vorschriften der §§ 9 bis 11 hat den Verlust des Anspruchs auf Rückvergütung der Abgabe zur Folge.

§ 13.

Die Beamten der Erhebungsstellen haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen.

Die Polizeibeamten der Stadt Bremen und des Landgebiets haben darauf zu achten, daß Bier nicht auf andern als den im § 3 genannten Wegen ohne Erlaubnis des Generalsteueramts eingeführt wird. Sie sind berechtigt, Bier zur Sicherung der Abgabe mit Beschlag zu belegen.

Digitized by Google

§ 14.

Wer es unternimmt, die Abgabe zu hinterziehen oder eine Rückvergütung der gezahlten Abgabe zu erlangen, welche nicht zu beanspruchen war, hat die Einziehung des abgabepflichtigen oder des unter Rückvergütung der Abgabe ausgeführten Bieres verwirkt und verfällt in eine Geldstrafe bis zum Fünfzigfachen des Abgabenbetrages oder des mit Unrecht beanspruchten Rückvergütungsbetrages.

Kann die Einziehung des Bieres, in Bezug auf welches die Hinterziehung oder die unrechtmäßige Erlangung der Rückvergütung erfolgte, nicht vollzogen werden, so ist statt derselben auf Erlegung des Wertes des Bieres, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu tausend Mark zu erkennen.

Neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten oder der mit Unrecht zurückempfangene Betrag wieder zu erstatten.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von fünf bis tausend Mark zu erkennen.

Wird festgestellt, daß bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes hinsichtlich der Zahlung der Abgabe oder der Rückvergütung eines gezahlten Betrages eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt worden ist, oder nicht hat verübt werden können, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark ein.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, welche zur Sicherung der Zahlung der Abgabe erlassen sind, und Zuwiderhandlungen gegen die zur Ausführung dieses Gesetzes vom Generalsteueramte erlassenen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 15. Mai 1901.

XXIII. Gesetz, betreffend Aufhebung des Weggeldes und Kanalgeldes.

Vom 15. Mai 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Weggeld und das Kanalgeld auf dem neuen Torfkanal werden mit dem 1. April 1902 aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 15. Mai 1901.

Digitized by Google

XXIV. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer.

Vom 15. Mai 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

An die Stelle des § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer (Gesetzbl. S. 411), tritt folgende Bestimmung:

§ 1.

Für die nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 (Gesetzbl. S. 161) steuerpflichtigen Grundstücke beträgt:

a. die Gebäudesteuer in der Stadt Bremen zwei sechs zehntel, im Landgebiet und in den Hafenstädten zwei ein zehntel vom Tausend des Kapitalwertes,
b. die Grundsteuer in der Stadt Bremen sechs ein halb, im Landgebiet und in den Hafenstädten fünf ein viertel vom Hundert des Reinertrages.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 15. Mai 1901.

XXV. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 1900 über die Einkommensteuer.

Vom 15. Mai 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Nach dem zweiten Absatze des § 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1900, betreffend die Einkommensteuer (Gesetzbl. S. 237), wird der folgende neue Absatz eingeschaltet:

Für die Stadt Bremen wird der Prozentsatz um ein halbes Prozent höher festgestellt, als für das Landgebiet und die Hafenstädte. Hinsichtlich dieses Zuschlags gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Der gesetzliche Ausdruck „hier" bedeutet: in der Stadt Bremen, und der gesetzliche Ausdruck „hiesig": in der Stadt Bremen wohnhaft oder befindlich.

Digitized by Google

b. Die Vorschrift des § 2 unter a gilt hinsichtlich des Zuschlags nur für diejenigen, welche in der Stadt Bremen wohnen oder ihren dienstlichen Wohnsitz haben, oder daselbst auf Grund des § 2 unter a Absatz 2 und 3 steuerpflichtig sind.
c. Die in dem § 2 unter d bezeichneten Personen sind von der Zahlung des Zuschlages befreit.
d. Wenn der Steuerpflichtige bei der Deklarierung seines Einkommens dasjenige Einkommen, welches aus Grundbesitz in einer anderen Gemeinde des Bremischen Staats herrührt, abgesondert angiebt, so wird dieser Teil seines Einkommens bei der Berechnung des Zuschlags außer Acht gelassen.

Art. 2.

Dieses Gesetz findet auf die im Steuerjahr 1901 zur Hebung kommende Einkommensteuer keine Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 15. Mai 1901.

XXVI. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 18. Juli 1899 über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe.

Vom 15. Mai 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

An die Stelle des dritten Absatzes des § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1899, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe (Gesetzbl. S. 399), tritt die folgende Bestimmung:

> Die Abgabe beträgt für voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder fünf vom Hundert, in allen übrigen Fällen zehn vom Hundert.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft. Ist jedoch die die Steuerpflicht begründende Thatsache vor diesem Tage eingetreten, so findet ohne Rücksicht auf die Zeit der Fälligkeit der Abgabe die bisherige Bestimmung Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 15. Mai 1901.

Digitized by Google

(Beilage 17.) XXVI. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die Hebung der städtischen Steuern und Abgaben in der Stadt Vegesack.

In betreff der Hebung der städtischen Steuern und Abgaben wird, unter Aufhebung der §§ 11, 24 und 25 des Ortsstatuts X, betreffend die direkten städtischen Steuern in Vegesack vom 2. Dezember 1889, und des ersten Absatzes des § 3 des Ortsstatuts XV, betreffend die Abgaben von Wasser der städtischen Wasserleitung mittelst Freibrunnen vom 30. Mai 1892, folgendes bestimmt:

Die städtische Grund- und Miethsteuer, Wassersteuer und Einkommensteuer sind in halbjährlichen, im voraus zu entrichtenden Raten und zwar Grund-, Miet- und Wassersteuer zusammen Mitte Mai und Februar, Einkommensteuer Mitte August und November bei der Stadtkasse einzuzahlen. Die Hebungstage werden vom Stadtrate alljährlich festgesetzt und durch Aufdruck auf die Steuerzettel und Bekanntmachung in wenigstens einer in Vegesack verbreiteten Zeitung zur Kenntnis gebracht.

Wer die Steuern an den festgesetzten Hebungstagen nicht entrichtet, wird an Zahlung erinnert und hat dafür eine Gebühr von 15 Pfg. zu zahlen. Bleibt diese Erinnerung fruchtlos, so tritt das Verfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, ein.

Wer im Laufe des Rechnungsjahres in die Steuerpflicht eintritt, hat einen dem übrigen Teil des Rechnungsjahres entsprechenden Teil der Jahressteuer zu entrichten. Dabei wird der Monat, in welchem er in die Steuerpflicht eingetreten ist, für voll gerechnet.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. April 1901 in Kraft.

Vorstehendes Statut ist mittelst Gemeindebeschlusses vom 1./4. April 1901 festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 9. April 1901 bestätigt.

Vegesack, den 11. April 1901.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

(Beilage 18.) Bekanntmachung der Medizinalkommission des Senats, betreffend Änderung der die Nachprüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege regelnden Bekanntmachung vom 27. März 1899. (Nr. 125 der Bremer Nachrichten vom 7. Mai 1901).

Die Bekanntmachung vom 27. März 1899, betreffend die Nachprüfung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege, wird dahin

Digitized by Google

geändert, daß zu 3) des Tarifs statt der dort festgesetzten Gebühren die nachstehenden Gebührensätze treten.

3) die Gebühren betragen

a. für die Nachprüfung 2 bis 6 ℳ,

b. für den Befundschein 1 bis 3 ℳ.

Dieselben werden nötigenfalls durch das zuständige Medizinalamt festgesetzt.

Bremen, den 4. Mai 1901.

Die Medizinalkommission des Senats.

Schultz. Stadtländer.

(Beilage 19.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die öffentlichen Anlagen an der Schlachte. (Nr. 126 der Bremer Nachrichten vom 8. Mai 1901).

§ 1.

Die Verbote des § 73 der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 gelten auch für die öffentlichen Anlagen an der Schlachte.

§ 2.

Es ist ferner verboten, die Schutzmauern an diesen Anlagen zu besteigen und die von den Anlagen zur Weser führenden Treppen in einer den Anstand verletzenden Weise zu benutzen oder zu verunreinigen.

§ 3.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Bremen, den 6. Mai 1901.

Die Polizeidirektion.

Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 15.

Inhalt: Nr. XXVII. Verordnung wegen Ergänzung des Verzeichnisses zur Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. S. 71. — Beilage 20. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. S. 72. — Beilage 21. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Verzeichnisse der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes. S. 72.

XXVII. Verordnung wegen Ergänzung des Verzeichnisses zur Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 18. Mai 1901.

Der Senat verordnet:

In das der Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, beigefügte Verzeichnis wird hinter

Resina Scammoniae	— — —	
Rhizoma Filicis	Farnwurzel	20,0 g

und hinter

Extractum Digitalis	— — —	
Extractum Filicis	Farnextrakt	10,0 g

nachgefügt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 18. Mai 1901.

Digitized by Google

(Beilage 20.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 129 der Bremer Nachrichten vom 11. Mai 1901).

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklasse	
			Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
475	**15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.** Maschinen, sowie Accumulatoren und Accumulatorenplatten, überwiegend oder ganz aus anderen unedlen Metallen, mit Ausnahme von Lokomotiven und Lokomobilen.....	15 b 2 ß	VI	VI

Bremen, den 11. Mai 1901.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

(Beilage 21.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zu dem Verzeichnisse der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes. (Nr. 130 der Bremer Nachrichten vom 12. Mai 1901).

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem Verzeichnisse der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes ꝛc. der folgende Nachtrag beschlossen worden ist.

Nachtrag

zu dem Verzeichnisse der im Bremischen Staate den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen des Kommunaldienstes ꝛc.

Anmerkung: 1) Die im Verzeichnisse genannten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen Stellen nicht ein anderes bemerkt ist.

Digitized by Google

2) Die den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens oder der Beförderung zugänglichen Stellen sind mit einem * versehen.
3) Die im Verzeichnisse sich findenden Hülfsschreiberstellen kommen nur dann in Frage, wenn das Gehalt der zu besetzenden Stelle mindestens 600 ℳ beträgt.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange sie ihnen vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist, wenn es nicht die Behörde selbst ist, wo die Stelle zu besetzen ist.	Bemerkungen.
I. Die Stadt Bremen.			
9. Krankenanstalt.			
Gehülfe des Proviantmeisters.	—	—	—

Bremen, den 10. Mai 1901.

Die Regierungskanzlei.
Heye.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 16.

Inhalt: Nr. XXVIII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum. S. 75. — Beilage 22. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. S. 96.

XXVIII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Vom 22. Mai 1901.

Der Senat macht die von den Regierungen Preußens, Oldenburgs und Bremens vereinbarten „Polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum" nachstehend mit dem Bemerken bekannt, daß diese Vorschriften mit Ausnahme des § 12, welcher am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, am 1. Juli d. J. in Kraft treten und daß mit diesem Tage die „Polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen" vom 5. April 1895 (Gesetzblatt Seite 163 ff.) aufgehoben sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 22. Mai 1901.

Digitized by Google

Polizeiliche Vorschriften

für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die an der Weser oder ihren Nebengewässern heimatlichen und nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Fahrzeuge.

§ 1.

Jedes Weserfahrzeug (Schiff oder Floß) muß einem Führer untergeben sein, der für die Befolgung der nachstehenden Vorschriften verantwortlich ist.

In allem, was das Fahrzeug und seine Ladung sowie die Ordnung auf ihm betrifft, hat jeder auf dem Fahrzeuge Anwesende den Anordnungen des Führers Folge zu leisten.

§ 2.

Auf jedem Weserfahrzeuge müssen die für dieses und seinen Führer erforderlichen Papiere während der Fahrt vorhanden sein und den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorgelegt werden.

§ 3.

An jedem Weserschiffe sind der Heimatsort, die laufende Nummer und die Tragfähigkeit oder der Raumgehalt auf beiden Seiten des Hinterteils oder des Vorderteils hellfarbig auf dunklem Grunde anzugeben. Der Heimatsort ist in lateinischen Buchstaben anzubringen. Die Höhe der Buchstaben und Ziffern muß mindestens sechs Centimeter betragen.

§ 4.

Jeder Maschinist auf einem Weserdampfahrzeuge bedarf eines von der zuständigen Behörde ausgefertigten Befähigungszeugnisses, das er während der Fahrt mit sich zu führen und den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorzulegen hat.

§ 5.

Wer auf einem Weserfahrzeuge als Schiffsmann oder in anderer Eigenschaft dient, muß mit einem von der zuständigen Behörde nach dem beigefügten Formulare ausgefertigten Dienstbuche versehen sein, es während der Fahrt bei sich führen und sowohl dem Schiffs- oder Floßführer, als auch den zuständigen Behörden oder Beamten auf ihr Verlangen vorlegen.

Digitized by Google

Bei der ersten Ausfertigung des Dienstbuchs ist die Befugnis, sich vermieten zu dürfen, darzuthun.

Der Schiffs- oder Floßführer darf für sein Fahrzeug niemand ohne Dienstbuch in Dienst nehmen. Er hat das Dienstbuch ordnungsmäßig auszufüllen.

Nur in Notfällen darf unterwegs eine mit einem Dienstbuche nicht versehene Person angenommen werden. Hiervon ist jedoch spätestens bei Beendigung der Reise der zuständigen Behörde Anzeige zu machen.

Der Schiffs- oder Floßführer muß ein fortlaufendes Verzeichnis führen, welches Namen und Dienststellung jedes auf dem Fahrzeuge in Dienst Getretenen, Anfang und Ende der Dienstzeit und den wörtlichen Inhalt des erteilten Zeugnisses enthält.

Beschwerden über den Inhalt des Zeugnisses oder seine Verweigerung sind durch die zuständige Behörde zu erledigen und die danach erforderlichen Änderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§ 6.

Die Untersuchung eines Weserfahrzeugs auf seine Tüchtigkeit kann von den zuständigen Behörden jederzeit wiederholt werden.

Jeder dabei gefundene Mangel ist sofort abzustellen.

§ 7.

Jedes Weserfahrzeug muß vorn und hinten auf beiden Seiten mit einer Tiefgangsskale nach Centimetern versehen sein.

§ 8.

Bei jedem Weserfahrzeuge von mehr als 20 Tonnen zu 1000 Kilogramm Tragfähigkeit (42,44 Kubikmeter Netto-Raumgehalt) muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

§ 9.

Die ein Floß bildenden Hölzer sind unter sich fest und dauerhaft zu verbinden. Flöße dürfen auf der Weser und der Lesum nicht breiter als zwölf Meter, auf den übrigen Nebengewässern der Weser nicht breiter als sechs Meter sein. Die Flöße müssen vorn und hinten ein Steuerruder haben. Geschleppte Flöße bedürfen nur eines hinteren Steuerruders.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 1—8 finden keine Anwendung auf Dienstfahrzeuge der Reichs- und der Staatsbeamten, Lustfahrzeuge und solche kleine Fahrzeuge, die den Marktverkehr zwischen nahegelegenen Orten vermitteln.

§ 11.

Die Vorschriften der §§ 1—10 gelten auch für die an der Hunte und Ochtum heimatlichen und nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Fahrzeuge.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für alle Fahrzeuge.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 12.

Offene Schiffsteile sind bei voller Belastung mit Borddielen zu besetzen.

Für die freie Bordhöhe (Freibord) gelten die folgenden Vorschriften:

I. 1) Das Freibord soll betragen bei Schiffen

bis	zu	10	Tonnen	Tragfähigkeit	mindestens	15	cm
„	„	20	„	„	„	20	„
von	über	20	„	„	„	30	„

2) Bei offenen Fahrzeugen wird das Freibord mittschiffs von der Oberkante des festen Plattbords an dessen tiefster Stelle gemessen.

3) Bei Fahrzeugen mit festem Deck wird in der Regel das Freibord von der Oberkante der tiefsten Stelle des festen Decks gerechnet; in geeigneten Fällen kann jedoch von der Bordhöhe ein Teil des festen wasserdichten Setzbords auf die Freibordhöhe in Rechnung gebracht werden. Bei Fahrzeugen mit festem Deck und fest angebrachtem, wasserdichtem Setzbord hat der mit der Feststellung des Freibords beauftragte Beamte das Alter, die Bauart und die Beschaffenheit des Fahrzeugs, den Sprung, sowie das Material, woraus dasselbe erbaut ist, ob Holz oder Eisen, zu berücksichtigen.

II. Die Feststellung des Freibords und die Anbringung der Freibordmarke erfolgt durch Freibordämter, deren Einrichtung jedem Uferstaate vorbehalten bleibt.

III. Die untere Grenze des zulässigen Freibords muß an jeder Seite des Fahrzeugs durch einen mindestens 30 cm langen und mindestens 2 cm breiten wagerechten Strich von hervortretender Farbe (Freibordmarke) kenntlich gemacht werden, dessen Unterkante die tiefste zulässige Eintauchung bezeichnet.

IV. Über die Feststellung des Freibords und die Anbringung der Marke wird den Fahrzeugen eine amtliche Bescheinigung (Freibordschein) nach dem beigefügten Formular ausgestellt, welche auch für die beiden anderen Uferstaaten Gültigkeit hat. Die Freibordmarken sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausstellung des Freibordscheins, sowie nach größeren baulichen Veränderungen des Fahrzeugs einer Nachprüfung zu unterziehen. Nach erfolgter Nachprüfung wird ein neuer Freibordschein ausgestellt.

V. Der Schiffseigentümer und der Schiffer sind verpflichtet, bei der Feststellung des Freibords jede erforderliche Hülfe zu gewähren.

Digitized by Google

Für den Freibordschein sind
bei Fahrzeugen bis zu 20 Tonnen Tragfähigkeit ..... 3 ℳ
bei Fahrzeugen von größerer Tragfähigkeit ..... 4 „
an Gebühren zu entrichten.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf mit Luftkästen versehene Bagger- und Klappschuten, Dienstfahrzeuge der Reichs- und Staatsbeamten, Lustfahrzeuge und auf solche Fahrzeuge, welche den Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft unterliegen.

§ 13.

Dampffahrzeuge müssen, wenn sie in die Nähe von kleineren oder tief geladenen größeren Fahrzeugen mit geringer Bordhöhe, sowie von Baggern und Fährprähmen kommen, ihre Fahrt so rechtzeitig verlangsamen, daß aus dem Wellenschlage Gefahr nicht entstehen kann; nötigenfalls müssen sie die Maschine so lange ganz stoppen, bis die Gefahr vorüber ist.

§ 14.

Das absichtliche oder fahrlässige Festfahren von Fahrzeugen im Fahrwasser ist strafbar.

§ 15.

Flöße müssen thunlichst außerhalb des Fahrwassers bleiben, um den Schiffen nicht hinderlich zu sein.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang dürfen Flöße überhaupt nicht fahren.

Das Treiben vor schleppendem Anker ist auf der Strecke von der Lesummündung bis Bremen allen Fahrzeugen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verboten.

§ 16.

Kein Schleppzug darf mehr geschleppte Fahrzeuge enthalten, als der Schlepper sicher zu führen vermag.

Auf der Strecke von der Lesummündung bis Bremen darf die Länge eines Schleppzugs, der mehr als ein geschlepptes Fahrzeug enthält, gemessen vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeugs, einhundertundsiebzig Meter nicht übersteigen.

§ 17.

Auf der Strecke von der oberen Grenze der Braker Reede bis Bremen ist das Zusammenkoppeln von mehr als zwei Fahrzeugen neben einander verboten.

Auf der gleichen Strecke hat, falls ein Dampffahrzeug ein Leichterfahrzeug auf Seite schleppt und die Breite beider Fahrzeuge zusammen mehr als zwanzig Meter beträgt, das Dampffahrzeug mit dem geschleppten Fahrzeuge das Fahrwasser zu meiden, sobald ihm ein anderes Fahrzeug begegnet, er ein solches überholt oder von einem solchen überholt wird.

Digitized by Google

§ 18.

Zum Anlegen und Ankern am Ufer sind in der Regel die dazu bestimmten Stellen zu benutzen. Nur in Notfällen darf auch an anderen Uferstellen angelegt werden, niemals jedoch an Buhnen, Packwerken, Uferbefestigungen, Dämmen und abbrüchigen oder ausdrücklich verbotenen Stellen.

Unmittelbar vor oder hinter Brückenpfeilern darf nur, wenn es ausdrücklich gestattet ist, angelegt oder geankert werden.

§ 19.

Im Fahrwasser dürfen nur solche Fahrzeuge, welche es nach ihrem Tiefgange nicht verlassen können und nur an solchen Stellen vor Anker gehen, wo andere Fahrzeuge noch vorbeikommen können.

Diese Vorschrift findet auf Bagger und Baggerprähme, während sie bei der Arbeit sind, keine Anwendung; nach Schluß der Arbeit müssen sie außerhalb des Fahrwassers, Dampfbagger wenigstens an seinen Rand gelegt werden.

Jeder im Fahrwasser oder in seiner Nähe liegende Anker ist mit einer Boje zu bezeichnen.

Wenn ein Fahrzeug in der Nähe eines andern ankert, so hat es sich so zu legen, daß Wind oder Strömung, namentlich zur Zeit des Flutwechsels, die Fahrzeuge nicht aufeinander treiben können.

Das Ankern von Fahrzeugen in den durch die Leitfeuer oder durch die Leuchtbaken gebildeten Richtungslinien ist verboten. Der Ankerplatz ist so zu wählen, daß der Verkehr nicht behindert wird, und daß das Fahrzeug beim Schwaien frei von der Leitfeuerlinie bleibt.

§ 20.

Das Ankerwerfen, sowie das Treiben vor schleppendem Anker ist an denjenigen Stellen, wo Telegraphen- und Lichtkabel versenkt sind, verboten. Die betreffenden Stellen sind entweder durch grüne Kugeltonnen oder durch am Ufer aufgestellte, mit entsprechender Aufschrift versehene Tafeln bezeichnet.

§ 21.

Im Fahrwasser schwaiende und auf dem Wind liegende Fahrzeuge müssen, solange sie schräg oder quer zu der Flußrichtung liegen, bei der Annäherung eines anderen Fahrzeugs am Heck ein helles weißes Licht so lange hin und her schwenken, bis die Gefahr des Zusammenstoßens vorüber ist.

§ 22.

Im Fahrwasser darf nur da geladen oder gelöscht werden, wo es dem Verkehre nicht hinderlich ist.

Digitized by Google

§ 23.

Ballast, Steine, Schlacken, Asche und ähnliche Gegenstände dürfen nicht im Fahrwasser, sondern nur da ausgeworfen werden, wo es von der zuständigen Behörde gestattet ist.

§ 24.

Jede Beschädigung der Ufer, Uferanlagen und Werke, sowie der Brücken muß sorgfältig vermieden werden.

Dampffahrzeuge haben sich von den Ufern, sowie von Strombauten und Baggern möglichst entfernt zu halten. In starken Krümmungen des Fahrwassers oder in der Nähe gesunkener Fahrzeuge*) dürfen Dampffahrzeuge nur mit mäßiger Geschwindigkeit fahren; das gleiche gilt, wenn sie in der Nähe von als gefährdet bezeichneten oder im Bau begriffenen Stellen sich befinden, sowie in der Nähe solcher Stellen, an denen Hebungs-, Taucher- oder Sprengarbeiten vorgenommen werden. Alle diese Stellen sind tagsüber durch eine weiße Flagge, nachts durch drei übereinander befindliche Lichter zu bezeichnen, von denen das obere und untere weiß, das mittlere rot ist.

§ 25.

Jede absichtliche oder fahrlässige Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schiffahrtszeichen ist strafbar. Nimmt ein Schiffs- oder Floßführer eine Entfernung, Beschädigung oder Verrückung von Schiffahrtszeichen wahr, so hat er davon bei der nächsten zuständigen Behörde sofort Anzeige zu machen.

§ 26.

Bezüglich der Beförderung von Sprengstoffen und feuergefährlichen Stoffen, sowie des Durchfahrens von Brücken bewendet es bei den geltenden besonderen Vorschriften.

B. Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Fahrzeuge.

Vorbemerkung: Die folgenden Paragraphen entsprechen in Anordnung und Wortlaut der „Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See" vom 9. Mai 1897. Die für den Flußbetrieb erforderlichen Abweichungen sind durch fetten Druck im Text oder durch eine Fußnote hervorgehoben.

I. Einleitung.

§ 27.

Ein Dampffahrzeug, welches unter Segel und nicht unter Dampf ist, gilt als Segelfahrzeug, ein Fahrzeug, welches unter Dampf ist, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampffahrzeug.

*) Zur Bezeichnung gesunkener Fahrzeuge werden entweder Wrackschiffe oder Wracktonnen ausgelegt, wie sie durch die „Bekanntmachung, betreffend die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern, vom 31. Juli 1887" (R. G. Bl. 1887 S. 387) vorgeschrieben sind.

Digitized by Google

Unter den Dampffahrzeugen sind alle durch Maschinenkraft bewegten Fahrzeuge einbegriffen; **zu den Segelfahrzeugen sind alle anderen Fahrzeuge, besonders auch Leichterfahrzeuge, Schleppkähne und Baggerprähme, die keine Maschinenkraft zur Fortbewegung besitzen oder sie nicht benutzen, zu rechnen.**

Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt, noch am Lande befestigt ist, noch am Grunde festsitzt.

Den an Land befestigten Fahrzeugen sind diejenigen gleich zu achten, welche an Dalben oder Baggern, an Tonnen, Bojen oder Landungsbrücken fest gemacht haben.

II. Lichter u. s. w.

Der Ausdruck „sichtbar" bedeutet, mit Beziehung auf Lichter gebraucht, „sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft".

§ 28.

Die Vorschriften über Lichter müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang befolgt werden; während dieser Zeit dürfen keine Lichter gezeigt werden, welche mit den hier vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können.

§ 29.

Ein Dampffahrzeug muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

a. an oder vor dem Fockmast oder beim Fehlen eines solchen im vorderen Teile des Fahrzeugs ein helles weißes Licht, und zwar in einer Höhe über dem Rumpfe von mindestens sechs Meter. Ist das Fahrzeug breiter als sechs Meter, so ist das Licht in einer der Breite des Fahrzeugs mindestens gleichkommenden Höhe zu führen, es braucht jedoch nie höher als zwölf Meter über dem Rumpfe zu sein. Das Licht muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;

b. an der Steuerbordseite ein grünes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

Digitized by Google

c. an der Backbordseite ein rotes Licht. Dasselbe muß so eingerichtet und angebracht sein, daß es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord. Es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

d. die Laternen dieser grünen und roten Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens ein Meter vor dem Lichte vorausragen, derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite gesehen werden können;

e. **die Laternen der vorgeschriebenen Seitenlichter sind am vorderen Drittel des Fahrzeugs anzubringen, sofern dies nach seiner Bauart und sonstiger Einrichtung möglich ist;**

f. ein Dampffahrzeug darf außerdem, wenn es in Fahrt ist, ein zweites weißes Licht gleich dem Lichte unter a führen. Beide Lichter müssen in der Kiellinie, und zwar so angebracht sein, daß das hintere wenigstens vier und einen halben Meter höher ist als das vordere. Die senkrechte Entfernung zwischen diesen Lichtern muß geringer sein als die horizontale.

§ 30.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, muß außer den Seitenlichtern zwei weiße Lichter senkrecht übereinander und **mindestens ein Meter** voneinander entfernt führen. Wenn es mehr als ein Fahrzeug schleppt und die Länge des Schleppzugs vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeugs einhundertundachtzig Meter übersteigt, muß es als Zusatzlicht noch ein drittes weißes Licht **ein Meter** über oder unter den anderen führen. Jedes dieser Lichter muß ebenso eingerichtet und angebracht sein, wie das im § 29 unter a erwähnte weiße Licht, jedoch genügt für das Zusatzlicht eine Höhe von mindestens vier Meter über dem Rumpfe des Fahrzeugs.

Ein Dampffahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, darf hinter dem Schornstein oder dem hintersten Mast ein kleines weißes Licht führen. Dieses Licht, nach welchem sich das geschleppte Fahrzeug beim Steuern richten soll, darf nicht weiter nach vorne als quer ab sichtbar sein.

§ 31.

Seefahrzeuge, welche wegen ihres Tiefganges oder ihrer Länge gezwungen sind, die tiefste Fahrrinne für sich in Anspruch zu nehmen, dürfen, sofern sie von einem angestellten Lotsen geführt werden, auf Anordnung dieses Lotsen nach Maßgabe der ihm erteilten Instruktion das folgende Signal*) heißen:

*) **Über die Wirkung dieser Signale vergleiche § 49.**

Digitized by Google

a. bei Tage eine rote Flagge (Stander B des internationalen Signalbuchs) im Vortop,

b. bei Nacht ein rotes über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbares Licht, das mindestens zwei Meter senkrecht über einem weißen Licht geführt werden muß, und zwar bei Dampffahrzeugen senkrecht über dem in § 29 unter a erwähnten weißen Lichte.

Bei einem Schleppzuge hat nur das geschleppte Fahrzeug diese Signale zu führen.

Fahrzeuge, welche nicht von angestellten Lotsen geführt werden, dürfen die vorbezeichneten Signale niemals führen.

§ 32.

a. Ein Fahrzeug, welches infolge eines Unfalls nicht manövrierfähig ist, muß in der Höhe des im § 29 unter a erwähnten weißen Lichtes und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt des weißen Lichtes zwei rote Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Diese Lichter müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht und von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug an gleicher Stelle zwei schwarze Bälle oder Körper, jeden von fünfundsechzig Centimeter Durchmesser, senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen.

b. Ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel **oder Lichtkabel** legt, aufnimmt oder aufsischt, muß an derselben Stelle, die für das im § 29 unter a erwähnte weiße Licht vorgeschrieben ist, und, wenn es ein Dampffahrzeug ist, statt dieses weißen Lichtes drei Lichter senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen. Das oberste und das unterste dieser Lichter müssen rot, das mittlere muß weiß sein, und alle müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß sie über den ganzen Horizont auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar sind. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug drei Körper von mindestens fünfundsechzig Centimeter Durchmesser senkrecht übereinander und mindestens zwei Meter voneinander entfernt führen, deren oberster und unterster kugelförmig und von roter Farbe, deren mittlerer wie ein schräges Viereck geformt und von weißer Farbe ist. Die Körper müssen an der Stelle, an welcher sie am besten gesehen werden können, angebracht sein.

c. Die vorbezeichneten Fahrzeuge dürfen, wenn sie keine Fahrt durch das Wasser machen, die Seitenlichter nicht führen, müssen dieselben aber führen, wenn sie Fahrt machen.

Digitized by Google

d. Diese Lichter und Körper sollen anderen Fahrzeugen als Signale dafür gelten, daß das Fahrzeug, welches sie zeigt, nicht manövrierfähig ist und daher nicht aus dem Wege gehen kann. Sie sind keine Notsignale im Sinne des § 61 dieser Vorschriften.

§ 33.

Dampfbagger müssen bei Nacht an beiden Seiten ein weißes Licht und außerdem an der für andere Fahrzeuge zu passierenden Seite ein senkrecht über dem weißen Lichte angebrachtes rotes Licht führen. Bei Tage ist die passierbare Seite durch einen roten Ball zu bezeichnen.

§ 34.

Ein Segelfahrzeug, welches in Fahrt ist, und jedes Fahrzeug, welches geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch § 29 für ein Dampffahrzeug in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme der dort erwähnten weißen Lichter; diese darf, **abgesehen vom Falle des § 31**, ein solches Fahrzeug niemals führen.

Bei zusammengekuppelten Fahrzeugen hat jedes dieser Fahrzeuge die vorgeschriebenen Lichter zu führen.

§ 35.

Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in Fahrt bei schlechtem Wetter vorkommt, die grünen und roten Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch angezündet und gebrauchsfertig zur Hand gehalten und, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, an den betreffenden Seiten, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden. Dies muß so geschehen, daß die Lichter möglichst gut sichtbar sind, das grüne aber nicht von der Backbordseite her, das rote nicht von der Steuerbordseite her, und beide wo möglich nicht weiter als bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) gesehen werden können.

Um den richtigen Gebrauch der tragbaren Lichter zu sichern, muß jede Laterne außen mit der Farbe des Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

§ 36.

Dampffahrzeuge unter 113 und Ruder- oder Segelfahrzeuge unter 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt und Ruderboote brauchen, wenn sie in Fahrt sind, die im § 29 unter a, b und c erwähnten Lichter nicht zu führen, sie müssen aber, wenn sie diese Lichter nicht führen, mit folgenden Lichtern versehen sein:

1) Dampffahrzeuge unter 113 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen führen:
   a. im vorderen Teile des Fahrzeugs oder an oder vor dem Schornstein in einer Höhe von mindestens drei Meter über dem Schandeckel ein weißes Licht. Das Licht muß an der Stelle, wo es am besten

Digitized by Google

gesehen werden kann, sich befinden und im übrigen so eingerichtet und angebracht sein, wie im § 29 unter a vorgeschrieben; es muß von solcher Stärke sein, daß es auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;

b. grüne und rote Seitenlichter, so eingerichtet und angebracht, wie im § 29 unter b und c vorgeschrieben, und von solcher Stärke, daß sie auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sind, oder an deren Stelle eine doppelfarbige Laterne, welche an den betreffenden Seiten ein grünes und ein rotes Licht von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) zeigt. Diese Laterne muß mindestens ein Meter unter dem weißen Lichte geführt werden.

2) Kleine Dampfboote, wie zum Beispiel solche, welche von Seeschiffen an Bord geführt werden, dürfen das weiße Licht niedriger als drei Meter über dem Schandeckel, jedoch nur über der unter 1 b erwähnten doppelfarbigen Laterne führen.

3) Ruder- und Segelfahrzeuge von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen eine Laterne mit einem grünen Glase auf der einen Seite und einem roten Glase auf der anderen gebrauchsfertig zur Hand haben. Diese Laterne muß, wenn das Fahrzeug sich einem anderen oder ein anderes Fahrzeug sich ihm nähert, zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu vermeiden, und derart gezeigt werden, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

4) **Offene Fahrzeuge**, gleichviel ob sie rudern oder segeln, müssen eine Laterne mit einem weißen Lichte gebrauchsfertig zur Hand haben, welches zeitig genug gezeigt werden muß, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

Die in diesem Artikel bezeichneten Fahrzeuge brauchen die im § 32 unter a und § 39, Schlußsatz, vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen.

§ 37.

Lotsenfahrzeuge, welche Lotsendienste auf ihrer Station thun und vor Anker liegen, haben nicht die für andere Fahrzeuge vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes, über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem bei Annäherung eines Fahrzeuges, welches Lotsendienste beansprucht, Flackerfeuer zu zeigen.*)

Lotsenfahrzeuge, welche keinen Lotsendienst auf ihrer Station thun, müssen Lichter wie andere Fahrzeuge ihres Raumgehalts führen.

*) Die weiter gehenden Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung über Lotsenfahrzeuge finden auf der Weser keine Anwendung und sind daher fortgelassen.

Digitized by Google

§ 38.

Ein Fahrzeug, welches von einem anderen überholt wird, muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Flackerfeuer zeigen. **Segelfahrzeuge dürfen, Dampffahrzeuge müssen** das weiße Licht fest angebracht und in einer Laterne führen; die Laterne muß aber mit Schirmen versehen und so eingerichtet und so angebracht sein, daß sie ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwölf Kompaßstrichen — je sechs Strich von recht achteraus auf jeder Seite des Fahrzeugs — wirft. Das Licht muß auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbar sein und soweit thunlich mit den Seitenlichtern in gleicher Höhe geführt werden.

Bei Schleppzügen hat nur das letzte Fahrzeug das Hecklicht zu führen.

§ 39.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es weniger als fünfundvierzig Meter lang ist, vorne ein weißes Licht an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Rumpfe, führen, und zwar in einer Laterne, welche ein helles, auf eine Entfernung von mindestens einer Seemeile sichtbares, ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont wirft.

Ein Fahrzeug vor Anker muß, wenn es fünfundvierzig Meter oder mehr lang ist, zwei solche Lichter führen; das eine Licht im vorderen Teile des Fahrzeugs nicht niedriger als sechs Meter und nicht höher als zwölf Meter über dem Rumpfe, — und das andere Licht am Heck oder in der Nähe des Hecks des Fahrzeugs, mindestens vier und einen halben Meter niedriger als das vordere Licht.

Als Länge eines Fahrzeugs gilt die in **den Schiffspapieren** angegebene Länge.

Fahrzeuge, welche in einem Fahrwasser oder nahe bei einem solchen am Grunde festsitzen, unterliegen derselben Verpflichtung; außerdem müssen sie die im § 32 unter a vorgeschriebenen zwei roten Lichter führen.

Außerhalb des Fahrwassers vor Anker liegende offene Fischerfahrzeuge und andere offene Boote, mit Ausnahme von Baggerprähmen (Baggerschuten), brauchen kein Licht zu führen.

Vor Anker liegende Flöße müssen an jedem Ende ein helles, weißes Licht zeigen.

§ 40.

Ein jedes Fahrzeug darf, wenn es nötig ist, um die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, außer den Lichtern, welche es führen muß, ein Flackerfeuer zeigen oder irgend ein Knallsignal, welches nicht mit Notsignalen verwechselt werden kann, **oder einen mindestens acht Sekunden langen Ton mit der Dampfpfeife** geben.

§ 41.

Vorschriften, welche bezüglich der Führung von zusätzlichen Stations- und Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für Fahrzeuge, die unter

Digitized by Google

Bedeckung fahren, erlassen sind, werden durch diese Vorschriften nicht berührt. Auch wird durch sie das Zeigen von Erkennungssignalen, welche von Schiffsreedern mit amtlicher Genehmigung angenommen und vorschriftsmäßig eingetragen und bekannt gemacht sind, nicht beschränkt.

§ 42.

Ein Dampffahrzeug, welches nur unter Segel ist, aber mit aufgerichtetem Schornsteine fährt, muß bei Tage einen schwarzen Ball oder runden Signalkörper von fünfundsechszig Centimeter Durchmesser führen, und zwar vorne im Fahrzeug an der Stelle, an welcher das Zeichen am besten gesehen werden kann.

III. Schallsignale bei Nebel u. s. w.

§ 43.

Schallsignale für in Fahrt befindliche Fahrzeuge müssen gegeben werden:

1) von Dampffahrzeugen mit der Pfeife oder Sirene,

2) von Segelfahrzeugen und geschleppten Fahrzeugen mit dem Nebelhorn.

Ein lang gezogener Ton im Sinne dieser Vorschriften ist ein Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer.

Ein Dampffahrzeug muß mit einer kräftig tönenden Pfeife oder Sirene versehen sein, welche durch Dampf oder einen Ersatz für Dampf geblasen wird und so angebracht ist, daß der Schall durch keinerlei Hindernis gehemmt wird, ferner mit einem wirksamen Nebelhorn, welches durch eine mechanische Vorrichtung geblasen wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelfahrzeug von 57 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt oder darüber muß mit einem gleichartigen Nebelhorn und mit einer gleichartigen Glocke, **ein Floß mit einer gleichartigen Glocke** versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, es mag Tag oder Nacht sein, sind folgende Schallsignale zu geben:

a. Ein Dampffahrzeug, welches Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.

b. Ein Dampffahrzeug, welches in Fahrt ist, aber seine Maschine gestoppt hat und keine Fahrt durch das Wasser macht, muß mindestens alle zwei Minuten zwei lang gezogene Töne mit einem Zwischenraume von ungefähr einer Sekunde geben.

c. Ein Segelfahrzeug in Fahrt muß mindestens jede Minute, wenn es mit Steuerbord-Halsen segelt, einen Ton, wenn es mit Backbord-Halsen segelt, zwei aufeinander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars segelt, drei aufeinander folgende Töne geben.

Digitized by Google

d. Ein Fahrzeug **sowie ein Floß** vor Anker muß mindestens jede Minute ungefähr fünf Sekunden lang die Glocke rasch länten.

e. Ein Fahrzeug, welches ein anderes Fahrzeug schleppt, ein Fahrzeug, welches ein Telegraphenkabel **oder Lichtkabel** legt, aufnimmt oder aufsischt, und ein in Fahrt befindliches Fahrzeug, welches einem sich nähernden Fahrzeuge nicht aus dem Wege gehen kann, weil es überhaupt nicht oder doch nicht so manövrieren kann, wie diese Vorschriften verlangen, muß statt der unter a und c vorgeschriebenen Signale mindestens alle zwei Minuten drei aufeinander folgende Töne geben, zuerst einen lang gezogenen Ton, dann zwei kurze Töne. Ein geschlepptes Fahrzeug darf dieses Signal, aber kein anderes geben.

Segelfahrzeuge und Boote von weniger als 57 Kubikmeter Brutto-Raummgehalt brauchen die vorerwähnten Signale nicht zu geben, müssen dann aber mindestens jede Minute irgend ein anderes kräftiges Schallsignal geben.

Anmerkung. Überall, wo diese Verordnung den Gebrauch einer Glocke vorschreibt, kann anstatt einer solchen an Bord türkischer Fahrzeuge eine Trommel, an Bord kleinerer Segelfahrzeuge, falls der Gebrauch eines solchen Instrumentes landesüblich ist, ein Gong benutzt werden.

IV. Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel u. s. w.

§ 44.

Jedes Fahrzeug muß bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen, unter sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände und Bedingungen, mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Flöße, die nicht geschleppt werden, müssen bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall oder heftigen Regengüssen ihre Fahrt einstellen und außerhalb des Fahrwassers zu Anker gehen.

Ein Dampffahrzeug, welches anscheinend vor der Richtung quer ab (vorderlicher als dwars) das Nebelsignal eines Fahrzeugs hört, dessen Lage nicht auszumachen ist, muß, sofern die Umstände dies gestatten, seine Maschine stoppen und dann vorsichtig manövrieren, bis die Gefahr des Zusammenstoßens vorüber ist.

V. Ausweichen.

Gefahr des Zusammenstoßens.

Das Vorhandensein einer Gefahr des Zusammenstoßens kann, wenn die Umstände es gestatten, durch sorgfältige Kompaßpeilung eines sich nähernden Schiffes erkannt werden. Ändert sich die Peilung nicht merklich, so ist anzunehmen, daß die Gefahr des Zusammenstoßens vorhanden ist.

§ 45.

Sobald zwei Segelfahrzeuge sich so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das eine dem anderen, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen:

Digitized by Google

a. Ein Fahrzeug mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Fahrzeug aus dem Wege gehen.
b. Ein Fahrzeug, welches mit Backbord-Halsen beim Winde segelt, muß einem Fahrzeuge, welches mit Steuerbord-Halsen beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.
c. Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von verschiedenen Seiten, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen.
d. Haben beide Fahrzeuge raumen Wind von derselben Seite, so muß das luvwärts befindliche Fahrzeug dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.
e. Ein Fahrzeug, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen Fahrzeug aus dem Wege gehen.

§ 46.

Sobald zwei Dampffahrzeuge sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung so nähern, daß die Annäherung Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passieren.

Diese Vorschrift findet nicht Anwendung, wenn zwei Dampffahrzeuge, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei voneinander passieren müssen.

Sie findet daher nur dann Anwendung, wenn bei Tage jedes der Fahrzeuge die Masten des anderen mit den seinigen ganz oder nahezu in einer Linie sieht, und wenn bei Nacht jedes der Fahrzeuge in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des anderen zu sehen sind.

Sie findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Fahrzeug sieht, daß sein Kurs vor dem Bug durch das andere Fahrzeug gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rote Licht des einen Fahrzeugs dem roten des anderen, oder das grüne Licht des einen Fahrzeugs dem grünen des anderen Fahrzeugs gegenübersteht, oder wenn ein rotes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rotes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter gleichzeitig, aber anderswo als voraus in Sicht sind.

§ 47.

Sobald die Kurse zweier Dampffahrzeuge sich so kreuzen, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß dasjenige Dampffahrzeug aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

§ 48.

Sobald ein Dampffahrzeug und ein Segelfahrzeug in solchen Richtungen fahren, daß die Beibehaltung derselben Gefahr des Zusammenstoßens mit sich bringt, muß das Dampffahrzeug dem Segelfahrzeug aus dem Wege gehen.

Digitized by Google

Auf der Strecke von der Lesummündung bis Bremen muß ein kreuzendes Segelfahrzeug einem Dampffahrzeuge aus dem Wege gehen, sobald letzteres das im § 40 bezeichnete Warnsignal mit der Dampfpfeife giebt; das Dampffahrzeug muß alsdann gleichzeitig seine Fahrt mindern. Auf Schlepper ohne Anhang findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 49.

Einem nach § 31 bezeichneten Fahrzeuge oder Schleppzuge muß jedes andere, nicht mit gleichem Signale versehene Fahrzeug und jedes Floß aus dem Wege gehen.

§ 50.

In allen Fällen, wo nach diesen Vorschriften eins von zwei Fahrzeugen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß das letztere seinen Kurs beibehalten, **darf aber seine Geschwindigkeit mindern.**

Anmerkung. Wenn jedoch infolge von dickem Wetter oder aus anderen Ursachen zwei Fahrzeuge einander so nahe gekommen sind, daß ein Zusammenstoß durch Manöver des zum Ausweichen verpflichteten Fahrzeuges allein nicht vermieden werden kann, so soll auch das andere Fahrzeug so manövrieren, wie es zur Abwendung eines Zusammenstoßes am dienlichsten ist (vergleiche §§ 57 und 59).

§ 51.

Jedes Fahrzeug, welches nach diesen Vorschriften einem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß, wenn die Umstände es gestatten, vermeiden, den Bug des anderen zu kreuzen.

§ 52.

Jedes Dampffahrzeug, **welches sich einem anderen Fahrzeuge so nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht,** muß bei der Annäherung, wenn nötig, seine Fahrt mindern oder stoppen oder rückwärts gehen.

§ 53.

Ohne Rücksicht auf irgend eine dieser Vorschriften muß jedes Fahrzeug, **mit Ausnahme eines nach § 31 bezeichneten Fahrzeugs oder Schleppzugs,** beim Überholen eines anderen dem letzteren aus dem Wege gehen.

Als überholendes Fahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das sich einem anderen Fahrzeug aus einer Richtung her nähert, welche mehr als zwei Strich hinter der Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) liegt, das heißt aus einer Richtung, bei welcher die Fahrzeuge so zu einander stehen, daß das überholende bei Nacht keines der Seitenlichter des anderen sehen würde. Durch spätere Veränderung in der Peilung der beiden Fahrzeuge wird das überholende Fahrzeug weder zu einem kreuzenden Fahrzeug im Sinne dieser Vorschriften, noch von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeuge aus dem Wege zu gehen, bis es dasselbe klor passiert hat.

Digitized by Google

Vermag das überholende Fahrzeug bei Tage nicht sicher zu erkennen, ob es sich vor oder hinter der oben bezeichneten Stellung zu dem anderen Fahrzeuge befindet, so hat es anzunehmen, daß es ein überholendes Fahrzeug ist, und muß es dem anderen aus dem Wege gehen.

§ 54.

Begegnen sich zwei Fahrzeuge, die beide mit dem im § 31 bezeichneten Signale versehen sind, oder überholt ein mit diesem Signale versehenes Fahrzeug ein anderes mit gleichem Signale versehenes Fahrzeug, so gelten zwischen ihnen die gewöhnlichen Vorschriften des Ausweichens.

§ 55.

In engen Fahrwassern muß jedes Dampffahrzeug, wenn dies ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordseite liegt.

§ 56.

In Fahrt befindliche Segelfahrzeuge müssen Segelfahrzeugen oder Booten, welche mit Treibnetzen, Angelleinen oder Grundschleppnetzen fischen, aus dem Wege gehen. Durch diese Vorschrift wird jedoch keinem fischenden Fahrzeug oder Boote die Befugnis eingeräumt, ein Fahrwasser, welches andere Fahrzeuge benutzen, zu sperren.

§ 57.

Bei Befolgung dieser Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schiffahrt und des Zusammenstoßens, sowie auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von den Vorschriften notwendig machen.

VI. Schallsignale für Fahrzeuge, welche einander ansichtig sind.

§ 58.

Als kurzer Ton im Sinne dieses Paragraphen gilt ein Ton von ungefähr einer Sekunde Dauer.

Sind Fahrzeuge einander ansichtig, so muß ein in Fahrt befindliches Dampffahrzeug, wenn es einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs einschlägt, diesen Kurs durch folgende Signale mit seiner Pfeife oder Sirene anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:

„ich richte meinen Kurs nach Steuerbord".

Zwei kurze Töne bedeuten:

„ich richte meinen Kurs nach Backbord".

Drei kurze Töne bedeuten:

„meine Maschine geht mit voller Kraft rückwärts".

Digitized by Google

Wird ein Dampffahrzeug manövrierunfähig, so hat es dies einem in seine Nähe kommenden aufsichtigen anderen Fahrzeuge durch vier kurze Töne mit seiner Dampfpfeife oder Sirene anzuzeigen.

VII. Notwendigkeit anderweiter Vorsichtsmaßregeln.

§ 59.

Keine dieser Vorschriften soll ein Fahrzeug, oder den Reeder, den Führer und die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumnis im Gebrauche von Lichtern oder Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder von den Folgen der Versäumnis anderer Vorsichtsmaßregeln befreien, welche durch die seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

VIII. Vorbehalt in betreff der Hafenbezirke.

§ 60.

Für Hafenbezirke gelten diese Vorschriften nur insoweit, als die Hafenordnungen nicht andere Bestimmungen enthalten.

IX. Notsignale.

§ 61.

Fahrzeuge, welche in Not sind und Hülfe von anderen Fahrzeugen oder vom Lande verlangen, müssen folgende Signale — zusammen oder einzeln — geben.

Bei Tage:

1) Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2) Das Signal NC des „Internationalen Signalbuchs".
3) Das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Balle ähnlich sieht, aufgeheißt ist.
4) Raketen oder Leuchtkugeln, wie solche weiterhin als Nachtsignale angegeben sind.
5) Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

Bei Nacht:

1) Kanonenschüsse oder andere Knallsignale, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden.
2) Flammensignale auf dem Fahrzeuge, zum Beispiel brennende Teer-, Öltonnen oder dergleichen.
3) Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe; dieselben sollen einzeln in kurzen Zwischenräumen abgefeuert werden.
4) Anhaltendes Ertönenlassen irgend eines Nebelsignalapparats.

Digitized by Google

§ 62.

Vorbehaltlich des Rechtes der Kriegsfahrzeuge, Sternsignale oder Raketen zu anderweitigen Signalzwecken zu benutzen, dürfen Notsignale nur dann angewendet werden, wenn die Fahrzeuge in Not oder Gefahr sind.

X. Verpflichtung der Schiffseigentümer und Schiffsführer.

§ 63.

Der Eigentümer und der Führer eines Fahrzeugs haften dafür, daß die zur Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf dem Fahrzeuge vorhanden sind.

Im übrigen liegt die Befolgung der Vorschriften dem Führer des Fahrzeugs ob. Führer ist der Schiffer oder dessen berufener Vertreter.*) Die für die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine geltenden besonderen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 64.

Jeder Führer eines Fahrzeugs oder eines Floßes muß einen Abdruck dieser Vorschriften an Bord haben.

§ 65.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

*) Die Vorschrift der Kaiserlichen Verordnung über Zwangslotsen findet auf der Weser keine Anwendung und ist daher fortgelassen.

Digitized by Google

Anlage 1.

Formular eines Dienstbuches.

S. 1.

Dienstbuch
für den
(Schiffsmann, Schiffsjungen.)
Ausgefertigt zu ..... den ..... 19..
(L. S. Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)
NB. Das Dienstbuch enthält ..... Seiten.

S. 2.

S. 3.

Bezeichnung des Inhabers.

Vor- und Zuname:
Geburtsort:
Wohnort:
Jahr und Tag der Geburt:
Haare:
Augen:
Besondere Kennzeichen:
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers (Vor- und Zuname):
Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

S. 4 u. 5.

Abdruck des § 5 der vorstehenden polizeilichen Vorschriften.

S. 6.

Zeugnis.

Name des Schiffseigentümers oder Schiffsführers (Flößführers) und des von ihm geführten Schiffes:
Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent erteilt ist:
Tag des Dienstantritts:
Inhaber dient
als .....
auf die Zeit von .....
gegen einen Lohn von .....
Tag der Dienstbeendigung:
Angabe des Entlassungsgrundes:
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugnis des Schiffseigentümers oder Schiffsführers (Flößführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Schiffsmannes.

S. 7.

Nr. .....

Zeugnis Nr. .....

Digitized by Google

Anlage 2.

Freibordschein.

Nr. . . . .

Bezeichnung des Fahrzeugs:

a. Name . . . . . .

b. Heimatsort . . . . . .

c. Tragfähigkeit . . . . . .

d. Nummer . . . . . .

Die Freibordmarke ist festgestellt . . . . . cm gemessen von . . . . . .

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit am . . . . . .

. . . . . , den . . . . . .

Das Freibordamt.

Gebühr . . . . . M.

(L. S.)

(Beilage 22.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 134 der Bremer Nachrichten vom 16. Mai 1901).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Langenstraße, vom Markt bis zur kleinen Waagestraße, für die Schützenwallstraße, von der Ansgariithorstraße bis zur Kaiserstraße, und für den Osterthorssteinweg, vor Nr. 31—34 und Nr. 72, durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft neue Straßen- und Häuserlinien festgesetzt sind und daß die Lagepläne der genannten Straßen am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Bremen, den 15. Mai 1901.

Die Regierungskanzlei.
Schröder.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 17.

Inhalt: Nr. XXIX. Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894. S. 97. — Nr. XXX. Medizinalordnung. S. 97. — Beilage 23. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Fahrpreise der öffentlichen Droschken in Bremen. S. 112. — Beilage 24. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr auf den Anlegern des Norddeutschen Lloyd an der Weser. S. 116. — Beilage 25. Verordnung des Amts Vegesack, betreffend die Benutzung des Schiffsanlegers in der Weser bei Vegesack während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. S. 116.

XXIX. Gesetz, betreffend Änderung des § 54 des Deputationsgesetzes vom 1. Januar 1894.

Vom 2. Juni 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 54 des Deputationsgesetzes wird wie folgt abgeändert:

1) Im Verzeichnisse der allgemeinen Deputationen wird hinter Nr. 9 eingefügt:

   10) Die Deputation für das Gesundheitswesen. Aus der Bürgerschaft: 7 Mitglieder. Der Deputation sind die Mitglieder des Gesundheitsrates mit beratender Stimme beigeordnet.

2) die bisherigen Nummern 10 bis 20 werden Nummern 11 bis 21.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. Mai und bekannt gemacht am 2. Juni 1901.

XXX. Medizinalordnung.

Vom 2. Juni 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft unter Aufhebung der Medizinalordnung vom 2. August 1878:

Digitized by Google

I.

Die Deputation für das Gesundheitswesen.

§ 1.

Die Aufgabe der Deputation für das Gesundheitswesen ist die Pflege des öffentlichen Gesundheitszustandes im Bremischen Staate, sowie die Verwaltung der diesem Zwecke dienenden ihr überwiesenen Anstalten. Insbesondere liegt ihr ob, auf alle Zustände und Einrichtungen, welche in sanitätspolizeilicher Rücksicht, insonderheit auch im Blick auf die Verhütung und Bewältigung epidemischer Krankheiten, der Abstellung und Verbesserung durch Gesetze oder allgemeine Verwaltungsmaßregeln bedürftig sein möchten, ihr Augenmerk zu richten, über die zweckmäßigen Mittel der Reform zu beraten, dieselben zuständigen Orts in Antrag zu bringen und das Publikum durch geeignete Veröffentlichungen zu belehren.

§ 2.

Die Deputation für das Gesundheitswesen besteht aus den Mitgliedern der Medizinalkommission des Senats und sieben bürgerschaftlichen Mitgliedern.

An den Sitzungen und Beratungen der Deputation nehmen die Mitglieder des Gesundheitsrats (§ 4 ff.) mit beratender Stimme teil. Nach ihrem Ermessen kann die Deputation auch die Medizinalbeamten und andere Sachverständige zu Rate ziehen.

Die Deputation kann einzelne ihrer Geschäfte an Abteilungen übertragen.

II.

Von der Medizinalverwaltung.

1. Die Medizinalkommission des Senats.

§ 3.

Die Medizinalkommission des Senats ist die obere Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde in Medizinalsachen. Sie ist die den Medizinalbeamten zunächst vorgesetzte Behörde.

2. Der Gesundheitsrat.

§ 4.

Der Medizinalkommission des Senats ist als fachmännisches Kolleg der Gesundheitsrat beigeordnet.

Der Gesundheitsrat besteht aus:

dem Geschäftsführer,
dem Stellvertreter desselben,
drei bremischen Ärzten,
einem selbständigen bremischen Apotheker.

Digitized by Google

Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Senat ernannt. Die Ärzte werden vom Senat aus einer Liste erwählt, die von den vor länger als einem Jahre zur Praxis im Bremischen Staate zugelassenen Ärzten aufzustellen ist, der Apotheker aus einer Liste, die von den vor länger als einem Jahre zugelassenen selbständigen Apothekern aufzustellen ist. Die Listen müssen mindestens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. Das Verfahren zur Aufstellung der Listen wird von der Medizinalkommission nach Anhörung des Gesundheitsrats durch eine Wahlordnung geregelt.

Dem Gesundheitsrate sind spezialwissenschaftliche Beiräte beigeordnet.

§ 5.

Der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter müssen die kreisärztliche oder eine entsprechende Prüfung in einem deutschen Bundesstaate bestanden haben und sind Beamte mit Anspruch auf Ruhegehalt. Dem Geschäftsführer ist die Privatpraxis untersagt.

Die andern Mitglieder des Gesundheitsrats werden auf zwölf Jahre gewählt. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl besteht nicht. Das Amt ist beiderseits mit sechsmonatiger Frist kündbar. Die Mitglieder werden beeidigt und erhalten festes Honorar.

Die Direktoren des bakteriologischen Instituts und des chemischen Staatslaboratoriums sind Beiräte des Gesundheitsrats. Die übrigen Beiräte werden von der Medizinalkommission nach Anhörung des Gesundheitsrats auf sechs Jahre berufen und erhalten je nach Maßgabe ihrer Thätigkeit eine von der Deputation zu bestimmende Vergütung. Sie können jederzeit aus dem Amte treten und nach Anhörung des Gesundheitsrats entlassen werden.

§ 6.

Dem Gesundheitsrate liegen ob die medizinisch-technischen Geschäfte der Medizinalverwaltung und öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Erteilung von Gutachten und Obergutachten. Derselbe hat alles, was der öffentlichen Gesundheit förderlich oder zur Verbesserung der bestehenden gesundheitspolizeilichen Anstalten, Einrichtungen und Vorschriften dienlich sein mag, fortwährend zu beachten und darüber geeigneten Falls, auch unaufgefordert, der Medizinalkommission zu berichten.

Er bearbeitet seine Angelegenheiten teils als Gesamtheit, teils durch ständige Ausschüsse, teils durch den Geschäftsführer.

Der Gesundheitsrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Dem Senat bleibt Bestätigung der Wahl vorbehalten.

Der Geschäftsführer ist nicht zum Vorsitzenden des Gesundheitsrats wählbar. Er ist Mitglied sämtlicher Ausschüsse des Gesundheitsrats.

Ein Mitglied kann an den Beratungen über seine persönlichen Angelegenheiten nicht teilnehmen. An Obergutachten hat ein Mitglied, welches das erste Gutachten abgegeben hat, nicht mitzuwirken.

Digitized by Google

Die Mitglieder des Gesundheitsrats sind ermächtigt, auch für Privatpersonen auf Verlangen amtliche ärztliche Bescheinigungen auszustellen.

Die Thätigkeit des Gesundheitsrats wird durch eine von ihm entworfene, durch den Senat zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7.

Jeder Beirat gehört als Vertreter eines Spezialfaches einem Ausschusse an. In Angelegenheiten ihres Ausschusses nehmen die Beiräte an den Verhandlungen des Gesundheitsrats mit beschließender Stimme teil. Zu den übrigen Verhandlungen können sie mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 8.

Jeder Ausschuß des Gesundheitsrats, bei dem spezialwissenschaftliche Angelegenheiten in Frage kommen, besteht aus dem Geschäftsführer des Gesundheitsrats, einem weiteren Mitgliede desselben, welches den Vorsitz führt, und einem Beirat. — Ausschüsse, bei denen spezialwissenschaftliche Angelegenheiten nicht in Frage kommen, werden aus dem Geschäftsführer und zwei weiteren Mitgliedern des Gesundheitsrats gebildet, von denen eins den Vorsitz führt.

Bis auf weiteres bestehen folgende Ausschüsse:

1) für das Krankenhauswesen,
2) für das Schulwesen,
3) für Epidemiologie,
4) für das Irrenwesen,
5) für Hebammenwesen,
6) für das Veterinärwesen,
7) für Lebensmitteluntersuchungen,
8) für Trinkwasserverhältnisse,
9) für die technische Beaufsichtigung der Medizinalpersonen.

Änderungen dieser Ausschüsse, sowie die Bildung neuer Ausschüsse kann der Senat nach Anhörung der Deputation und des Gesundheitsrats anordnen.

§ 9.

Dem Geschäftsführer liegen außerdem namentlich folgende Geschäfte ob:

1) die Entgegennahme von Anmeldungen und Abmeldungen der Medizinalpersonen und die Listenführung;
2) die Beglaubigung von Zeugnissen namens des Gesundheitsrats;
3) die Bearbeitung der Medizinalstatistik;
4) die Listenführung über die anzeigepflichtigen Krankheiten;
5) die Beachtung des Verlaufs von Epidemien, auch der im Auslande auftretenden epidemischen Krankheiten;
6) die Beachtung des Desinfektionswesens und des Krankentransportwesens;
7) die Wohnungs- und Schiffshygiene;

Digitized by Google

8) die technische Aufsicht über das Impfwesen, die Apotheken, die Bäder, den Unterricht in der Krankenpflege, die Gewerbebetriebe, unbeschadet der Thätigkeit des Gewerberats, die Quarantäneangelegenheiten, das Auswanderungswesen, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Gefängnisse;
9) die Überwachung der Trinkwasserverhältnisse, der Nahrungsmittel;
10) die Beachtung der öffentlichen Reinlichkeit, der öffentlichen Wasserläufe, der Kanalisation und Abfuhr, des Bestattungswesens;
11) die periodische Besichtigung der Fabriken und sonstigen gewerblichen Anstalten, unbeschadet der Thätigkeit des Gewerberats;
12) die Beachtung der hygienischen Verhältnisse des Staatsgebiets;
13) die Beachtung der wissenschaftlichen Hygiene.

Außer der dem Geschäftsführer gemäß § 10 obliegenden regelmäßigen Berichterstattung an den Gesundheitsrat ist er auf Erfordern der Medizinalkommission, der Deputation, eines Medizinalamts oder des Gesundheitsrats zur Erstattung von Berichten oder Gutachten verpflichtet. Nach Lage der Sache hat er auch unaufgefordert zu berichten.

Bei Gefahr im Verzuge, namentlich bei Epidemien, ist er zu vorläufigen Anordnungen berechtigt, hat aber über das von ihm Verfügte sofort Bericht zu erstatten.

§ 10.

Der Gesundheitsrat versammelt sich allmonatlich zu einer Sitzung. In derselben ist ein Protokoll zu führen.

Die Beiräte nehmen auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen teil.

Der Geschäftsführer berichtet mündlich oder schriftlich über seine Arbeiten und Wahrnehmungen während des abgelaufenen Monats und stellt alle wichtigen in Vorberatung oder Bearbeitung befindlichen Angelegenheiten zur Beratung. Er berichtet ferner über die Arbeiten der Ausschüsse, legt auch auf Erfordern die von ihm erstatteten Gutachten vor.

Auf Verlangen der Medizinalbehörden und der Gerichte hat der Gesundheitsrat Gutachten oder Oberguttachten zu erstatten. Wenn es sich um ein Oberguttachten über ein von einem seiner Ausschüsse erstattetes Gutachten handelt, oder wenn die Medizinalkommission es anordnet, hat der Gesundheitsrat über die Gutachten in der Gesamtheit seiner Mitglieder zu beschließen. Auch kann der Vorsitzende außer dem Referenten einen Korreferenten bestellen.

Über alle Gutachten wird durch einfache Mehrheit beschlossen.

Berichte der hygienischen Anstalten und der Medizinalpersonen zirkulieren bei den Mitgliedern des Gesundheitsrats zur Kenntnis.

Angelegenheiten, welche die Medizinalbeamten, den ärztlichen und Apothekerstand betreffen, werden vom gesamten Gesundheitsrat beraten und erledigt.

Digitized by Google

3. Die Medizinalämter.

§ 11.

Das Medizinalamt für die Stadt Bremen ist der Polizeidirektion, für das Landgebiet dem Landherrn, für die Hafenstädte den dortigen Ämtern übertragen.

Zu sachverständiger Hülfe sind dem Medizinalamte der Stadt Bremen zwei Kreisärzte und ein Kreistierarzt, dem Medizinalamte für das Landgebiet ein Kreisarzt und ein Kreistierarzt, den Medizinalämtern der Hafenstädte je ein Kreisarzt und Kreistierarzt zugewiesen.

Die Medizinalämter können sich für ihre Geschäfte der Polizeibeamten ihres Bezirkes bedienen.

§ 12.

Die Medizinalämter sind die ausführenden Behörden in allen Medizinalangelegenheiten. Sie sind gehalten, dem Ersuchen der Medizinalkommission zu entsprechen.

Sie haben mit den Befugnissen der verwaltenden Polizeibehörden für die Aufrechthaltung der in medizinalpolizeilicher Beziehung bestehenden Ordnung und für die Beseitigung der dem öffentlichen Gesundheitszustande ihres Bezirks nachteiligen oder Gefahr drohenden Zustände zu sorgen. Insbesondere liegt ihnen ob:

1) auf Befolgung der bestehenden Medizinalverordnungen zu achten und Zuwiderhandelnde — sofern nicht Dienstvergehen von Medizinalbeamten oder Medizinalpersonen in Frage stehen, rücksichtlich welcher der Medizinalkommission Anzeige zu machen ist — innerhalb der Zuständigkeit der Polizeibehörden zu bestrafen oder auf gerichtlichem Wege zur Bestrafung zu bringen;

2) die Beschaffenheit der öffentlich feilgebotenen Nahrungsmittel zu beaufsichtigen und den Verkauf oder Verbrauch ungesunder Nahrungsmittel zu verhindern;

3) die auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in öffentlichen Gewässern oder in und auf Privatgrundstücken dem öffentlichen Gesundheitszustande erwachsenden Nachteile zu beseitigen, hierbei in Betracht kommende Zustände und Einrichtungen, insonderheit Brunnen, Wasserabläufe, Kloaken, Mistgruben und ähnliche Einrichtungen untersuchen und deren gesundheitsschädliche Beschaffenheit abstellen zu lassen;

4) in Beziehung auf Gesundheitsschädlichkeiten in Wohuräumen und anderen zur Aufnahme von Menschen, namentlich in größerer Zahl, bestimmten Räumlichkeiten, insonderheit auch bei Neu- und Erweiterungsbauten, Aufsicht zu führen und zur Beseitigung von Übelständen sowie zu erforderlichen Verbesserungen das Nötige zu verfügen oder einzuleiten;

5) wider solche, welche in unbefugter Weise die Heilkunde ausüben, einzuschreiten;

6) den unbefugten Verkauf von Arzneiwaren und Heilmitteln sowie auch von gesundheitsgefährlichen Stoffen und Fabrikaten zu überwachen und dawider einzuschreiten;

Digitized by Google

7) Sicherheitsmaßregeln in Beziehung auf ansteckende Krankheiten, insonderheit auch wider die Verbreitung syphilitischer Krankheiten, sowie in Beziehung auf Viehseuchen anzuordnen;

8) die Rettungsanstalten für im Wasser Verunglückte zu beaufsichtigen.

§ 13.

Der Wirkungskreis der Medizinalämter erstreckt sich auf deren Bezirk. Für das Landgebiet bleibt jedoch das stadtbremische Medizinalamt die zuständige Behörde

1) für den Erlaß solcher Verordnungen und für solche ständige Einrichtungen, welche den Verkauf oder Verbrauch ungesunder Nahrungsmittel zu verhindern bezwecken,
2) für die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen,
3) für das Impfwesen (Verordng. v. 21. März 1875, § 1).

§ 14.

Wenn es sich um Anordnungen oder Maßregeln handelt, deren gleichmäßige Anwendung für das ganze Staatsgebiet oder für die Bezirke mehrerer Medizinalämter zweckmäßig erscheint, so berichtet das betreffende Medizinalamt, von Eilfällen abgesehen, behufs Herbeiführung einer gemeinsamen Anordnung an die Medizinalkommission.

§ 15.

Die Kosten der Medizinalämter sind in Bremen aus der Polizeikasse, für das Landgebiet aus der Kasse des Landherrn, in den Hafenstädten aus der Amtskasse zu bestreiten und jährlich im Spezialbudget zu veranschlagen.

4. Die Medizinalbeamten.

§ 16.

Medizinalbeamte sind:
der Gerichtsarzt,
die Kreisärzte,
die Kreistierärzte.

Der Gerichtsarzt, die Kreisärzte und Kreistierärzte werden vom Senat nach Anhörung des Gesundheitsrats ernannt, beeidigt und mit Dienstanweisung versehen.

Die Medizinalbeamten sind nicht Beamte im Sinne des Beamtengesetzes. Sie beziehen Jahresgehalte.

Ein Kreisarzt kann gleichzeitig Gerichtsarzt sein.

§ 17.

Der Gerichtsarzt muß in einem Bundesstaate die kreisärztliche oder eine entsprechende Prüfung bestanden haben.

Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Staatsgebiet.

Digitized by Google

Seine Thätigkeit umfaßt das ganze Gebiet der gerichtlichen Medizin. Insbesondere hat er im Auftrage der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ärztliche Untersuchungen bei Lebenden und an Leichen vorzunehmen und Gutachten über Angelegenheiten der gerichtlichen Medizin abzugeben.

Er hat zugleich die in den gerichtsärztlichen Beruf einschlagenden Aufträge der Medizinalämter und anderer Verwaltungsbehörden auszuführen, insbesondere auf Erfordern der zuständigen Behörden die in den Strafanstalten und dem Zwangsarbeitshause befindlichen Gefangenen ärztlich zu behandeln, sowie in Kriminalfällen die ärztliche Behandlung Schwerverletzter zu überwachen. Ihm liegt in kriminalpolizeilichen Fällen die Besichtigung der Leichen von Verunglückten und Selbstmördern, auch bei sonst unter Verdacht erregenden Umständen Gestorbenen die Untersuchung über die Todesursache ob.

§ 18.

Die Kreisärzte müssen in einem Bundesstaate die kreisärztliche oder eine entsprechende Prüfung bestanden haben.

Die ihnen vorgesetzte Behörde, deren Aufträge sie auszuführen haben, ist das Medizinalamt, für dessen Bezirk sie angestellt sind.

Sie sind dessen medizinaltechnische Berater.

Ihre Thätigkeit umfaßt innerhalb ihres Amtsbezirks das gesamte Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die eine amtliche Wirksamkeit erfordernden ärztlichen Angelegenheiten.

Sie haben die von ihnen geforderten Gutachten und Berichte zu erstatten und nach Lage der Sache auch unaufgefordert zu berichten. Die Einzelheiten ihrer Obliegenheiten werden durch die Dienstanweisung bestimmt.

In medizinaltechnischen Angelegenheiten sind sie zugleich den Aufträgen des Geschäftsführers des Gesundheitsrats nachzukommen verpflichtet. Sie haben denselben auf Erfordern zu vertreten. In Eilfällen haben sie auch unaufgefordert an seiner Stelle einzuschreiten.

Ingleichen haben sie den Gerichtsarzt zu vertreten und zu unterstützen, sowie die keinen Aufschub leidenden Handlungen für ihn vorzunehmen.

Die Kreisärzte, ebenso auch Kreistierärzte für die Stadt Bremen und das Landgebiet sind zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet.

§ 19.

Der Gerichtsarzt, der Kreisarzt und Kreistierarzt führen Amtssiegel und sind ermächtigt, unter denselben auch für Privatpersonen auf Verlangen amtliche Bescheinigungen auszustellen.

§ 20.

Die Kreistierärzte müssen in einem Bundesstaate die kreistierärztliche Prüfung bestanden haben. Sie haben in den in ihr Fach einschlagenden Fällen die Aufträge des Medizinalamts, für das sie ernannt sind, auszuführen, Gutachten und Berichte zu erstatten.

Digitized by Google

III.
Medizinalpersonen.
1. Ärzte.

§ 21.

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, welche sich als solche im bremischen Staatsgebiete niederlassen, werden, nach vorschriftsmäßiger Anmeldung bei der Polizeibehörde und nachdem sie der Medizinalkommission ihre nach Maßgabe der Reichsgesetze begründete Befugnis zur Praxis nachgewiesen haben, in das amtliche Verzeichnis der approbierten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, unter öffentlicher Bekanntmachung ihrer Berechtigung, aufgenommen.

§ 22.

Ärztliche Rezepte sind leserlich zu schreiben; sie sind mit Gebrauchsanweisung, Datum und Jahreszahl, sowie mit den Namen des Kranken und des verordnenden Arztes zu versehen.

Schriftliche ärztliche Verordnungen aller Art müssen für Sachkundige verständlich sein, dürfen daher keine verabredeten Worte oder Zeichen enthalten.

§ 23.

Die Ärzte haben sich bei der Verordnung von Arzneimitteln nach den Vorschriften des Arzneibuchs für das deutsche Reich zu richten.

§ 24.

Von allen Geburten, bei welchen ein Arzt gegenwärtig gewesen ist, hat derselbe wöchentlich dem für den Ort der Entbindung zuständigen Standesamte eine schriftliche Aufgabe einzureichen, sofern nicht eine zu dieser Aufgabe zunächst verpflichtete Hebamme zugegen gewesen ist. (§ 38.)

§ 25.

Ein Arzt darf einen Totenschein nicht ausstellen, wenn er nicht den Leichnam besichtigt, sorgfältig untersucht und die gewissen Kennzeichen des Todes wahrgenommen hat.

In den Fällen des § 40 Nr. 4 ist der Totenschein nicht den Angehörigen des Verstorbenen, sondern dem Medizinalamt zuzustellen.

§ 26.

Ein Arzt darf ein Zeugnis über den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Menschen oder eine Bescheinigung zum Zweck der Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt ohne vorgängige sorgfältige Untersuchung desselben nicht ausstellen.

§ 27.

An Leichen, welche voraussichtlich Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung werden können, darf ein Arzt in den Fällen des § 40 Nr. 4 ohne Genehmigung des Staatsanwalts, an anderen Leichen gegen den Widerspruch der nächsten Verwandten die Leichenöffnung nicht vornehmen.

Digitized by Google

2. Apotheker.

§ 28.

Zur Errichtung und Verlegung einer Apotheke ist die Erlaubnis des Senats erforderlich. Die Apotheker werden vor Beginn ihres Geschäfts von der Medizinalkommission beeidigt.

§ 29.

Der Medizinalkommission bleibt überlassen, nach gutachtlichem Berichte des Gesundheitsrats in öffentlichen oder Privatheilanstalten die Anlegung von Dispensieranstalten, jedoch unter Beschränkung auf den Bedarf in jenen Anstalten, und ebenso Ärzten die Verabreichung von Arzneimitteln für die in ihrer Behandlung befindlichen Kranken zu gestatten.

Die Tierärzte sind befugt, Arzneien für die von ihnen behandelten Tiere selbst zu dispensieren und abzugeben.

§ 30.

Ein Apotheker darf sein Geschäft nicht ohne vorgängige Anzeige bei der Medizinalkommission auch nur zeitweise einstellen. Im Fall einer längeren Verhinderung des Apothekers ist derselbe verpflichtet, unverzüglich einen anderen approbierten Apotheker nach vorgängiger Genehmigung und Beeidigung durch die Medizinalkommission mit seiner Stellvertretung zu beauftragen. Gleiche Pflicht haben im Fall des Ablebens eines Apothekers, oder falls dieser zur Beauftragung nicht imstande ist, dessen Angehörige.

§ 31.

Die Medizinalkommission erläßt auf Vorschlag des Gesundheitsrats die erforderlichen Anweisungen in betreff Einrichtung von Apotheken, sowie der Arzneimittel, welche die Apotheker stets in gehöriger Menge und Güte vorrätig zu halten und auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung auch zur Nachtzeit zu verabreichen haben.

§ 32.

Ohne vorschriftsmäßige Verordnung eines approbierten Arztes (§§ 22, 23) dürfen die in Tab. B und C des Arzneibuchs für das deutsche Reich aufgeführten Arzneimittel, sowie solche Mittel enthaltende Arzneimischungen zum innern Gebrauche nicht zubereitet und verabreicht werden.

Die Medizinalkommission bestimmt auf Gutachten des Gesundheitsrats die zulässigen Ausnahmen.

§ 33.

Die wiederholte Anfertigung und Verabfolgung von Arzneien ohne erneuerte Unterschrift des Arztes ist unstatthaft

1) wenn der verordnende Arzt dieselbe auf dem Rezepte untersagt hat,

Digitized by Google

2) bei allen Rezepten, auf denen nach Vorschrift des Arzneibuchs für das deutsche Reich ein Ausrufungszeichen erforderlich ist,
3) bei den Arzneimitteln, rücksichtlich deren die Wiederanfertigung durch Verordnung der Medizinalkommission auf Gutachten des Gesundheitsrats untersagt oder beschränkt ist.

Der Apotheker hat in den Fällen dieses Paragraphen die jedesmalige Anfertigung unter Angabe des Datums auf dem Rezepte zu bemerken.

§ 34.

Wenn der Apotheker in dem Rezepte einen Irrtum oder Verstoß bemerkt, aus welchem ein Nachteil für den Patienten erwachsen könnte, so hat er sofort den verordnenden Arzt schriftlich oder mündlich hierauf aufmerksam zu machen, falls dieser aber auf seiner Verordnung beharrt, das Rezept zwar nach Vorschrift anzufertigen, jedoch zugleich den Fall dem Gesundheitsrat unverzüglich anzuzeigen.

§ 35.

Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern und deren Gehülfen untersagt.

§ 36.

Regelmäßig wiederkehrende Visitationen der Apotheken werden von der Medizinalkommission oder in deren Auftrag vom Gesundheitsrat ausgeführt.

Außerdem sind die Mitglieder des Gesundheitsrats und die zuständigen Kreisärzte befugt, die Apotheken ihres Bezirks jeder Zeit zu besuchen und zu revidieren.

3. Hebammen.

§ 37.

Hebammen bedürfen einer Konzession. Dieselbe wird von der Medizinalkommission solchen weiblichen Personen erteilt werden, die körperlich kräftig und gesund, sittlich unbescholten sind, die nötige allgemeine Bildung besitzen, für ihren Beruf in einer Hebammen-Lehranstalt ausgebildet und vom Gesundheitsrat geprüft oder durch den Senat von der Prüfung dispensiert sind.

Stellt sich später ein Mangel der einen oder andern dieser bei der Konzessionserteilung vorausgesetzten Eigenschaften heraus, so kann die Konzession zurückgenommen werden.

§ 38.

Die Hebammen haben wöchentlich von allen Geburten, bei welchen sie Beistand geleistet haben, dem für den Ort der Entbindung zuständigen Standesamte eine schriftliche Aufgabe einzureichen.

Im übrigen werden die Berufspflichten der Hebammen durch eine nach Vernehmung des Gesundheitsrats von der Medizinalkommission zu erteilende Instruktion festgestellt. Sie werden auf dieselbe beeidigt.

Digitized by Google

4. Ärztliche Gehülfen.

§ 39.

Denjenigen Personen, welche mit den Verrichtungen der s. g. kleinen Chirurgie sich befassen, wird, wenn sie darum nachsuchen, von der Medizinalkommission nach vorgängiger Prüfung ein Befähigungszeugnis mit der Berechtigung erteilt, sich als amtlich geprüfte ärztliche Gehülfen zu bezeichnen.

Ihre Namen werden bekannt gemacht. Die Verrichtungen, auf welche dieselben als solche sich zu beschränken haben, werden von der Medizinalkommission festgesetzt.

5. Gemeinsame Vorschriften.

§ 40.

Ärzte, Apotheker, Hebammen und ärztliche Gehülfen sind verpflichtet, folgende, in Ausübung ihres Berufs zu ihrer Kenntnis gelangende Fälle bei dem zuständigen Medizinalamte zur Anzeige zu bringen:

1) Krankheitsfälle, welche eine gemeingefährliche Verbreitung besorgen lassen oder doch in Rücksicht auf die Person, welche davon befallen ist, bei Ausübung des von ihr betriebenen Gewerbes von gemeingefährlichen Folgen sein können,
2) Irrsinn einer Person, für deren Überwachung nicht auf eine sie selbst und andere sicher stellende Weise, namentlich auch in Ansehung des Vermögens durch eine Kuratel gesorgt ist,
3) Unterbringung hiesiger Einwohner ohne ihre freiwillige Zustimmung in eine auswärtige Irrenanstalt,
4) Krankheits- und Todesfälle sowie schwere Körperverletzungen, welche den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens erregen oder durch die Wirkung giftiger Stoffe verursacht zu sein scheinen, sowie durch Selbstmord oder Verunglückung entstandene Todesfälle,
5) unerlaubten Verkauf von Giften oder sonstigen Stoffen, welche die Gesundheit zu gefährden geeignet sind.

§ 41.

Tierärzte sind verpflichtet, sobald sie die Kennzeichen einer ansteckenden oder auf Menschen übertragbaren Tierkrankheit oder solche Umstände wahrnehmen, welche den Ausbruch einer Viehseuche besorgen lassen, oder sobald sie in Erfahrung bringen, daß krankes Vieh geschlachtet wird, dessen Genuß oder sonstige Verwendung für Menschen oder Vieh nachteilig zu sein scheint, davon sofort dem zuständigen Medizinalamt Anzeige zu machen. Die Bestimmungen im § 40 Nr. 5 finden auch auf Tierärzte Anwendung.

§ 42.

Die Taxen für die Medizinalpersonen werden, vorbehältlich der Bestimmung im § 80 der Gewerbeordnung, vom Senat auf Gutachten des Gesundheitsrats festgestellt.

Digitized by Google

IV.

Medizinalanstalten.

§ 43.

Die nach § 30 der Gewerbeordnung erforderlichen Konzessionen für Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten erteilt die Medizinalkommission des Senats nach Gutachten des Gesundheitsrats.

§ 44.

Öffentliche und Privatheil- und Pflegeanstalten (§ 43), die letzteren insbesondere auch in Beziehung auf die Einrichtungen und die Krankenpflege, stehen unter der Aufsicht der Medizinalkommission. Dem von ihr mit einer Visitation beauftragten Gesundheitsrat steht der Zutritt jederzeit frei, und ist demselben jede erforderte Auskunft zu erteilen.

Über die Wirksamkeit dieser Anstalten ist von dem Vorsteher derselben der Medizinalkommission ein ausführlicher Jahresbericht einzureichen.

§ 45.

In eine Irrenanstalt dürfen Geisteskranke nur auf Anordnung eines nicht der Anstalt angehörigen Arztes und auf Grund einer von demselben nach ärztlicher Untersuchung des Kranken ausgestellten Bescheinigung und Beschreibung der Geistesstörung aufgenommen werden. Zur Aufnahme eines Geisteskranken in eine Privatirrenanstalt ist außerdem eine Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Wohnorts, daß der Aufnahme kein Bedenken entgegenstehe, erforderlich.

Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt ist durch den Vorsteher sofort dem zuständigen Medizinalamte unter Angabe des Namens, Standes, Alters und Wohnorts des Kranken, des Arztes, welcher die Aufnahme angeordnet hat, sowie, wenn dritte Personen denselben der Anstalt übergeben haben, auch des Namens, Standes und Wohnortes dieser Personen schriftliche Anzeige zu machen und zwar unter Vorlage der im ersten Absatze erwähnten ärztlichen bezw. polizeilichen Bescheinigung.

In Eilfällen, in denen diese Bescheinigungen nicht sofort beschafft werden können, kann die Aufnahme vorläufig ohne solche geschehen und das Medizinalamt zur Nachlieferung derselben eine angemessene Frist bis zu acht Tagen gestatten.

§ 46.

Für die einstweilige Sicherung und zweckmäßige Behandlung gefährlicher Geisteskranker bis zu deren Aufnahme in eine Irrenanstalt hat das zuständige Medizinalamt zu sorgen, wenn Angehörige des Kranken dazu nicht willens oder imstande sind.

Digitized by Google

§ 47.

Die Aufnahme eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt oder eines an einer ansteckenden Krankheit Leidenden in eine Krankenanstalt sowie die Zurückhaltung in der Anstalt kann von dem Medizinalamte auch wider den Willen des Kranken oder seiner Angehörigen dann verfügt werden, wenn nach dem Bericht des zuständigen Kreisarztes das Vorhandensein der Geistesstörung oder der ansteckenden Krankheit feststeht, und wenn aus dem Verbleiben des Kranken in seinen häuslichen Verhältnissen für ihn selbst oder für andere eine Gefahr erwächst.

Ebenso kann, wenn jemand Handlungen begangen hat, aus welchen für ihn selbst oder für andere eine Gefahr erwächst und nach dem Berichte des zuständigen Kreisarztes der Verdacht einer Geisteskrankheit desselben begründet ist, von dem Medizinalamte die Aufnahme desselben in die Irrenanstalt zur Beobachtung verfügt werden.

§ 48.

Das Medizinalamt führt eine allgemeine Aufsicht über alle Geisteskranke, welche innerhalb seines Amtsbezirks nicht in einer Irrenanstalt, aber außerhalb ihrer Familien von Dritten gegen Vergütung verpflegt werden.

Wer solche Kranke aufnimmt, hat davon dem Medizinalamt vorab Anzeige zu machen.

V.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 49.

Eine Beerdigung darf nicht stattfinden, bevor der Tod durch einen Arzt, einen Medizinalbeamten oder bei Todesfällen im Landgebiet von einem durch die Medizinalkommission nach Vernehmung des Gesundheitsrats bestellten Leichenbeschauer nach einem festzustellenden Formular schriftlich bescheinigt ist. Für die Erfüllung dieser Vorschrift ist der die Beerdigung leitende Friedhofsbeamte verantwortlich.

Dem Leichenbeschauer liegen die in den §§ 25 und 40 Nr. 4 bezeichneten Verpflichtungen ebenfalls ob.

Derselbe wird für seinen Dienst durch ein Mitglied des Gesundheitsrats unterwiesen, mit einer auf Gutachten des Gesundheitsrats von der Medizinalkommission festgestellten Dienstanweisung, welche zugleich die Vergütung, zu der er berechtigt sein soll, bestimmt, versehen und auf dieselbe eidlich verpflichtet.

Die Namen der angestellten Leichenbeschauer werden von der Medizinalkommission öffentlich bekannt gemacht.

§ 50.

Sind Umstände vorhanden, unter welchen die Nähe einer Leiche der Gesundheit anderer nachteilig sein könnte, so hat der Arzt, welcher den Kranken behandelt oder die Leiche besichtigt, oder der Leichenbeschauer, welcher die Todesbescheinigung auszustellen hat, ohne Verzug dem zuständigen Medizinalamt Anzeige zu machen, welches eine Beschleunigung der Beerdigung oder, nach Umständen, den Transport der Leiche in ein Leichenhaus veranlassen wird.

Digitized by Google

§ 51.

Alle Medizinalpersonen, sowie die Vorsteher von Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten sind verpflichtet, die auf Gutachten des Gesundheitsrats zum Zweck der Medizinalstatistik von der Medizinalkommission angeordneten Mitteilungen und Übersichten nach Anweisung derselben regelmäßig einzuliefern.

§ 52.

Die für approbierte Medizinalpersonen in den §§ 25 bis 27, 40, 41, 51 vorgeschriebenen Verpflichtungen liegen auch denjenigen Personen ob, welche, ohne approbiert zu sein, mit medizinischen Verrichtungen der einen oder andern Art sich beschäftigen.

§ 53.

Verfehlungen gegen die Vorschriften dieser Medizinalordnung, sowie der in Gemäßheit derselben erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft geahndet.

Ist der Angeschuldigte ein Medizinalbeamter oder eine Medizinalperson, so ist die Verfolgung durch einen Antrag der Medizinalkommission bedingt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 54.

Dies Gesetz tritt vorbehältlich der Bestimmungen des § 55 sofort in Kraft.

Übergangsbestimmungen.

§ 55.

Die Bestimmung in §§ 5, 17 und 18, nach welcher der Geschäftsführer des Gesundheitsrats, dessen Stellvertreter und die Kreisärzte eine kreisärztliche Prüfung bestanden haben müssen, tritt erst am 1. Januar 1905 in Kraft, die Bestimmung des § 20 tritt für Kreistierärzte sofort in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkte im Amte befindlichen Angestellten bleiben im Amte, auch wenn sie die kreisärztliche beziehungsweise kreistierärztliche Prüfung nicht bestanden haben.

§ 56.

Nach Ernennung eines Geschäftsführers und eines Stellvertreters desselben treten von den gegenwärtigen ärztlichen Mitgliedern des Gesundheitsrats so viele aus dem Amte, daß der Gesundheitsrat im ganzen aus sechs Mitgliedern besteht. Der Austritt erfolgt nach dem Dienstalter. Von zwei zu gleicher Zeit Angestellten tritt der dem Lebensalter nach älteste aus.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. Mai und bekannt gemacht am 2. Juni 1901.

Digitized by Google

(Beilage 23.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Fahrpreise der öffentlichen Droschken in Bremen. (No. 140 der Bremer Nachrichten vom 22. Mai 1901).

Für alle in der Stadt Bremen zur öffentlichen Droschkenfahrt zugelassenen Droschken gilt vom 26. d. Mts. an die folgende Droschkentaxe.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Vorschriften über die Fahrpreise der Droschken außer Kraft.

Droschken-Taxe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Droschkentaxe gilt nur für Fahrten mit Droschken, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt und mit Nummern versehen sind, nicht für Fahrten, welche im Hause des Droschkeninhabers vereinbart sind; sie gilt ferner nur für Fahrten im Stadt- und Landgebiet, nicht für solche in die preußischen und oldenburgischen Grenzgebiete, nach Vegesack u. s. w. Stadt- und Landgebiet sind für die Droschkenfahrten in zwei Bezirke eingeteilt, in den inneren und den äußeren Droschkenbezirk.

Der **innere** Droschkenbezirk umfaßt:

a. auf dem rechten Weserufer die Altstadt, die östliche Vorstadt bis zum Osterdeich (Weserlust), Verdenerstraße, Friedrich Karlstraße und Metzerstraße; die nördliche Vorstadt bis zur Bürgermeister Smidtstraße, Ringstraße, Parkallee bis zum Bahndamm der Hamburger Eisenbahn; die westliche Vorstadt bis zum Waller Ring, Nordstraße, Bogenstraße, Freihafen bis zum Schuppen 5 und 6, Stephanikirchenweide;

b. auf dem linken Weserufer die Neustadt bis zum Woltmershauser Dreieck, Sicherheitshafen, Bahndamm der Oldenburger Bahn, Neuenlanderstraße, Buntenthorssteinweg bis zum Konsumtionshause, Werder.

Der **äußere** Droschkenbezirk umfaßt die übrigen Teile der Vorstädte *) und das Landgebiet.

---

*) Im äußeren Droschkenbezirk liegen nur folgende Straßen der Stadt:

Bismarckstraße, von der Kreuzung der Friedrich Karlstraße ab,
Bremerhavenerstraße, von der Kreuzung des Waller Rings ab,
Emderstraße,

Digitized by Google

2) Der **Betrag des Fahrpreises** ergiebt sich aus dem angehängten Verzeichnis. Bei Fahrten mit Uhrdroschken ist vom Fahrgast auf die Einschaltung der richtigen Taxe durch den Kutscher zu achten; es ist nur der Fahrpreis zu zahlen, welchen die Uhr nach Beendigung der Fahrt anzeigt. Die übrigen Droschken berechnen jede angefangenen fünf Minuten voll. Mehr als zwanzig Mark dürfen insgesamt für eine Tagesfahrt oder eine Nachtfahrt (siehe Ziffer 7), bei welcher ausgespannt wird, nicht berechnet werden.

3) **Fahrgäste.** Zwei Kinder unter zehn Jahren gelten für einen erwachsenen Fahrgast; ein Kind unter zehn Jahren in Begleitung Erwachsener ist unentgeltlich zu befördern. Von Einspännern dürfen nicht mehr als drei erwachsene Fahrgäste und ein Kind unter zehn Jahren befördert werden. Zweispänner dürfen bei Fahrten mit mehr als drei Personen für jeden weiteren Fahrgast die Taxe um 5 ₰ für je fünf Minuten Fahrt erhöhen.

4) **Handgepäck** ist frei. Für größeres Gepäck, welches auf dem Bock untergebracht werden muß, sind für das Stück 30 ₰ zu entrichten.

Fiegenstraße, von der Kreuzung der Ringstraße ab,
Freihafen, von Schuppen 5 und 6 ab,
an der Gethe,
Hamburgerstraße, von der Kreuzung der Verdenerstraße ab,
Holsteinerstraße, von der Kreuzung der Ringstraße ab,
Hulsberg,
Hülsenstraße,
Lehmkuhlenstraße, von der Kreuzung der Ringstraße ab,
am schwarzen Meer, von der Kreuzung der Verdener- und Friedrich Karlstraße ab,
Nienburgerstraße,
Nordstraße, von der Kreuzung des Waller Rings ab,
Schwachhauser Chaussee, von der Kreuzung der Metzer- und Bürgermeister Smidtstraße ab,
Staderstraße,
Steffensweg, von der Kreuzung des Waller Rings ab,
Vegesackerstraße, von der Kreuzung des Waller Rings ab,
Waller Chaussee, von der Kreuzung des Waller Rings ab,
Widaustraße, von der Kreuzung des Waller Rings ab,
Wardamm, Nr. 3, 27 und 34,
Wörtherstraße, von der Kreuzung der Metzerstraße ab.

Digitized by Google

Uhrdroschken haben statt dessen bei Fahrten im inneren Droschkenbezirk an Stelle der Taxe II die Taxe III einzuschalten. Einspänner dürfen nicht mehr als 35 kg größeres Gepäck mitführen.

5) **Ein Besteller** ist auf Verlangen unentgeltlich an den Bestellungsort mitzunehmen; sofern er für sich selbst bestellt, jedoch nur, wenn die Bestellung auf dem dem Bestellungsorte zunächst belegenen Halteplatz erfolgt.

6) **Wartezeit.** Am Bestellungsorte muß die Droschke fünf Minuten unentgeltlich warten. Im übrigen wird für die Wartezeit vor und nach begonnener Fahrt der taxmäßige Fahrpreis berechnet. Kann bei Fahrten in den äußeren Droschkenbezirk ausgespannt werden, so ist bei mindestens $1\frac{1}{2}$stündigem Aufenthalt eine Stunde Aufenthalt frei.

7) **Fahrzeit.** Die Nachtzeit beginnt 11 Uhr abends und endet $7\frac{1}{2}$ Uhr morgens. Bei Fahrten, welche zum Teil bei Tage, zum Teil bei Nacht gemacht werden, findet die für den Zeitpunkt des Beginns der Fahrt geltende Taxe Anwendung, wenn die Dauer der Fahrt zehn Minuten nicht überschreitet, andernfalls wird jeder Teil der Fahrt gesondert berechnet, so zwar, daß die ersten zehn Minuten der Fahrt stets nach der bei Beginn derselben geltenden Taxe, der Rest derselben nach der der Tageszeit entsprechenden Taxe für jede ferneren fünf Minuten berechnet werden.

8) Fahrten in den **äußeren** Droschkenbezirk. Bei Annahme einer Uhrdroschke zu einer Fahrt in den äußeren Droschkenbezirk hat sich der Fahrgast auf die Anfrage des Kutschers darüber zu erklären, ob er den Wagen zur Rückfahrt benutzen will, damit der Kutscher imstande ist, die richtige Taxe einzuschalten. Will der Fahrgast der ursprünglichen Absicht entgegen die Uhrdroschke zur Rückfahrt benutzen, so ist für die Rückfahrt die Taxe II einzuschalten. Will der Fahrgast aber der ursprünglichen Absicht entgegen die Uhrdroschke zur Rückfahrt nicht benutzen, so hat er für die leere Rückfahrt die Hälfte des Hinfahrtpreises zu entrichten.

9) Die Droschkentaxe ist auch für **Schlittenfahrten** gültig.

Digitized by Google

II. Fahrpreise.	Taxe, welche der Kutscher der Uhr-Droschken bei Beginn der Fahrt einzuschalten hat	Einspännige Droschken für die ersten 10 Minuten	Einspännige Droschken für jede ferneren 5 Minuten	Zweispännige Droschken für die ersten 10 Minuten	Zweispännige Droschken für jede ferneren 5 Minuten
		₰	₰	₰	₰
A. Wartezeit.					
Für das **Warten** über 5 Minuten vor Beginn der Fahrt ..... (bei Uhr-Droschken wird die nicht ausgenutzte Wartezeit automatisch auf die Fahrtaxe übertragen).	I	50	20	50	20
B. Fahrten bei Tage.					
1) im **inneren** Droschkenbezirk	*II	70	20	80	20
2) in den **äußeren** Droschkenbezirk, wenn der Wagen für Hin- u. **Rückfahrt** benutzt wird, a. an Werktagen	II	70	20	80	20
2) in den **äußeren** Droschkenbezirk, wenn der Wagen für Hin- u. **Rückfahrt** benutzt wird, b. an Sonn- und Festtagen ...	III	80	25	90	30
3) in den äußeren Droschkenbezirk oder von dem äußeren in den inneren Droschkenbezirk, wenn der Wagen nur für die Hin- oder nur für die Rückfahrt benutzt wird.....	IV	100	35	100	45
C. Fahrten bei Nacht (von 11 Uhr abends bis 7½ Uhr morgens).					
Für alle Fahrten im inneren und äußeren Bezirk ..... Wird jedoch bei einer Nachtfahrt in den äußeren Droschkenbezirk die Droschke zur Rückfahrt nicht benutzt, so wird der Fahrpreis um die Hälfte erhöht.	IV	100	35	100	45

* Bei Aufnahme größeren Gepäcks haben Uhr-Droschken statt Taxe II Taxe III einzuschalten. (S. Allgemeine Bestimmungen unter 4).

Bremen, den 20. Mai 1901.

Die Polizeidirektion.

Digitized by Google

(Beilage 24.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Verkehr auf den Anlegern des Norddeutschen Lloyd an der Weser. (No. 141 der Bremer Nachrichten vom 23. Mai 1901).

§ 1.

Die Anlegevorrichtungen des Norddeutschen Lloyd für die Stadtfahrten auf der Weser dürfen vom Lande ab nur von Personen betreten werden, welche den anlegenden Dampfer zur Fahrt benutzen wollen und zwar erst dann, wenn der Dampfer am Anleger festgemacht hat und die mit demselben angekommenen Personen sämtlich am Lande angelangt sind.

Unbefugten ist das Betreten der Anlegevorrichtungen verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 22. Mai 1901.

Die Polizei-Direktion.

(Beilage 25.) Verordnung des Amts Vegesack, betreffend die Benutzung des Schiffsanlegers in der Weser bei Vegesack während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. (No. 144 der Bremer Nachrichten vom 26. Mai 1901).

§ 1.

Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang darf der Schiffsanleger in der Weser bei Vegesack von Fahrzeugen jeglicher Art nur zum Anlegen, jedoch nicht als Liegeplatz benutzt werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Vegesack, den 18. Mai 1901.

Hanseatisch Bremisches Amt.
Kassau.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 18.

Inhalt: Nr. XXXI. Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Giften. S. 117. — Beilage 26. Bekanntmachung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, betreffend die Sommerferien der Volksschulen in der Stadt Bremen und in den Hafenstädten S. 118. — Beilage 27. Verordnung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, betreffend Änderung der Ferienordnung für die Landschulen. S. 118. — Beilage 28. Verordnung des Landherrn, betreffend Verbot des Badens in der Ochtum bei dem Grollander Stau. S. 119. — Beilage 29. Verordnung des Amts Vegesack, betreffend den Verkehr auf der städtischen Anlegebrücke in der Weser bei Vegesack. S. 119. — Beilage 30. Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend Verbot des Zusammenkratzens von Steinkohlen auf dem Straßenpflaster mittels eiserner Schaufeln. S. 120.

XXXI. Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Handel mit Giften.

Vom 14. Juni 1901.

Gemäß Beschluß des Bundesrats vom 17. Mai 1901 verordnet der Senat:

An Stelle des § 14 Absatz 2 und 3 und des § 18 Absatz 2 der Verordnung vom 21. April 1895, betreffend den Handel mit Giften, treten folgende Bestimmungen:

§ 14 Absatz 2 und 3:

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

§ 18 Absatz 2 und 3:

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung

Digitized by Google

eines Totenkopfs und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 14. Juni 1901.

(Beilage 26.) Bekanntmachung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, betreffend die Sommerferien der Volksschulen in der Stadt Bremen und in den Hafenstädten. (Nr. 150 der Bremer Nachrichten vom 2. Juni 1901).

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1895 (Gesetzblatt S. 5) und des § 2 der Bekanntmachung vom 12 Juni 1897 (Gesetzblatt S. 84) wird mit Genehmigung des Senats hierdurch bestimmt, daß die Sommerferien der Volksschulen in der Stadt Bremen sowie in Bremerhaven und in Vegesack fortan fünf Wochen dauern und gleichzeitig mit denen der höheren Schulen stattfinden.

Bremen, den 1. Juni 1901.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.
Ehmck.

(Beilage 27.) Verordnung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, betreffend Änderung der Ferienordnung für die Landschulen. (Nr. 150 der Bremer Nachrichten vom 2. Juni 1901).

Die Verordnung, betreffend die Ferien der Landschulen vom 16. Dezember 1884 (Gesetzblatt S. 156), wird dahin abgeändert, daß die Bestimmung des § 1 unter 3 fortan zu lauten hat:

3) Sommerferien, zwischen Anfang Juli und Ende August, fünf Wochen, deren nähere Bestimmung dem Schulvorstande überlassen bleibt.

Bremen, den 1. Juni 1901.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.
Ehmck.

Digitized by Google

(Beilage 28.) Verordnung des Landherrn, betreffend Verbot des Badens in der Ochtum bei dem Grollander Stau. (Nr. 155 der Bremer Nachrichten vom 7. Juni 1901).

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses:

Es ist bei einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu acht Tagen verboten, in der Ochtum bei dem Grollander Stau zu baden.

Bremen, den 5. Juni 1901.

Der Landherr.
Buff.

(Beilage 29.) Verordnung des Amts Vegesack, betreffend den Verkehr auf der städtischen Anlegebrücke in der Weser bei Vegesack. (Nr. 155 der Bremer Nachrichten vom 7. Juni 1901).

§ 1.

Die städtische Anlegebrücke in der Weser bei Vegesack darf vom Lande ab nur bei geöffneter Schranke und nur von solchen Personen betreten werden, welche den anlegenden Dampfer zur Fahrt benutzen wollen.

Jedes unbefugte Betreten der Anlegevorrichtung, Übersteigen, Öffnen oder Schließen der Schranken ist verboten.

§ 2.

Die Passanten haben sich auf der Anlegebrücke rechts zu halten.

§ 3.

Den zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 4.

Übertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 5.

Die Verordnung vom 1. April 1899, betreffend den Verkehr auf der Schiffsanlegebrücke in Vegesack, wird aufgehoben.

Vegesack, den 5. Juni 1901.

Hansestadt Bremisches Amt.
Kassau.

Digitized by Google

(Beilage 30.) Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend Verbot des Zusammenkratzens von Steinkohlen auf dem Straßenpflaster mittels eiserner Schaufeln. (Nr. 156 der Bremer Nachrichten vom 8. Juni 1901).

Das Zusammenkratzen der beim Verladen auf das Straßenpflaster gefallenen Steinkohlen mittels eiserner Schaufeln ist in der Nähe bewohnter Gebäude verboten.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremerhaven, den 3. Juni 1901.

Hansestadt Bremisches Amt.
Dommes.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 19.

Inhalt: Nr. XXXII. Verordnung, betreffend die eisenbahntechnische Aufsicht über die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt. S. 121. — Beilage 31. XXVII. Ortsstatut der Stadt Vegesack, betreffend die polizeilichen Anmeldungen in der Stadt Vegesack. S. 122. — Beilage 32. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. S. 124. — Beilage 33. Bekanntmachung der Behörde für Krankenversicherung, betreffend den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Bremischen Staatsgebiet. S. 124. — Beilage 34. Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahre 1901. S. 125. — Beilage 35. Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend einen Zusatz zu der Betriebsordnung der elektrischen Straßenbahnen in der Stadt Bremen und dem Bremischen Landgebiete vom 23. Mai 1900. S. 125.

XXXII. Verordnung, betreffend die eisenbahntechnische Aufsicht über die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt.

Vom 30. Juni 1901.

Der Senat verordnet unter Bezug auf § 27 der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt vom 22. Juli 1898 (Gesetzblatt Seite 100) sowie in Abänderung der Bestimmung im § 2 der Verordnung, betreffend den Betrieb der Kleinbahn Bremen-Tarmstedt, vom 25. September 1900 (Gesetzblatt Seite 271):

Die eisenbahntechnische Aufsicht über die im Bremischen Staatsgebiete belegene Teilstrecke der Kleinbahn Bremen-Tarmstedt wird gemäß einer zwischen dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten und der Königlich Preußischen Eisenbahn-Direktion zu Hannover vom 31. Mai / 20. Juni d. J. getroffenen Vereinbarung durch die jeweiligen Vorstände der Königlichen Eisenbahn-Betriebsinspektion I und der Königlichen Eisenbahn-Maschineninspektion zu Bremen ausgeübt. Für die Aufsicht sind die preußischen Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb maßgebend (siehe § 1 der Verordnung vom 25. September 1900).

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 30. Juni 1901.

Digitized by Google

(Beilage 31.) XXVII. Orts-Statut, betreffend die polizeilichen Anmeldungen in der Stadt Vegesack.

§ 1.

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Ortsstatuts ab sind bei dem Meldeamte anzumelden:

1. Spätestens am dritten Tage nach dem Einzuge oder Auszuge jedes Beziehen oder Verlassen einer Wohnung.

   Verpflichtet zur Meldung sind beim Verlassen und Beziehen einer eigenen Wohnung der Eigentümer, beim Verlassen und Beziehen einer Mietwohnung der Vermieter. Die Meldung erfolgt schriftlich oder mündlich.

2. Spätestens am dritten Tage nach der Aufnahme oder dem Abgange jede Aufnahme einer nicht zur Familie gehörigen Person in die Hausgenossenschaft und jedes Austreten einer solchen Person aus der Hausgenossenschaft.

   Ist die aufgenommene Person mit dem Aufnehmenden verwandt oder verschwägert, so hat die Anmeldung und Abmeldung nur zu erfolgen, wenn der Aufenthalt länger als sechs Wochen dauert. Die Anmeldung hat im letzteren Falle spätestens am dritten Tage nach Ablauf dieser sechs Wochen zu erfolgen, die Abmeldung spätestens am dritten Tage nach der Abreise.

   Zur Meldung verpflichtet sind diejenigen, welche eine nicht zur Familie gehörige Person aufnehmen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich. Bei Anmeldung und Abmeldung von Dienstboten ist das Dienstbuch oder ein Auszug aus demselben (Kupon) vorzulegen.

3. Spätestens am dritten Tage nach dem Zuzuge jeder Zuzug einer außerhalb der Stadt wohnhaft gewesenen Person nach Vegesack, sofern der Zuziehende sich länger als drei Tage in Vegesack aufhält und nicht in einem Gasthause oder in einer verwandten oder verschwägerten Familie Unterkunft findet.

   Zur Anmeldung verpflichtet ist der Zuziehende. Die Anmeldung erfolgt persönlich. Bei derselben sind die zum Ausweise über die Heimat-, Familien-, Berufs- und Militärverhältnisse erforderlichen Civil- und Militärpapiere vorzulegen. Unter Umständen, namentlich bei vorübergehender Anwesenheit, kann von persönlicher Meldung und von Vorlegung von Papieren auf Ansuchen dispensiert werden.

4. Spätestens am Tage der Abreise jedes dauernde Verlassen Vegesacks von seiten eines hiesigen Einwohners.

   Verpflichtet zur Abmeldung ist der Abziehende. Die Abmeldung erfolgt persönlich oder schriftlich.

5. Spätestens am dritten Tage nach dem Beginn, der Veränderung oder der Beendigung des Geschäfts oder Berufs jeder Beginn, jede wesentliche Veränderung und jede Beendigung eines selbständigen Berufs. Die Meldung erfolgt schriftlich oder mündlich.

Digitized by Google

§ 2.

Die Meldungen werden auf dem Meldeamte entgegengenommen. Uber jede erfolgte Anmeldung und Abmeldung wird eine Bescheinigung erteilt. Für Dienstboten wird diese Bescheinigung im Dienstbuche eingetragen.

§ 3.

Gastwirte haben (wie bisher) Fremdenbücher zu führen, in welche alle bei ihnen einkehrenden Fremden vorschrifsmäßig einzutragen sind. Statt besonderer Meldung der anziehenden und abreisenden Fremden sind Auszüge aus den Fremdenbüchern bei dem Meldeamte einzureichen. Diese Einreichung hat spätestens an dem ersten Wochentage nach dem An- bezw. Abzuge des Fremden zu erfolgen. Für Personen, welche länger als vier Wochen in einem Gasthause sich aufhalten, treten die gewöhnlichen Meldevorschriften in jeder Beziehung in Kraft.

Personen, welche hier Arbeit suchen, namentlich Dienstboten, Handwerksgesellen und Arbeitsleute, sind von den Gastwirten, bei welchen sie drei Tage, ohne Arbeit oder Verdienst gefunden zu haben, gewohnt haben, am vierten Tage ihres Aufenthaltes anzumelden und demnächst abzumelden. An demselben Tage haben sich diese Personen mündlich unter Beachtung der allgemeinen Meldevorschriften beim Meldeamte anzumelden, und ebenso abzumelden, wenn sie Vegesack verlassen.

§ 4.

Jede Unterlassung einer im § 1 angeordneten Meldung und jede gelegentlich einer Anmeldung oder Abmeldung wissentlich falsch erfolgte Angabe wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 5.

Die in betreff der Anmeldung und Abmeldung der nach dem Reichsgesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bestehenden oder zu erlassenden Bestimmungen werden durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 6.

Die Verordnung des Amtes Vegesack vom 1. Januar 1868, das Meldewesen in Vegesack betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

Vorstehendes Ortsstatut ist mittels Gemeindebeschlusses vom 14. Mai 1901 festgestellt und durch Beschluß des Senats vom 24. Mai 1901 bestätigt.

Vegesack, den 28. Mai 1901.

Der Stadtrat.
Dr. Willmann.

Digitized by Google

(Beilage 32.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuserlinien. (Nr. 163 der Bremer Nachrichten vom 15. Juni 1901).

Unter Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Festsetzung von Straßen- und Häuserlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Straße Fedelhören, von der Straße auf den Häfen bis zur Contrescarpe, durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft eine neue Straßen- und Häuserlinie festgesetzt ist und daß der Lageplan der genannten Straße am Katasteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Bremen, den 14. Juni 1901.

Die Regierungskanzlei.
Heye.

(Beilage 33). Bekanntmachung der Behörde für Krankenversicherung, betreffend den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter im Bremischen Staatsgebiet. (Nr. 164 der Bremer Nachrichten vom 16. Juni 1901).

In Gemäßheit von § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter auf Grund der über die Höhe desselben neuerdings angestellten Ermittelungen vom 1. Januar 1902 ab wie folgt festgesetzt:

I. für die Stadt Bremen:

1)	für	erwachsene	männliche	Arbeiter	(über	16	Jahre)	auf	ℳ.	3,50
2)	„	„	weibliche	„	(„	16	„)	„	„	2,—
3)	„	jugendliche	männliche	„	(unter	16	„)	„	„	1,50
4)	„	„	weibliche	„	(„	16	„)	„	„	1,20

II. für das bremische Landgebiet:

1)	für	erwachsene	männliche	Arbeiter	(über	16	Jahre)	auf	ℳ.	3,10
2)	„	„	weibliche	„	(„	16	„)	„	„	1,60
3)	„	jugendliche	männliche	„	(unter	16	„)	„	„	1,50
4)	„	„	weibliche	„	(„	16	„)	„	„	1,10

III. für die Stadt Bremerhaven:

1)	für	erwachsene	männliche	Arbeiter	(über	16	Jahre)	auf	ℳ.	3,60
2)	„	„	weibliche	„	(„	16	„)	„	„	2,40
3)	„	jugendliche	männliche	„	(unter	16	„)	„	„	1,40
4)	„	„	weibliche	„	(„	16	„)	„	„	1,25

Digitized by Google

IV. für die Stadt Vegesack:

1) für erwachsene männliche Arbeiter (über 16 Jahre) auf ..... M. 3,—
2) „ „ weibliche „ („ 16 „) „ ..... „ 1,90
3) „ jugendliche männliche „ (unter 16 „) „ ..... „ 1,60
4) „ „ weibliche „ („ 16 „) „ ..... „ 1,50

Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Personen getroffene Festsetzung.

Bremen, 15. Juni 1901.

Die Behörde für Krankenversicherung.
Stadtländer.

(Beilage 34.) Bekanntmachung der Steuerdeputation, betreffend die Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahre 1901. (Nr. 175 der Bremer Nachrichten vom 27. Juni 1901).

Die Armensteuer für die Stadt Bremen wird für das Steuerjahr 1901 mit 11 Prozent der Einkommensteuer erhoben.

Bremen, den 25. Juni 1901.

Die Steuerdeputation.
Gröning.

(Beilage 35.) Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend einen Zusatz zu der Betriebsordnung der elektrischen Straßenbahnen in der Stadt Bremen und dem Bremischen Landgebiete vom 23. Mai 1900. (Nr. 176 der Bremer Nachrichten vom 28. Juni 1901).

Der § 15 der Betriebsordnung für die elektrischen Straßenbahnen erhält folgenden dritten Absatz:

> Beim Vorüberfahren an einem haltenden Straßenbahnwagen ist die Fahrt thunlichst zu verlangsamen und das Glockensignal wiederholt zu geben.

Bremen, den 25. Juni 1901.

Die Polizeidirektion. Der Landherr.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 20.

Inhalt. Nr. XXXIII. Gesetz, betreffend die Ablösung des Grundzinses in Bremerhaven. S. 127. — Nr. XXXIV. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Grundeigentümer in Bremerhaven zur Unterhaltung der Straßen, des Teichs und des Geestufers. S. 136. — Nr. XXXV. Gesetz, betreffend den Eigentumsübergang der erstmalig vom Bremischen Staat veräußerten Grundstücke in Bremerhaven. S. 137.

XXXIII. Gesetz, betreffend die Ablösung des Grundzinses in Bremerhaven.

Vom 7. Juli 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der in Bremerhaven laut Grundbriefs von den Eigentümern der pflichtigen Grundstücke an den Staat zu zahlende Grundzins ist durch Zahlung seines mit vier vom Hundert kapitalisierten jährlichen Betrages abzulösen.

Im Sinne dieses Gesetzes stehen die Erbpachtverträge den Grundbriefen und die Erbpacht (Erbheuer) dem Grundzinse gleich.

§ 2.

Das nach § 1 berechnete Ablösungskapital wird in der Weise verzinst und durch die Grundzinszahlung selbst allmählich getilgt, daß von dem Grundzinse jedesmal $3^3/_8$ Prozent des jeweiligen Kapitals als Zinsen gerechnet werden, der Rest aber von dem Kapital abgezogen wird.

§ 3.

Die anliegende Tabelle ergiebt für einen jährlichen Grundzins von 100 ℳ. Anlage 1. das jeweilige Ablösungskapital (die Ablösungszahl) für die Zeit vom 10. November 1900 bis zur völligen Tilgung.

Beträgt der Grundzins weniger oder mehr als 100 ℳ, so wird das jeweilige Ablösungskapital in der Weise ermittelt, daß die in der Tabelle für den maßgebenden Zeitpunkt angegebene Ablösungszahl mit dem Grundzins multipliziert und durch 100 dividiert wird.

Digitized by Google

§ 4.

Dem Grundzinspflichtigen steht es jederzeit frei, durch Zahlung des jeweiligen Ablösungskapitals den Grundzins abzulösen. Er hat, wenn dies am 10. November geschieht, neben dem für diesen Tag berechneten Kapital den an demselben Tage fälligen Grundzins zu zahlen. Löst er in der Zwischenzeit ab, so hat er neben dem für den letztvergangenen 10. November sich ergebenden Ablösungskapital $3^3/_8$ Prozent Zinsen desselben für die Zeit vom letzten 10. November bis zum Tage der Ablösung zu zahlen.

Die geschehene Ablösung des Grundzinses ist auf den Ausfertigungen des Grundbriefes zu vermerken.

§ 5.

Bei Ablösung des Grundzinses ist zugleich der Weinkauf mit dem dreifachen Betrage des Grundzinses abzulösen. Erfolgt die Ablösung des Grundzinses gemäß § 2 durch allmähliche Tilgung, so ist die Ablösung des Weinkaufs spätestens in der Weise zu bewirken, daß in den Jahren 1956, 1957 und 1958 jedesmal am 10. November ein dem Grundzins gleicher Betrag bezahlt wird, wobei es dem Pflichtigen freisteht, die nach der Tabelle am 10. November 1956 fällige Restzahlung für die Ablösung des Grundzinses bis zum 10. November 1959 hinauszuschieben.

Die Verpflichtung, beim Besitzwechsel den Weinkauf zu entrichten, besteht bis zur Ablösung oder vollständigen Tilgung des Grundzinses und des Weinkaufs fort.

§ 6.

Die auf einigen Grundstücken an der Straße Am Hafen ruhende Last der bedingten Erhöhung des Grundzinses (Rekognitionsabgabe) ist ohne Rücksicht darauf, ob nach den Grundbriefen die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe bereits eingetreten ist oder nicht, in der Zeit vom 10. November 1901 bis zum 10. November 1906 mit dem fünffachen Betrage der Abgabe nach Maßgabe der für eine Abgabe von 50 ℳ berechneten anliegenden Tabelle abzulösen. Die Vorschriften des § 2, des § 3 Abs. 2 und des § 4 finden entsprechende Anwendung.

Anlage 2.

§ 7.

Werden bei allmählicher Tilgung der Grundzinslast, des Weinkaufs und der Rekognitionsabgabe die nach diesem Gesetz am 10. November jeden Jahres fälligen Beträge nicht rechtzeitig bezahlt, so sind sie vom Fälligkeitstage an bis zum Tage der Zahlung mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 8.

Die §§ 3 und 14 der Ablösungsordnung vom 18. Juli 1899 sind, soweit sie dem Inhalte der §§ 1, 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen, aufgehoben.

Digitized by Google

§ 9.

Der Erwerber eines in Bremerhaven belegenen Grundstücks ist in Zukunft zur Lösung eines Grundbriefs nur dann verpflichtet, wenn das Grundstück zur Zeit des Eigentumswechsels noch mit einer der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Reallasten behaftet ist. Der Einholung eines Handfestenwilligungskonsenses und der Genehmigung zur Parzellierung des Grundstücks bedarf es fortan nicht mehr.

§ 10

Durch dieses Gesetz werden die in den bisherigen Grundbriefen oder sonstigen Eigentumsurkunden über Grundstücke in Bremerhaven besonders erwähnten Rechte und Ansprüche des Staats, sowie Verpflichtungen, Lasten, Eigentums- und Verfügungsbeschränkungen, welche nicht mit dem Grundzinsrechte zusammenhängen und in den vorstehenden Paragraphen nicht erwähnt sind, nicht berührt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 7. Juli 1901.

Tabelle zur Ablösung des Grundzinses. Anlage 1.

Ablösungszahl 10. November 1900	2500,—
$3^3/_8$ % Zinsen	84,37
	2584,37
Zahlung 10. November 1901	100,—
Ablösungszahl 10. November 1901	2484,37
$3^3/_8$ % Zinsen	83,85
	2568,22
Zahlung 10. November 1902	100,—
Ablösungszahl 10. November 1902	2468,22
$3^3/_8$ % Zinsen	83,31
	2551,53
Zahlung 10. November 1903	100,—
Ablösungszahl 10. November 1903	2451,53
$3^3/_8$ % Zinsen	82,74
	2534,27
Zahlung 10. November 1904	100,—
Ablösungszahl 10. November 1904	2434,27
$3^3/_8$ % Zinsen	82,16
	2516,43
Zahlung 10. November 1905	100,—

Digitized by Google

Ablösungszahl 10. November 1905	2416,43
$3^3/_8$ % Zinsen	81,55
	2497,98
Zahlung 10. November 1906	100,—
Ablösungszahl 10. November 1906	2397,98
$3^3/_8$ % Zinsen	80,93
	2478,91
Zahlung 10. November 1907	100,—
Ablösungszahl 10. November 1907	2378,91
$3^3/_8$ % Zinsen	80,29
	2459,20
Zahlung 10. November 1908	100,—
Ablösungszahl 10. November 1908	2359,23
$3^3/_8$ % Zinsen	79,60
	2438,83
Zahlung 10. November 1909	100,—
Ablösungszahl 10. November 1909	2338,83
$3^3/_8$ % Zinsen	78,93
	2417,76
Zahlung 10. November 1910	100,—
Ablösungszahl 10. November 1910	2317,76
$3^3/_8$ % Zinsen	78,22
	2395,98
Zahlung 10. November 1911	100,—
Ablösungszahl 10. November 1911	2295,98
$3^3/_8$ % Zinsen	77,49
	2373,47
Zahlung 10. November 1912	100,—
Ablösungszahl 10. November 1912	2273,47
$3^3/_8$ % Zinsen	76,72
	2350,19
Zahlung 10. November 1913	100,—
Ablösungszahl 10. November 1913	2250,19
$3^3/_8$ % Zinsen	75,95
	2326,14
Zahlung 10. November 1914	100,—

Digitized by Google

Ablösungszahl 10. November 1914	2226,14
3³/₈ % Zinsen	75,13
	2301,27
Zahlung 10. November 1915	100,—
Ablösungszahl 10. November 1915	2201,27
3³/₈ % Zinsen	74,29
	2275,56
Zahlung 10. November 1916	100,—
Ablösungszahl 10. November 1916	2175,56
3³/₈ % Zinsen	73,43
	2248,99
Zahlung 10. November 1917	100,—
Ablösungszahl 10. November 1917	2148,99
3³/₈ % Zinsen	72,53
	2221,52
Zahlung 10. November 1918	100,—
Ablösungszahl 10. November 1918	2121,52
3³/₈ % Zinsen	71,61
	2193,13
Zahlung 10. November 1919	100,—
Ablösungszahl 10. November 1919	2093,14
3³/₈ % Zinsen	70,63
	2163,77
Zahlung 10. November 1920	100,—
Ablösungszahl 10. November 1920	2063,77
3³/₈ % Zinsen	69,65
	2133,42
Zahlung 10. November 1921	100,—
Ablösungszahl 10. November 1921	2033,42
3³/₈ % Zinsen	68,62
	2102,04
Zahlung 10. November 1922	100,—
Ablösungszahl 10. November 1922	2002,04
3³/₈ % Zinsen	67,57
	2069,61
Zahlung 10. November 1923	100,—

Digitized by Google

Ablösungszahl 10. November 1923	1969,61
3³/₈ % Zinsen	66,48
	2036,09
Zahlung 10. November 1924	100,—
Ablösungszahl 10. November 1924	1936,09
3³/₈ % Zinsen	65,34
	2001,43
Zahlung 10. November 1925	100,—
Ablösungszahl 10. November 1925	1901,43
3³/₈ % Zinsen	64,17
	1965,60
Zahlung 10. November 1926	100,—
Ablösungszahl 10. November 1926	1865,60
3³/₈ % Zinsen	62,97
	1928,57
Zahlung 10. November 1927	100,—
Ablösungszahl 10. November 1927	1828,57
3³/₈ % Zinsen	61,72
	1890,29
Zahlung 10. November 1928	100,—
Ablösungszahl 10. November 1928	1790,29
3³/₈ % Zinsen	60,42
	1850,71
Zahlung 10. November 1929	100,—
Ablösungszahl 10. November 1929	1750,71
3³/₈ % Zinsen	59,08
	1809,79
Zahlung 10. November 1930	100,—
Ablösungszahl 10. November 1930	1709,79
3³/₈ % Zinsen	57,70
	1767,49
Zahlung 10. November 1931	100,—
Ablösungszahl 10. November 1931	1667,49
3³/₈ % Zinsen	56,27
	1723,76
Zahlung 10. November 1932	100,—

Digitized by Google

Ablösungszahl 10. November 1932	1623,76
3⅜ % Zinsen	54,80
	1678,56
Zahlung 10. November 1933	100,—
Ablösungszahl 10. November 1933	1578,56
3⅜ % Zinsen	53,28
	1631,84
Zahlung 10. November 1934	100,—
Ablösungszahl 10. November 1934	1531,84
3⅜ % Zinsen	51,70
	1583,54
Zahlung 10. November 1935	100,—
Ablösungszahl 10. November 1935	1483,54
3⅜ % Zinsen	50,07
	1533,61
Zahlung 10. November 1936	100,—
Ablösungszahl 10. November 1936	1433,61
3⅜ % Zinsen	48,39
	1482,—
Zahlung 10. November 1937	100,—
Ablösungszahl 10. November 1937	1382,—
3⅜ % Zinsen	46,64
	1428,64
Zahlung 10. November 1938	100,—
Ablösungszahl 10. November 1938	1328,64
3⅜ % Zinsen	44,84
	1373,48
Zahlung 10. November 1939	100,—
Ablösungszahl 10. November 1939	1273,48
3⅜ % Zinsen	42,97
	1316,45
Zahlung 10. November 1940	100,—
Ablösungszahl 10. November 1940	1216,45
3⅜ % Zinsen	41,05
	1257,50
Zahlung 10. November 1941	100,—

Digitized by Google

Ablösungszahl 10. November 1941	1157,50
3³/₈ % Zinsen	39,06
	1196,56
Zahlung 10. November 1942	100,—
Ablösungszahl 10. November 1942	1096,56
3³/₈ % Zinsen	37,01
	1133,57
Zahlung 10. November 1943	100,—
Ablösungszahl 10. November 1943	1033,57
3³/₈ % Zinsen	34,89
	1068,46
Zahlung 10. November 1944	100,—
Ablösungszahl 10. November 1944	968,46
3³/₈ % Zinsen	32,68
	1001,14
Zahlung 10. November 1945	100,—
Ablösungszahl 10. November 1945	901,14
3³/₈ % Zinsen	30,41
	931,55
Zahlung 10. November 1946	100,—
Ablösungszahl 10. November 1946	831,55
3³/₈ % Zinsen	28,07
	859,62
Zahlung 10. November 1947	100,—
Ablösungszahl 10. November 1947	759,62
3³/₈ % Zinsen	25,64
	785,26
Zahlung 10. November 1948	100,—
Ablösungszahl 10. November 1948	685,26
3³/₈ % Zinsen	23,13
	708,39
Zahlung 10. November 1949	100,—
Ablösungszahl 10. November 1949	608,39
3³/₈ % Zinsen	20,53
	628,92
Zahlung 10. November 1950	100,—

Digitized by Google

Ablösungszahl 10. November 1950	528,92
3 3/8 % Zinsen	17,85
	546,77
Zahlung 10. November 1951	100,—
Ablösungszahl 10. November 1951	446,77
3 3/8 % Zinsen	15,07
	461,84
Zahlung 10. November 1952	100,—
Ablösungszahl 10. November 1952	361,84
3 3/8 % Zinsen	12,22
	374,06
Zahlung 10. November 1953	100,—
Ablösungszahl 10. November 1953	274,06
3 3/8 % Zinsen	9,25
	283,31
Zahlung 10. November 1954	100,—
Ablösungszahl 10. November 1954	183,31
3 3/8 % Zinsen	6,19
	189,50
Zahlung 10. November 1955	100,—
Ablösungszahl 10. November 1955	89,50
3 3/8 % Zinsen	3,01
Restzahlung 10. November 1956	92,51

Tabelle zur Ablösung der Rekognitionsabgabe.

Anlage 2.

Ablösungszahl 10. November 1900	250,—
3 3/8 % Zinsen	8,43
	258,43
Zahlung 10. November 1901	50,—
Ablösungszahl 10. November 1901	208,43
3 3/8 % Zinsen	7,03
	215,46
Zahlung 10. November 1902	50,—
Ablösungszahl 10. November 1902	165,46
3 3/8 % Zinsen	5,58
	171,04
Zahlung 10. November 1903	50,—

Digitized by Google

Ablösungszahl 10. November 1903	121,04
$3^3/_8$ % Zinsen	4,08
	125,12
Zahlung 10. November 1904	50,—
Ablösungszahl 10. November 1904	75,12
$3^3/_8$ % Zinsen	2,53
	77,65
Zahlung 10. November 1905	50,—
Ablösungszahl 10. November 1905	27,65
$3^3/_8$ % Zinsen	0,93
Restzahlung 10. November 1906	28,58

XXXIV. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Grundeigentümer in Bremerhaven zur Unterhaltung der Straßen, des Deichs und des Geesteufers.

Vom 7. Juli 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der Eigentümer eines in Bremerhaven belegenen Grundstücks ist verpflichtet:

1) vor seinem Grundstücke ein Trottoir nach Anweisung der zuständigen Behörde innerhalb einer von dieser zu bestimmenden Frist herzustellen und zu unterhalten,
2) die Kosten der Bepflasterung oder sonstigen Befestigung der Straßen und Gänge und die Kosten der künftigen Unterhaltung nach Anschuß zu tragen.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, die Herstellung des Trottoirs selbst zu übernehmen. Der Eigentümer hat in diesem Falle die von der Behörde festgestellten Herstellungskosten zu ersetzen.

Die Einziehung der Kosten erfolgt im Verwaltungswege.

Die Verpflichtung zu 2 bezieht sich bei Straßen mit zusammenhängender Pflasterbahn auf die halbe Straßenbreite, bei Straßen mit zwei Pflasterbahnen auf die volle Breite der anschießenden Pflasterbahn.

§ 2.

Die Eigentümer der Plätze an der Geeste haben das vorliegende Ufer in gutem Stande zu erhalten und den Auflagen der zuständigen Strompolizeibehörde Folge

Digitized by Google

zu leisten. Strombauten oder Veränderungen am Ufer bedürfen der behördlichen Genehmigung.

Die Eigentümer der Plätze am Deich und an der Geeste haben ferner alle diejenigen Vorschriften zu erfüllen, welche vom Amte Bremerhaven zur Sicherheit des Deichs und des Ufers, sowie zur Erhaltung des Flußbettes getroffen werden.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 treten für den Erwerber eines nach Erlaß dieses Gesetzes vom Bremischen Staate veräußerten Grundstücks vom Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an mit der Maßgabe in Kraft, daß die aus § 1 sich ergebende Verpflichtnng zum Ersatze der Herstellungskosten von Straße und Trottoir sich auch auf bereits ausgeführte Anlagen dieser Art bezieht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 7. Juli 1901.

XXXV. Gesetz, betreffend den Eigentumsübergang der erstmalig vom Bremischen Staat veräußerten Grundstücke in Bremerhaven.

Vom 7. Juli 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Auf die erstmalige Veräußerung eines dem Bremischen Staate gehörigen Grundstücks in Bremerhaven finden, solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, die Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß zum Nachweis des Eigentums des Bremischen Staats die Bescheinigung des Katasteramts genügt und daß eine Abkündigung des veräußerten Grundstücks nicht stattfindet.

§ 2.

Die Verordnungen vom 18. September 1834 und vom 30. Dezember 1854 werden aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 7. Juli 1901.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 21.

Inhalt: Nr. XXXVI. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe. S. 139. — Nr. XXXVII. Gesetz, betreffend die Löschzeiten für Seeschiffe in den bremischen Häfen. S. 139. — Nr. XXXVIII. Bekanntmachung, betreffend Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt. S. 143.

XXXVI. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe.

Vom 12. Juli 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle des § 4 des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe (Bekanntmachung vom 20. November 1879, Gesetzblatt S. 357) in der Fassung der Gesetze vom 12. Mai 1883 und 12. Juni 1889 tritt die folgende Vorschrift:

§ 4.

Die Löschzeit regelt sich nach dem jeweiligen Gesetze, betreffend die Löschzeiten für Seeschiffe in den bremischen Häfen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 12. Juli 1901.

XXXVII. Gesetz, betreffend die Löschzeiten für Seeschiffe in den bremischen Häfen.

Vom 12. Juli 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Für die Löschzeit von Seeschiffen gelten, insoweit die Parteien sie nicht durch Vertrag festgesetzt haben, die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2.

Im Falle der Befrachtung eines Schiffes im ganzen dauert die Löschzeit:

Digitized by Google

1) bei Segelschiffen bis zur Größe von 50 gemessenen Register-Tons Netto-Raumgehalt									2	Tage
von	mehr	als	50	bis	100	Reg.-Tons		. . .	3	„
„	„	„	100	„	150	„	„	. . .	4	„
„	„	„	150	„	200	„	„	. . .	5	„
„	„	„	200	„	250	„	„	. . .	6	„
„	„	„	250	„	300	„	„	. . .	7	„
„	„	„	300	„	350	„	„	. . .	8	„
„	„	„	350	„	400	„	„	. . .	9	„
„	„	„	400	„	500	„	„	. . .	10	„
„	„	„	500	„	600	„	„	. . .	11	„
„	„	„	600	„	700	„	„	. . .	12	„
„	„	„	700	„	800	„	„	. . .	13	„
„	„	„	800	„	900	„	„	. . .	14	„
„	„	„	900	„	1000	„	„	. . .	15	„
„	„	„	1000	„	1200	„	„	. . .	16	„
„	„	„	1200	„	1400	„	„	. . .	17	„
„	„	„	1400	„	1600	„	„	. . .	18	„
„	„	„	1600	„	1800	„	„	. . .	19	„
„	„	„	1800	„	2000	„	„	. . .	20	„
„	„	„	2000	„	2200	„	„	. . .	21	„
„	„	„	2200	„	2400	„	„	. . .	22	„
„	„	„	2400	„	2600	„	„	. . .	23	„
„	„	„	2600	„	2800	„	„	. . .	24	„
„	„	„	2800	„	3100	„	„	. . .	25	„
„	„	„	3100	„	3400	„	„	. . .	26	„
„	„	„	3400	„	3700	„	„	. . .	27	„
„	„	„	3700	„	4000	„	„	. . .	28	„
„	„	„	4000	„	4300	„	„	. . .	29	„
„	„	„	4300	„	4700	„	„	. . .	30	„
„	„	„	4700	„	5100	„	„	. . .	31	„
und für jede weitere 400 Tons einen Tag mehr;										
2) bei Dampfschiffen bis zur Größe von 200 gemessenen Register-Tons Netto-Raumgehalt . .									2	Tage
von	mehr	als	200	bis	300	Reg.-Tons		. . . .	3	„
„	„	„	300	„	400	„	„	. . . .	4	„
„	„	„	400	„	600	„	„	. . . .	5	„
„	„	„	600	„	800	„	„	. . . .	6	„
„	„	„	800	„	1000	„	„	. . . .	7	„
„	„	„	1000	„	1300	„	„	. . . .	8	„
„	„	„	1300	„	1600	„	„	. . . .	9	„

Digitized by Google

von	mehr	als	1600	bis	1900	Reg.-Tons	. . . .	10	Tage
„	„	„	1900	„	2300	„	„	11	„
„	„	„	2300	„	2700	„	„	12	„
„	„	„	2700	„	3100	„	„	13	„
„	„	„	3100	„	3500	„	„	14	„
„	„	„	3500	„	4000	„	„	15	„
„	„	„	4000	„	4500	„	„	16	„
„	„	„	4500	„	5000	„	„	17	„

und für jede weitere 500 Tons einen Tag mehr.

§ 3.

Ist ein Schiff im ganzen mit Holz, gleichviel welcher Art, befrachtet, so dauert die Löschzeit:

wenn dieselbe beginnt in der Periode:	vom 1. März bis zum 31. Oktober	vom 1. Novbr. bis zum letzten Februar
1) bei Segelschiffen bis zur Größe von 100 gemessenen Register-Tons Netto-Raumgehalt	6 Tage	6 Tage
von mehr als 100 bis 200 Reg.-Tons	7 „	7 „
„ „ „ 200 „ 300 „ „	8 „	8 „
„ „ „ 300 „ 400 „ „	10 „	10 „
„ „ „ 400 „ 500 „ „	12 „	12 „
„ „ „ 500 „ 600 „ „	13 „	14 „
„ „ „ 600 „ 700 „ „	14 „	15 „
„ „ „ 700 „ 800 „ „	15 „	16 „
„ „ „ 800 „ 900 „ „	16 „	17 „
„ „ „ 900 „ 1000 „ „	17 „	18 „
„ „ „ 1000 „ 1100 „ „	18 „	19 „
„ „ „ 1100 „ 1200 „ „	19 „	20 „
„ „ „ 1200 „ 1300 „ „	20 „	21 „
„ „ „ 1300 „ 1400 „ „	21 „	22 „
„ „ „ 1400 „ 1500 „ „	22 „	23 „

und so fort für jede weitere 100 Tons einen Tag mehr;

wenn dieselbe beginnt in der Periode:	vom 1. März bis zum 31. Oktober	vom 1. Novbr. bis zum letzten Februar
2) bei Dampfschiffen bis zur Größe von 200 gemessenen Register-Tons Netto-Raumgehalt . .	3 Tage	4 Tage
von mehr als 200 bis 300 Reg.-Tons . . .	4 „	5 „
„ „ „ 300 „ 400 „ „	5 „	6 „
„ „ „ 400 „ 600 „ „	6 „	7 „
„ „ „ 600 „ 800 „ „	7 „	8 „
„ „ „ 800 „ 1000 „ „	8 „	9 „
„ „ „ 1000 „ 1200 „ „	9 „	10 „

Digitized by Google

	vom 1. März bis zum 31. Oktober	vom 1. Novbr. bis zum letzten Februar
von mehr als 1200 bis 1400 Reg.-Tons . .	10 Tage	11 Tage
„ „ „ 1400 „ 1600 „ „	11 „	12 „
„ „ „ 1600 „ 1800 „ „	12 „	13 „
„ „ „ 1800 „ 2000 „ „	13 „	14 „

und so fort für jede weitere 200 Tons einen Tag mehr.

§ 4.

Ist ein Segelschiff im ganzen mit Salpeter befrachtet, so dauert die Löschzeit

	vom 1. März bis zum 31. Oktober	vom 1. Novbr. bis zum letzten Februar
bis zur Größe von 300 Reg.-Tons Netto-Raumgehalt	10 Tage	11 Tage
von mehr als 300 bis 350 Reg.-Tons . . .	11 „	12 „
„ „ „ 350 „ 400 „ „ . . .	12 „	13 „
„ „ „ 400 „ 450 „ „ . . .	13 „	14 „
„ „ „ 450 „ 500 „ „ . . .	13 „	15 „
„ „ „ 500 „ 600 „ „ . . .	14 „	16 „
„ „ „ 600 „ 700 „ „ . . .	15 „	17 „
„ „ „ 700 „ 800 „ „ . . .	16 „	18 „
„ „ „ 800 „ 850 „ „ . . .	17 „	19 „
„ „ „ 850 „ 900 „ „ . . .	17 „	20 „
„ „ „ 900 „ 1000 „ „ . . .	18 „	21 „
„ „ „ 1000 „ 1200 „ „ . . .	19 „	22 „
„ „ „ 1200 „ 1300 „ „ . . .	20 „	23 „
„ „ „ 1300 „ 1400 „ „ . . .	20 „	24 „
„ „ „ 1400 „ 1600 „ „ . . .	21 „	25 „
„ „ „ 1600 „ 1800 „ „ . . .	22 „	26 „
„ „ „ 1800 „ 1900 „ „ . . .	23 „	27 „
„ „ „ 1900 „ 2000 „ „ . . .	23 „	28 „
„ „ „ 2000 „ 2200 „ „ . . .	24 „	29 „
„ „ „ 2200 „ 2400 „ „ . . .	25 „	30 „
„ „ „ 2400 „ 2500 „ „ . . .	26 „	31 „
„ „ „ 2500 „ 2600 „ „ . . .	26 „	32 „
„ „ „ 2600 „ 2800 „ „ . . .	27 „	33 „
„ „ „ 2800 „ 2950 „ „ . . .	28 „	34 „
„ „ „ 2950 „ 3100 „ „ . . .	28 „	35 „
„ „ „ 3100 „ 3400 „ „ . . .	29 „	36 „
„ „ „ 3400 „ 3550 „ „ . . .	30 „	37 „
„ „ „ 3550 „ 3700 „ „ . . .	30 „	38 „
„ „ „ 3700 „ 4000 „ „ . . .	31 „	39 „
„ „ „ 4000 „ 4150 „ „ . . .	32 „	40 „
„ „ „ 4150 „ 4300 „ „ . . .	32 „	41 „

Digitized by Google

	vom 1. März bis zum 31. Oktober	vom 1. Novbr. bis zum letzten Februar
von mehr als 4300 bis 4600 Reg.-Tons ...	33 Tage	42 Tage
„ „ „ 4600 „ 4800 „ „ ...	34 „	43 „
„ „ „ 4800 „ 5000 „ „ ...	34 „	44 „

und für jede weiteren 400 Reg.-Tons Netto einen Tag mehr.

§ 5.

Ist in den Fällen der §§ 2, 3, 4 ein Schiff nur teilweise beladen oder bereits vor Ankunft im Hafen teilweise entlöscht, so wird das Gewicht der Ladung der Ermittlung des für die Berechnung der Löschzeit maßgebenden Nettoraumgehalts in der Weise zu Grunde gelegt, daß bei Segelschiffen 1,50 bei Dampfschiffen zwei gelöschte Gewichtstonnen gleich einem Register-Ton Netto-Raumgehalt gerechnet werden.

§ 6.

Ist ein Dampfschiff im ganzen mit Reis befrachtet, so sind im Durchschnitt täglich vierhundert Gewichtstonnen zu löschen.

§ 7.

Für Segelschiffe, die im ganzen mit Schiefer befrachtet sind, dauert die Löschzeit:

a. einen Tag für jede begonnenen zwanzig Tonnen der Ladung, wenn das Schiff einen Netto-Raumgehalt bis zu zweihundert gemessenen Register-Tons hat,
b. einen Tag für jede begonnenen fünfundzwanzig Tonnen der Ladung, wenn das Schiff einen größeren Raumgehalt hat.

§ 8.

Der Beginn der Löschzeit richtet sich nach § 594 des Handelsgesetzbuchs. Sonn- und Feiertage werden auf die Löschzeit nicht angerechnet.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 12. Juli 1901.

XXXVIII. Bekanntmachung, betreffend Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt.

Vom 12. Juli 1901.

Der Senat macht einen Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt vom 22. Juli 1898 (Gesetzblatt S. 89) hierdurch bekannt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 12. Juli 1901.

Digitized by Google

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde

für die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt vom 22. Juli 1898.

An Stelle der Vorschriften des § 21 der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt vom 22. Juli 1898 (Gesetzblatt S. 98) über die Meldung von Unfällen und Betriebsstörungen treten die nachstehenden Bestimmungen, mit denen sich die Bremisch-Hannoversche Kleinbahn, A.-G., zu Frankfurt a. M., einverstanden erklärt hat.

Unfall-Meldevorschriften für die Kleinbahn Bremen-Tarmstedt

(bremisches Gebiet).

I. Jeder Angestellte der Kleinbahn ist verpflichtet, die beim Betriebe der Kleinbahn vorkommenden Unfälle und außergewöhnlichen Betriebsereignisse sofort auf dem schnellsten Wege — möglichst telegraphisch oder telephonisch — dem Betriebsleiter der Kleinbahn anzuzeigen.

Sofern mehrere Angestellte bei einem Unfalle oder einem außergewöhnlichen Betriebsereignisse zugegen sind, genügt die Anzeige eines der Anwesenden.

II. Der Betriebsleiter hat seinerseits weiter anzuzeigen:

a. der die technische Aufsicht führenden Eisenbahnbehörde
   1) die im Kleinbahnbetriebe vorgekommenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder Verletzung von Personen stattgefunden hat,
   2) alle durch den § 315 des Reichsstrafgesetzbuches bedrohten, vorsätzlichen Gefährdungen eines Bahntransportes,
   3) die durch Fahrlässigkeit (cf. §. 316 des Reichsstrafgesetzbuches) herbeigeführten Gefährdungen von Bahntransporten,
   4) jede durch Entgleisung von Kleinbahnzügen, Maschinen oder Wagen oder durch sonstige Veranlassungen herbeigeführte, erhebliche — d. h. muthmaßlich über zwölf Stunden andauernde — Betriebsstörung (einschließlich der durch Schneeverwehungen hervorgerufenen),
   5) jeden durch Über- oder Anfahren von Fuhrwerken ꝛc. auf Bahnübergängen oder auf mitbenutzten Straßen verursachten Unfall,
   6) erhebliche Beschädigungen von Fahrzeugen der Kleinbahn (z. B. durch Kesselexplosion) und
   7) erhebliche Beschädigungen am Eigenthume dritter durch die Kleinbahn.

b. dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten
   die Fälle unter a 1, 2, 4 und 6, ferner die Unfälle zu a 5, wenn dieselben erheblich sind.

c. dem zuständigen Staatsanwalt
   die Fälle unter a 1, 2 und 5, letzteren nur bei erheblichen Unfällen.

Digitized by Google

d. der Ortspolizeibehörde
die Fälle unter a 1, 2, 4 und 5, letztere nur bei erheblichen Unfällen.

Die Anzeige hat an die benannten Behörden im Falle zu a 1 sofort telegraphisch, im übrigen binnen 24 Stunden in Form eines schriftlichen Berichts zu erfolgen.

III. Der Betriebsleiter hat bei jedem Unfalle durch eine sofort vorzunehmende schriftliche Vernehmung der beteiligten Angestellten und durch sonstige Ermittelungen die Ursachen des Unfalles möglichst festzustellen, insbesondere klar zu legen, ob der Unfall durch die Schuld eines Angestellten der Kleinbahn hervorgerufen worden ist.

IV. Die Verhandlungen sind nach Abschluß sofort der technischen Aufsichtsbehörde zu übersenden, welche sie in den an den Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten gemeldeten und in allen sonstigen Fällen, in denen sie dies für erforderlich hält, an diesen weitersendet. Der Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten veranlaßt die Weitersendung an den Staatsanwalt, soweit diese notwendig ist.

V. Über die vorgekommenen bedeutsamen Unfälle ist nach der Zeitfolge eine Nachweisung zu führen, in der die Unfälle (Ort, Zeit, Hergang, Folgen, Schuldfrage, getroffene Maßnahmen) in gedrängter Kürze zu erörtern sind.

Als „bedeutsame" Unfälle sind anzusehen:

1) Alle bei fahrplanmäßigen Zügen vorgekommenen Entgleisungen und Zusammenstöße, auch wenn dabei weder Personen verletzt, noch Fahrzeuge oder sonstige Einrichtungen beschädigt worden sind.
2) Unfälle beim Rangieren, bei denen ein Materialschaden von mindestens 1000 ℳ entstanden ist.
3) Diejenigen persönlichen Verunglückungen, welche bei bewegten Fahrzeugen vorgekommen sind und eine mindestens vierzehntägige Dienstunfähigkeit der Verletzten zur Folge gehabt haben.
4) Lokomotivkessel-Explosionen.

VI. Auf Erfordern des Kommissars des Senats in Eisenbahnangelegenheiten und der technischen Aufsichtsbehörde sind die für den Unfall verantwortlich zu machenden Angestellten der Kleinbahn aus dem äußeren Betriebsdienste sofort zu entlassen.

VII. Über die Beseitigung von Betriebsstörungen im Sinne der Nr. II a 4 ist dem Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten und der technischen Aufsichtsbehörde sofort schriftliche Anzeige zu erstatten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 31. Mai 1901.

(gez.) **Heye.**

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 22.

Inhalt: Nr XXXIX. Gesetz, betreffend Änderung des § 1, Absatz 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1899 über die Firmensteuer, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1900. S. 147. — Nr. XL. Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in den ehemaligen Feldmarken Pagentorn und Utbremen, sowie in den durch Gesetz vom 29. Dezember 1875 oder später der Stadt angeschlossenen Gebietsteilen. S. 148.

XXXIX. Gesetz, betreffend Änderung des § 1, Absatz 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1899 über die Firmensteuer, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1900.

Vom 21. Juli 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle des § 1, Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1899 über die Firmensteuer in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juli 1900 (Gesetzbl., S. 236) treten folgende Bestimmungen:

3) Bremische Versicherungsunternehmungen und Zweigniederlassungen auswärtiger Versicherungsunternehmungen, sofern sie nicht schon nach der Vorschrift unter 1) steuerpflichtig sind;
4) auswärtige Versicherungsunternehmungen, welche im Bremischen Staatsgebiet nur durch einen im Bremischen Staatsgebiet wohnhaften Bevollmächtigten (Vertreter, Agenten oder sonstigen Vermittler) das Versicherungsgeschäft betreiben, für ihren Betrieb innerhalb des Bremischen Staatsgebiets.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 21. Juli 1901.

Digitized by Google

XL. Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in den ehemaligen Feldmarken Pagentorn und Utbremen, sowie in den durch Gesetz vom 29. Dezember 1875 oder später der Stadt angeschlossenen Gebietsteilen

Vom 21. Juli 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Das Gesetz vom 18. Juli 1899, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiet (Gesetzbl. S. 337), findet auf die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in den ehemaligen Feldmarken Pagentorn und Utbremen, sowie in denjenigen Gebietsteilen, welche durch Gesetz vom 29. Dezember 1875 oder später mit der Stadt vereinigt sind oder fernerhin mit der Stadt vereinigt werden, mit folgenden Änderungen Anwendung:

1) An die Stelle des Landherrn tritt als zuständige Behörde die Polizeidirektion.

2) Die §§ 6 und 9 und der erste Absatz des § 27 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 6.

Gebäude nebst den unmittelbar damit in Verbindung stehenden Hofräumen und Gärten sind von der Verkoppelung ausgeschlossen; jedoch kann eine den Wert der Grundstücke nicht wesentlich verändernde Grenzregulierung nicht verweigert werden, und gilt insoweit der betreffende Eigentümer als Teilnehmer der Verkoppelung.

§ 9.

Als Grundsatz für die Anlegung der Wege gilt, daß in der Regel und, soweit es irgend möglich ist, jede Koppel an einen Weg grenzt, und daß die Wege dem bestehenden Straßenplan möglichst entsprechend angelegt werden.

Machen die Zwecke der Verkoppelung oder die Rücksichten auf den Verkehr oder auf die Bebauung des Verkoppelungsterrains die Verlegung oder Aufhebung von Planstraßen erforderlich, so ist dazu die Polizeidirektion mit Genehmigung der Deputation für Regulierung der Baulinien befugt.

Die festgestellten Veränderungen des Straßenplans sind im Gesetzblatt bekannt zu machen, und ist den Beteiligten die Einsicht der Karten zu gestatten.

Digitized by Google

§ 27, Abs. 1.

Öffentliche Ladungen und Bekanntmachungen sind in das für öffentliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt einzurücken.

§ 2.

Das Gesetz vom 30. November 1887, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, und das Gesetz vom 3. Oktober 1893, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in der ehemaligen Feldmark Utbremen und den durch das Gesetz vom 29. Dezember 1875 mit der Stadt vereinigten Teilen der Feldmarken Neuenland-Buntenthorssteinweg und Woltmershausen, wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 21. Juli 1901.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 23.

Inhalt: Nr. XLI. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremerhaven. S. 151.

XLI. Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremerhaven.

Vom 24. Juli 1901.

Der Senat verordnet auf Grund der §§ 41 b und 146 a der Gewerbeordnung:

An Sonn- und Festtagen darf im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremerhaven ein Betrieb nur bis 2 Uhr nachmittags stattfinden. Ein späterer Betrieb ist nur gestattet, soweit er zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 24. Juli 1901.

Ausgegeben am 24. Juli 1901. 85

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 24.

Inhalt: Nr. XLII. Gesetz, betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Messung der Flußschiffe. S. 153.
Nr. XLIII. Aichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Weser. S. 153.

XLII. Gesetz, betreffend Aufhebung des Gesetzes über die Messung der Flußschiffe.

Vom 25. Juli 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 12. Januar 1873, die Messung der Flußschiffe betreffend (Gesetzblatt S. 2), ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 25. Juli 1901.

XLIII. Aichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Weser.

Vom 25. Juli 1901.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Fahrzeuge, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Binnenverkehr auf der Weser bestimmt sind, unterliegen der Aichung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 2.

Voraussetzung für die Vornahme der Aichung ist:

1) daß das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande nicht bereits nach Maßgabe dieser Aichordnung geaicht ist, und nicht einen noch gültigen Aichschein hat;
2) daß das Schiff mit der vollen Ausrüstung versehen ist.

Digitized by Google

§ 3.

Aichverfahren. Das Aichverfahren beginnt mit der Festsetzung der Leerlinie, d. h. derjenigen Linie, bis zu welcher das mit voller Ausrüstung und mit der erforderlichen Mannschaft belastete Schiff in sonst unbeladenem Zustand eintaucht. Bei Dampfschiffen gehört zur vollen Ausrüstung die betriebsmäßige Füllung der Kessel. Soweit es hieran fehlt, wird das Schiff mit entsprechendem Gewichte belastet.

Das Schiff muß sich in normaler Schwimmlage dergestalt befinden, daß die Oberkante beider Borde mittschiffs gleich hoch über dem Wasserspiegel liegt.

§ 4.

Die Leerlinie wird an jeder Seite des Schiffes vorn, in der Mitte und hinten durch Leermarken bezeichnet.

§ 5.

Über jeder Leermarke wird senkrecht zum Wasserspiegel ein Tiefgangsanzeiger angebracht, auf welchem jedes zehnte Centimeter durch eine Marke bezeichnet wird. An diesen Tiefgangsanzeigern werden Teilstriche von zwei Centimeter Höhe mit Farbe bezeichnet.

Der Tiefgangsanzeiger erhält den Nullpunkt in derjenigen wagerechten Ebene, welche bei normaler Schwimmlage (§ 3) des Schiffes durch den tiefsten Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens geht.

Der mittschiffs angebrachte Tiefgangsanzeiger reicht bis zu der oberen Aichebene. Die vorn und hinten angebrachten Tiefgangsanzeiger reichen 20 cm höher hinauf.

Die obere Aichebene ist die wagerechte Ebene, welche unter dem tiefsten Punkte der Bordoberkante dergestalt durch den Schiffskörper gelegt wird, daß das Schiff bei mehr als 15 Tonnen Tragfähigkeit 25 cm, bei kleineren Fahrzeugen 15 cm freie Bordhöhe behält. Wenn die Tragfähigkeit eines Schiffes bei 25 cm freier Bordhöhe 15 Tonnen oder weniger, bei 15 cm freier Bordhöhe aber mehr als 15 Tonnen beträgt, so genügt eine freie Bordhöhe von 15 cm. Bei Schiffen mit festem Decke werden wasserdicht aufgesetzte Scheerstöcke der Luken in die Bordhöhe mit eingerechnet, jedoch darf die obere Aichebene nicht höher liegen, als das Schandeck. Bei Dampfschiffen ist die freie Bordhöhe vom tiefsten Punkte der am tiefsten liegenden Fensteröffnung abwärts zu messen.

§ 6.

Als Aichraum gilt der Raum, welcher

von der durch die Leerlinie gehenden Ebene (Leerebene),
von der oberen Aichebene und
von den zwischen diesen beiden Ebenen liegenden Außenseiten der Schiffswandung begrenzt wird.

§ 7.

Behufs Feststellung seiner Größe wird der Aichraum in halber Höhe zwischen der Leerebene und der oberen Aichebene mittelst einer wagerechten Ebene (die mittlere Einsenkungsebene) in zwei Aichschichten geteilt.

Digitized by Google

§ 8.

Der Raumgehalt des Aichraums und einer jeden von beiden Aichschichten wird nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen in Kubikmetern ermittelt.

§ 9.

Das Gewicht einer Ladung beträgt soviel Tonnen (zu 1000 kg), als der damit zur Eintauchung gebrachte Aichraum Kubikmeter enthält.

§ 10.

Für das geaichte Schiff wird ein Aichschein ausgefertigt, welcher für jede zur Leerebene parallele Eintauchung des Schiffskörpers nach je 2 cm des Tiefganges von der Leerebene bis zur oberen Aichebene das Ladungsgewicht in Tonnen (zu 1000 kg) angiebt.

Vor Ausfertigung des Aichscheins ist neben jeder Leermarke und neben dem höchsten Punkte jedes Tiefgangsanzeigers das Aichzeichen anzubringen; außerdem ist das Schiff an denjenigen Stellen, an denen sich die durch § 5 der Weserschiffahrtsakte, Artikel X der Additionalakte und § 3 der Polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Weser vorgeschriebene Bezeichnung befindet, in gleicher Ausführung der Buchstaben und Ziffern mit einer Inschrift zu versehen, welche die Tonnenzahl bis zur oberen Aichebene und das Aichzeichen ergiebt.

Das bremische Aichzeichen enthält den Buchstaben W. als Anfangsbuchstaben des Stromes der Weser, zu deren Flußgebiet die Aichbehörde gehört, die Buchstaben Bn. als Anfangs- und Endbuchstaben des Heimatsstaates des Schiffes, sowie nochmals die Buchstaben Bn. als Anfangs- und Endbuchstaben des Ortes, an dem die Aichbehörde ihren Sitz hat.

§ 11.

Geaichte Schiffe werden zur Feststellung des den Angaben des Aichscheins entsprechenden Zustandes auf Antrag einer Aichprüfung unterzogen. Aichprüfung.

Eine Aichprüfung soll erfolgen:

1. spätestens drei Monate nach Vollendung jedes Umbaues, nach jeder größeren Ausbesserung des Schiffes sowie nach jeder Beschädigung oder Beseitigung der Leermarken oder der aufgestempelten Aichzeichen;
2. ohne daß das Schiff Veränderungen erlitten hat, bei Schiffen, die zumeist aus Holz erbaut sind, spätestens fünf Jahre, bei Schiffen, die zumeist aus Eisen oder Stahl erbaut sind (auch bei eisernen Schiffen mit hölzernem Boden), spätestens zehn Jahre nach der Ausfertigung des Aichscheins.

Zur Stellung des Antrags auf Aichprüfung ist außer dem Schiffseigentümer oder Schiffer auch die Schiffahrtspolizeibehörde befugt, wenn sie Veränderungen der unter Ziffer 1 erwähnten Art festgestellt hat. Zum Zwecke einer von der Schiffahrtspolizei beantragten Aichprüfung soll die Entlöschung beladener Fahrzeuge während der Reise nicht verlangt werden.

Digitized by Google

Unterbleibt die Aichprüfung in diesen Fällen, so wird die geschehene Aichung ungültig.

Ungültig gewordene Aichscheine sind einzuziehen. Wird der ungültige Aichschein nicht zurückgeliefert, so ist die Ungültigkeit öffentlich bekannt zu machen.

§ 12.

Zur Vornahme der Aichprüfung wird das Schiff in die normale Schwimmlage (§ 3) gebracht. Sodann wird geprüft, ob die Leermarken (§ 4) und die Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (§ 5) noch in der richtigen Ebene liegen.

Wenn sich ergiebt, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens mehr als fünf Centimeter tiefer liegt als der Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger, so wird das Schiff neu geaicht.

Wenn sich ergiebt, daß die durch die Leermarken bezeichnete Ebene von der wirklichen Leerebene im Durchschnitte der bei den Marken senkrecht zum Wasserspiegel zu messenden Abstände mehr als drei Centimeter entfernt ist, so wird unter Tilgung der alten Leermarken die Lage der Leerebene durch neue Leermarken bezeichnet und ein neuer Aichschein ausgefertigt.

Wenn sich ergiebt, daß die Abweichungen des Nullpunkts des Tiefgangsanzeigers oder der Leerebene geringer als fünf beziehungsweise drei Centimeter sind, so wird das Verfahren nur auf besonderen Antrag des Eigentümers oder des Führers des Schiffes fortgesetzt und ein neuer Aichschein ausgefertigt. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so bleibt die geschehene Aichung nach Maßgabe des § 11 Nr. 2 auf weitere fünf oder zehn Jahre gültig. Das Ergebnis der Prüfung wird in dem Aichscheine vermerkt.

§ 13.

Nach Abschluß ihrer Aichprüfung hat die Aichbehörde das Schiff, soweit dasselbe ihr Aichzeichen nicht bereits trägt, nach Vorschrift des § 10 unter Tilgung älterer Aichzeichen zu stempeln. Gleichzeitig sind die Inschriften des Schiffes nach dem Ergebnisse der Prüfung sowie hinsichtlich des Aichzeichens zu berichtigen.

§ 14.

Aichbehörden.

Die Aichbehörde hat ihren Sitz in Bremen.

Die Geschäfte derselben werden von dem technischen Beamten der Aichungskommission des Senats wahrgenommen. Dieser Beamte bedient sich bei Vornahme der Aichung der Beihülfe des Aichamts Bremen.

Die Aichbehörde hat alle Schiffe zu aichen und zu prüfen (§ 11), welche ihr zu dem Behuf bereitgestellt werden.

§ 15.

Über der Aichbehörde ist als Revisionsbehörde das Kaiserliche Schiffsvermessungsamt in Berlin bestellt.

Digitized by Google

Der Revisionsbehörde liegt ob:

1. die von der Aichbehörde vorgenommenen Messungen und Berechnungen von Amtswegen durch Stichproben oder auf Beschwerde des Schiffseigners zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen,
2. die von der Aichbehörde angewendeten Meßwerkzeuge von Zeit zu Zeit zu prüfen.

§ 16.

Die Aichung oder Aichprüfung eines Schiffes ist von dem Eigentümer oder dem Schiffer bei derjenigen Aichbehörde, welcher das Schiff bereitgestellt werden soll, schriftlich zu beantragen. Dem Antrage ist

1. der etwa früher für das Schiff schon ausgestellte Aichschein,
2. die Angabe der für das Fahrzeug erforderlichen Mannschaftszahl,
3. ein Verzeichnis der zur vollen Ausrüstung gehörigen Gegenstände

beizufügen.

Der Eigentümer oder Schiffer hat der Aichbehörde das Schiff unbeladen vorzuführen und dieser jede Hülfe zu gewähren, welche für die Durchführung des Verfahrens beansprucht wird.

§ 17.

Die Gebühren für die Aichung und für die Ausfertigung des Aichscheins betragen:

1. Für die erste und jede wiederholte vollständige Aichung eines Schiffes für jede Tonne Tragfähigkeit ..... 5 Pfennig.

   Der Mindestbetrag der Gebühren beträgt 2 Mark.

   Von der Aichbehörde werden die Aichklammern und Aichnägel ohne weiteren Entgelt geliefert. Die Anbringung der Tiefgangsanzeiger (§ 5) liegt dem Antragsteller ob (§ 16 Abs. 2).
2. Für eine nicht zur Neuaichung, sondern nur zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheins führende Aichprüfung die Hälfte der Sätze unter 1.
3. Für eine weder zur Neuaichung noch zur Erneuerung der Aichklammern oder des Aichscheins führende Aichprüfung nichts.
4. Wird die Aichung oder Aichprüfung auf Antrag nicht am Sitze der Aichbehörde, sondern anderswo vorgenommen, so hat der Antragsteller nicht nur einen für die Aichung geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen, sondern außer den tarifmäßigen Gebühren auch noch die der Aichbehörde erwachsenden baren Auslagen zu zahlen.
5. Bis die vorstehend genannten Gebühren und Kosten entrichtet sind oder Sicherheit für die Zahlung geleistet ist, kann die Aushändigung des Aichscheins verweigert werden.
6. Für die auf Grund der Bestimmung im § 18 während der ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Aichordnung behufs Ersetzung der bisherigen Aichscheine und Meßbriefe vorgenommenen Aichungen beträgt die Gebühr für jede Tonne Tragfähigkeit 3 Pfennig.

Digitized by Google

§ 18.

Übergangsbestimmungen. Die bisherigen Aichscheine, Meßbriefe der Binnenfahrzeuge ꝛc. verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem diese Aichordnung in Kraft getreten ist, sofern nicht bereits früher gemäß § 11 eine Aichprüfung erforderlich wird.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 25. Juli 1901.

Ausführungsbestimmungen zur Aichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Weser.

Zu § 3.

1. Aichungen und Aichprüfungen finden in der Regel am Sitze der Schiffsaichbehörde statt. Die Behörde kann auf Wunsch das in Antrag gebrachte Verfahren auch außerhalb ihres Amtssitzes vornehmen. In solchen Fällen hat der Antragsteller einen nach dem Urteile der Behörde für das Verfahren geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen und die Kosten zu tragen.
2. Nachdem die Masten und beweglichen Schornsteine des Schiffes niedergelegt sind, wird dasselbe an einer vor Wind, Strömung und Wellenschlag geschützten Stelle festgelegt und nötigenfalls durch Verschieben von Ausrüstungsgegenständen in die normale Schwimmlage gebracht. Unter dem Schiffsboden muß eine Wassertiefe von überall mindestens 0,3 m vorhanden sein. Das Schiff muß, ohne irgendwo aufzuliegen oder das Ufer zu berühren, frei und ruhig schwimmen und mit einem Boote ungehindert umfahren werden können.
3. Die Höhe des Bodenwassers im Schiffsraume darf an der tiefsten Stelle bei hölzernen Schiffen nicht mehr als 5 cm, bei hölzernen Schiffen mit eisernen Spanten und bei eisernen Schiffen mit Holzboden nicht mehr als 3 cm betragen; eiserne Schiffe müssen im allgemeinen frei von Bodenwasser sein, etwa vorhandenes Bodenwasser ist soweit als möglich zu entfernen.
4. Der zur Kesselheizung erforderliche Kohlenvorrat gehört nicht zur Ausrüstung im Sinne dieses Paragraphen.

Zu § 4.

1. Als Leermarken an Schiffen mit Holzwänden dienen Aichklammern, dieselben sind aus verzinktem Eisenblech von 8 cm Länge, 2 cm Höhe, 2 bis 3 mm Stärke hergestellt und an ihren beiden abgerundeten Enden mit ausgeschmiedeten Spitzen versehen, welche mindestens 1,5 cm kürzer sind, als die Dicke der Schiffswand beträgt. Die Unterkanten der Leermarken sollen mit der Leerlinie zusammenfallen, die Abstände der Leermarken von einander auf beiden Seiten des Schiffes möglichst gleich sein.
2. Als Leermarken an eisernen Schiffen sowie an Schiffen mit eisernen Borden dienen je fünf Körnerschläge in je 3 cm Entfernung von einander, deren Mittelpunkte in der Leerlinie liegen sollen.

Digitized by Google

3. Vor Anbringung der Leermarken ist die Leerlinie zunächst an jeder Seite des Schiffes und zwar in der Mitte seiner Länge sowie an den Enden der Leerebene vorn und hinten scharf zu bezeichnen, demnächst ist das Schiff durch Verschiebung von Ausrüstungsgegenständen so weit nach einer Seite überzulegen, daß die Anbringung der Leermarken und Aichzeichen auf der ausgetauchten Schiffsseite ohne Schwierigkeit erfolgen kann. Ist dies auf der einen Schiffsseite geschehen, so wird dasselbe Verfahren für die andere Seite wiederholt.

Zu § 5.

1. Behufs Ermittelung des tiefsten Punktes der äußeren Fläche des Schiffsbodens wird, nachdem die beiden Schenkel des Tiefenmaßes (zu § 8 A V) nach dem großen Winkelmaße (zu § 8 A VI) rechtwinklich zu einander festgestellt sind, der längere Schenkel fest anliegend unter den Schiffsboden geschoben und der kürzere Schenkel nach dem Lote in senkrechte Stellung gebracht, so daß auf dessen Maßeinteilung der Wasserspiegel anzeigt, wie tief das Schiff an der untersuchten Stelle unter Wasser liegt. In gleicher Weise wird durch Untersuchung der Tiefenlage des Schiffsbodens auf seiner ganzen Länge die größte Tiefe (Leertiefe) ermittelt und damit die Tiefenlage des Nullpunkts der Tiefgangsanzeiger festgestellt. Von diesem Nullpunkt ab werden über jeder Leermarke Tiefgangsanzeiger mittelst des Tiefgangsteilers (zu § 8 A VIII) auf die Bordwand übertragen. Zu dem Zwecke wird der Gleitstock in senkrechter Stellung an der Schiffswand befestigt und demnächst jedes zehntel Meter durch einen leichten Schlag auf den in den Einschnitt des Schiebers gelegten Markierstift angezeichnet.
2. Bei Schiffen an denen der Tiefgangsteiler mit Markierstift wegen starker Neigung der Schiffswand nicht anzuwenden ist, wird die Einteilung der Tiefgangsanzeiger vom Wasserspiegel aufwärts mittelst eines senkrecht gehaltenen Meterstocks bestimmt.
3. Die Marken der Tiefgangsanzeiger werden bei hölzernen Schiffen durch Aichnägel (schmiedeeiserne Nägel von 2 cm Schaftlänge mit kegelförmigem Kopfe von 1,2 cm Durchmesser), bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden durch Körnerschläge, deren Mittelpunkte die Teilung bilden, bezeichnet.
4. Zur leichteren Unterscheidung werden die vollen Meter durch drei, die halben Meter durch zwei, die zehntel Meter durch je einen Aichnagel oder Körnerschlag bezeichnet. Aichnägel und Körnerschläge sind auf 5 cm Entfernung von Mitte zu Mitte wagerecht nebeneinander anzuordnen.
5. Die Nägelköpfe erhalten einen Anstrich von hervortretender Farbe (weiß auf dunklem, schwarz auf hellem Grunde, die Körnerschläge einen mit seiner Unterkante den Mittelpunkt der Körnerschläge schneidenden horizontalen Strich von eben solcher Farbe, dessen Länge bei den vollen Metern 20 cm, bei den halben Metern 15 cm, bei den zehntel Metern 10 cm beträgt.

Digitized by Google

6. Nach Anbringung und Bezeichnung der Tiefgangsanzeiger wird bei jedem von ihnen die Entfernung zwischen der obersten Marke und der senkrecht darüber liegenden Bördkante ermittelt. Die gefundenen Maße werden in den Aichschein und das Aichprotokoll als „Erkennungsmaße" eingetragen.

Zu § 8.

A. Meßgeräte.

1. Bei der Vermessung des Aichraums sind anzuwenden:
   - I. Zwei Dreimeterstöcke mit festem Messingschuh an jedem Ende und einer Nut von 1 cm Breite und 0,5 cm Tiefe in der Mitte der Vorderseite auf der ganzen Länge.
   - II. Ein Zweimeterstock, } wie die unter Nr. I bezeichneten Stöcke eingerichtet.
   - III. Ein Einmeterstock, }
   - IV. Ein Meßband von Stahl, 15 bis 20 mm breit und 20 m lang, zum Aufrollen um einen Cylinder eingerichtet und an einem Ende mit einem kleinen Messingringe derart versehen, daß der Anfangspunkt der Längenmaßteilung an der Außenkante des Ringes liegt.
   - V. Ein Tiefenmaß, bestehend aus zwei Schenkeln von geeigneter Länge. Die Schenkel sind durch ein starkes Scharnier derart miteinander verbunden, daß sie sowohl zusammengelegt wie durch einen sicheren Verschluß rechtwinklig zu einander festgestellt werden können. Jeder Schenkel ist an seinem Ende mit einem festem Messingschuhe versehen, an der vorderen Seite des kürzeren Schenkels ist eine Centimeterteilung derart angebracht, daß ihr Nullpunkt mit der inneren Spitze des rechten Winkels des Tiefenmaßes zusammenfällt.
   - VI. Ein Satz Winkelmaße, bestehend aus:
     - einem großen Winkelmaße mit Schenkeln von 1,5 beziehungsweise 1 m Länge,
     - einem mittleren Winkelmaße mit Schenkeln von je 1 m Länge,
     - einem kleinen Winkelmaße mit Schenkeln von je 0,5 m Länge,
   - VII. Eine Leine von 20 mm Umfang und 60 m Länge.
   - VIII. Ein Teiler für die Tiefgangsanzeiger zum Absetzen der Marken, bestehend aus einem Gleitstock mit feststellbarem Schieber von 2,5 m Länge mit festem Messingschuh an beiden Enden, nebst
     - a) 2 Hefteisen mit Flügelmuttern zur Befestigung des Geräts an der äußeren Bordwand;
     - b) 1 Markierstift zur Bezeichnung der Teilung auf den Tiefgangsanzeigern.
   - IX. Eine Leine von 6 bis 7 mm Umfang und 6 m Länge mit einem Lote von 1 kg Schwere und Vorrichtung zum Aufrollen versehen.

Digitized by Google

X. Aichstempel (§ 10) und zwar:
   a) ein Brennstempel für hölzerne Schiffe;
   b) drei Schlagstempel aus Gußstahl für eiserne Schiffe.
XI. Ein Körner von cylindrischer Form 10 cm Länge und 1 cm Durchmesser.
XII. Drei Hämmer mit ebener Bahn von 0,5 und 0,75 und 1,25 kg Gewicht.
XIII. Ein stählernes Metermaß von 1 m Länge mit Anschlag zum Prüfen der Längenmaße.
XIV. Eine Messingrolle nebst einem eisernen Gewichtsstücke von 2,5 kg mit Haken zur Prüfung des unter Nr. IV bezeichneten Meßbandes.
XV. Ein Kohlenkorb aus Eisenstäben zum Heißmachen des Aichstempelbrenneisens.

2. Jede Aichbehörde muß mindestens mit einem Satze der unter 1 bezeichneten Geräte versehen sein.

3. Die Revisionsbehörden haben in geeigneten Zeitabschnitten, mindestens aber alle fünf Jahre, die Meterstöcke, das Tiefenmaß und den Tiefgangsteiler (Nr. I bis III, V, VIII) mittelst des stählernen Metermaßes (Nr. XIII), das Tiefenmaß (Nr. V) mittelst der Winkelmaße (Nr. VI) sowie das Meßband (Nr. IV) mittelst der Meterstöcke zu prüfen.

   Die Prüfung der Meterstöcke mittelst des stählernen Metermaßes geschieht wie folgt: Bei den Dreimeterstöcken legt man erst das eine, sodann das andere Ende gegen den Anschlag des Metermaßes und liest den Abstand der nächsten Meterstriche von dem Ende des Metermaßes in Millimetern ab. Hierauf vergleicht man die Länge des mittleren Meterintervalls mit der Länge des Metermaßes, indem man das Intervall an diejenige Seite des mit durchgehenden Teilstrichen versehenen stählernen Metermaßes legt, an welcher kein Anschlag vorhanden ist. Die Summe der Fehler der drei Meterintervalle giebt den Gesamtfehler des Meterstocks.

   Die Prüfung der Zwei- und Einmeterstöcke sowie des Tiefgangsteilers (Nr. VIII) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung vorstehender Bestimmungen.

   Die Prüfung des Meßbandes erfolgt derart, das man dasselbe ausrollt und unausgespannt auf eine ebene Unterlage (Brett, Fußboden) hinlegt. Alsdann schiebt man die beiden Dreimeter- und den Zweimeterstock aneinander, bringt sie neben das Meßband und bestimmt mit Berücksichtigung der etwaigen innerhalb der Fehlergrenze sich haltenden Fehler der Meterstöcke, ob die für das Meßband festgesetzte Fehlergrenze eingehalten ist.

4. Bei den unter 1 Nr. I bis IV aufgeführten Meßgeräten dürfen die folgenden Abweichungen von der Richtigkeit geduldet werden:
   bei Nr. I größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 3 mm,
   bei Nr. II größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 2 mm,
   bei Nr. III größte zulässige Abweichung der Gesamtlänge 2 mm,
   bei Nr. IV größte zulässige Abweichung für je 10 m Länge 1 cm.

Digitized by Google

Zeigen die Meßgeräte größere als die hiernach zulässigen Abweichungen, so müssen sie so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie eine Richtigstellung erfahren haben.

B. Aufnahme der Maße.

Anlage 1.

1. Über das Aichverfahren wird nach dem anliegenden Muster ein Protokoll aufgenommen, in welches alle zur Aichung gehörigen Maße eingetragen und in welchem alle dazu gehörigen Rechnungen und Nebenrechnungen ausgeführt werden.
2. Alle Maße werden auf Centimeter abgerundet; Bruchteile der Centimeter werden, soweit sie 0,5 oder mehr betragen als ein ganzes Centimeter gerechnet, kleinere Bruchteile aber unberücksichtigt gelassen.

   Die Maße sind derart in das über das Aichverfahren aufzunehmende Protokoll einzutragen, daß die zu den ganzen Metern hinzukommenden Centimeter als Decimalstellen hinter die Meterzahlen gesetzt werden (z. B. 3,82 m, 0,25 m u. s. f.).
3. Behufs Aufnahme der Maße wird der Aichraum mittelst zweier senkrecht durch die beiden Enden der Leerebene und rechtwinklig zur Längenachse des Schiffes gelegter Querschnitte in drei Abteilungen geteilt. Die Einsenkungsebenen jeder derselben werden für sich vermessen.
4. Vermessung der Einsenkungsebenen der mittleren Abteilung des Aichraumes:
   a) Die Länge dieser Abteilung wird zwischen den sie begrenzenden beiden Querschnitten parallel zur Längenachse des Schiffes ermittelt. Die Messung erfolgt bei vorhandenem glatten Deck unmittelbar auf diesem, bei anderer Deckform und bei ungedeckten Fahrzeugen an der zu dem Behufe zwischen den beiden höchstgelegenen festen Endpunkten des Schiffes gespannten Leine (A VII) mittelst der Meterstöcke.
   b) Die gefundene Länge wird in eine gerade Anzahl gleicher Teile geteilt, deren Länge bei einer Länge der Abteilung bis zu 20 m über 3 m, bei einer Länge der Abteilung von 20 m und mehr über 5 m nicht hinausgehen darf. Die Anzahl der Teile soll nicht größer sein, als zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlich ist.

      Nachdem mittelst eines Meterstocks oder des Meßbandes die einzelnen Teilpunkte abgesetzt sind, wird ihre Lage am Schiffe rechtwinklig zur Längsschiffsebene auf die beiden Bordwände übertragen.
   c) Demnächst wird der Ort jedes Teilpunktes auf die darunter durch Kreidestriche bemerkbar gemachten, drei zu vermessenden Einsenkungsebenen übertragen.

      Mittelst einer an jedem Teilpunkte querschiffs über das Fahrzeug gelegten und auf der einen Seite darüber hinausragenden Latte, oder, wenn das infolge der Einrichtung des Fahrzeugs umständlich sein sollte, mittelst eines Bandmaßes wird in einer sich dazu eignenden Höhe die ganze, von Bord zu Bord sich erstreckende Breite des Fahrzeugs gemessen.

Digitized by Google

Demnächst wird mittelst eines am überragenden Teile der Latte oder eines entsprechend festgehaltenen Auslegers frei herabhängenden Lotes für jeden Teilpunkt der Länge des Fahrzeugs, auf einer seiner Seiten der Unterschied der soeben gemessenen Bordbreite und der Breite an jeder der drei Einsenkungsebenen bestimmt. Unter Verdoppelung dieses Unterschiedes findet man je nach der Form des Schiffes durch Addition oder Subtraktion für jeden Teilpunkt der Länge die gesuchten Breiten zwischen den äußeren Bordwänden in jeder der zu messenden drei Einsenkungsebenen.

d) Wenn die Schiffswand (wie bei klinkergebauten Schiffen) Absätze bildet, so wird jeder Abstand der Lotleine von der Bordwand, welcher in die Nähe eines solchen Absatzes fällt, sowohl oberhalb wie unterhalb desselben gemessen und das arithmetische Mittel zwischen beiden Maßen als der wahre Abstand angenommen.

5. Vor Aufnahme der Maße der mittleren Abteilung ist festzustellen, in welcher Ausdehnung die Seitenwände des Schiffes parallel zu der durch die Längenachse des Schiffes gedachten senkrechten Ebene sind. In dieser Ausdehnung sind die Breitenmaße nur in einem Längenteilpunkt auf jeder Bordseite des Schiffes wirklich aufzumessen, während für alle übrigen Teilpunkte die den gemessenen gleichen Maße ohne weiteres in das Protokoll übertragen werden.

6. Sind hiernach die einzelnen Breiten der die Aichschichten nach oben und nach unten begrenzenden Ebenen für die mittlere Abteilung festgestellt, so werden die Abstände des Vorder- und Hinterschiffs von dem vorderen beziehungsweise hinteren Querschnitt ermittelt. Zu diesem Zwecke wird das Lot in der Längenachse des Schiffes sowohl in dem vordersten wie dem hintersten festen Punkte des Schiffskörpers, oder wenn erforderlich an einem Ausleger frei spielend aufgehängt und mit Aufnahme der Abstände der Lotleine in den einzelnen Einsenkungsebenen ebenso verfahren, wie oben für die Aufnahme der Abstände von den Seitenwänden des Schiffes angegeben ist.

Bei Schiffen mit Steven sind außerdem die Querbreiten der letzteren in der Leerebene, der mittleren Einsenkungsebene und der oberen Aichebene zu messen. Bei Fahrzeugen, welche vorn oder hinten nicht durch einen Steven abgeschlossen sind, müssen die entsprechenden Querbreiten der an Stelle der Steven vorhandenen vorderen und hinteren Schiffsteile ermittelt werden. Ferner wird, wenn die Schiffsform es erfordert, für die obere Aichebene und die mittlere Einsenkungsebene noch eine Zwischenbreite auf halber Länge dieser Ebenen im vorderen und hinteren Aichraume gemessen.

7. Wird die Aufnahme einzelner Breiten durch vorspringende Teile, wie Schaufelräder ꝛc., an der Aufnahmestelle verhindert, so darf die Breitenmessung ausnahmsweise an einer anderen, der vorgeschriebenen möglichst naheliegenden Stelle vorgenommen werden. In solchen Fällen muß jedoch stets eine Berichtigung der aufgenommenen Maße, der Form des Schiffes entsprechend, erfolgen.

Digitized by Google

C. Berechnung des Flächeninhalts der einzelnen die Aichschichten begrenzenden Ebenen.

1. Die Berechnungen sind in demselben Protokoll auszuführen, in welchem die Maße verzeichnet sind (B 1).
2. Jedes Protokoll ist nach Beendigung aller in demselben vorzunehmenden Berechnungen und Aufzeichnungen von der Aichbehörde zu unterzeichnen.
3. Alle Rechnungen sind mit drei Dezimalstellen durchzuführen, und zwar ist die dritte Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn die darauf folgende vierte Stelle 5 oder mehr beträgt.
4. Die Berechnung der einzelnen Einsenkungsebenen erfolgt in nachstehender Weise:

   Bei der Leerebene werden die gemessenen Breiten vom Vorderteile des Schiffes anfangend fortlaufend mit 1, 2, 3, 4, 5 u. s. f. bezeichnet und der Reihe nach mit 1, 4, 2, 4, 2, 4 . . . . . 4·1 multipliziert. Die Summe dieser Produkte multipliziert mit dem dritten Teile des gemeinsamen Abstandes der Längenteilpunkte von einander ergiebt den Flächeninhalt der Leerebene in Quadratmetern.

   Die Flächeninhalte der übrigen Einsenkungsebenen setzen sich aus dem Inhalte der in den drei Abteilungen des Aichraums befindlichen Teile derselben zusammen. Die Ermittelung des Inhalts der in der mittleren Aichraumabteilung befindlichen Teile jeder dieser Ebenen erfolgt in der für die Leerebene vorgeschriebenen Weise, während die beiden anderen Teile je nach ihrer Form als Dreiecke, Trapeze oder von krummen Linien begrenzte Flächenstücke berechnet werden. Im letzteren Falle werden die drei Breiten (s. oben B 6 Abs. 2) mit 1, 4, 1 multipliziert, die Produkte addiert und sodann wird durch Multiplikation dieser Summe mit dem dritten Teile des Abstandes dieser Breiten von einander der Flächeninhalt gefunden. Im Falle eines Dreiecks oder Trapezes wird die algebraische Summe der zwei Breiten mit der Hälfte des Abstandes dieser Breiten multipliziert. Die Summe der Inhalte der drei Teile einer Einsenkungsebene ist der Flächeninhalt der letzteren.

D. Berechnung des Aichraums.

1. Die Berechnung des Inhalts des ganzen Aichraums erfolgt demnächst in der Weise, daß der ganze Flächeninhalt der Leerebene mit 1, der der mittleren Einsenkungsebene mit 4, der der oberen Aichebene mit 1 multipliziert und die Summe dieser Produkte mit $^1/_3$ des gemeinsamen Abstandes der genannten drei Einsenkungsebenen von einander multipliziert wird.

   Das Ergebnis dieser Rechnung ist der Inhalt des ganzen Aichraums in Kubikmetern oder Tonnen.
2. Der Inhalt der oberen, zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene befindlichen Aichschicht wird gefunden, indem man die halbe Summe des ganzen Flächeninhalts jeder dieser beiden Haupteinsenkungsebenen mit ihrem Abstande von einander multipliziert.

Digitized by Google

3. Den Inhalt der unteren, zwischen der Leer- und der mittleren Einsenkungsebene befindlichen Aichschicht erhält man, indem man vom Inhalte des ganzen Aichraums den der oberen Aichschicht subtrahiert.

Zu § 10 Abs. 1.

1. Zur Feststellung der Belastung, welche jeder im § 10 der Aichordnung vorgesehenen Eintauchung des Aichraums entspricht, wird der Raumgehalt einer jeden Aichschicht durch die halbe Anzahl der Centimeter ihrer Höhe geteilt. Der Quotient gilt als die Belastung für je 2 cm der Eintauchung. Im Aichschein ist diese Belastung bis zur oberen Aichebene tabellarisch nachzuweisen.
2. Wenn die Eintauchung eines Schiffes nicht mit einer Marke des Tiefgangsanzeigers zusammenfällt, sondern zwischen zwei Marken liegt, so ist sie bis auf 2 cm genau festzustellen, wobei Maße unter 1 cm unberücksichtigt bleiben, größere aber als zwei volle Centimeter angenommen werden.
3. Ist die Eintauchung eines Schiffes nicht an sämtlichen sechs Tiefgangsanzeigern gleich, so wird die Summe der Angaben von allen sechs Anzeigern durch sechs geteilt. Die gefundene Zahl gilt dann als Eintauchung des Schiffes.

Zu § 10 Abs. 2 und 3.

1. Das Aichzeichen wird bei hölzernen Schiffen mit dem Brennstempel eingebrannt bei eisernen Schiffen sowie bei Schiffen mit eisernen Borden mit einem der Schlagstempel eingeschlagen.
2. Die Buchstaben und Ziffern der Aichzeichen müssen in großer lateinischer Schrift 1 cm hoch nach dem folgenden Muster angeordnet sein:

3. Die Inschrift am Schiffe ist neben oder unter dem Namen des Schiffes beziehungsweise dem Namen und Geschäftssitze des Eigentümers nach folgendem Muster

320 T.	W. Bn. Bn.

in deutlich lesbarer Schrift von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben und Ziffern, deren Grundstrichbreite nicht unter ein Fünftel der Höhe betragen soll, mit haltbarer Farbe hell auf dunklem oder dunkel auf hellem Grunde anzubringen.

4. Der Aichschein wird nach dem angeschlossenen Muster ausgefertigt und wie jeder spätere Vermerk darin von der Aichbehörde unterzeichnet. Anlage II.

Digitized by Google

Zu § 11.

Die Ungültigkeitserklärung wird von der sie aussprechenden Aichbehörde allen übrigen Aichbehörden des Weserstromgebiets mitgeteilt und durch das von der Revisionsbehörde bestimmte öffentliche Blatt bekannt gemacht.

Zu § 12.

Wird die Aichprüfung eines Fahrzeugs von einer Aichbehörde ausgeführt, welche die Aichung oder die letzte Aichprüfung nicht bewirkt hat, so ist das Aichprotokoll von der Behörde zu erbitten, bei welcher das letzte Verfahren vor sich gegangen ist. Das Aichprotokoll bleibt im Besitze derjenigen Behörde, bei welcher die letzte Aichung oder die letzte Aichprüfung erfolgt ist.

In dem über die Aichprüfung aufzunehmenden Protokolle sind nur diejenigen Rechnungen auszuführen, welche durch die Neumessung erforderlich werden; unveränderte Ergebnisse werden aus dem früheren Aichprotokolle summarisch übertragen.

Zu § 14.

Die Aichbehörden haben Verzeichnisse zu führen, in welche die Ergebnisse der Aichungen und Aichprüfungen unter laufender Nummer einzutragen sind.

Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Aichscheine erhalten dieselbe Nummer und sind aufzubewahren.

Digitized by Google

Schiffsaichbehörde

zu .....

Anlage I.

(Ausführungsbestimmungen zu § 8 unter B.)

Eingetragen unter lfde. Nr. des Verzeichnisses der Aichungen und Aichprüfungen.

Protokoll

über

das auf Grund der Aichordnung vom .....

für (Bezeichnung der Schiffsgattung) (Name) ..... durchgeführte Aichverfahren.

Schiffsbeschreibung.

1. Schiffsgattung .....
2. Schiffsname .....
3. Heimatshafen .....
4. Erbauungszeit .....
5. Erbauungsort .....
6. Name des Schiffers .....
7. Name des Eigners .....
8. Bauart .....
9. Material des Bodens .....
10. Material der Bordwände .....
11. „ „ Bodenstücke .....
12. „ „ Spanten .....
13. Art der Eindeckung .....
14. Art und indizierte Pferdestärke der Maschine .....
15. Art und Zahl der Kessel, Arbeitsdruck .....
16. Größe der festen Kohlenbehälter .....

Anmerkung. Bei Ausfüllung der vorstehenden Schiffsbeschreibung ist anzugeben unter:

1. Ob durch Dampf oder andere Triebkraft bewegt (Schrauben, Seiten-, Hinterrad oder Turbinen), Segelschiff (Art der Takelung, Schleppschiff, Kahn, Kuff, Bark u. s. w.).
4. Monat und Jahr des ersten Zuwasserlassens.
8. Ob mit Kiel oder flachem Boden, Klinker oder Karveel.
9. bis 12. Ob Holz, Eisen, Stahl.
13. Ob mit festem Deck, offen mit loser Bedachung oder ohne Bedachung.

Erkennungsmaße.

Senkrechter Abstand des festen Bordes von der obersten Marke:

bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts ..... m, vorn links ..... m.
„ „ „ in der Mitte rechts ..... m, in der Mitte links ..... m.
„ „ „ hinten rechts ..... m, hinten links ..... m.

Grundmaße der Aichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) ..... m.
Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger (Leertiefe) ..... m.
Höhe des Aichraums ..... m.

Digitized by Google

Berechnungen.

I. Berechnung der Flächeninhalte der 3 Einsenkungsebenen.

A. In der mittleren Abteilung des Aichraums, d. h. in der Länge der Leerebene.

Die Länge dieser Abteilung beträgt ..... m, dieselbe ist gemäß § 8 B 4b der Ausführungsbestimmungen in ..... Teile geteilt.
Der gemeinsame Abstand der aufzumessenden Breiten beträgt daher ..... m.

Nummer der Breiten der Einsenkungsebene.	Faktor.	Leerebene.		Mittlere Einsenkungsebene.		Obere Aichebene.	
		Breiten.	Produkte.	Breiten.	Produkte.	Breiten.	Produkte.
1	1						
2	4						
3	2						
4	4						
5	2						
6	4						
7	2						
8	4						
9	2						
10	4						
11	2						
12	4						
13	2						
14	4						
15	2						
16	4						
17	1						
Summe der Produkte							
1/3 des gemeinsamen Abstandes der Breiten							
Inhalt des mittleren Teiles der Einsenkungsebene in Quadratmeter							

Digitized by Google

B. Inhalt der mittleren Einsenkungsebene in der vorderen und hinteren Abteilung des Aichraums.

a) Vorderer Teil.

Länge ..... m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite ..	m	1	
Mittlere „ ..	m	4	
Hintere „ ..	m	1	
Summe der Produkte ...			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Teiles			qm.

b) Hinterer Teil.

Länge ..... m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite ..	m	1	
Mittlere „ ..	m	4	
Hintere „ ..	m	1	
Summe der Produkte ...			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Teiles			qm.

C. Inhalt der oberen Aichebene in der vorderen und hinteren Abteilung des Aichraums.

a) Vorderer Teil.

Länge ..... m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite ..	m	1	
Mittlere „ ..	m	4	
Hintere „ ..	m	1	
Summe der Produkte ...			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Teiles			qm.

b) Hinterer Teil.

Länge ..... m

		Faktor.	Produkt.
Vordere Breite ..	m	1	
Mittlere „ ..	m	4	
Hintere „ ..	m	1	
Summe der Produkte ..			
½ oder ⅓*) des Abstandes dieser Breiten von einander			
Inhalt dieses Teiles			qm.

*) ob der Faktor ½ oder ⅓ zu nehmen ist, richtet sich nach der Ausführungsbestimmung zu § 8 Lit. C Ziffer 4

D. Gesamtinhalt der mittleren Einsenkungsebene.

Vorderer Teil	qm
Mittlerer „	„
Hinterer „	„
Summe	qm.

E. Gesamtinhalt der oberen Aichebene.

Vorderer Teil	qm
Mittlerer „	„
Hinterer „	„
Summe	qm.

Digitized by Google

II. Berechnung des ganzen Aichraums.

		Faktor.	Produkt.
Inhalt der Leerebene	qm	1	
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	„	4	
Inhalt der oberen Aichebene	„	1	
Summe der Produkte			
$^1/_3$ des Abstandes der (Haupt-) Einsenkungsebenen von einander			
Kubischer Inhalt des ganzen Aichraums			cbm
oder Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene			Tonnen.

III. Berechnung der oberen Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und der oberen Aichebene.

Inhalt der oberen Aichebene	qm
Inhalt der mittleren Einsenkungsebene	„
Summe	
$^1/_2$ Summe	
Abstand der Einsenkungsebenen von einander	
Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht	cbm

$$\text{Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung} = \frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Aichschicht in Centimeter}} = \text{Tonnen.}$$

IV. Berechnung der unteren Aichschicht,

d. h. zwischen der mittleren Einsenkungs- und Leerebene.

Kubischer Inhalt des Gesamtaichraums	cbm
Kubischer Inhalt der oberen Aichschicht	„
Kubischer Inhalt der unteren Aichschicht	cbm

$$\text{Mittlerer Inhalt dieser Aichschicht für je zwei Centimeter Einsenkung} = \frac{\text{Kubischer Inhalt dieser Schicht}}{\text{halbe Höhe der Aichschicht in Centimeter}} = \text{Tonnen.}$$

Digitized by Google

V. Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang	Trag-fähigkeit	Mittlerer Tiefgang	Trag-fähigkeit	Mittlerer Tiefgang	Trag-fähigkeit	Mittlerer Tiefgang	Trag-fähigkeit	Mittlerer Tiefgang	Trag-fähigkeit	Mittlerer Tiefgang	Trag-fähigkeit
Meter.	Tonnen.	Meter.	Tonnen.	Meter.	Tonnen.	Meter.	Tonnen.	Meter.	Tonnen.	Meter.	Tonnen.
(von 2 zu 2 Centimeter fortschreitend.)											

Digitized by Google

VI. Berechnung des Völligkeitskoëffizienten des Aichraums.

Gesamtlänge der oberen Aichebene ..... m
Größte Breite des Aichraums ..... m

Produkt ..... qm
Höhe des Aichraums ..... m

Produkt .....

Dieses Produkt ist gleich dem kubischen Inhalte des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons.

Mithin:

$$\text{Völligkeitskoëffizient des Aichraums} = \frac{\text{Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene}}{\text{Inhalt des dem Aichraum umschriebenen Parallelepipedons}} = 0,$$

Die Aichung dieses Schiffes wurde durch erforderlich. Dieselbe wurde am
zu ausgeführt.

, den 18

Siegel. Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift).

Die Aichprüfung dieses Schiffes wurde durch erforderlich. Dieselbe wurde am
zu ausgeführt und ergab, daß der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens cm unter dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger liegt, und daß der durchschnittliche senkrechte Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene cm beträgt.

, den 18

Siegel. Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift).

Digitized by Google

(Der Aichschein wird in Oktavformat gedruckt und mit festem Deckel versehen.)

Anlage II.
(Ausführungsbestimmungen zu § 10 unter Ziffer 4.)

Deutsches Reich.

Schiffsgattung:	Schiffsname:	Wappen.	Heimatshafen:
Erbauungsjahr:			Erbauungsort:

Aichschein.

1. Hauptangaben.

1) Die Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene beträgt ..... Tonnen.
2) Dieser Aichschein ist auf Grund der Aichung gültig bis zum .
3) Die Aichung ist in das Verzeichnis der Aichungen und Aichprüfungen eingetragen unter Nr. zu .
4) Dieser Aichschein bleibt auf Grund der Aichprüfung gültig bis zum .

Digitized by Google

2. Schiffsbeschreibung.

Bauart: Art der Eindeckung:

Hauptbaumaterial:

3. Erkennungsmaße.

Senkrechte Entfernung des festen Bordes von der obersten Marke:

bei dem Tiefgangsanzeiger vorn rechts ..... m, vorn links ..... m.
" " " in der Mitte rechts m, in der Mitte links m.
" " " hinten rechts .... m, hinten links ... m.

4. Grundmaße der Aichung.

Die Leerebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger m.

Die obere Aichebene liegt über dem Nullpunkte der Tiefgangsanzeiger m.

Höhe des Aichraums ..... m.

---

5. Ergebnisse der Aichprüfung.

Der tiefste Punkt der äußeren Fläche des Schiffsbodens liegt unter dem Nullpunkt eines der Tiefgangsanzeiger ..... cm.

Durchschnittlicher senkrechter Abstand der Leermarken von der wirklichen Leerebene ..... cm.

Digitized by Google

Aufgemessene Längen und Breiten.

Länge der Leerebene, also der mittleren Abteilung des Aichraums ..... m.

Breiten der		
Leerebene.	mittleren Einsenkungsebene in der mittleren Abteilung des Aichraums.	oberen Aichebene.
1 =	1 =	1 =
2 = , 3 =	2 = , 3	2 = , 3
4 = , 5 =	4 = , 5	4 = , 5
6 = , 7 =	6 = , 7	6 = , 7
8 = , 9 =	8 = , 9	8 = , 9
10 = , 11 =	10 = , 11	10 = , 11
12 = , 13 =	12 = , 13	12 = , 13
14 = , 15 =	14 = , 15	14 = , 15
16 = ,	16 = ,	16 = ,
17 =	17 =	17 =

Digitized by Google

Mittlere Einsenkungsebene.

a. Vorderer Teil.

Länge	m
Vorderste Breite	m
Eventuelle mittlere Breite	m

b. Hinterer Teil.

Länge	m
Hinterste Breite	m
Eventuelle mittlere Breite	m

Obere Aichebene.

a. Vorderer Teil.

Länge	m
Vorderste Breite	m
Eventuelle mittlere Breite	m

b. Hinterer Teil.

Länge	m
Hinterste Breite	m
Eventuelle mittlere Breite	m

Völligkeitskoëffizient des Aichraums = 0,

Digitized by Google

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Digitized by Google

Nachweis der Tragfähigkeit.

Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen	Mittlerer Tiefgang Meter	Tragfähigkeit Tonnen

Schlußergebnis des Aichverfahrens:

Tragfähigkeit des Schiffes bis zur oberen Aichebene Tonnen.

Über die am ten 18
zu beendete Aichung wird dieser Aichschein ausgefertigt.

, den ten 18

Siegel.

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

Die Aichprüfung wurde am ten 18
zu vorgenommen infolge

ihre Ergebnisse sind Seite 2 dieses Aichscheines, ihre Vornahme ist in das Verzeichnis der Aichungen und Aichprüfungen unter lfd. Nr. der Aichbehörde zu eingetragen.

, den ten 18

Siegel.

Schiffsaichbehörde.
(Unterschrift.)

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 25.

Inhalt: Nr. XLIV. Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten — Anlage I zum Beamtengesetze — und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten — Anlage II zum Beamtengesetze. S. 181.

XLIV. Bekanntmachung des Senats, betreffend das Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten — Anlage I zum Beamtengesetze — und das Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten — Anlage II zum Beamtengesetze.

Vom 30. Juli 1901.

Nachdem auf Grund der §§ 40, 61 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 den Verzeichnissen der ruhegehaltsberechtigten Beamten und der jahrgeldsberechtigten Angestellten — Anlage I und II des genannten Gesetzes — eine Reihe von Dienststellen hinzugefügt worden sind, werden die demgemäß abgeänderten Verzeichnisse zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 30. Juli 1901.

Anlage I zum Beamtengesetz.

Verzeichnis der ruhegehaltsberechtigten Beamten.

Regierungskanzlei.

Syndikus des Senats.
Senatssekretäre.
Büreauvorsteher.
Kanzlisten.
Bote.

Archiv.

Archivar (Syndikus des Senats).
Kanzlisten.

Rathaus ꝛc.

Rathausmeister.

Ratsdiener.

Bürgerschaft.

Stenograph.
Kanzlist.

Landgericht.

Gerichtsschreiber.
Kanzlisten.
Gerichtsdiener.

Amtsgericht Bremen.

Gerichtsschreiber.
Rechnungsbeamte.
Kanzlisten.
Kanzleigehülfen.
Gerichtsdiener.
Pfandaufseher.

Digitized by Google

Gerichtskasse.

Rendanten.
Kontrolbeamter.
Kanzlist.

Amtsgericht Bremerhaven.

Gerichtsschreiber.
Kanzlisten.
Kanzleigehülfe.
Gerichtsdiener.

Staatsanwaltschaft.

Erster Staatsanwalt.
Staatsanwälte.
Büreauvorsteher.
Kanzlist.
Kanzleigehülfen.
Gerichtsdiener.

Gefangenhaus.

Kommissär.

Strafanstalt.

Direktor.
Inspektoren.
Pastor.
Lehrer.
Kassenbeamter.
Oberaufseher.
Aufseher.
Oberaufseherin.
Aufseherinnen.

Untersuchungsgefängnis.

Vorsteher des Untersuchungsgefängnisses (Inspektor).

Gerichtshaus.

Hausmeister und Gerichtsdiener.

Gesundheitspflege, Bakteriologisches Institut.

Geschäftsführer des Gesundheitsrats.
Stellvertreter desselben.
Direktor des bakteriolog. Instituts.
Direktor des chemischen Laboratoriums.

Standesamt.

Büreauvorsteher.
Kanzlisten.

Polizeidirektion.

Regierungsrat.
Assessoren.
Inspektor.
Kriminalkommissäre.
Baupolizeiinspektor.
Ingenieur (Baumeister).
Bauaufseher.
Fabrikeninspektor (Gewerberat.)
Beamte d. Gewerbeinspektion (einer mit dem Titel Gewerbeinspektor).
Polizeikommissäre.
Rendant.
Büreauvorsteher.
Kanzlisten.
Kanzleigehülfen.
Polizeiwachtmeister.
Kriminalwachtmeister.
Kriminalschutzmänner.
Schutzmänner.

Invalidenversicherung.

Büreauvorsteher.
Rendant.
Kanzlist.
Kanzleigehülfe.

Unfallversicherung.

Büreauvorsteher.
Kanzleigehülfe.

Krankenversicherung.

Kanzlisten.

Feuerwehr.*)

Branddirektor.
Brandinspektor.
Brandmeister.
Feldwebel.
Zahlmeister.
Obermaschinist.
Telegraphenmechaniker.

Landherrnamt.

Oberwachtmeister.
Büreauvorsteher.
Kanzlist.
Wachtmeister.
Landjäger.

Amt Vegesack.

Polizeikommissär.
Schutzmänner.

Amt Bremerhaven.

Amtmann.
Amtsassessor.
Polizeikommissäre.
Büreauvorsteher.
Kanzlisten.
Polizeiwachtmeister.
Kriminalwachtmeister.
Schutzmänner.
Hafenpolizisten.

*) Die Oberfeuerwehrmänner und die Feuerwehrmänner sind zwar ruhegehaltsberechtigt, aber nicht Beamte, und deshalb in das Verzeichnis nicht aufgenommen.

Digitized by Google

Finanzdeputation.

Rechnungsbeamter.
Kanzlist.

Generalkasse.

Generaleinnehmer (Direktor der Generalkasse).
Erster Kassierer.
Erster Buchhalter.
Kassierer.
Buchhalter für das Staatsschuldbuch.
Buchhalter.
Kanzlist für das Staatsschuldbuch.

Generalsteueramt.

Direktor.
Oberkassierer.
Kassierer.
Kanzlisten.
Einnehmer.
Gehülfen.
Büreaudiener.
Steuererheber, Bremerhaven.
Steuererheber, Vegesack.
Kassierer, Bremerhaven.
Kanzlist, Bremerhaven.
Gehülfe, Bremerhaven.

Katasteramt und Steuerkontrole.

Direktor.
Generalschätzer.
Assistent des Direktors.
Vermessungsinspektor.
Feldmesser.
Vermessungsbeamte.
Kanzlisten.
Kassierer.
Kanzleigehülfen.

Zollverwaltung.

a. Zolldirektion.

Oberzolldirektor.
Rat.
Büreauvorsteher.
Sekretäre.
Assistenten I. Kl.
Assistenten II. Kl.
Kanzlist.

b. Hauptzollämter.

Oberinspektoren.
Hauptamtsrendanten.
Oberrevisor.
Hauptamtskontrolenre.
Revisionsinspektoren.
Oberkontrolenre.
Zolleinnehmer I. Kl.
Assistenten I. Kl.
Assistenten II. Kl.
Aufseher.
Amtsdiener.
Bootsführer.

Unterrichtsverwaltung.

Schulrat.
Schulinspektor.
Rendant der Unterrichtskanzlei.
Kanzleigehülfe.

Hauptschule.

Direktoren.
Oberlehrer (ordentl. Lehrer akademischer Bildung).
Ordentliche Lehrer seminarischer Bildung.

Realschulen.

Direktoren.
Oberlehrer (ordentl. Lehrer akademischer Bildung).
Ordentliche Lehrer seminarischer Bildung.

Seminar und Seminarschule.

Direktor.
Oberlehrer (ordentl. Lehrer akademischer Bildung).
Ordentliche Lehrer seminarischer Bildung.

Volksschulen.

Vorsteher.
Ordentliche Lehrer.
Ordentliche Lehrerinnen (unter Beschränkung).
Handarbeitslehrerinnen (nach näherer Bestimmung).

Seefahrtschule.

Direktor.
Oberlehrer (ordentl. Lehrer akademischer Bildung).
1 ordentlicher Lehrer mit dem Titel Oberlehrer.

Technikum.

Direktor.
Oberlehrer (ordentl. Lehrer akademischer Bildung).
Ordentliche Lehrer seminarischer Bildung.

Landwirtschaftliche Winterschule.

Direktor.

Digitized by Google

Stadtbibliothek.

Bibliothekar.
Büreauvorsteher.
Kanzlist.

Allgemeine Bauverwaltung.

Oberbaudirektor.
Bauinspektor.
II. Assistent (Baumeister).
Revisionsbeamter.
Baukanzlist.
Kanzlist.
Kanzleigehülfe.
Bauaufseher.

Hochbau.

Bauinspektor (Baurat).
Assistenten (Baumeister).
Ingenieur für Heizungsanlagen.
Bauaufseher.
Buchhalter.
Registrator.

Straßenbau.

Bauinspektor (Baurat).
Assistenten (Baumeister).
Rendant.
Büreauvorsteher.
Buchhalter.
Bauschreiber.
Bauaufseher.

Regulierung der Baulinien.

Vermessungsbeamte.
Kanzleigehülfe.

Wegbau.

Bauinspektor.
Assistent (Baumeister).
Techniker.
Buchhalter.
Bauaufseher.

Wasserbau.

Bauinspektor (Baurat).
Assistent (Baumeister).
Buchhalter.
Bauaufseher.
Kanzleigehülfe.

Häfen und Eisenbahnen.

a. Allgemeine Verwaltung.

Büreauvorsteher.
Assistent der Zollkommission.
Kanzleigehülfe.

b. Anlagen in der Stadt.

Bauaufseher.
Weichensteller.
Brückenwärter.

c. Betrieb am Weserbahnhof.

Vorsteher.
Buchhalter.
Schreiber.

d. Betriebsbeamte.
Der preußischen Verwaltung zur Dienstleistung überwiesen.

Stationsvorsteher I. Kl.
Stationskassenrendant.
Stationseinnehmer.
Güterexpeditionsvorsteher.
Güterexpedienten.
Bahnmeister I. Kl.
Telegraphisten.
Lademeister.
Portier.
Weichensteller.
Bahnwärter.

Freibezirk und Holz- und Fabrikenhafen.

a. Allgemeine Verwaltung.

Bauinspektor (Baurat).
Assistent (Baumeister).
Buchhalter.
Bauaufseher.
Kanzleigehülfe.

b. Eisenbahnbetrieb.

Stationsvorsteher.
Stationsassistenten.
Bahnmeister.
Telegraphist.
Wagenmeister.
Wiegemeister.
Weichensteller.
Lokomotivführer.
Lokomotivheizer.

c. Hafenbetrieb.

Hafenmeister.
Hafenmeistergehülfe.
Kassengehülfe.

Bremerhaven.

Bauinspektor (Baurat).
Assistent (Baumeister).
Hafenmeister.
Ingenieur.
Maschinenmeister.
Schleusenmeister.
Bauaufseher (Gehülfe des Schleusenmeisters)
II. Hafenmeister.
Rendant.
Buchhalter.
Bauaufseher.
Kassengehülfe.
Materialaufseher.

Digitized by Google

Häfen in der Stadt.
Hafenmeister.

Militärkommission und Quartierbureau.
Beamter der Militärkommission, Leutnant a. D. Friederichs.
Kanzleigehülfe.

Ersatzkommission.
Kanzlisten.

Statistisches Amt.
Direktor.
Büreauvorsteher.
Kanzlisten.

Friedhöfe.
Inspektor.
Kanzleigehülfe.

Spaziergänge.
Gartenbauinspektor.

Städtisches Museum.
Direktor.
Assistenten.

Handelskammer.
Syndiker.

Gewerbekammer.
Konsulent.

Gewerbemuseum.
Direktor.

Erleuchtungs- und Wasserwerke.
Direktor.
Betriebsinspektor.
Oberingenieure.
Büreauvorsteher.
Erster Buchhalter.
Buchhalter.
Oberkontroleur.
Fabrikmeister.
Lageraufseher.
Oberaufseher.
Kontroleur (Einkassierer).

Ratskeller.
Kellermeister.

Stadtbremische Armenpflege.
Büreauvorsteher.
Kassenbeamter.
Kanzlist.
Armenaufseher.

Schlachthof.
Direktor.
Erster Kassierer.
Zweiter Kassierer.
Erster Tierarzt.
Inspektor.
Kassengehülfe.

Unterweserkorrektion.
Bauinspektor (Baurat).

Krankenanstalt und Irrenanstalt (St. Jürgen-Asyl).
Direktoren.
Hausverwalter.
Rendant.
Kanzlist.

Anlage II zum Beamtengesetz.

Verzeichnis der jahrgeldsberechtigten Angestellten.

Regierungskanzlei.
Hülfsschreiber.

Archiv.
Hülfsschreiber.

Rathaus, Stadthaus, Lindenhof.
Rathausdiener.
Stadthausdiener.

Bürgeramt.
Hülfsschreiber und Bote.

Landgericht, Civilkammern und Kammern für Handelssachen.
Bote.
Hülfsschreiber.
Hülfsschreiber und Bote.

Digitized by Google

Landgericht, Strafkammern.

Hülfsschreiber.

Amtsgericht Bremen.

Hülfsschreiber.
Bote.

Gerichtskasse.

Kassenbote.
Hülfsschreiber.

Amtsgericht Bremerhaven.

Hülfsschreiber.
Gehülfen des Gefangenaufsehers (Schließer).

Staatsanwaltschaft.

Hülfsschreiber.

Strafanstalt.

Hülfsaufseher.
Knechte.
Hülfsschreiber.

Untersuchungsgefängnis.

Aufseher.
Aufseherinnen.
Hülfsschreiber.

Gerichtshaus.

Maschinist.

Gefangenhaus in Bremen.

Aufseher.
Aufseherin.

Gesundheitspflege.

Chemisches Laboratorium.

Assistenten.
Sanitätsgehülfe.
Diener (Laborant).

Bakteriologisches Institut.

Assistent.
2 Diener.

Standesamt.

Hülfsschreiber.

Polizeidirektion.

Hülfsschreiber.
Latrinenbesichtiger.
Bürgerparkwächter.
Feldhüter.

Invalidenversicherung.

Kassenboten.
Hülfsschreiber.

Unfallversicherung.

Hülfsschreiber.

Krankenversicherung.

Hülfsschreiber.

Landherrnamt.

Hülfsschreiber.

Amt Vegesack.

Amtsschreiber.

Amt Bremerhaven.

Kesselrevisor.
Assistent des Kesselrevisors.
Hülfsschreiber.
Gehülfen des Gefangenaufsehers (Schließer).

Finanzdeputation.

Hülfsschreiber.

Generalkasse.

Hülfsarbeiter.
Kassenbote.

Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Aufseher des Pulvermagazins.

Generalsteueramt.

Einsammler.
Hülfsschreiber.
Vollziehungsbeamte.
Wachtleute.

Katasteramt und Steuerkontrole.

Hülfsgeometer.
Hülfsschreiber.
Büreaudiener und Bote.

Zollverwaltung.

Büreaudiener.
Hülfsbüreaudiener.
Einsammler.

Unterrichtsverwaltung.

Schulbote.
Hülfsschreiber der Unterrichtskanzlei.

Hauptschule.

Kustos.
Schuldiener.
Ständiger Heizer.

Realschulen.

Schuldiener.

Seminar.

Schuldiener.

Digitized by Google

Volksschulen.

Schulvogt.
Schuldiener.
Schuldienerinnen.

Technikum.

Schuldiener.
Hülfsschreiber.
Hülfsschuldiener.

Stadtbibliothek.

Hülfsschreiber.
Hausmeister.

Allgemeine Bauverwaltung.

Zeichner.
Maschinist des Gerätlagers.
Boten.
Hülfsschreiber.

Hochbau.

Architekt.
Lageraufseher.
Hülfsschreiber.
Bauaufseher.

Straßenbau.

Aufseher.
Lageraufseher.
Bote.
Maschinist für das Schöpfwerk an der Eisenbahnbrücke.
Maschinisten der Schöpfstellen.
Maschinen- und Kesselwärter der Schöpfstellen.
Zeichner.
Zweiter Zeichner.
Hülfsschreiber.
Bote und Büreaudiener.

Regulierung der Baulinien.

Zeichner.
Hülfsschreiber.

Wegbau.

Bauaufseher.
Wegaufseher.
Hülfsschreiber.

Wasserbau.

Ingenieur.
Zeichner.
Schlengenmeister.
Stromwächter.
Aufseher der Reparaturwerkstatt.
Dampferführer.
Baggerführer (Elevatorführer).
Obermaschinist.
Maschinisten.
Ständige Heizer.
Baggermatrosen.
Hülfsschreiber.
Bote.

Blocklander Entwässerung.

Maschinist (Maschinenmeister).
Heizer.

Eisenbahnen.

a. Allgemeine Verwaltung.

Hülfsschreiber.

b. Anlagen in der Stadt.

Ingenieur.
Aufseher.
Hülfsweichensteller.
Stationsschreiber.
Hülfsschreiber.

c. Betrieb am Weserbahnhof.

Aufseher.
Kassenbote.
Maschinist.
Maschinenwärter.
Nachtwächter.
Portier.
Hülfsschreiber.

Häfen in der Stadt.

Hafenmeistergehülfe.
Hafenwächter.
Hafennachtwächter.
Stromwächter.
Hülfsschreiber.

Krähne an der Holzpforte und Tiefer.

Aufseher.

Freibezirk und Holz- und Fabrikenhafen.

A. Allgemeine Verwaltung.

Maschineningenieur.
Bauaufseher.
Buchhalter.
Bote.
Hülfsschreiber.

B. Eisenbahnbetrieb.

Ständige Rangierer.
Plombierer.
Ständige Koppler.
Ständige Hülfsweichensteller.
Ständige Hülfsheizer.

Digitized by Google

*Putzer.
Hülfstelegraphist.
Hülfsschreiber.

C. Hafenbetrieb.

Molenwärter.
Hafenwächter.
Fährleute.
Barkassenführer.
Barkassenmaschinist.
Aufseher des Teerschuppens.
Hauswart des Hafenhauses.
Hülfsschreiber.

D. Verwaltungsgebäude.

Hauswart.
Ständiger Heizer.

Häfen in Bremerhaven.

Bote.
Oberschleusenwärter.
Schleusenwärter.
Baggeraufseher.
Baggerführer.
Baggermaschinisten.
Ständige Baggerzimmerleute.
Ständige Baggerheizer.
Ständige Baggermatrosen.
Maschinenaufseher.
Barkassenführer.
Barkassenmaschinist.
*Lampenwärter.
Hülfsschreiber.
Erste, zweite und dritte Maschinisten der Centrale für Druckwasser und elektr. Licht.
Maschinenwärter daselbst.
Kesselwärter daselbst.
Schleusenmaschinisten.
Brückenmaschinist.
Maschinenwärter für die Schleusenmaschine.
Oberelektriker.
Elektriker.
Schiffsführer der Dampfprähme.
Maschinisten derselben.

Hafen zu Vegesack.

Hafenmeister.
Hafenwächter.

Militärkommission und Quartierbüreau.

Hülfsschreiber.

Ersatzkommission.

Hülfsschreiber.

Statistisches Amt.

Hülfsschreiber.

Schiffsmessung.

Techniker.
Schiffsmesser.
Meßgehülfe.

Friedhöfe.

Aufseher.

Spaziergänge.

Aufseher.

Städtisches Museum.

Präparatoren.
Aufseher.
Hausmeister.
Ständiger Heizer.

Gewerbekammer.

Kanzlist.
Hülfsschreiber und Bote.

Gewerbemuseum.

Erster Assistent.
Assistent.
Formator.
Erster Aufseher.
Aufseher.
Hülfsaufseher.

Erleuchtungs- und Wasserwerke.

1. Gemeinschaftliche Verwaltung.

Einkassierer.
Hülfsschreiber.
Boten.

2. Gaswerk.

Betriebsassistent.
Techniker.
Fabrikmeistergehülfen.
Erster Maschinist.
Kokeaufseher.
Platzaufseher.
Aufseher der öffentlichen Beleuchtung.

3. Gaswerk und Wasserwerk.

Werkmeister.
Werkmeistergehülfe.
Werkstattaufseher.
Gehülfe des Betriebsinspektors.

Die mit einem * Bezeichneten fallen künftig fort.

Digitized by Google

4. Wasserwerk.

Maschinenmeister.
Erster Maschinist.
Zweiter Maschinist.
Ständiger Kesselwärter.
Rohrmeister.

5. Elektrizitätswerk.

Inspektor.
Techniker.
Obermaschinenmeister.
Maschinenmeister.
Maschinisten.
Erste Schaltmeister.
Zweite Schaltmeister.
Ständiger Kesselwärter.
Kontroleure der Elektrizitätsmesser.

Stadtbremische Armenpflege.

Landarmenaufseher.
Hülfsschreiber.

Ratskeller.

Lagermeister.
Hülfskommis.

Schlachthof.

Zweiter Tierarzt.
Dritter Tierarzt.
Obermaschinist.
Erster Maschinist.
Hülfsmaschinist.
Aufsichtsbeamter für die Schlachtungen.
Aufseher.
Platzaufseher.
Ständige Heizer.
Hülfsaufseher.
Nachtwächter.
Hülfsschreiber.
Bote und Hülfsschreiber.

Krankenanstalt.

Proviantmeister.
Maschinist.
Hülfsschreiber.
Bote.
Pförtner.
Heizer.
Leichenwärter.
Zweiter Heizer.
Gehülfe des Proviantmeisters.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 41

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 26.

Inhalt: Nr. XLV. Verordnung, betreffend die Einsetzung der Senatskommission für private Versicherungen. S. 191. — Beilage 36. Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 3. Juni 1901, enthaltend Verbot des Zusammenkratzens von Steinkohlen auf dem Straßenpflaster mittels eiserner Schaufeln. S. 191.

XLV. Verordnung, betreffend die Einsetzung der Senatskommission für private Versicherungen.

Vom 28. August 1901.

Der Senat verordnet:

Als Landesbehörde zur Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen wird die Senatskommission für private Versicherungen mit dem 1. Juli d. J. eingesetzt.

Die Senatskommission wegen der Brandversicherungen wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. Juni und bekannt gemacht am 28. August 1901.

(Beilage 36). Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend Aufhebung der Verordnung vom 3. Juni 1901, enthaltend Verbot des Zusammenkratzens von Steinkohlen auf dem Straßenpflaster mittels eiserner Schaufeln. (Nr. 232 der Bremer Nachrichten vom 23. August 1901.)

Die Verordnung des Amts vom 3. Juni 1901, enthaltend das Verbot des Zusammenkratzens von Steinkohlen auf dem Straßenpflaster mittels eiserner Schaufeln, wird damit aufgehoben.

Bremerhaven, den 20. August 1901.

Hansestadt Bremisches Amt.
J. V.:
Geelvink.

Ausgegeben am 28. August 1901.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen. 42

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 27.

Inhalt: Nr. XLVI. Verordnung, betreffend die mißbräuchliche Benutzung von Seeschiffahrtszeichen. S. 193. — Nr. XLVII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897. S. 194. — Beilage 37. Verordnung des Landherrn wegen Benutzung des Dampfschiff-Anlegers vor Woltmershausen. S. 196.

XLVI. Verordnung, betreffend die mißbräuchliche Benutzung von Seeschiffahrtszeichen.

Vom 4. September 1901.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Das Festmachen von Booten und Fahrzeugen an den zur Bezeichnung des Fahrwassers der Weser oder zur Sicherung der Schiffahrt auf derselben ausgelegten schwimmenden Seezeichen, sowie jede andere mißbräuchliche Benutzung dieser Seezeichen ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, soweit nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. August und bekannt gemacht am 4. September 1901.

Ausgegeben am 4. September 1901. 43

Digitized by Google

XLVII. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Vom 4. September 1901.

Der Senat bringt nachstehend den Erlaß des Reichskanzlers vom 18. August 1901, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. August und bekannt gemacht am 4. September 1901.

Erlaß des Reichskanzlers, betreffend Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

1) Im § 3, Absatz IV ist hinter der Abkürzung „(MP) für »eigenhändig zu bestellen«“ folgender Zusatz einzuschalten:

(Tages) für »von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu bestellen«.

2) § 3, Absatz VIII erhält folgende Fassung:

Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Teilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahresschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Verabredung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Verabredung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3) Im § 3, Absatz IX ist am Schlusse nachzutragen:

Im übrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4) § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

Digitized by Google

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein- für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke »XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns]«, z. B. »(XP 120)«, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk »(XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt])«, z. B. »(XP 120 von Glauchau)« anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldezettel oder Postkarte mitgeteilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5) § 8, Absatz II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für

Digitized by Google

jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

6) § 14, Absatz V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

Berlin, den 18. August 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Kraetke.

(Beilage 37.) Verordnung des Landherrn wegen Benutzung des Dampfschiff-Anlegers vor Woltmershausen. (Nr. 238 der Bremer Nachrichten vom 29. August 1901).

Der Landherr verordnet unter Zustimmung des Kreisausschusses:

Die Anlegevorrichtungen bei dem Dampfschiff-Anleger vor Woltmershausen dürfen vom Lande ab nur von Personen betreten werden, welche den anlegenden Dampfer zur Fahrt benutzen wollen.

Unbefugten ist das Betreten der Anlegevorrichtungen verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremen, den 27. August 1901.

Der Landherr.
Buff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 28.

Inhalt: Nr. XLVIII. Bekanntmachung, betreffend die erste juristische Prüfung. S. 197. — Nr. XLIX. Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines neuen Steuerkommandos auf den im Dienste des Bremischen Staats stehenden Fahrzeugen. S. 197.

XLVIII. Bekanntmachung, betreffend die erste juristische Prüfung.

Vom 5. September 1901.

Unter Bezugnahme auf die den obigen Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Senats vom 24. Dezember 1899 wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Grund eines vom Senate mit dem Königlich Sächsischen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts getroffenen Abkommens vom 1. Oktober d. J. ab die erste juristische Prüfung auch vor der Prüfungskommission zu **Leipzig** abgelegt werden kann.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 5. September 1901.

XLIX. Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines neuen Steuerkommandos auf den im Dienste des Bremischen Staats stehenden Fahrzeugen.

Vom 5. September 1901.

§ 1.

Der Senat verordnet, daß auf den im Dienste des Bremischen Staats stehenden Fahrzeugen das bisherige Steuerkommando dahin abzuändern ist, daß fortan das Kommando die Richtung angiebt, nach welcher der Bug des Fahrzeugs sich wenden soll.

Digitized by Google

Das Kommando „Steuerbord" ist zu geben, wenn sich der Bug nach Steuerbord, d. h. nach rechts, das Kommando „Backbord", wenn der Bug nach Backbord, d. h. nach links wenden soll.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung auf die im Dienste des Tonnen- und Bakenamts stehenden Fahrzeuge, sowie auf die Fahrzeuge der Lotsengesellschaften.

§ 3.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Juli 1902 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 3. und bekannt gemacht am 5. September 1901.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 29.

Inhalt: Nr. L. Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 12 der strompolizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Unterweser. S. 199. — Beilage 38. Bekanntmachung der Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten, betreffend das Freibord der Weserfahrzeuge. S. 199. — Beilage 39. Verordnung des Amts Vegesack, betreffend Abänderung der Straßenpolizeiordnung für Vegesack. S. 201. — Beilage 40. Bekanntmachung des Amts Vegesack, betreffend die Redaktion der Straßenpolizeiordnung für Vegesack. S. 204.

L. Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 12 der strompolizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Unterweser.

Vom 22. September 1901.

Der Senat macht unter Bezug auf § 12 der strompolizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke bis zum Rotesandleuchtturm 2c. (Gesetzbl. 1901 S. 75 ff.) hierdurch bekannt:

Die Geschäfte des Freibordamts werden für die bremischen Häfen dem Hafenmeister des Freibezirks in Bremen übertragen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 22. September 1901.

(Beilage 38.) Bekanntmachung der Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten, betreffend das Freibord der Weserfahrzeuge. (Nr. 262 der Bremer Nachrichten vom 22. September 1901).

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Senats vom 22. September 1901, wonach in Ausführung der am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Bestimmungen des § 12 der strompolizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Unterweser (Gesetzblatt 1901 Seite 75 ff.) die Geschäfte des Freibordamts für die bremischen Häfen dem Hafenmeister des Freibezirks in Bremen übertragen werden, wird der § 12 der erwähnten Vorschriften nachstehend nochmals abgedruckt.

Digitized by Google

§ 12.

Offene Schiffsteile sind bei voller Belastung mit Borddielen zu besetzen.

Für die freie Bordhöhe (Freibord) gelten die folgenden Vorschriften:

I. 1) Das Freibord soll betragen bei Schiffen

bis	zu	10	Tonnen	Tragfähigkeit	mindestens	15 cm
„	„	20	„	„	„	20 „
von	über	20	„	„	„	30 „

2) Bei offenen Fahrzeugen wird das Freibord mittschiffs von der Oberkante des festen Plattbords an dessen tiefster Stelle gemessen.

3) Bei Fahrzeugen mit festem Deck wird in der Regel das Freibord von der Oberkante der tiefsten Stelle des festen Decks gerechnet; in geeigneten Fällen kann jedoch von der Bordhöhe ein Teil des festen wasserdichten Setzbords auf die Freibordhöhe in Rechnung gebracht werden. Bei Fahrzeugen mit festem Deck und fest angebrachtem, wasserdichtem Setzbord hat der mit der Feststellung des Freibords beauftragte Beamte das Alter, die Bauart und die Beschaffenheit des Fahrzeugs, den Sprung, sowie das Material, woraus dasselbe erbaut ist, ob Holz oder Eisen, zu berücksichtigen.

II. Die Feststellung des Freibords und die Anbringung der Freibordmarke erfolgt durch Freibordämter, deren Einrichtung jedem Uferstaate vorbehalten bleibt.

III. Die untere Grenze des zulässigen Freibords muß an jeder Seite des Fahrzeugs durch einen mindestens 30 cm langen und mindestens 2 cm breiten wagerechten Strich von hervortretender Farbe (Freibordmarke) kenntlich gemacht werden, dessen Unterkante die tiefste zulässige Eintauchung bezeichnet.

IV. Über die Feststellung des Freibords und die Anbringung der Marke wird den Fahrzeugen eine amtliche Bescheinigung (Freibordschein) nach dem beigefügten Formular ausgestellt, welche auch für die beiden anderen Uferstaaten Gültigkeit hat. Die Freibordmarken sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Ausstellung des Freibordscheins, sowie nach größeren baulichen Veränderungen des Fahrzeugs einer Nachprüfung zu unterziehen. Nach erfolgter Nachprüfung wird ein neuer Freibordschein ausgestellt.

V. Der Schiffseigentümer und der Schiffer sind verpflichtet, bei der Feststellung des Freibords jede erforderliche Hülfe zu gewähren.

Für den Freibordschein sind

bei Fahrzeugen bis zu 20 Tonnen Tragfähigkeit ..... 3 ℳ
bei Fahrzeugen von größerer Tragfähigkeit ..... 4 „

an Gebühren zu entrichten.

Digitized by Google

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf mit Luftkästen versehene Bagger- und Klappschuten, Dienstfahrzeuge der Reichs- und Staatsbeamten, Lustfahrzeuge und auf solche Fahrzeuge, welche den Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft unterliegen.

Bremen, den 22. September 1901.

Die Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten.
Barkhausen.

Anlage.

Freibordschein.

Nr.....

Bezeichnung des Fahrzeugs:

a. Name .....
b. Heimatsort .....
c. Tragfähigkeit .....
d. Nummer .....

Die Freibordmarke ist festgestellt ..... cm gemessen von .....

Dieser Schein verliert seine Gültigkeit am .....

....., den.....

Das Freibordamt.

Gebühr.....M.

(L. S.)

(Beilage 39.) Verordnung des Amts Vegesack, betreffend Abänderung der Straßenpolizeiordnung für Vegesack. (Nr. 252 der Bremer Nachrichten vom 12. September 1901).

Mit Genehmigung des Senats verordnet das Amt:

Artikel 1.

Die Straßenpolizeiordnung für Vegesack vom 31. Mai 1881 wird wie folgt abgeändert:

Digitized by Google

I. Hinter § 2 wird eingeschaltet:

§ 2 a.

Während der Zeit, in welcher die Straßenlaternen brennen, muß jedes auf der Straße befindliche Fuhrwerk ausreichend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung geschieht:

a. bei Fuhrwerk, welches zur Personenbeförderung dient, durch zwei Laternen, welche an den Seiten, soweit wie möglich, nach vorn anzubringen sind;

b. bei anderen Fuhrwerken in der Regel durch eine Laterne, welche an der linken Seite des Fuhrwerks dergestalt anzubringen ist, daß ihr Licht ungehindert durch das Gespann nach vorn fällt.

Kann wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht an letzterem selbst angebracht werden, so ist es gestattet, sie auf oder linksseitig an dem linksgehenden Zugtiere zu führen.

II. In § 9 hat der erste Satz zu lauten:

Gegenstände, welche länger als 9 m sind, dürfen nur auf Wagen verfahren werden, welche außer dem Fuhrmann von einem Führer begleitet sind.

III. Hinter § 9 wird eingeschaltet:

§ 9 a.

Bleche, Ketten, Metallstangen und ähnliche Gegenstände müssen so verpackt sein, daß sie kein starkes Geräusch verursachen.

IV. Hinter § 20 wird eingeschaltet:

§ 20 a.

Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt und dessen Achsen nicht außerdem mit ledernen Stoßscheiben versehen sind, desgleichen solches, welches wegen seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders als im Schritt fahren.

V. § 21 erhält am Schluß folgenden Zusatz:

5) an allen Orten, wo ein örtlicher Anschlag das Fahren in schnellerer Gangart untersagt.

VI. § 29 erhält folgende Fassung:

Soweit dieselben überhaupt darauf anwendbar sind, gelten die Vorschriften in den §§ 7, 14, 16, 17, 18 auch für Schiebkarren, die

Digitized by Google

§§ 2, 5, 7, 12, 14 bis 18, 21 sowohl für Karren jeder Art, als auch für Hunde- und Handwagen, Handschlitten, Hundeschlitten, Fahrräder und Motorwagen.

Die §§ 2, 5, 7 finden auf Handschlitten und Fahrräder, der § 14 findet auf Handwagen, welche mit Kindern oder Kranken besetzt sind, keine Anwendung, doch dürfen in keinem Falle zwei oder mehrere Kinder- oder Krankenwagen neben oder unmittelbar hintereinander fahren und müssen dieselben den Passanten ausweichen.

VII. Hinter § 29 wird eingeschaltet:

§ 29 a.

Jedes Fahrrad muß während der Fahrt mit einer sicherwirkenden Bremsvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein, sowie in der im § 2 a bezeichneten Zeit eine hellleuchtende Laterne mit farblosem Glase führen, welche so anzubringen ist, daß das Licht unbehindert nach vorn fällt.

§ 29 b.

Die Radfahrer haben sich aller Handlungen zu enthalten, welche Menschen oder Tiere gefährden oder beunruhigen können, insbesondere dürfen sie die Lenkstange nicht aus der Hand lassen und die Füße nicht von den Pedalen entfernen.

Das Wettfahren innerhalb des Ortes, das plötzliche Umlenken neben Fußgängern, Fuhrwerken, Reitern oder Vieh, das Umkreisen von Fuhrwerken und ähnliches ist verboten.

§ 29 c.

Zur Vermeidung von Gefahren haben die Radfahrer, wenn die Umstände es erfordern, andere Personen aus angemessener Entfernung auf ihre Annäherung durch ein Glockensignal aufmerksam zu machen; regelmäßig hat dies bei Straßenkreuzungen zu geschehen.

§ 29 d.

Auf einsitzigen Fahrrädern darf eine zweite Person nicht mitgeführt werden. Auf mehrsitzigen Fahrrädern darf jeder Sitz nur von einer Person benutzt werden.

Gegenstände, welche breiter sind als die Lenkstange oder länger als das Fahrrad oder welche das Gesichtsfeld des Fahrers verdecken, dürfen auf Fahrrädern nicht mitgeführt werden.

Digitized by Google

Artikel 2.

Der Text der Straßenpolizeiordnung für Vegesack, wie er sich aus den Änderungen ergiebt, welche in dieser Verordnung und den Verordnungen des Amts vom 24. Mai 1884 und 2. Oktober 1890 festgestellt sind, soll unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Vornahme der etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden.

Vegesack, den 30. August 1901.

Hansestadt Bremisches Amt.
Kassau.

(Beilage 40.) Bekanntmachung des Amts Vegesack, betreffend die Redaktion der Straßenpolizeiordnung für Vegesack.

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung des Amts vom 30. August 1901, betreffend Abänderung der Straßenpolizeiordnung für Vegesack, wird der Text der Straßenpolizeiordnung für Vegesack nachstehend bekannt gemacht.

Vegesack, den 5. September 1901.

Hansestadt Bremisches Amt.
Kassau.

Straßenpolizeiordnung für Vegesack.

§ 1.

Unter der Bezeichnung „Straße" sind in dieser Verordnung auch die öffentlichen Plätze, Gänge, Brücken ꝛc. begriffen, ebenso solche im Privateigentum stehenden Straßen, Wege, Vorhöfe, auf denen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

Unter der Bezeichnung „Trottoir" sind in dieser Verordnung alle Fußwege, mögen dieselben mit Schiefersteinen, Sand oder anderem Material belegt sein, begriffen.

§ 2.

Jedes Fuhrwerk muß mit einer Deichsel versehen sein. Ein Fuhrwerk, welches zur Beförderung von Personen nicht bestimmt ist, muß mit dem Vor- und Zunamen, sowie der Wohnung (Ortschaft, Straße und Hausnummer) des Eigentümers und wenn derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, mit einer besonderen Nummer versehen sein.

Digitized by Google

Die Bezeichnung ist auf beiden Seiten oder hinten an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer an demselben befestigten Tafel in deutlicher und unverwischlicher Schrift von mindestens sechs Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist. Die Postwagen und die zu den Brandlöschanstalten gehörenden Fuhrwerke sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 3.

Während der Zeit, in welcher die Straßenlaternen brennen, muß jedes auf der Straße befindliche Fuhrwerk ausreichend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung geschieht:

a. bei Fuhrwerk, welches zur Personenbeförderung dient, durch zwei Laternen, welche an den Seiten, soweit wie möglich nach vorn, anzubringen sind;

b. bei anderen Fuhrwerken in der Regel durch eine Laterne, welche an der linken Seite des Fuhrwerks dergestalt anzubringen ist, daß ihr Licht ungehindert durch das Gespann nach vorn fällt.

Kann wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht an letzterem selbst angebracht werden, so ist es gestattet, sie auf oder linksseitig an dem linksgehenden Zugtiere zu führen.

§ 4.

Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, sowie lahme oder abgetriebene Tiere dürfen nicht als Zugtiere benutzt werden.

§ 5.

Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Stande sein.

Jedes Geschirr muß mit einer Bauchgurte versehen sein. Aufhalter von Strickwerk sind unstatthaft.

Brustblattgeschirre ohne Halskoppelriemen, welche von Lastfuhrwerk benutzt werden, müssen mit Hintergeschirren zum Aufhalten versehen sein.

Das Fahren mit einfacher Leine oder mit Aufzäumung ohne Mundstück ist untersagt.

Zwei oder mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

Bei abgespannten Pferden darf der Führer die Schwengel nicht nachschleifen lassen.

§ 6.

Das Koppeln von mehr als zwei Fuhrwerken hintereinander ist verboten.

Bei Koppelung darf nur im Schritt gefahren werden.

§ 7.

Während die Straßen mit Schnee bedeckt sind, müssen die Zugtiere vor allen Fuhrwerken mit Schellen oder Geläute versehen sein.

Digitized by Google

§ 8.

Es ist untersagt, ein Fuhrwerk so schwer zu beladen, daß die Zugtiere dasselbe nicht ohne übermäßige Anstrengung fortzuschaffen vermögen. Die Ladung muß so auf dem Fuhrwerke verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen oder die Zugtiere beunruhigen oder das Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann.

Die Ladung darf nicht ganz oder teilweise auf der Erde schleifen. Kein Teil der Ladung darf seitwärts so hervorragen, daß dadurch Gefahr für Fußgänger, Reiter oder anderes Fuhrwerk entsteht.

§ 9.

Die höchste erlaubte Ladungsbreite für Fuhrwerke sind 3 Meter. Busch darf nie quer, sondern muß stets der Länge nach auf dem Fuhrwerk verladen sein.

Das Gewicht der Ladung und des Fuhrwerks zusammen darf 6000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 10.

Gegenstände, welche länger als 9 Meter sind, dürfen nur auf Wagen verfahren werden, welche außer dem Fuhrmann von einem Führer begleitet sind. Letzterer hat neben dem Hinterwagen einherzugehen und den Transport zu überwachen.

§ 11.

Bleche, Ketten, Metallstangen und ähnliche Gegenstände müssen so verpackt sein, daß sie kein starkes Geräusch verursachen.

§ 12.

Des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere Unkundigen, sowie solchen Personen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, ist die Führung von Fuhrwerken untersagt und darf denselben nicht anvertraut werden.

§ 13.

Während der Fahrt hat der Führer, falls er nicht vom Sattel fährt, wobei das Quersitzen untersagt ist, einen die freie Aussicht nach allen Seiten gestattenden Platz auf dem Fuhrwerke einzunehmen und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf der Fahrbahn neben den Zugtieren einherzugehen.

Das Sitzen auf der Deichsel ist verboten.

Der Führer muß das Leitseil in der Hand halten, solange das Fuhrwerk in Bewegung ist. Beim Traben muß das Leitseil straff gehalten werden.

Führer, welche, während ihr Fuhrwerk auf der Straße sich befindet, schlafend oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind straffällig.

Digitized by Google

§ 14.

Die in der Fahrrichtung stehenden oder sich bewegenden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen. Ist indes das Anrufen ohne Wirkung, so ist anzuhalten.

§ 15.

Bespanntes Fuhrwerk darf auf der Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer behufs Beladens oder Entladens seines Fuhrwerks genötigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem betreffenden Grundstücke, oder falls hier die Örtlichkeit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe desselben, dicht neben dem Saumstein aufgestellt, das Gespann kurz angebunden und von jedem Zugtiere ein Zugstrang oder eine Zugkette abgehängt sein. Zugtiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 16.

Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege zu beschränken.

Von dem Fuhrwerksverkehr sind namentlich ausgeschlossen die durch Saumsteine oder sonst vom Fahrwege abgegrenzten Teile der Straße.

Das Fahren in den Gossen, sowie das Anfahren oder Anstreifen an die Saumsteine ist nur gestattet, wenn es sich entgegenkommender Wagen oder anderer Hindernisse wegen nicht vermeiden läßt.

Wer nicht mit genügender Sicherheit eine abschüssige Bahn zu fahren vermag, hat sich einer Hemmvorrichtung zu bedienen.

§ 17.

Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur. Hat aber der eine Wagen den Fußweg zur einen Seite so nahe, daß er, ohne diesen zu berühren, nicht ausweichen kann, so muß mit dem anderen Wagen in ganzer Spurbreite ausgewichen werden.

Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

In gleicher Art weichen bei abschüssiger Fahrbahn bergauffahrende Fuhrwerke bergabfahrenden aus.

§ 18.

Vorauffahrendes Fuhrwerk und Reiter müssen einem nachfolgenden Fuhrwerke, wenn letzteres schneller fährt, auf Anrufen oder sonst geeignete Zeichen nach rechts soweit ausweichen, daß letzteres links vorbeifahren kann, und nötigenfalls stillhalten.

Digitized by Google

§ 19.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf nicht anderen in derselben Richtung sich bewegenden Fuhrwerken vorbeigefahren werden.

§ 20.

Zum Zwecke des Stillhaltens muß das Fuhrwerk hart an den Saumstein gebracht und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleich weit von denselben abstehen. An den Straßenecken muß das Gespann mindestens um eine Pferdelänge von der Ecke zurückstehen.

Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift bleibt das Stillhalten unzulässig, sobald dem betreffenden Punkte gegenüber auf der anderen Seite des Fahrwegs bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß die Fahrbahn breit genug ist, um zwischen zwei an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch für den Durchgang eines anderen Fuhrwerkes Raum zu lassen.

§ 21.

Während des Jahrmarkts dürfen die Straßen und Plätze, welche vom Marktverkehr eingenommen sind, nicht befahren werden.

§ 22.

In Fahrbahnen, welche so eng sind, daß zwei Fuhrwerke nicht nebeneinander Raum haben, darf nicht eher eingelenkt werden, als bis der Führer sich, soweit thunlich, überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist.

Treffen trotzdem zwei Fuhrwerke auf enger Fahrbahn zusammen, so daß zum Ausweichen kein Raum vorhanden ist, so muß das unbeladene, sind beide beladen oder unbeladen, so muß dasjenige, welches zuletzt in die Straße eingefahren ist, zurückgezogen werden.

§ 23.

Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt und dessen Achsen nicht außerdem mit ledernen Stoßscheiben versehen sind, desgleichen solches, welches wegen seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders als im Schritt fahren.

§ 24.

Es muß langsam gefahren werden:

1) beim Einbiegen aus einer Straße in die andere,
2) an allen Straßenkreuzungen.

Im Schritt muß gefahren werden:

1) bei der Ausfahrt aus an die Straße grenzenden Grundstücken oder bei der Einfahrt in dieselben,

Digitized by Google

2) beim Umwenden,
3) überall, wo starker Verkehr von Wagen, Reitern und Fußgängern stattfindet,
4) in Gossen, sofern diese mit Wasser oder Schmutz ausgefüllt sind.
5) an allen Orten, wo ein örtlicher Anschlag das Fahren in schnellerer Gangart untersagt.

§ 25.

Bei der Ausfahrt aus straßenwärts gelegenen Grundstücken und bei der Einfahrt in solche ist das vorübergehende Publikum rechtzeitig und ausreichend zu warnen.

§ 26.

Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrrichtung ist dem Hintermann durch Emporhalten der Peitsche kund zu geben. Das Knallen mit der Peitsche und Schlagen nach fremden Zugtieren ist untersagt.

§ 27.

Die Vorschriften der §§ 2—9, 12—20, 22—26 finden auf Schlitten sinngemäße Anwendung.

§ 28.

Das Schieben von Karren, Handwagen und Handschlitten ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorne nicht beschränkt. Andernfalls müssen sie gezogen werden.

§ 29.

Bei Hand- und Hundewagen hat während der Fahrt der Führer die Deichsel beständig in der Hand zu halten. Ist er bei mehrspännigen Hundewagen hierzu außer stande, so muß er die Deichsel kurz an der Leine halten.

§ 30.

Weder der Führer noch sonstige Personen dürfen auf von Hunden gezogenen Wagen Platz nehmen.

§ 31.

Alle vor Fuhrwerke gespannte Hunde, sowie sonstige bissige Last- und Zugtiere müssen mit einem das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§ 32.

Soweit dieselben überhaupt darauf anwendbar sind, gelten die Vorschriften in den §§ 8, 16, 18, 19, 20 auch für Schiebkarren, die §§ 2, 6, 8, 14, 16 bis 20, 24 sowohl für Karren jeder Art, als auch für Hunde- und Handwagen, Handschlitten, Fahrräder und Motorwagen.

Digitized by Google

Die §§ 2, 6, 8 finden auf Handschlitten und Fahrräder, der § 14 findet auf Handwagen, welche mit Kindern oder mit Kranken besetzt sind, keine Anwendung, doch dürfen in keinem Falle zwei oder mehrere Kinder- oder Krankenwagen neben oder unmittelbar hintereinander fahren, und müssen dieselben den Passanten ausweichen.

§ 33.

Jedes Fahrrad muß während der Fahrt mit einer sicher wirkenden Bremsvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein, sowie in der in § 3 bezeichneten Zeit eine helleuchtende Laterne mit farblosem Glase führen, welche so anzubringen ist, daß das Licht unbehindert nach vorn fällt.

§ 34.

Die Radfahrer haben sich aller Handlungen zu enthalten, welche Menschen oder Tiere gefährden oder beunruhigen können, insbesondere dürfen sie die Lenkstange nicht aus der Hand lassen und die Füße nicht von den Pedalen entfernen. Das Wettfahren innerhalb des Ortes, das plötzliche Umlenken neben Fußgängern, Fuhrwerken, Reitern oder Vieh, das Umkreisen von Fuhrwerken und ähnliches ist verboten.

§ 35.

Zur Vermeidung von Gefahren haben die Radfahrer, wenn die Umstände es erfordern, andere Personen aus angemessener Entfernung auf ihre Annäherung durch ein Glockensignal aufmerksam zu machen; regelmäßig hat dies bei Straßenkreuzungen zu geschehen.

§ 36.

Auf einsitzigen Fahrrädern darf eine zweite Person nicht mitgeführt werden. Auf mehrsitzigen Fahrrädern darf jeder Sitz nur von einer Person benutzt werden. Gegenstände, welche breiter sind als die Lenkstange oder länger als das Fahrrad, oder welche das Gesichtsfeld des Fahrers verdecken, dürfen auf Fahrrädern nicht mitgeführt werden.

§ 37.

Bissige Hunde müssen mit einem sicheren, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen sein.

§ 38.

Hunde dürfen zur Nachtzeit nicht aus dem Hause gesperrt werden.

§ 39.

Es ist verboten, Hunde mit sich zu führen oder umherlaufen zu lassen, welche durch Anbellen, Anspringen oder auf sonstige Weise Fußgänger, Fuhrwerke oder Reiter belästigen.

Digitized by Google

§ 40.

Reiter mit Handpferden dürfen nur im Schritt reiten.

Auch bei ledigen Last- und Zugtieren ist die Anwendung von Zäumen ohne Mundstück untersagt. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist das bei Viehmärkten zum Verkauf aufgetriebene Vieh.

§ 41.

Das Treiben und Führen des über ein Jahr alten Rindviehs ist nur kräftigen, männlichen Personen nicht unter 15 Jahren gestattet und darf nur solchen anvertraut werden.

§ 42.

Jeder Stier muß mit einem um die Hörner geschlungenen starken, zum Führen und Anbinden geeigneten Stricke und mit einem gleich starken, um das Fesselgelenk eines der Vorderbeine gelegten Stricke von angemessener Länge und außerdem mit einem starken Halfter versehen sein. Der vorgenannte Strick ist durch einen, um den Bauch des Tieres geschlungenen Strick hindurchzuziehen und muß zum Niederreißen des Tieres geeignet sein, wenn solches erforderlich erscheint.

Bei jedem Stiere müssen drei Führer sein, von welchen zwei denselben an dem um die Hörner geschlungenen Strick und dem Halfter, der dritte den Stier an dem um das Fesselgelenk eines der Vorderbeine geschlungenen Stricke zu halten haben.

§ 43.

Die Hausnummern sind von den Hauseigentümern in ordnungsmäßigem Stande zu erhalten.

§ 44.

Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf der Straße aufzustellen, hinzulegen, stehen oder liegen zu lassen, ist untersagt.

§ 45.

Das Löschen von Rund- und Krumm- und anderem Holze, von Heu, Sand und anderen den Verkehr hemmenden oder belästigenden Gütern ist nicht ohne polizeiliche Erlaubnis und nur innerhalb der zum Fortschaffen bestimmten Zeit auf den städtischen Löschplätzen gestattet.

Wer zum Lagern von Materialien, Abfahren von Dünger, Aufstellen von Bau- und Malergerüsten oder zu anderen derartigen Verrichtungen die Straße oder Teile derselben im Interesse eines Einzelnen vorübergehend benutzen und dadurch der allgemeinen Benutzung zeitweise entziehen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubnis.

Während der Benutzung selbst muß der betreffende Teil der Straße in zweckentsprechender Weise abgesperrt, eingefriedigt oder sonst äußerlich kenntlich

Digitized by Google

gemacht und während der Dunkelheit durch eine oder mehrere Laternen genugsam erleuchtet werden. Für diese Beleuchtung ist derjenige verantwortlich, dem die Erlaubnis zu der Benutzung des betreffenden Straßenareals erteilt ist.

§ 46.

Alle bei Herstellung oder Ausbesserung von Gebäuden zu errichtenden Baugerüste sind von genügend starkem Holzwerk herzustellen, namentlich sind die Aufrichter unter sich und mit den festen Teilen des Gebäudes genügend abzuschwarten. Zur Befestigung der Gerüsthölzer dürfen Nägel von Draht oder Gußeisen nicht verwandt werden, und sind die Mensbäume nur auf das feste Mauerwerk zu legen.

Während des Baues darf die Straße vor dem Bauplatz nur in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Breite und für die vorgeschriebene Zeitdauer abgesperrt werden.

Die Straßenrinnen sind dabei jederzeit freizuhalten.

Gegen das Herabfallen von Baumaterial, Schutt ꝛc. ist ein nach innen geneigtes dichtes Schutzdach, welches mindestens 3 m über der Straße sein und mindestens 1,20 m vor das Gerüst vortreten muß, anzubringen. Bei Dacheindeckungen, Dachreparaturen und sonstigen an den Frontmauern eines Gebäudes vorzunehmenden Bauarbeiten, bei welchen es der Errichtung eines Gerüstes nicht bedarf, ist dafür Sorge zu tragen, daß gegen das Herabfallen von Baumaterial, Schutt ꝛc. genügende Schutzvorrichtungen hergestellt werden.

Verantwortlich für die Ausführung vorstehender Vorschriften ist der Unternehmer der betreffenden Arbeiten, und falls ein solcher nicht vorhanden ist, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

§ 47.

Das Sägen und Bereiten von Bau- oder Nutzholz, das Ausbrennen von Fässern auf der Straße ist verboten.

§ 48.

Es ist verboten, ohne polizeiliche Erlaubnis auf der Straße Auktionen abzuhalten oder außerhalb der Marktplätze und auf den Marktplätzen außerhalb der dazu bestimmten Marktzeit Handelsstellen einzunehmen.

Unbespannte Fuhrwerke, Handwagen, Karren und sonstige Transportmittel dürfen auf der Straße nur zum Zwecke des Beladens und Entladens aufgestellt werden. Das Beladen und Entladen muß mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

§ 49.

Das Werfen mit Bällen, Schnee ꝛc., das Schießen mit Armbrüsten, Schleudern, mit Blasrohren, Feuerwaffen, Windbüchsen, das Abbrennen von Pulver,

Digitized by Google

Schwärmern und anderen Feuerwerkskörpern und explosiven Sachen, das Herstellen und Benutzen von Glitschen und das Schlittschuhlaufen auf den Trottoirs, sowie das Aufhocken auf Fuhrwerke, welche sich in Fahrt befinden, ist untersagt.

§ 50.

Fußgänger haben auf der Fahrbahn auf Anrufen dem Fuhrwerk Platz zu machen.

§ 51.

Das Steigenlassen von Drachen, das Fortschaffen unverhüllter Spiegel, sowie alle sonstigen Handlungen, welche geeignet sind, Tiere scheu zu machen, sind auf der Straße verboten.

An Gebäuden dürfen Spiegel nur in der Art angebracht werden, daß die abprallenden Sonnenstrahlen nicht imstande sind, Menschen oder Tiere zu blenden.

Flaggen und Wimpel, welche nach der Straße ausgehängt sind, müssen mit den Enden mindestens 5 m von dem Straßengrund entfernt bleiben.

§ 52.

Das Aushängen und Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen, sowie das Anbringen von Schaukasten, Aushängeschildern und anderen Ankündigungen, welche in den Luftraum der Straße hineinragen, ohne polizeiliche Genehmigung, ist verboten.

§ 53.

Markisen vor Fenster und Thüren des Erdgeschosses dürfen nicht über das Trottoir hinaus in die Fahrbahn ragen und mit keinem Teile ihrer Unterkante in geringerer Höhe als 2,35 m über dem Trottoir liegen.

§ 54.

Gebüsche und Bäume in den Vorhöfen oder Gärten müssen derart beschnitten werden, daß sie mindestens 4 m über den Fußwegen bleiben und nicht über die Mitte der Fahrbahn in den Luftraum der Straße reichen.

In schmalen Straßen kann das Hineinragen des Gebüsches und der Bäume in den Luftraum der Straße gänzlich verboten werden.

§ 55.

Auf den Trottoirs dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, oder welche beim Anstreifen abfärben oder abschmutzen, wie große Päckereien, Körbe und ähnliche Gefäße, Mobilien, Balken, Bretter, Stangen, Fleischmulden und dergleichen, namentlich auch Wassereimer, nicht getragen oder stehen gelassen werden.

Bänke, Stühle u. s. w. dürfen an Stellen, wo dieselben den Verkehr auf den Trottoirs behindern oder belästigen, nicht aufgestellt werden.

Digitized by Google

§ 56.

Das Tragen von Sensen oder deren sonstiger Transport in den Straßen ist nur gestattet, wenn die ganze Schneide und namentlich auch die Spitzen derselben vollständig und sicher mit einer Bedeckung von Holz, Leder oder anderem festen Material versehen ist.

§ 57.

Die Behinderung des Verkehrs durch Stehenbleiben auf dem Trottoir ist verboten. Ist das Trottoir durch mehrere nebeneinander gehende Fußgänger vollständig eingenommen, so sind dieselben auf Anrufen verpflichtet, soweit Platz zu machen, daß nachfolgende und entgegenkommende Fußgänger, ohne die Fahrbahn betreten zu müssen, vorbei kommen können.

Die Belästigung des Verkehrs auf den Trottoirs durch Tauspringen, Marmel- und andere Spiele ist verboten.

§ 58.

Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder beschmutzt, dürfen die Trottoirs nicht benutzt werden.

§ 59.

In Bezug auf die Benutzung der an der öffentlichen Straße resp. den Trottoirs befindlichen Kellerluken gilt folgendes:

a. Die in den Trottoirs liegenden Kellerluken dürfen nur dann offen stehen, wenn beide Seiten durch Aufrechtstellung einer festen Vorrichtung geschützt sind und wenn die Klappen selbst durch starke Haken oder eine ähnliche Vorrichtung an den Hausmauern befestigt sind.
b. Die liegenden Klappen dürfen nur während der Dauer und zum unmittelbaren Behufe des Ein- oder Ausbringens von Gegenständen offen stehen.
c. Namentlich dürfen die liegenden Klappen nicht offen stehen, um das zu Arbeiten oder sonstigen Zwecken in dem Keller etwa erforderliche Licht zu gewinnen.
d. Zum Zweck des Lüftens der Keller dürfen die liegenden Kellerluken bis 9 Uhr vormittags offen stehen, wenn außer der unter a vorgeschriebenen Sicherung der Eingang durch eine geeignete Vorrichtung (etwa ein Lattenwerk) in der vollen Höhe der Klappen sicher verwahrt ist.
e. Die Kellerluken sind stets in solchem Stande zu erhalten, daß sie dem Verkehr nicht hinderlich oder gefährlich sind.

§ 60.

Nach außen schlagende Fenster, welche mit der Unterkante nicht mehr als 2,5 m über dem Trottoir liegen, dürfen nur so weit geöffnet werden, daß sie

Digitized by Google

über dem Trottoir mit keinem Teile vor der Hausmauer vortreten, und sind in dieser Lage zu befestigen.

§ 61.

Das Waschen der nach der Straße zu liegenden Fenster ist nur in soweit gestattet, als es in den Monaten April bis September einschließlich vor 9 Uhr, in den anderen Monaten vor 10 Uhr morgens und zugleich mit solcher Vorsicht geschieht, daß die das Trottoir Passierenden nicht belästigt werden. Das Fenster- und Trottoirwaschen bei Frostwetter ist verboten.

§ 62.

Jede Verunreinigung der Straßen ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen, Auswerfen oder Laufenlassen von Flüssigkeiten, als: Urin, Blut, Blutwasser, Jauche, Kehricht, Asche, Bauschutt 2c., sowie das Verlieren von Dünger, Jauche, Staub oder sonstigem Schmutz während des Transports.

§ 63.

Übelriechende Flüssigkeiten, Jauche, Blut, Blutwasser, Exkremente irgend welcher Art, sowie feste Körper und solche Abgänge, welche sich nicht in flüssigem Zustande befinden, oder welche beim Stehen einen Bodensatz bilden, dürfen nicht in Straßenrinnen, Gräben oder Kanalrosten gegossen, geschüttet oder laufen gelassen werden.

In Straßen, in welchen sich Straßenkanäle befinden, dürfen keinerlei Flüssigkeiten in die Straßenrinnen geschüttet oder laufen gelassen werden. Dieselben müssen entweder durch Anschlüsse den Straßenkanälen zugeführt oder in die Kanalrosten gegossen werden.

§ 64.

Die Ablagerung von menschlichen Auswurfstoffen, toten Tieren, Mist, tierischen Abfällen oder sonstigen verweslichen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Gängen ist verboten.

§ 65.

Der Transport von leicht zerstreubaren, sowie von Schmutz und Staub herbeiführenden Gegenständen, namentlich von Jauche, Erde, Sand, Bauschutt, Dünger, Kalk, Kohlen oder dergleichen, in anderen als vollständig dichten Wagen ist verboten.

§ 66.

Die Belästigung des öffentlichen Verkehrs durch Herbeiführung von Staub, namentlich vermittelst Beseitigung von Bauschutt oder Auf- und Abladens von Kohlen, Kalk und dergleichen, sowie beim Fegen der Straßen, ist verboten, beziehungsweise durch rechtzeitigen Gebrauch von Wasser zu vermeiden.

Digitized by Google

§ 67.

Mist darf ohne besondere polizeiliche Erlaubnis in den Monaten April bis September einschließlich nach 9 Uhr morgens, in den übrigen Monaten nach 10 Uhr morgens weder verfahren, noch auf- oder abgeladen werden. Für verspätete Auf- oder Abladung des Mistes ist außer dem Fuhrmann derjenige Anwohner, für welchen dieselbe geschieht, verantwortlich.

Mit Mist beladene Wagen müssen nach geschehener Beladung sofort, ohne in der Stadt anzuhalten, nach ihrem Bestimmungsort abfahren.

§ 68.

Wer Schnee und Eis aus Privatgrundstücken auf die Straße schafft oder schaffen läßt, hat für die alsbaldige Wegbringung von der Straße zu sorgen.

Das Auswerfen des Schnees von den Dächern ist nur dann gestattet, wenn eine ausgestellte Wache die Vorbeipassierenden vor der Gefahr bewahrt, getroffen zu werden.

§ 69.

Kellerfenster, Kellerthüren und Luken, welche unmittelbar an der Straße oder dem Trottoir liegen, dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh oder mit dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden, ausgenommen in Fällen des Schutzes gegen Wassersgefahr.

§ 70.

Auf der Straße, auf Terrassen, Balkonen, Vorhöfen und Einfriedigungen, welche straßenwärts belegen sind, in Fenstern an der Straße ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Fußdecken, Matten, Läufern und dergleichen Gegenständen nicht gestattet.

§ 71.

Fleisch darf in und an straßenwärts belegenen Thüren nicht ausgehängt oder ausgelegt werden.

§ 72.

Ruhestörende oder die Passierenden belästigende Spiele irgend welcher Art auf den Straßen zu treiben, ist verboten.

§ 73.

Musik- und Gesangsaufführungen auf der Straße bedürfen polizeilicher Genehmigung.

§ 74.

Wer es unterlassen hat, seine Familiengenossen, Dienstboten und Gewerbegehülfen von einer der nach §§ 62—64, 67—72 strafbaren Übertretungen abzuhalten, ist strafbar.

Digitized by Google

§ 75.

Ist durch Benutzung der Straße zum Lagern oder Hin- und Herschaffen von Waren oder sonstigen Gegenständen, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Fässern die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe sofort wieder besenrein herzustellen.

Ist die Verunreinigung durch Auf- und Abladen von Waren oder sonstigen Gegenständen geschehen, so hat derjenige Anwohner, für welchen die Aufladung geschah, für die sofortige Reinigung Sorge zu tragen.

§ 76.

Bei eingetretenem Schneefall ist von den Anwohnern sofort dafür zu sorgen, daß der Schnee vom Trottoir und aus den angrenzenden Straßenrinnen entfernt und durch häufiges Reinigen das Festtreten und Festfrieren des Schnees möglichst verhindert werde.

Ist der Schneefall in der Nacht eingetreten, so ist das Trottoir bis spätestens 8 Uhr morgens vom Schnee zu reinigen.

§ 77.

Bei eingetretenem Tauwetter ist das Trottoir von dem etwa noch darauf befindlichen Schnee und Eise sorgfältig zu reinigen und zugleich längs des Trottoirs dicht an demselben in dem auf der Straße befindlichen Schnee oder Eise eine Rinne einzuschlagen und offen zu halten.

Schnee und Eis dürfen indes nicht neben dem Trottoir in Haufen zusammengefegt werden.

§ 78.

Wenn auf dem Trottoir durch Glatteis oder glattgewordenen Schnee (z. B. durch sogenannte Glitschen) das sichere Gehen gefährdet wird, muß das Trottoir sofort und, falls das Glatteis in der Nacht eingetreten ist, spätestens bis 8 Uhr morgens mit Sand, Asche oder anderem abstumpfendem Material bestreut werden.

§ 79.

Das Aufeisen der Fahrbahn der Straßen kann bei eintretendem Tauwetter von der Polizeibehörde angeordnet werden. Das Aufeisen der Fahrbahn der Straßen ohne vorherige Aufforderung, sowie das Zusammenfegen des Schnees ist untersagt.

Wer der Aufforderung zum Aufeisen nicht sofort nachkommt, auf dessen Kosten wird, abgesehen von der außerdem verwirkten Strafe, das Aufeisen polizeilich verfügt.

§ 80.

Die in den §§ 75—79 enthaltenen Vorschriften sind von den Anwohnern nach Anschuß des von ihnen bewohnten Grundstücks zu erfüllen und zwar, wenn ein

Digitized by Google

Haus von mehreren Familien bewohnt wird, von den Bewohnern des Erdgeschosses, wenn dies nicht bewohnt sein sollte, von den Bewohnern des dann zunächst bewohnten Geschosses, bei unbebauten Grundstücken oder bei unbewohnten Gebäuden von dem Eigentümer und, wenn das Erdgeschoß vermietet ist, von dem Mieter desselben.

Ist der verpflichtete Eigentümer oder Mieter unbewohnter Gebäude oder nicht bebauter Grundstücke im Debitverfahren oder steht derselbe unter Vormundschaft oder Kuratel, so sind die Verwalter der Debitmasse, Vormünder, Kuratoren für die Erfüllung der Vorschriften der §§ 75—79 Sorge zu tragen verpflichtet.

Ist der Verpflichtete abwesend, so hat er für genügende Vertretung zu sorgen.

§ 81.

Absichtliche oder fahrlässige Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind nach Maßgabe der §§ 366, 367 und 368 des Strafgesetzbuchs strafbar.

Wer es unterläßt, den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte ohne vorherige Androhung auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Die entstandenen Kosten werden ohne gerichtliches Verfahren im Verwaltungswege eingezogen.

Sachregister.

	§
Ablagerung von menschlichen Auswurfstoffen ꝛc.	64
Absperrung der Straßen	45
Auktionen	48
Aufhocken auf Fuhrwerke	49
Aufeisen der Fahrbahn	79
Aushängen von Verkaufsgegenständen, Gewerbeschildern ꝛc.	52
Armbrüste, Schießen damit	49
Bälle, Werfen mit solchen ꝛc.	49
Bänke	55
Baugerüste	46
Bauholz, Zubereitung	47
Bäume und Buschwerk	54
Bauschutt, Transport	65
Behinderung des freien Verkehrs	44
Beleuchtung der Fuhrwerke	3
Beleuchtung abgesperrter Straßenteile	45
Bleche, Ketten ꝛc.	11
Blut, Blutwasser	63
Busch, Transport	9
Blasrohre	49

Digitized by Google

	§
Drachensteigenlassen	51
Eimer ꝛc. auf den Trottoirs	55
Eis auf der Fahrbahn	79
Erde, Transport	65
Fahren, Absicht des Stillhaltens	26
„ Art des Stillhaltens	20
„ Ausweichen	17
„ Beschränkung auf Fahrwege	16
„ vorbei	18
„ „ an Ecken ꝛc.	19
„ während des Jahrmarktsverkehrs	21
„ auf enger Fahrbahn	22
„ langsam und im Schritt	14
„ aus und ein	20
Fahrräder, Beleuchtung, Bremsvorrichtung, Glocke	33
„ Mitführen von Personen und Beschaffenheit der mitzuführenden Gegenstände	36
„ Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 14, 16—20, 24	32
Fässer, Ausbrennen	47
Fenster, aufschlagende	60
„ Waschen	61
Flaggen und Wimpel	51
Fleisch, Aushängen	71
Fußdecken, Ausständen	70
Fußgänger auf der Fahrbahn	50
Führer, Anrufen von Passanten	14
„ Aufsicht über bespanntes Fuhrwerk	15
„ Eigenschaften	12
„ Sitz, Leitung, Gang, Trunkenheit ꝛc.	13
„ Stillhalten, Umwenden	26
Fuhrwerke, Deichsel	2
„ Koppeln	6
„ unbespannte	48
„ Schritt fahren	23
Gebüsch	54
Gegenstände, länger als 9 Meter	10
Gepäck ꝛc. auf den Trottoirs	55
Gespanne, Beschaffenheit	4
„ bissige Zugtiere	31
Glatteis	78
Glitschen	78
„ Benutzen derselben	49
Geschirre, Beschaffenheit	5
„ Schellen	7
Haftpflicht für Familiengenossen	74
Handwagen, Deichsel	29
„ worauf Kinder oder Kranke transportiert werden	32
Handelsstellen	48
Hausnummern	43

Digitized by Google

	§
Hunde, bissige	37
„ Aussperren	38
„ Nichtmitführen solcher, die anbellen ꝛc.	39
Hundewagen, Deichsel	29
„ Beförderung von Personen	30
„ Maulkorb dabei	31
„ Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 2, 6, 8, 14, 16—20	32
Jauche	62, 65
Kanalrosten, Verunreinigung	63
Karren (Schiebkarren)	28
„ Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 8, 16, 18, 19, 20	32
Kellerluken und Kellerthüren	59, 69
Koppeln von Fuhrwerken	6
Ladung, Verteilung und nicht zu groß	8
„ Breite und Gewicht	9
Lagern von Waren ꝛc.	75
Lasttiere, Maulkorb	31
Läufer, Ausläufen	70
Löschen von Holz, Sand ꝛc.	45
Matten, Ausklopfen	70
Markisen	53
Mist	67
Motorwagen, Anwendbarkeit der Vorschriften der §§ 2, 6, 8, 14, 16—20, 24	32
Musikaufführungen	73
Peitschenknallen	26
Radfahrer, gefährdender Handlungen zu enthalten	34
„ Glockensignal	35
Reiter mit Handpferden	40
Sand, Transport	65
Schaukasten	52
Schellen	7
Schnee, Auswerfen	68
Schmutzige Kleidung von Fußgängern	58
Schneefall	76
Schlagen mit der Peitsche nach fremden Zugtieren	26
Schlitten	32
Schlittschuhlaufen	49
Schwengel, nicht nachschleifen	5
Sensen, Tragen	56
Spiegel	51
Spiele, störende	72
Sprengen der Straßen	66
Stehenbleiben auf dem Trottoir	57
Stiere, Transport ꝛc.	42
Strafbestimmungen	81
Straßenrinnen	46
Schießen	49
Straße, Bezeichnung	1

Digitized by Google

	§
Straße, Verunreinigung durch Ausgießen	62
„ „ „ Gegenstände	64
„ Belästigung durch Staub	65
„ Transport von Staub	66
Tauſpringen	57
Tauwetter	77
Trottoir, Bezeichnung	1
Viehtreiber	41
Wäſche, Aushängen	70
Zugtiere, Beſchaffenheit	4

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 30.

Inhalt: Nr. LI. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Bremischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899, sowie des Gesetzes, betreffend die Ausführung des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und für Gerichtsvollzieher in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1899. S. 223. — Nr. LII. Gesetz, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 29. März 1895 über die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser. S. 223. — Nr. LIII. Gesetz, betreffend das Rekursverfahren für private Versicherungsunternehmungen. S. 224.

LI. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Bremischen Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Notare vom 30. Dezember 1899, sowie des Gesetzes, betreffend die Ausführung des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und für Gerichtsvollzieher in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1899.

Vom 24. September 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Geltung der in der Überschrift genannten Gesetze wird bis zum 31. Dezember 1902 verlängert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 24. September 1901.

LII. Gesetz, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 29. März 1895 über die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser.

Vom 24. September 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmung des § 3 unter e des Gesetzes vom 29. März 1895,

Digitized by Google

betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser (Gesetzbl. S. 47), erhält folgende Fassung:

> Durchgangsgüter, die von See eingeführt entweder in demselben Schiffe ohne vorgängige Löschung, oder, nachdem sie vor oder bei ihrem Eingange als zur Wiederversendung auf dem Seewege bestimmt bezeichnet worden waren, in unverändertem Zustande wieder nach See ausgeführt werden, und zwar auch dann, wenn sie ein- oder ausgehend zwischen Bremen und den Unterweserhäfen mit der Eisenbahn befördert werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 24. September 1901.

LIII. Gesetz, betreffend das Rekursverfahren für private Versicherungsunternehmungen.

Vom 24. September 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft zur Ausführung des § 84 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen:

> Als Behörde zur Entscheidung über den Rekurs in den Fällen des § 84 Abs. 1 des genannten Reichsgesetzes ist die Rekursbehörde in Gewerbesachen bestellt. Wegen des Verfahrens findet das Gesetz vom 17. November 1869, betreffend das Rekursverfahren in Gewerbesachen, entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 24. September 1901.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 31.

Inhalt: Nr. LIV. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 3. Mai 1901 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen. S. 225.

LIV. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 3. Mai 1901 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen.

Vom 27. September 1901.

Der Senat verordnet:

Die Vorschrift des § 3 unter I 2 der bezeichneten Verordnung, nach welcher die Fleischer, Fischhändler, Inhaber von Spezialgeschäften für Delikatessen und Inhaber von Kochgeschäften in den Monaten September bis einschließlich April abends von 7 bis 8 Uhr Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen beschäftigen dürfen, wird dahin abgeändert, daß an Stelle jener Abendstunde diejenige von 6 bis 7 Uhr tritt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 27. September 1901.

Ausgegeben am 27. September 1901.

49

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 32.

Inhalt: Nr. LV. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft. S. 227. — Nr. LVI. Verordnung, betreffend die Geflügelcholera. S. 291. — Beilage 41. Verordnung der Medizinalkommission des Senats, betreffend die Pflicht der Anzeige bei Erkrankungen oder Todesfällen an Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis). S. 292.

LV. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft.

Vom 11. Oktober 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900, sowie der §§ 1 Absatz 5, 141 und 142 des neuen Textes des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft:

Art. 1.

Familienangehörige, welche in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, sind von der Versicherung gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle ausgeschlossen, vorbehältlich der dem Betriebsunternehmer nach dem Genossenschaftsstatut etwa zustehenden Befugnis, dieselben freiwillig zu versichern. R.-G. § 1 Abs. 5.

Art. 2.

An die Stelle der §§ 38 bis 41, 42 Abs. 1, 2 Ziffer 3, Abs. 3, §§ 43 bis 61, 67, 68, 69, Abs. 1, §§ 106—111 des Reichsgesetzes treten folgende Bestimmungen: R.-G. § 141.

§ 1.

Das Statut der Berufsgenossenschaft der Bremischen Landwirte (mit dem Sitz in Bremen) muß Bestimmung treffen: R.-G. § 38.

1) über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes;
2) über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;

Ausgegeben am 11. Oktober 1901.

Digitized by Google

3) über die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
4) über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe;
5) über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 2.

R.-G. § 40. Das Genossenschaftsstatut und alle Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 3.

R.-G. § 42. Die gesamte Verwaltung der Genossenschaft liegt einem Ausschusse ob, welcher aus dem Kreisausschusse des Landgebiets und einem von der Polizeidirektion ernannten stadtbremischen Unternehmer eines versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gebildet wird.

Auf Verlangen dieses Verwaltungsausschusses ist der Vorstand (siehe § 1 Ziffer 1) jederzeit verpflichtet, eine Genossenschaftsversammlung zu berufen.

Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt und auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, an der Genossenschaftsversammlung durch einen oder zwei Vertreter teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 4.

R.-G. § 44. Die Genossenschaft wird durch den Verwaltungsausschuß gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

§ 5.

R.-G. § 44. Auf den Verwaltungsausschuß und die Geschäftsführung desselben in Angelegenheiten der Genossenschaft finden die §§ 34 bis 43 des Gesetzes vom 23. Juni 1878, betreffend die Verwaltung des Landgebiets, entsprechende Anwendung.

§ 6.

R.-G. § 45. Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe können eine Wahl zum Mitgliede des Vorstandes der Genossenschaft nur aus denselben Gründen ablehnen, aus welchen gemäß § 1786, Abs. 1, Ziffer 1 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Die Wahrnehmung eines auf Grund der Gesetze über Krankenversicherung, Unfallversicherung oder Invalidenversicherung übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Digitized by Google

Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

§ 7.

Die Umlegung der Beiträge erfolgt nach der Höhe der für die Betriebe durchschnittlich erforderlichen Lohnbeträge. Dabei wird der Jahresarbeitsverdienst nach den für die Stadt Bremen, das Landgebiet, Vegesack und Bremerhaven geltenden Festsetzungen, welche von der höheren Verwaltungsbehörde für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter getroffen sind, der Tagelohn männlicher Arbeiter zu 2,50 ℳ, der Tagelohn weiblicher Arbeiter zu 2 ℳ, alles mit Einschluß der Naturalbezüge, angenommen. R.-G. § 51.

§ 8.

Für jeden Unternehmer werden unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten versicherten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung die zur Bewirtschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlichen Lohnbeträge abgeschätzt und danach die von dem Unternehmer zu zahlenden Beiträge berechnet. Bei Abschätzung der erforderlichen Lohnbeträge werden für den Unternehmer selbst und seine in seinem Betriebe beschäftigten Familienangehörigen nach § 7 zu berechnende Jahreslöhne dann in Rechnung gebracht, wenn diese Personen mit versichert sind. R.-G. § 53.

§ 9.

Die Abschätzung der Betriebe (§ 8) liegt dem Verwaltungsausschusse ob. R.-G. § 54.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, der genannten Behörde auf Erfordern binnen zwei Wochen, über ihre Betriebs- und Arbeitslohnverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu erteilen, welche zur Durchführung der Abschätzung erforderlich ist.

§ 10.

Der Polizeidirektion, den Stadträten von Vegesack und Bremerhaven und den Gemeindevorstehern der Landgemeinden sind seitens des Verwaltungsausschusses Verzeichnisse mitzuteilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der verschiedenen Gemeinden als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, welches das Ergebnis der Abschätzung der Betriebe ist, und wie viele Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die bezeichneten Behörden haben diese Verzeichnisse während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. R.-G. § 55.

Digitized by Google

Binnen einer weiteren Frist von einem Monat können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Verwaltungsausschusse Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu erteilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode (Vergl. § 12) neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf die erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs.

§ 11.

R.-G. § 56 II. Die im § 10 genannten Behörden sind befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs maßgebenden Verhältnisse durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, so hat die Behörde nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 12.

R.-G. § 56. Die Abschätzung der Betriebe ist von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

Falls in der Zwischenzeit eine Änderung eines Betriebes erfolgt, welche für die Abschätzung von Bedeutung ist, so ist die Abschätzung darnach zu ändern; die dadurch bedingten veränderten Beiträge werden, vorbehältlich der Bestimmung des § 15, von dem Zeitpunkte der Betriebsänderung an berechnet.

§ 13.

R.-G. § 67. Jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes, welcher diesen nicht bereits angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied der Berufsgenossenschaft geworden, der unteren Verwaltungsbehörde eine Betriebsanmeldung zu erstatten. Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren zu erstatten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben dem Verwaltungsausschuß die Anmeldungen zu übermitteln. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Auf das weitere Verfahren finden §§ 9 und 10 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der in § 10 Absatz 1 vorgeschriebenen Auslegung und Bekanntmachung die Eröffnung an den beteiligten Unternehmer tritt und die in § 10 Absatz 2 vorgeschriebene Frist von dieser Eröffnung an gerechnet wird.

Digitized by Google

§ 14.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einem Monat dem Verwaltungsausschusse anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer forterhoben. Die Haftung umfaßt noch dasjenige Rechnungsjahr, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Haftung für die Beiträge entbunden ist. R.-G. § 68.

§ 15.

Änderungen im Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, müssen von dem Unternehmer binnen einem Monat dem Verwaltungsausschusse angezeigt werden. Geschieht dies nicht, so werden, falls die Änderung das Ausscheiden aus der Genossenschaft oder eine Verringerung der Beiträge zur Folge hat, die bisherigen Beiträge bis für das Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht. R.-G. § 69.

Art. 3.

Die im Reichsgesetze den Vorständen der Berufsgenossenschaften übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten werden mit Ausnahme der Berufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch den Verwaltungsausschuß wahrgenommen. R.-G. § 141.

Art. 4.

Der Entschädigungsanspruch ist bei dem Landherrn als Vorsitzer des Verwaltungsausschusses anzumelden. Der letztere stellt die Entschädigung fest und erteilt hierüber den Bescheid. R.-G. § 142 Ziffer 2.

Art. 5.

Die Rechnung der Berufsgenossenschaft wird von einem durch den Verwaltungsausschuß erwählten Rechnungsführer unter Aufsicht des Ausschusses nach den Vorschriften des § 115 Abs. 1 des Reichsgesetzes geführt. R.-G. § 142 Ziffer 3

Die Bestände der Berufsgenossenschaft müssen in der durch §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Weise angelegt werden.

Art. 6.

Bei den Untersuchungsverhandlungen über Unfälle (§§ 70 ff. des Reichsgesetzes) wird die Berufsgenossenschaft durch ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vertreten. Der Verwaltungsausschuß hat hierfür eines seiner Mitglieder, sowie ein zweites als Stellvertreter desselben, jedesmal für ein Jahr zu ernennen. R.-G. § 142 Ziffer 1.

Digitized by Google

Art. 7.

R.-G. § 156. Betriebsunternehmer können von dem Verwaltungsausschusse mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit des Art. 2 §§ 9, 11 und 12 erteilte Auskunft oder die in Gemäßheit des Art. 2 §§ 13, 14 und 15 erstattete Anzeige oder Anmeldung thatsächliche Angaben enthält, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Art. 8.

R.-G. § 157. Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Erteilung von Auskunft in den Fällen des Art. 2 §§ 9 und 12 oder zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen des Art. 2 §§ 13, 14 und 15 nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Verwaltungsausschusse mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Art. 9.

R.-G. § 158. Die Strafvorschriften der Art. 7 und 8 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

Art. 10.

R.-G. § 142 Ziffer 4. Die Strafvorschriften der §§ 160 und 161 des Reichsgesetzes finden auch auf die Mitglieder des Verwaltungsausschusses Anwendung.

Art. 11.

Das Gesetz vom 4. Mai 1888, betreffend die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird aufgehoben.

Beschlossen, Bremen in der Versammlung des Senats am 27. September und bekannt gemacht am 11. Oktober 1901.

Digitized by Google

Anhang.

Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900.*)
Reichsgesetzblatt 1900 S. 641—697.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Umfang der Versicherung.

Alle in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn dreitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt mit den aus Abs. 3 Ziffer 1, 2 sich ergebenden Ausnahmen von Arbeitern und Betriebsbeamten in solchen Unternehmungen, welche der Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs neben seiner Land- oder Forstwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von derselben betreibt (land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe). Hierzu sind insbesondere solche Betriebe zu rechnen, welche ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt sind

1) zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Land- oder Forstwirtschaft des Unternehmers,
2) oder zur Befriedigung von Bedürfnissen seiner Land- oder Forstwirtschaft,
3) oder zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenbestandteilen seines Grundstücks.

Unter dieses Gesetz fallen nicht

1) Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Werften, Bauhöfe, Hüttenwerke sowie Betriebe, in denen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden,
2) solche Betriebe, welche nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts wegen ihres erheblichen Umfanges oder wegen besonderer maschineller Einrichtungen oder wegen der Zahl der verwendeten gewerblichen Arbeiter den unter das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz fallenden Fabriken zuzurechnen sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen,

*) Diejenigen Stellen des Gesetzes, welche für den Bremischen Staat keine Geltung haben, sind klein gedruckt.

Digitized by Google

Kanälen und Wasserläufen gelten als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, wenn sie von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Übertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung von Unternehmern land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe für Gemeindezwecke geleisteten Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Gebäuden, Wegen, Kanälen, Dämmen und Wasserläufen werden den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dieser Unternehmer zugerechnet.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Abs. 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhaupts beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter oder als eine solche Person anzusehen ist, welche zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern eine, technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnimmt (z. B. Förster; Gärtner, Gärtnereigehülfen; gewerbliche Facharbeiter, wie Brenner, Maschinenführer, Heizer, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede u. a.), wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§ 33) für ihren Bezirk festgestellt. Bis zum Erlaß entsprechender statutarischer Bestimmungen bleiben diese Personen den sonstigen Arbeitern gleichgestellt.

Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der gewerblichen Gärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschule und Samengärtnerei), dagegen nicht die ausschließliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten.

Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind, bestimmt das Reichs-Versicherungsamt.

§ 2.

Die Versicherung erstreckt sich auf hauswirtschaftliche Verrichtungen und andere Dienste, zu denen die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen, die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen werden. Durch Statut kann die Versicherung für Betriebsunternehmer, die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt sind, auf die mit der Land- oder Forstwirtschaft im Zusammenhange stehenden hauswirtschaftlichen Verrichtungen erstreckt werden.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrats mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebs-

Digitized by Google

beamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes

1) auf Betriebe im Inlande, welche Bestandteile eines ausländischen Betriebs darstellen, ausgeschlossen,

2) auf Betriebe im Auslande, welche Bestandteile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebes darstellen, erstreckt wird.

§ 4.

Durch Statut kann die Versicherungspflicht auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 12, der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sind berechtigt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst zu versichern. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können

a. im Betriebe beschäftigte, aber nach § 1 nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer;
b. nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft;
c. Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.

§ 5.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder teilweise an Stelle des Gehalts oder Lohnes treten. Der Wert der Naturalbezüge ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Digitized by Google

§ 6.

Beamte und Personen des Soldatenstandes.

Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 7.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Anspruch kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, ganz oder teilweise den Angehörigen überwiesen werden.

Die Ablehnung kann, auch ohne daß die vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil stattgefunden hat, erfolgen, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem andern in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 8.

Im Falle der Verletzung werden als Schadensersatz vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:

1) freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);
2) eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die Rente beträgt:

a. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Prozent des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);

Digitized by Google

b) im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Teil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hülflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hülflosigkeit die Rente bis zu hundert Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadenersatz auf die im Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen. Wird ein solcher Verletzter infolge des Unfalls derart hülflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Teilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.

§ 9.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte und die übrigen im § 1 Abs. 6 bezeichneten Personen ist der Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixierten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes an Gehalt oder Lohn (§ 5). Für versicherte Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

War der Verletzte in dem Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienste zu berechnen, welchen während dieses Zeitraumes versicherte Personen derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der dreihundertfache Betrag desjenigen Arbeitslohnes zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitte bezogen hat.

§ 10.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter, welche nicht unter § 9 fallen, gilt als Jahresarbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst,

Digitized by Google

welchen land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung (§ 28) durch land- oder forstwirtschaftliche sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Vor Abgabe ihres Gutachtens hat die untere Verwaltungsbehörde eine entsprechende Anzahl Sachverständiger aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirtschaftlichen und die forstwirtschaftlichen Arbeiter erfolgen.

§ 11.

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer sowie für die nach § 4 Abs. 3 versicherten Personen ist der nach § 10 für den Sitz des Betriebs festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§ 38) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 12.

Übersteigt der nach §§ 9 bis 11 zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst den Betrag von fünfzehnhundert Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Erreicht bei den unter § 1 Abs. 6 fallenden Personen der nach § 9 berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der Festsetzung der Rente für verletzte jugendliche Personen ist auf die Zeit bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre der für jugendliche Arbeiter festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, auf die spätere Zeit der für erwachsene Arbeiter festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

§ 13.

Soweit die Rente nach dem von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter oder nach dem ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter zu berechnen ist, ist bei dieser Berechnung für Personen, welche vor dem Unfalle bereits teilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Teil des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.

Digitized by Google

§ 14.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört oder zuletzt angehört hat, gegen Ersatz der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. Zu ersetzen ist bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte, bei Unterbringung des Verletzten in ein Krankenhaus oder eine Anstalt für Genesende das Eineindeinhalbfache des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmungen zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden, sofern es sich um die Geltendmachung der den Berufsgenossenschaften eingeräumten Befugnisse handelt, von der nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde der beteiligten Krankenkasse endgültig, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, nach § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

Haben Krankenkassen oder Verbände von Krankenkassen Heilanstalten errichtet, in welchen ausreichende Einrichtungen für die Heilung der durch Unfall herbeigeführten Verletzungen getroffen sind, so kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die Mitglieder der betreffenden Kassen bis zum Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls nur mit Genehmigung der Vorstände dieser Kassen in andere Heilanstalten untergebracht werden dürfen.

Verletzte Personen, welche auf Veranlassung von Krankenkassen, Verbänden von Krankenkassen oder von Organen der Berufsgenossenschaften in eine Heilanstalt untergebracht sind, dürfen während des Heilverfahrens in andere Heilanstalten nur mit ihrer Zustimmung übergeführt werden. Diese Zustimmung kann durch die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts ergänzt werden.

Als Krankenkassen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sowie der §§ 76 b bis 76 d des Krankenversicherungsgesetzes gelten außer der Gemeinde-Krankenversicherung auch diejenigen Hülfskassen, welche die im § 75 a a. a. O. vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

§ 15.

Wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablaufe von dreizehn Wochen nach Eintritt des

Digitized by Google

Unfalls weggefallen, aber bei dem Verletzten eine noch über die dreizehnte Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückgeblieben ist, so hat die Berufsgenossenschaft dem Verletzten die Unfallrente (§ 8 Abs. 2 lit. b) schon von dem Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall kommt. Erachtet die Berufsgenossenschaft die Voraussetzungen des Anspruchs schon vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Unfalle für gegeben, so hat sie die Rente zu diesem früheren Zeitpunkte festzustellen.

Durch Statut kann bestimmt werden, daß die Rente nach dem Wegfalle des Anspruchs auf Krankengeld auch dann zu gewähren ist, wenn nach jenem Zeitpunkte zwar noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls verblieben ist, aber voraussichtlich schon vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfalle fortfallen wird.

Hat die Krankenkasse die aus der Krankenversicherung ihr obliegenden Leistungen vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft bis zu demjenigen Betrag über, welcher der gemäß Abs. 1, 2 gewährten Entschädigung gleichkommt. Streitigkeiten über diesen Anspruch werden nach § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

§ 16.

Im Falle der Tötung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1) als Sterbegeld der fünfzehnte Teil des nach §§ 9 bis 12 der Berechnung der Rente zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens ein Betrag von fünfzig Mark;
2) eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente. Dieselbe besteht nach näherer Bestimmung der §§ 17 bis 21 in einem Bruchteile seines nach §§ 9 bis 12 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.

Ist bei Betriebsbeamten und Personen der im § 1 Abs. 6 bezeichneten Art der der Berechnung zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst infolge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Jahresarbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes hinzuzurechnen.

§ 17.

Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung

Digitized by Google

sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre je zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist; die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Witwenrente gewähren.

Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.

§ 18.

War die Verstorbene beim Eintritte des Unfalls verheiratet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend durch sie bestritten worden, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente

a. der Wittwer zwanzig Prozent,
b. jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, im Falle der Tötung einer Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, diesen Kindern die Rente zu gewähren.

§ 19.

Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit eine Rente von insgesamt zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

§ 20.

Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr eine Rente von insgesamt zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

§ 21.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesamt sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. Bei Ehegatten und Kindern erfolgt

Digitized by Google

die Kürzung im Verhältnisse der Höhe ihrer Renten; Verwandte der aufsteigenden Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen wird; Enkel nur insoweit als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird.

Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

§ 22.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, haben keinen Anspruch auf die Rente. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getöteter Deutscher gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

§ 23.

An Stelle der im § 8 vorgeschriebenen Leistungen kann von der Berufsgenossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden, und zwar:

1) für Verletzte, welche verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2) für sonstige Verletzte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in der Heilanstalt steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle seines Todes würden beanspruchen können (§§ 16 ff.).

Die Berufsgenossenschaften sind befugt, auf Grund statutarischer Bestimmung allgemein, ohne eine solche im Falle der Bedürftigkeit, dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren.

§ 24.

Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner

Digitized by Google

Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann die Berufsgenossenschaft zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen der §§ 14, 23 Anwendung.

Hat sich der Verletzte solchen Maßnahmen der Berufsgenossenschaft den gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1, §§ 14, 23 oder gemäß den Bestimmungen der §§ 76 c, 76 d des Krankenversicherungsgesetzes getroffenen Anordnungen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm der Schadenersatz auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, sofern er auf diese Folge hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt wird.

§ 25.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

§ 26.

Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Gehalt oder Lohn ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, sowie den Angehörigen oder Hinterbliebenen solcher Personen auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrags in dieser Form gewährt werde, falls der Bezugsberechtigte dieser Art der Gewährung der Rente zustimmt. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, teilweise oder

Digitized by Google

ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Personen, welche wegen Trunksucht entmündigt sind.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrag, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Kommunalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Der für die Naturalleistungen im Falle des Abs. 2 nicht in Anspruch genommene Betrag der Rente ist der Ehefrau des Bezugsberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern zu überweisen.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Kommunalverbande mitzuteilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mitteilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverband entstehen.

Sobald der Übergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf Antrag des Kommunalverbandes der Vorstand der Berufsgenossenschaft die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 27.

Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben oder nach § 136 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 von der Versicherungspflicht befreit sind oder sich im Ausland aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu ersetzen.

Für außerhalb des Gemeindebezirkes (Abs. 1) wohnhafte Arbeiter hat die Gemeinde ihres Wohnorts die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.

Digitized by Google

§ 28.

Als Beschäftigungsort im Sinne dieses Gesetzes gilt für Personen, welche in der Land- oder Forstwirtschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, der Sitz des Betriebes (§ 65).

Der § 65 Abs. 3 findet keine Anwendung auf die Bestimmung derjenigen Gemeinde, welche nach § 27 die Kosten des Heilverfahrens zu gewähren hat.

§ 29.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 27 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 27 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Landes-Centralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfinde.

§ 30.

Verhältnis zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen den Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zustand oder noch zusteht, so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Kassen als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Kranken-

Digitized by Google

versicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes dieser Kassen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Ist die von Kassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Überweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Überweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

§ 31.

Der Antrag auf Überweisung von Rentenbeträgen (§ 30 Abs. 2 bis 5) ist bei der Berufsgenossenschaft anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 bis 5 zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 32.

Die Bestimmungen der §§ 30, 31 gelten auch für Betriebsunternehmer und Kassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hülfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.

§ 33.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke nach örtlichen Bezirken in Berufsgenossenschaften vereinigt sind. Die Berufsgenossenschaften umfassen alle im § 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist. Die auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten

Digitized by Google

Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) errichteten Berufsgenossenschaften bleiben, vorbehaltlich der nach § 62 dieses Gesetzes zulässigen Abänderungen, bestehen.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Unternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

§ 34.

Aufbringung der Mittel.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Ansammlung des Reservefonds (§ 37), zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und zu Zwecken der Unfallverhütung sowie mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zur Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

§ 35.

Auf die Beiträge können von den Mitgliedern nach Bestimmung des Statuts viertel- oder halbjährliche Vorschüsse erfordert werden. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie umgelegten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Teil beziehungsweise die Hälfte der letzteren, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach dem Umfang ihres Betriebs zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahrs hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglieder der Berufsgenossenschaft gewesen wären.

Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen an den Vorstand einzuzahlen.

Digitized by Google

§ 36.

Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Centralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder teilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll.

Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig entschieden.

§ 37.

Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung sind, sofern nicht Landesgesetz oder Statuten einen höheren Betrag vorschreiben, bei der Umlegung des Jahresbedarfs jährlich zwei Prozent desselben zuzuschlagen, solange der Reservefonds nicht das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfs erreicht.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichen Falles auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

II. Organisation und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

§ 38.

Statut der Berufsgenossenschaft.

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes Statut.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1) über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2) über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3) über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§ 55, 111);
4) über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
5) über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;

Digitized by Google

6) über den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§ 53 bis 56);

7) über das Verfahren bei Änderungen in der Person des Unternehmers sowie bei Betriebsveränderungen (§§ 68, 69);

8) über die Folgen der Betriebseinstellungen oder eines Wechsels der Betriebsunternehmer, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;

9) über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§ 122 Abs. 1);

10) über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;

11) über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlasse von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe (§§ 120 ff.);

12) über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach § 1 nicht versicherter Personen (§ 4) zu beobachtende Verfahren, über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren und darüber, welche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirkes beschäftigten Personen als Betriebsbeamte oder als solche Personen anzusehen sind, welche zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern, eine technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnehmen (§ 1 Abs. 6);

13) über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 39.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

Das Statut kann vorschreiben, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen eingeteilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.

§ 40.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Das Gleiche gilt von Abänderungen des Statuts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an den Bundesrat statt.

Digitized by Google

§ 41.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

Beschlüsse, welche

1) den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2) die Bezirke der Sektionen

betreffen, hat nach ihrer Genehmigung der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaats sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Centralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 42.

Genossenschaftsvorstände.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesamte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1) die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2) Abänderungen des Statuts,
3) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht von der Genossenschaftsversammlung einem Ausschuß übertragen wird.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Teil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Übertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Centralbehörde.

Soweit eine solche Übertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

§ 43.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des § 42 Abs. 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft teilgenommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Enscheidung der Aufsichtsbehörde (§ 29) nicht mitwirken.

§ 44.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Digitized by Google

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

Der Vorstand der Genossenschaft kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortung (§ 47) bestimmte Geschäfte besoldeten Geschäftsführern übertragen. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

§ 45.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind die Mitglieder der Genossenschaft sowie deren gesetzliche Vertreter und, sofern das Statut dies zuläßt, die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Gesetze über Krankenversicherung, Unfallversicherung oder Invalidenversicherung übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden. Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, können vom Vorstande mit Geldstrafen bis fünfhundert Mark belegt werden.

§ 46.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Bare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen neben diesen Vergütungen eine Besoldung für die Geschäftsführung nicht erhalten.

§ 47.

Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Genossenschaft handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 48.

Kommt eine Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande oder verweigern die Gewählten die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, das Reichs-Versicherungsamt die Obliegenheiten auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§ 49.

Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung

Digitized by Google

gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

§ 50.

Genossenschaftsbeamte.

Für diejenigen Beamten der Berufsgenossenschaft, welche nicht Staats- oder Kommunalbeamte sind, hat die Genossenschaftsversammlung eine Dienstordnung zu beschließen, durch welche die Rechtsverhältnisse und allgemeinen Anstellungsbedingungen der Genossenschaftsbeamten geregelt werden. Diese Dienstordnung bedarf der Bestätigung durch das Reichsversicherungsamt.

Die Gehälter der Beamten werden im einzelnen durch den Haushaltsplan der Genossenschaft festgestellt.

§ 51.

Maßstab für die Umlegung der Beiträge.

a. Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf.

Die Umlegung der Beiträge erfolgt, unbeschadet abweichender Regelung gemäß §§ 57, 58, nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr (Gefahrenklasse), nach den Gehältern und Löhnen der Betriebsbeamten und sonstigen im § 1 Abs. 6 bezeichneten Personen sowie nach dem Maße der für die einzelnen Betriebe durchschnittlich erforderlichen sonstigen menschlichen Arbeit (Arbeitsbedarf).

§ 52.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhältnis der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif).

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Änderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Der Gefahrentarif ist mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betriebszweigen vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Änderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die über die Änderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichnis der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.

In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuß (Abs. 2) beschließen, daß von der Aufstellung eines

Digitized by Google

Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betriebszweigen vorgekommenen Unfälle (Abs. 5.) sich ergiebt, daß die Unfallgefahr wesentlich verschieden ist.

§ 53.

Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirtschaftung seines Betriebs im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Durch Statut kann bestimmt werden, daß die hauswirtschaftlichen und anderen Dienste (§ 2) bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs besonders zu berücksichtigen sind.

Der Abschätzung liegt mit den gemäß § 69 zu berücksichtigenden Veränderungen das nach § 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) bei Errichtung der Berufsgenossenschaft aufgestellte Verzeichnis zu Grunde, in welchem für jeden Unternehmer angegeben ist, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter er dauernd und wieviel versicherte Personen er vorübergehend im Jahresdurchschnitte beschäftigt.

Bei der Abschätzung sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältnis des Jahresarbeitsverdienstes (§ 10) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten und anderen im § 1 Abs. 6 bezeichneten Personen sowie von Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§ 1 Abs. 5) aber nicht zu berücksichtigen (§ 109).

Für Betriebe, in welchen regelmäßig nicht mehr als fünf versicherte Personen voll beschäftigt werden, kann durch Statut bestimmt werden, daß einheitliche Beiträge nach einem im Statut festzusetzenden Maßstabe zu entrichten sind.

§ 54.

Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 52) sowie die Abschätzung des Arbeitsbedarfs (§ 53) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 38) den Organen der Genossenschaft ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu erteilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

§ 55.

Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzuteilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, welches das Ergebnis der Veranlagung und Abschätzung ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von einem Monate können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung bei dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Digitized by Google

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu erteilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß (§ 38 Ziffer 3) und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf die erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs.

§ 56.

In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidieren ist (§ 52 Abs. 5), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs maßgebenden Verhältnisse durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, so hat die Gemeindebehörde nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse das Verzeichnis zu berichtigen.

b) Steuerfuß.

§ 57.

Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 5), bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden, wenn die Anwendung des gesetzlichen Beitragsmaßstabs nach Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf (§§ 51 ff.) unzweckmäßig erscheint. Sofern das Statut eine solche Vorschrift, welche in der Genossenschaftsversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden kann, enthält, muß dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesamten Betrieb oder einen Teil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.

Bei Beschäftigung von Personen der im § 1 Abs. 6 bezeichneten Art sind nach näherer Bestimmung des Statuts besondere Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten. Über die Anmeldung solcher Personen hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen. Dasselbe gilt für Betriebsunternehmer, sofern für dieselben der Berechnung der Rente ein höherer wie der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- oder forstwirtschaftlicher Arbeiter zu Grunde gelegt wird (§§ 11, 38).

Sind mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe Nebenbetriebe (§ 1 Abs. 2) verbunden, so sind von den Unternehmern dieser Betriebe zur Deckung der Unfallgefahr Zuschläge zu den Beiträgen (Abs. 1) zu erheben. Die Voraussetzung für die Erhebung solcher Zuschläge, ihre Höhe und das Verfahren wird durch das Statut geregelt.

Digitized by Google

§ 58.

Sofern das Statut die Aufbringung der Genossenschaftsmittel nach dem Maßstabe der Grundsteuer anordnet, kann dasselbe ferner bestimmen, daß die Beträge als Grundsteuerzuschläge von denjenigen Personen zu erheben sind, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der Genossenschaft zugehörenden Grundstücke veranlagt sind oder veranlagt sein würden, wenn die Grundstücke nicht von der Grundsteuer befreit wären.

Wenn hiernach der Beitrag von einer Person erhoben ist, die nicht der Betriebsunternehmer ist, so hat der letztere dem Zahlungspflichtigen den Beitrag zu erstatten.

Streitigkeiten über solche Erstattungsansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde entschieden, in deren Bezirke sich der Sitz des versicherungspflichtigen Betriebs befindet. Gegen die Entscheidung findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, welche endgültig entscheidet.

§ 59.

Teilung des Risikos.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfundsiebenzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.

§ 60.

Werden Sektionen bei der nach dem Maßstabe der Grundsteuer erfolgenden Umlageberechnung mit mehr als dem Doppelten des für die Sektion an Entschädigungsbeiträgen und Verwaltungskosten wirklich aufgewendeten Betrags belastet, so kann die Genossenschaftsversammlung beschließen, daß der das Doppelte übersteigende Betrag nach Maßgabe der Grundsteuer auf die sämtlichen Sektionen zu verteilen ist.

§ 61.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der beteiligten Genossenschaftsversammlungen sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die beteiligten Genossenschaften zu verteilen ist.

Über die Verteilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Anteils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung wird dieser Anteil in gleicher Weise, wie die von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge umgelegt.

§ 62.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

Änderungen im Bestande der Berufsgenossenschaften sind mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1) Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesrats.

Digitized by Google

2) Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Teile aus einer Genossenschaft und die Zuteilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der beteiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesrats. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der beteiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3) Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Teile aus einer Genossenschaft und die Zuteilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen beteiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrat.
4) Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Teile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrate zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Genehmigung erteilt, so ist zur Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen, für welche die §§ 20, 21, 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) maßgebend sind.

§ 63.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Teile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritte dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftsteile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftsteile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Teile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftsteile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Digitized by Google

Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Teilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn einzelne Betriebe oder Nebenbetriebe infolge von Berichtigungen der Kataster von einer Berufsgenossenschaft auf eine andere übergehen.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§ 64.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 144, von dem Bundesrat aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzuteilen.

Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 133, 144, 145, auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

§ 65.

Mitgliedschaft.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter § 1 fallenden Betriebs, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist.

Eine Gesamtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirtschaftlichen Gesamtbetrieb gemeinsame Wirtschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebs, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirke die gemeinsamen Wirtschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden die-

Digitized by Google

jenigen Wirtschaftsgebäude, welche für die wirtschaftlichen Hauptzwecke des Betriebs bestimmt sind. Die beteiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Mehrere forstwirtschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirtschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirtschaftlichen Betriebs, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirke der größte Teil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die beteiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Über die Zugehörigkeit gemischter, teils land-, teils forstwirtschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 66.

Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs.

§ 67.

Von der Eröffnung eines neuen Betriebs hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntnis zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist, soweit nicht § 57 Anwendung findet, nach §§ 54, 55 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mitteilung zu machen. Diese kann den Fall dem Reichs-Versicherungsamte zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugnis Gebrauch zu machen.

§ 68.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer forterhoben. Die Haftung umfaßt noch dasjenige Rechnungsjahr, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Haftung für die Beiträge entbunden ist.

§ 69.

In betreff der Anmeldung von Änderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§ 36, 51 bis 53, 57, 58) von Bedeutung sind, sowie in betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§ 38) Bestimmung zu treffen.

Digitized by Google

Gegen die auf die Anmeldung der Änderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

IV. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

§ 70.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem durch Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntnis erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamte festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§ 71.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund dieses Gesetzes zur Folge haben wird, ist sobald als möglich, in den im § 76 b des Krankenversicherungsgesetzes und im § 15 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen spätestens unmittelbar nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens der Berufsgenossenschaft oder der beteiligten Krankenkasse, von der Ortspolizeibehörde einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1) die Veranlassung und Art des Unfalls,
2) die getöteten oder verletzten Personen,
3) die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4) der Verbleib der verletzten Personen,
5) die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten und die Angehörigen der durch den Unfall verletzten Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können,

Digitized by Google

6) die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht.

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft oder der Sektion oder der beteiligten Krankenkasse hat die Ortspolizeibehörde die Untersuchung auch dann vorzunehmen, wenn sie die Voraussetzung des ersten Absatzes nicht als gegeben ansieht.

§ 72.

An den Untersuchungsverhandlungen können teilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, ein von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getötete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, bestellter Bevollmächtigter sowie der Betriebsunternehmer oder ein Vertreter desselben. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Kassenvorstande und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen geteilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mitteilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Beteiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§ 73.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Beteiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu erteilen. Die Erstattung der Schreibgebühren kann erlassen werden.

§ 74.

Bei den im § 70 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 71 und 72 vorzunehmen hat.

§ 75.

Feststellung der Entschädigungen.

Die Beschlußfassung über die Feststellung der Entschädigungen (§§ 7 bis 25) erfolgt:

1) sofern die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a. um die im § 8 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen,
   b. um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,

Digitized by Google

c. um das Sterbegeld,
d. um die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt,
e. um die den Angehörigen eines Verletzten für die Zeit seiner Behandlung in einer Heilanstalt zu gewährende Rente;

2) in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch besondere Kommissionen oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner), in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2 durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes oder durch besondere Kommissionen zu bewirken ist.

Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Teilrente festgestellt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Steht dieser zu der Genossenschaft in einem Vertragsverhältnisse, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.

§ 76.

Soll die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt werden, so ist diese Absicht dem Verletzten oder im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, soweit sie nach §§ 17 bis 20, 22 entschädigungsberechtigt sein würden, mitzuteilen. Soll eine Entschädigung bewilligt werden, so ist den genannten Personen die Höhe der in Aussicht genommenen Entschädigung mit den rechnungsmäßigen Grundlagen mitzuteilen.

Der Verletzte sowie seine Hinterbliebenen (§§ 17 bis 20) sind befugt, auf diese Mitteilung innerhalb zweier Wochen sich zu äußern. Auf ihren innerhalb der gleichen Frist gestellten Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde diese Äußerung zu Protokoll zu nehmen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so hat hiervon die untere Verwaltungsbehörde unverzüglich dem zuständigen Genossenschaftsorgane Kenntnis zu geben; dieses hat bis zum Eingange des Protokolls den Bescheid auszusetzen.

Bei den im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen hat das zuständige Genossenschaftsorgan auf die aus Abs. 2 und aus § 75 Abs. 3 sich ergebenden Befugnisse sowie auf die im Abs. 2 vorgesehene Frist hinzuweisen.

§ 77.

Die Feststellung der Entschädigung hat in beschleunigtem Verfahren von Amtswegen zu erfolgen.

Digitized by Google

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen nach dem Unfall eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen notwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

Kann die endgültige Feststellung nicht sofort erfolgen, so ist eine Entschädigung vorläufig zuzubilligen.

§ 78.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei derjenigen Berufsgenossenschaft anzumelden, welcher die Entschädigungspflicht obliegt. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan oder bei einer anderen Berufsgenossenschaft oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Beteiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf der Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

§ 79.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Entschädigung sofort festzustellen. Ist die Berufsgenossenschaft der Ansicht, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall nicht vorliegt, so ist der Anspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

Ist die Genossenschaft der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, die Entschädigung aber von einer anderen Genossenschaft zu gewähren ist, so hat der Genossenschaftsvorstand dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und sich unter Mitteilung der gepflogenen Verhandlungen wegen Anerkennung der

Digitized by Google

Entschädigungspflicht mit dem Vorstande der anderen Genossenschaft ins Benehmen zu setzen. Wird von diesem die Entschädigungspflicht abgelehnt oder innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Erklärung nicht abgegeben, so ist die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts darüber herbeizuführen, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist. Die Entscheidung ist auch dem Entschädigungsberechtigten zuzustellen.

§ 80.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden oder der nach § 75 zur Feststellung der Entschädigungen berufenen Stellen binnen einer Woche diejenigen Gehalts- und Lohnnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§ 81.

Bescheid der Vorstände.

Über die Feststellung der Entschädigung hat diejenige Stelle (§ 75), welche sie vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

§ 82.

Berufung.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids bei dem Schiedsgerichte (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, § 3) zu erheben, in dessen Bezirke der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist. Diese haben die Berufungsschrift unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Der Bescheid muß die Bezeichnung des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

Die Berufung hat, ausgenommen im Falle des § 24, keine aufschiebende Wirkung.

Digitized by Google

§ 83.

Bildet in dem Falle des § 16 Abs. 1 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getöteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Anspruchs, so kann das Schiedsgericht den Beteiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einer vom Schiedsgerichte zu bestimmenden, mindestens auf einen Monat zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber erteilten Bescheids des Schiedsgerichts zu erheben. Nachdem im ordentlichen Rechtsweg eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

§ 84.

Das Schiedsgericht hat, wenn es den Entschädigungsanspruch für begründet erachtet, zugleich die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente entschieden, so hat das Schiedsgericht unverzüglich eine vorläufige Entschädigung zu bewilligen, gegen deren Feststellung ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Sobald der Entschädigungsanspruch rechtskräftig feststeht, hat der Vorstand die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen. Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgültig angewiesene Rente angerechnet.

§ 85.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, in Ausfertigung zuzustellen.

§ 86.

Rekurs. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht in den Fällen des § 75 Abs. 1 Ziffer 2, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 96 Abs. 2 und des § 101 Abs. 1, dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen sowie dem Genossenschaftsvorstande das Rechtsmittel des Rekurses zu. Der Rekurs des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im übrigen hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung.

Digitized by Google

Werden mit der Anfechtung einer Entscheidung des Schiedsgerichts in den im § 75 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Angelegenheiten Rekursanträge wegen der im § 75 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Angelegenheiten verbunden, so darf die Entscheidung des Schiedsgerichts über die zuerst bezeichneten Angelegenheiten in dem Rekursverfahren nur dann abgeändert werden, wenn im übrigen den Rekursanträgen Folge gegeben wird.

Über den Rekurs entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des § 82 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 87.

Ist der Rekurs unzulässig (§ 86 Abs. 1) oder verspätet (§ 86 Abs. 3), so hat das Reichs-Versicherungsamt den Rekurs ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen; ebenso kann es verfahren, wenn die bei dem Beschlusse mitwirkenden Mitglieder einstimmig den Rekurs für offenbar ungerechtfertigt erachten. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt, statt in der Sache selbst zu entscheiden, dieselbe an das Schiedsgericht oder an das zuständige Genossenschaftsorgan zurückverweisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, daß dem Entschädigungsberechtigten eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente vorläufig zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurteilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.

§ 88.

Kommt nach Ansicht des Reichs-Versicherungsamtes nicht die im Verfahren in Anspruch genommene, sondern eine andere Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig in Frage, so kann das Reichs-Versicherungsamt diese andere Genossenschaft zur Verhandlung beiladen und gegebenen Falles zur Leistung der Entschädigung verurteilen, auch wenn ein Anspruch gegen dieselbe bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

§ 89.

Sobald einem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen ein Entschädigungsanspruch gegenüber einer Genossenschaft rechtskräftig zuerkannt ist, kann auf Antrag ein gegenüber einer anderen Genossenschaft wegen

Digitized by Google

desselben Unfalls etwa schwebendes Verfahren durch Beschluß des Reichs-Versicherungsamts eingestellt werden.

Sind, abgesehen von den Fällen des § 91, wegen desselben Unfalls Entschädigungsansprüche gegen mehrere Genossenschaften rechtskräftig anerkannt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die zu Unrecht ergangene Feststellung oder Entscheidung aufzuheben.

Die auf Grund der aufgehobenen Feststellung oder Entscheidung geleisteten Zahlungen sind zu ersetzen; der Anspruch des Verletzten geht insoweit auf die ersatzberechtigte Genossenschaft über.

§ 90.

Auf die Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen über einen Entschädigungsanspruch finden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 88, 89, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats etwas anderes bestimmt wird.

§ 91.

Hat die Beschäftigung, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, für mehrere zu verschiedenen Berufsgenossenschaften gehörende Betriebe stattgefunden, so können die beteiligten Genossenschaften die Entschädigungsverpflichtung unter sich verteilen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist das Reichs-Versicherungsamt berechtigt, auf Antrag einer beteiligten Genossenschaft die Verteilung zu bestimmen. In solchem Falle ist nach Anhörung der beteiligten Vorstände nach billigem Ermessen festzustellen, mit welchem Anteile jede Genossenschaft an der Unfallentschädigung beteiligt ist und welche Beträge derjenigen, welche vorläufig Entschädigung geleistet hat, zu erstatten sind.

Die Heranziehung einer der im vorstehenden Absatze bezeichneten Genossenschaften zur Aufbringung eines Anteils an der Entschädigung kann auch dann noch erfolgen, wenn ein ablehnender Bescheid der Genossenschaft oder eine den Anspruch des Entschädigungsberechtigten ihr gegenüber zurückweisende Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Die für die Feststellung der Entschädigung zuständige Genossenschaft ist mangels einer Vereinbarung durch das Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen.

§ 92.

Die Berufsgenossenschaften sind befugt, von der Rückforderung der gemäß §§ 82, 84, 87 Abs. 2 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Entschädigungen abzusehen.

Digitized by Google

§ 93.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§§ 75 ff.) hat der Genossenschaftsvorstand dem Berechtigten die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt (§ 103) zu bezeichnen und der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritte von Veränderungen.

§ 94.

Veränderung der Verhältnisse.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweite Feststellung erfolgen.

Nach Ablauf von zwei Jahren von der Rechtskraft des Bescheids oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist, darf wegen einer im Zustande des Verletzten eingetretenen Veränderung eine anderweite Feststellung, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist, nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre beantragt oder vorgenommen werden.

Die anderweite Feststellung erfolgt innerhalb der ersten fünf Jahre von der Rechtskraft der erwähnten Bescheide oder Entscheidungen ab auf Antrag oder von Amtswegen durch Bescheid der Berufsgenossenschaft, später, sofern nicht über die anderweite Feststellung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten ausdrückliches Einverständnis erzielt ist, nur auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts.

Zu dem Antrag auf Wiederaufnahme eines Heilverfahrens ist neben dem Verletzten auch die Krankenkasse, der er angehört, berechtigt.

§ 95.

Wird innerhalb der ersten fünf Jahre ein neuer Bescheid erlassen, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so muß die Rechtsmittelbelehrung in dem die Rente abändernden Bescheide darauf hinweisen, daß durch das gegen den früheren Bescheid eingelegte Rechtsmittel der Eintritt der Rechtskraft des neuen Bescheids nicht gehemmt wird. Abschrift des neuen Bescheids ist derjenigen Stelle, bei welcher das Verfahren über den älteren Bescheid schwebt, mitzuteilen. Diese ist berechtigt, bei Entscheidung der älteren Sache darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheids zu gewähren ist. Ein infolge der Anfechtung des neuen Bescheids etwa eingeleitetes Verfahren ist alsdann einzustellen.

Vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist dem Rentenempfänger unter Mitteilung derjenigen Unterlagen, auf Grund

Digitized by Google

deren die Herabsetzung oder Aufhebung erfolgen soll, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung, Einstellung (§ 100) oder Aufhebung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

§ 96.

Die anderweite Feststellung einer Rente nach Ablauf der ersten fünf Jahre kann nur für die Zeit nach Zustellung des Antrags gefordert werden. Im übrigen wird der Zeitpunkt, von welchem an die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Rente in Kraft treten soll, in der Entscheidung des Schiedsgerichts festgesetzt. Ebenso bestimmt das Schiedsgericht, in welchen Summen und Fristen die seit dem Inkrafttreten der Rentenminderung etwa bezahlten Mehrbeträge durch Kürzung späterer Rentenbezüge zur Erstattung gelangen sollen. Das Schiedsgericht kann auf Antrag auch schon vor dieser Entscheidung im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, daß die fernere Rentenzahlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung oder Minderung der Rente ganz oder teilweise eingestellt werde.

Auf die Entscheidungen des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 86 ff. über das Rechtsmittel des Rekurses entsprechende Anwendung. Gegen die im Abs. 1 Satz 2 bis 4 bezeichneten Entscheidungen und Verfügungen des Schiedsgerichts findet jedoch ein Rechtsmittel nicht statt.

Wird der Antrag auf Abänderung der Rente dem Schiedsgericht unterbreitet, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so ist die Stelle, bei welcher das frühere Verfahren anhängig ist, berechtigt, in diesem darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Zustellung des Antrags auf Abänderung der Rente zu gewähren ist.

§ 97.

Die anderweite Rentenfestsetzung nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens, die Einstellung von Rentenzahlungen (§ 100) und die Ablösung einer Rente durch Kapitalzahlung (§ 101) erfolgt auch nach Ablauf des im § 94 Abs. 3 vorgesehenen Zeitraums durch Bescheid der Berufsgenossenschaft.

§ 98.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung festgestellt war, infolge der Verletzung gestorben, so muß der Anspruch auf Gewährung

Digitized by Google

einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls diese Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstand oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet werden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist und die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem das Hindernis weggefallen, erfolgt ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 75 bis 93 entsprechende Anwendung.

§ 99.

Fälligkeitstermine.

Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten in monatlichen, und wenn sich der Jahresbetrag auf sechzig Mark oder weniger beläuft, in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen, letzteres insoweit, als nicht im voraus anzunehmen ist, daß die Rente vor Ablauf des Vierteljahrs fortfällt. Die Renten werden auf volle fünf Pfennig für den Monat beziehungsweise das Vierteljahr nach oben abgerundet.

Im Einverständnisse mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Berufsgenossenschaft anordnen, daß die Zahlung in längeren Zeitabschnitten erfolgt.

Fällt das Recht auf den Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Teil des Monats die Rente für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

Ein Verzicht auf die Rückforderung ist auch dann zulässig, wenn die Rente für längere Zeitabschnitte gezahlt war.

§ 100.

Ruhen der Rente.

Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1) solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Hat der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruchs zu überweisen;

Digitized by Google

2) solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Bestimmung kann durch Beschluß des Bundesrats für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden;
3) solange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält und es unterläßt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzuteilen.

Das Reichsversicherungsamt hat über die Mitteilung des Aufenthaltsorts nähere Vorschriften zu erlassen und darin anzuordnen, daß der Rentenberechtigte sich von Zeit zu Zeit bei einem deutschen Konsul persönlich vorzustellen hat.

Weist der Entschädigungsberechtigte nach, daß er der Vorstellungspflicht ohne sein Verschulden nicht hat genügen können, so lebt insoweit das Recht auf den Bezug der Rente wieder auf.

§ 101.

Kapitalabfindungen.

Ist bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von fünfzehn oder weniger Prozent der Vollrente festgestellt, so kann nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Kapitalzahlung abfinden. Der Verletzte muß vor Annahme seines Antrags darüber belehrt werden, daß er nach der Abfindung auch in dem Falle keinerlei Anspruch auf Rente mehr habe, wenn sein Zustand sich erheblich verschlechtern würde. Gegen den Bescheid, durch welchen die Kapitalabfindung festgesetzt wird, ist Berufung (§ 82) zulässig. Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur Verkündung der Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Sie kann nur auf Bestätigung oder auf Aufhebung des Bescheids lauten.

Ist der Entschädigungsberechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgiebt, auf seinen Antrag mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesrats kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch Unfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf solche Renten, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind. Wird eine solche Abfindung im Laufe der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten

Digitized by Google

des Gesetzes ausgesprochen, so sind die Berufsgenossenschaften berechtigt, die erforderlichen Mittel aus dem angesammelten Reservefonds zu entnehmen. Dieser ist dann nach näherer Anordnung des Reichsversicherungsamts (§ 37 Abs. 2) wieder zu ergänzen.

§ 102.

Übertragung der Ansprüche.

Die Übertragung der aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1) zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente oder des Sterbegeldes von dem Betriebsunternehmer oder von einem Genossenschaftsorgan oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2) zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen;
3) zur Deckung von Forderungen der nach §§ 30, 32 ersatzberechtigten Gemeinden, Armenverbände und der an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Kassen, der Krankenkassen sowie der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung.

Die Ansprüche dürfen nur auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Entschädigungen, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens, auf die vom Vorstande verhängten Geldstrafen sowie auf die im § 147 Abs. 1 bezeichneten Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Teil auf andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

§ 103.

Auszahlungen durch die Post.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar durch diejenigen Postanstalten bewirkt, in deren Bezirke die Empfangsberechtigten ihren Wohnsitz haben.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Überweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, oder bei der Postanstalt des bisherigen Wohnsitzes zu beantragen.

Digitized by Google

§ 104.

Liquidationen der Post.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Centralpostbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

§ 105.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

Die von den Centralpostverwaltungen zur Erstattung liquidierten Beträge sind von dem Genossenschaftsvorstande gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 59 bis 61 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Verteilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

§ 106.

Erfolgt die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern (§ 57 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.

§ 107.

Werden die Beiträge nach Gefahrenklassen und Arbeitsbedarf umgelegt (§ 51), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§ 52), im übrigen für Betriebsbeamte und die im § 1 Abs. 6 bezeichneten Personen eine besondere, jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Gehälter und Löhne (§ 108), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§ 11), für alle übrigen versicherten Personen die Abschätzung (§ 53) zu Grunde zu legen.

§ 108.

Zu diesem Zwecke hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahrs versicherte Betriebsbeamte oder andere Personen der im § 1 Abs. 6 bezeichneten Art beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder von diesen Versicherten im abgelaufenen Rechnungsjahr an Gehalt oder Lohn (§ 5) thatsächlich bezogen hat oder welcher für ihn anzurechnen ist.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt deren Aufstellung durch den Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstand.

§ 109.

Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Betriebsbeamten und jede andere Person der im § 1 Abs. 6 bezeichneten Art die in den Betrieben von ihnen thatsächlich bezogenen oder für sie anzurechnenden Gehälter oder Löhne (§§ 9, 12), für jeden Arbeitstag eines Arbeiters der dreihunderste Teil des nach § 10 für den Sitz des Betriebs ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahres-

Digitized by Google

verdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von fünfzehnhundert Mark übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittel zur Anrechnung zu bringen.

§ 110.

Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstand unter Berücksichtigung der gemäß § 53 Abs. 4 erlassenen Bestimmungen der Beitrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirk angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge unter Verrechnung der nach § 35 erhobenen Vorschüsse einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Centralbehörden festzusetzen ist.

Die Gemeinde haftet für dienigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.

§ 111.

Der Auszug aus der Heberolle (§ 110) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben. Durch diesen Widerspruch kann die nach §§ 52, 53 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 55 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Tritt infolge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu decken.

Ergiebt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch (Abs. 2) bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem im Absatz 2 bezeichneten Wege verlangt werden. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Heberolle (Abs. 1).

§ 112.

Nach der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung des Betriebs oder die Abschätzung seines Arbeitsbedarfs gemäß § 55 Abs. 6 nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahres eingetretene Änderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergiebt.

Sind in solchen Fällen oder infolge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (§ 113), nachträglich zu entrichten.

Digitized by Google

Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren, wie bei der erstmaligen Feststellung.

§ 113.

Rückständige Beiträge, Vorschüsse auf die Beiträge (§ 35) sowie die Kautionsbeträge (§ 38 Ziffer 8) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem sie hätten gezahlt werden müssen.

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesamtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§ 110 Abs. 3), zu erstatten, vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichen Falles aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.

§ 114.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Centralpostbehörden liquidierten Beträge innerhalb dreier Monate nach Empfang der Liquidation an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Central-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 64, 144, 145, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

§ 115.

Vermögensverwaltung.

Die Einnahmen und Ausgaben der Berufsgenossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso die Bestände gesondert zu verwahren.

Das Reichs-Versicherungsamt trifft, soweit die Verwaltung der Genossenschaft nicht Organen der Selbstverwaltung oder staatlichen Behörden übertragen ist (§ 42 Abs. 3, § 141), nach Bedarf Bestimmung über die Aufbewahrung von Wertpapieren.

§ 116.

Die Bestände der Berufsgenossenschaften müssen in der durch §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden.

Digitized by Google

Außerdem dürfen dieselben in Wertpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeldern zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht.

§ 117.

Die Landes-Centralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Berufsgenossenschaft auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Kommunalverbände angelegt werden; sie kann ferner anordnen, daß bei der Anlegung des Genossenschaftsvermögens einzelne Gattungen zinstragender Papiere nur zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen. Erstreckt sich der Bezirk der Genossenschaft auf Gebiete oder Gebietsteile mehrerer Bundesstaaten, so bedarf es der Zustimmung der Centralbehörden dieser Bundesstaaten oder, sofern ein Einverständnis nicht erzielt wird, der Zustimmung des Bundesrats.

Die Landes-Centralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare bare Bestände auch in anderer als der im § 116 bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

§ 118.

Die Berufsgenossenschaften können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts einen Teil ihres Vermögens in anderer als der nach §§ 116, 117 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Will eine Genossenschaft mehr als den vierten Teil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedarf sie dazu außerdem, sofern sie der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellt ist, der Genehmigung der Landes-Centralbehörde, im übrigen der Genehmigung des Bundesrats. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Wertpapieren, oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Genossenschaft, oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Berufsgenossenschaft in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

§ 119.

Über die gesamten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahrs ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Digitized by Google

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

V. Unfallverhütung. Überwachung der Betriebe.

§ 120.

Unfallverhütungsvorschriften.

Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes Vorschriften zu erlassen:

1) über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2) über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Die Genossenschaften sind außerdem befugt, solche Vorschriften für bestimmt abzugrenzende Bezirke oder für bestimmte Betriebszweige oder Betriebsarten zu erlassen.

In den Unfallverhütungsvorschriften ist anzugeben, in welcher Art die Vorschriften zur Kenntnis der Versicherten zu bringen sind.

§ 121.

Die zu erlassenden Vorschriften sind vor der Beschlußfassung dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und, sofern die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, den Vorständen derjenigen Sektionen, für welche sie Gültigkeit haben sollen, zur Begutachtung vorzulegen.

Zu der Beratung und Beschlußfassung über diese Vorschriften haben die Genossenschaftsvorstände Vertreter der Arbeiter mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl, wie die beteiligten Vorstandsmitglieder, zuzuziehen.

Das Reichs-Versicherungsamt ist zu der vom Genossenschaftsvorstand anberaumten Sitzung, in welcher über die von der Genossenschaft zu erlassenden Vorschriften beraten und Beschluß gefaßt werden soll, einzuladen.

Digitized by Google

Sollen die von der Genossenschaft zu erlassenden Vorschriften nur für den Bezirk einzelner Sektionen Gültigkeit haben, so sind zur Begutachtung durch die Sektionsvorstände auch Vertreter der Arbeiter gemäß Abs. 2 zuzuziehen.

Mit der Einladung zu der zur Begutachtung oder zur Beratung und Beschlußfassung anberaumten Sitzung ist den Vertretern der Arbeiter der Entwurf der Vorschriften zuzustellen, welcher der Begutachtung oder der Beratung und Beschlußfassung unterliegen soll.

§ 122.

Die Vertreter der Arbeiter werden aus den dem Arbeiterstand angehörenden land- und forstwirtschaftlichen Beisitzern der im Bezirke der Genossenschaft errichteten Schiedsgerichte durch das in einer Sitzung des Vorstandes durch den Vorsitzenden zu ziehende Los berufen und erhalten Ersatz für Reisekosten und entgangenen Arbeitsverdienst nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird die Verwaltung der Berufsgenossenschaft durch Organe der Selbstverwaltung oder durch staatliche Behörden geführt (§ 42 Abs. 3, § 141), so sind Vertreter der Arbeitgeber und Vertreter der Arbeiter in gleicher Zahl zuzuziehen. Die Vertreter der Arbeitgeber werden aus den dem Stande der Arbeitgeber angehörenden land- und forstwirtschaftlichen Beisitzern der im Abs. 1 bezeichneten Schiedsgerichte durch das in einer Sitzung des Organs der Selbstverwaltung oder der Behörde durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos berufen; im übrigen finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Die Berufung der Vertreter erfolgt auf fünf Jahre; die erste Periode endet am 1. Januar 1906. Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, die denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Periode in der Reihenfolge ihrer Berufung einzutreten haben. Die Bestimmung des § 49 findet entsprechende Anwendung.

§ 123.

Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt kann anordnen, daß vor der Genehmigung, soweit dies nicht gemäß § 121 Abs. 4 schon geschehen ist, zur Begutachtung der Vorschriften oder einzelner Teile derselben durch die Sektionsvorstände auch die Vertreter der Arbeiter zuzuziehen sind.

Digitized by Google

Wenn durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung (§ 38 Ziffer 11) die gemäß § 121 Abs. 2 vom Vorstand und den Vertretern der Arbeiter gefaßten Beschlüsse abgeändert worden sind, so hat das Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen, ob die Vorschriften vor deren Genehmigung einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung (§ 121 Abs. 2) seitens des Vorstandes und der Vertreter der Arbeiter zu unterwerfen sind. Wenn das Reichs-Versicherungsamt seine Genehmigung von der Abänderung der beschlossenen Vorschriften abhängig macht, so hat es gleichfalls zu bestimmen, ob zur Beratung und Beschlußfassung (§ 121 Abs. 2) über die erforderliche Abänderung die Vertreter der Arbeiter zuzuziehen sind.

Dem Antrag auf Genehmigung ist das über die Verhandlungen bei den Vorständen aufgenommene Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, sowie die gutachtliche Äußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, beizufügen. Vor der Genehmigung ist den Landes-Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, auf deren Gebiete sich die Vorschriften erstrecken sollen, Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzuteilen.

§ 124.

Die Festsetzung der im § 120 Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehenen Geldstrafen sowie die höhere Einschätzung des Betriebes und die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im § 120 Abs. 1 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs-Krankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Gegen die Verfügung findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt. Über dieselbe entscheidet, soweit es sich um eine Verfügung des Genossenschaftsvorstandes handelt, das Reichs-Versicherungsamt, im übrigen die der Krankenkasse oder Ortspolizeibehörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

§ 125.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, den beteiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 123 Abs. 4 vorher mitgeteilt werden. Dabei finden § 121 Abs. 2, § 122 entsprechende Anwendung.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, von den zur Verhütung von Unfällen getroffenen Anordnungen derjenigen Genossenschaft, welcher der beteiligte Betrieb angehört, Kenntnis zu geben.

Digitized by Google

§ 126.

Überwachung der Betriebe.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntnis zu nehmen. Sie sind ferner befugt, durch Rechnungsbeamte behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die Funktionen des technischen Aufsichtsbeamten und des Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts in einer Person vereinigt werden.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der beteiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten oder der Rechnungsbeamten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§ 127.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen infolge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft notwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§ 128.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamte, Rechnungsbeamte (§§ 126, 127) und die nach

Digitized by Google

§ 127 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Überwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaften, die Rechnungsbeamten und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

§ 129.

Namen und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbeamten sind von dem Genossenschaftsvorstand den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirk sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, über die Überwachungsthätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten und deren Ergebnisse dem Reichs-Versicherungsamte Bericht zu erstatten und, soweit sich die Überwachungsthätigkeit auf Nebenbetriebe (§ 1 Abs. 2, 3) erstreckt, den nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Ersuchen Mitteilung zu machen.

§ 130.

Die durch die Überwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben.

VI. Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften.

§ 131.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Die Aufsicht hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Digitized by Google

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen sowie der auf die Festsetzungen der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

Der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstehen ferner die von den Berufsgenossenschaften errichteten oder unterhaltenen Heilanstalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann zu den zum Zwecke der Aufsicht stattfindenden Revisionen Vertreter der Berufsgenossenschaften und der Arbeiter zuziehen.

§ 132.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 42 Abs. 3, § 141 mit der Verwaltung einer Berufsgenossenschaft betrauten Organe der Selbstverwaltung oder staatlichen Behörden und Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 133.

Ist für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landes-Versicherungsamt errichtet, so unterliegen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist, der Beaufsichtigung durch das Landes-Versicherungsamt. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 23, 26 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sowie in den §§ 34, 37, 40, 46, 48 bis 50, 52, 55, 56, 61, 63, 64, 67, 69, 79, 86 bis 91, 101, 111, 114, 118, 120, 121, 123, 124, 126, 127, 130 bis 132, 134 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§ 55, 61, 63, 67, 69, 79, 88, 89, 91 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft oder eine Ausführungsbehörde eines anderen Bundesstaats mitbeteiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Landes-Versicherungsamt hat in solchen Fällen die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

Digitized by Google

Hat das Reichs-Versicherungsamt einen Entschädigungsanspruch um deswillen abgelehnt, weil nicht der in Anspruch genommene Träger der Versicherung, sondern ein anderer Träger zur Entschädigung verpflichtet ist, so kann der Anspruch gegen den letzteren nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der erstere entschädigungspflichtig sei.

Treten für eine der im Abs. 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 64 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 134.

Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaats verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im übrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichsversicherungsamt ist mitzuteilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§ 135.

Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemäßheit des § 134 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 33 bis 62, 65 bis 69, 80, 105 bis 113, 114 Abs. 2, 3, §§ 115 bis 118, 120 bis 132, 156 bis 161 keine Anwendung.

§ 136.

Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§ 4 Abs. 1) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach § 6 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Maßgabe des § 26 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.

§ 137.

Die Feststellung der Entschädigungen (§ 75) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

Digitized by Google

§ 138.

Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlasse mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Beratung und gutachtlichen Äußerung vorzulegen. Die Beratung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

§ 139.

Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 134 bis 138 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im übrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde erlassen.

§ 140.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 finden auf Betriebe der im § 134 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit der Reichskanzler beziehungsweise die Landes-Centralbehörde vor der Errichtung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt hat, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.

VIII. Landesgesetzliche Regelung.

§ 141.

Soweit in einem Bundesstaate vor dem 5. Mai 1888 bezügliche Bestimmungen erlassen sind, ist die Landesgesetzgebung befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§ 38 bis 41, 42 Abs. 1, 2 Ziffer 3, Abs. 3, §§ 43 bis 61, 67, 68, 69 Abs. 1, §§ 105 bis 113 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

§ 142.

Macht die Landesgesetzgebung von der Befugnis des § 141 Gebrauch, so hat dieselbe

Digitized by Google

1) über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 72),
2) über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§ 78) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu erteilen hat (§§ 75, 81),
3) über die Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften (§§ 115 bis 118)

sowie darüber Bestimmung zu treffen,

4) welche Personen außer den in Gemäßheit der §§ 126, 127 ernannten technischen Aufsichtsbeamten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§ 160, 161 unterliegen.

§ 143.

Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§ 62) tritt, falls nur solche Betriebe beteiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaats belegen ist, an die Stelle des Bundesrats die Centralbehörde dieses Bundesstaats, sofern derselbe von der Befugnis des § 141 Gebrauch gemacht hat.

§ 144.

Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§ 64) und die Zuteilung der zu derselben gehörenden Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Centralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§ 141) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugeteilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist.

In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.

§ 145.

Soweit vor der auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) erfolgten Errichtung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrat ein Bundesstaat sein Gebiet oder Teile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaats, welcher von der im § 141 eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung angeschlossen hat, gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaats, an welchen der Anschluß erfolgt ist, falls aber auch der anschließende Bundesstaat von der Befugnis des § 141 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaats,

Digitized by Google

in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrat wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§ 64), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maßstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die beteiligten Bundesstaaten über.

Kommt eine Einigung nicht zu stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrat.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 146.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die in §§ 17 bis 20 bezeichneten Hinterbliebenen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer, dessen Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetz Anspruch haben.

Die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des infolge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes beziehungsweise der §§ 137 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des § 136 a. a. O. von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist.

§ 147.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches

Digitized by Google

Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungskassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil. Ist der Unfall durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes verpflichtet sind, herbeigeführt, so ist die Genossenschaftsversammlung befugt, von der Verfolgung des Anspruchs abzusehen. Durch das Statut kann diese Befugnis auf den Vorstand übertragen werden.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden.

§ 148.

Will der Vorstand den Ersatzanspruch aus § 147 Abs. 1 Satz 3 geltend machen, so hat er den Beschluß dem Ersatzpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Der Ersatzpflichtige kann hiergegen die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung anrufen.

Die Klage darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Zustellung dieser Mitteilung, und nur dann angestellt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Beschlußfassung seitens des Ersatzpflichtigen angerufen ist. Ist letzteres der Fall, so ist die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung abzuwarten.

§ 149.

Der Anspruch (§ 147 Abs. 1 Satz 1) verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urteil rechtskräftig geworden ist, im übrigen in zwei Jahren nach dem Unfalle. Die Anrufung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung (§ 148 Abs. 1) unterbricht die Verjährung.

Die Bestimmung des § 146 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 150.

Die in den §§ 146, 147 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urteil

Digitized by Google

stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 151.

Haftung Dritter.

Die Haftung dritter, in den §§ 146, 147 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte erwachsen ist, geht dieser Anspruch auf die Berufsgenossenschaft im Umfang ihrer durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungspflicht über.

§ 152.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Übereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachteile der Versicherten ganz oder teilweise auszuschließen oder die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche gegen die vorstehende Bestimmung verstoßen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche Beiträge zur Unfallversicherung den Versicherten ganz oder teilweise auf den Lohn in Anrechnung bringen oder eine solche Anrechnung wissentlich bewirken.

§ 153.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

Die Vertreter der Arbeiter (§§ 121 bis 123) und die Schiedsgerichtsbeisitzer aus der Klasse der Versicherten (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, §§ 4, 5, 7) haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältnis vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.

§ 154.

Rechtshülfe.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der

Digitized by Google

Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände zu entsprechen und den Organen der Berufsgenossenschaften auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften gegen einander und gegenüber den Behörden sowie den Organen der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung und der Krankenkassen ob. Die Verpflichtung der Behörden erstreckt sich insbesondere auch auf die Vollstreckung rechtskräftiger Bescheide und Erkenntnisse.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 34) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baren Auslagen bestehen.

§ 155.

Gebühren und Stempelfreiheit.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die im § 44 Abs. 3 bezeichneten Legitimationsbescheinigungen, für die behufs Vertretung von Berufsgenossen aufgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im § 29 bezeichneten Streitigkeiten.

§ 156.

Strafbestimmungen.

Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit des § 54 Abs. 2, § 56 erteilte Auskunft oder die in Gemäßheit der §§ 68, 69 erstattete Anzeige oder Anmeldung, imgleichen, wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§ 80, 108 eingereichten Gehalts- oder Lohnnachweisungen oder die den zuständigen Genossenschaftsorganen behufs Veranlagung der Betriebe zu den Klassen des Gefahrentarifs abgegebenen Erklärungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

§ 157.

Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Erteilung von Auskunft in den Fällen des § 54 Abs. 2, § 56, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§ 68, 69, zur Einreichung der Gehalts- oder Lohnnachweisungen in den Fällen der §§ 80, 108 oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen und für einen Wechsel des Betriebsunternehmers gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 38 Ziffer 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Digitized by Google

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des § 70 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§ 158.

Die Strafvorschriften der §§ 156, 157 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 159.

Gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes steht den Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Über dieselbe entscheidet, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 124, 130 Abs. 3, diejenige Behörde, welche von der für den Sitz des Betriebs zuständigen Landes-Centralbehörde bestimmt ist.

§ 160.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§ 38 Ziffer 3), imgleichen die in Gemäßheit der §§ 126, 127 ernannten technischen Aufsichtsbeamten und Sachverständigen sowie die Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze,) werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 161.

Die im § 160 bezeichneten Personen werden mit Gefängnis, neben welchem auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntnis gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Digitized by Google

§ 162.

Zuständige Landesbehörden.

Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder, wo solche nicht bestehen, Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die in Gemäßheit dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmte Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 76 bezeichnen und mit der Wahrnehmung der dort vorgesehenen Geschäfte betrauen.

§ 163

Strafvollstreckung.

Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

§ 164.

Die im § 120 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder, wenn er keiner Krankenkasse angehört, in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsorts. Das Gleiche gilt von den Geldstrafen, welche auf Grund der im § 138 bezeichneten Vorschriften verhängt sind.

Die übrigen auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen, soweit sie nicht von den Gerichten erkannt sind, in die Genossenschaftskasse.

§ 165.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§ 166.

Zustellungen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermutung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden und Genossenschaftsorganen aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Digitized by Google

Ist der Aufenthalt einer Person, welcher zugestellt werden soll, nicht zu ermitteln oder wird der nach Abs. 2 ergangenen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist genügt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörden oder Genossenschaftsorgane ersetzt werden.

§ 167.

Übergangsbestimmungen.

Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat in denjenigen Berufsgenossenschaften, in denen auf Grund des Statuts die Beiträge durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern aufgebracht werden, die Genossenschaftsversammlung zu beschließen, ob dieser Beitragsfuß beizubehalten ist. Die Beibehaltung kann gemäß § 57 Abs. 1 nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Sind hiernach die Beiträge nach dem Arbeitsbedarfe zu erheben, so ist zugleich zu beschließen, von welchem Zeitpunkt ab dieser Maßstab an die Stelle des bisherigen Maßstabs treten soll.

LVI. Verordnung, betreffend die Geflügelcholera.

Vom 11. Oktober 1901.

Zum Zwecke der Verhütung einer Verbreitung von Geflügelcholera durch Geflügelsendungen aus Italien verordnet der Senat im Anschluß an seine Verordnung vom 7. Oktober 1898 nach Anhörung der Kammer für Landwirtschaft:

§ 1.

Sämtliche aus Italien herrührenden Geflügelsendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtstierärztlich untersucht worden sind.

§ 2.

Wird durch die amtstierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt den Weitertransport vorläufig zu untersagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 4 der Verordnung, betreffend die Geflügelcholera, vom 7. Oktober 1898 zu verfahren.

Im Falle die Tiere binnen 12 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung der ungeteilten Sendung unter der Bedingung gestatten, daß der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Kot, Streu, Futterresten u. s. w. verhindert.

Digitized by Google

Von dieser Befugnis wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn auf dem Bahnhofe oder in dessen Nähe keine zur Absonderung der Sendung geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Wird die Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist der betreffenden Polizeibehörde unverzüglich von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 3.

Für die bei der amtstierärztlichen Untersuchung nicht verseucht befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Tierarzte zu machenden Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung zu erteilen. Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirks unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazugehörigen Tiere von der Genehmigung des Weitertransportes nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Besitzer eine amtstierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Tiere ergeben hat.

Die Abschlachtung von Tieren und die Ausführung der geschlachteten Tiere ist mit polizeilicher Erlaubnis auch vor Ablauf der Frist und vor amtstierärztlicher Untersuchung zulässig.

§ 4.

Stallungen von Geflügelhändlern, die hauptsächlich oder in erheblichem Umfange mit Geflügel handeln, das aus Italien eingeführt wird, sind nach § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes einer fortlaufenden amtstierärztlichen Beaufsichtigung hinsichtlich des gesamten Geflügelbestandes zu unterwerfen.

§ 5.

Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen fallen dem Besitzer der Tiere zur Last.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. und bekannt gemacht am 11. Oktober 1901.

(Beilage 41.) Verordnung der Medizinalkommission des Senats, betreffend die Pflicht der Anzeige bei Erkrankungen oder Todesfällen an Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis). (Nr. 269 der Bremer Nachrichten vom 29. September 1901).

§ 1.

Die Genickstarre — Meningitis cerebrospinalis — unterliegt der Anzeigepflicht.

Digitized by Google

§ 2.

Zur Anzeige an das zuständige Medizinalamt verpflichtet sind die in § 40 der Medizinalordnung bezeichneten Personen.

§ 3.

Die Unterlassung der Anzeige wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Bremen, den 25. September 1901.

Die Medizinalkommission des Senats.
Schultz. Stadtländer.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 33.

Inhalt: Nr. LVII. Gesetz, betreffend Ergänzung und Veränderung des Straßenplans in der Südervorstadt und der Feldmark Woltmershausen. S. 295. — Nr. LVIII. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. S. 295.

LVII. Gesetz, betreffend Ergänzung und Veränderung des Straßenplans in der Südervorstadt und der Feldmark Woltmershausen.

Vom 18. Oktober 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. August 1883 finden auf den durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 23. November 1900 und vom 9. und 15. Oktober 1901 ergänzten und veränderten Straßenplan in der Südervorstadt und der Feldmark Woltmershausen Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 18. Oktober 1901.

LVIII. Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Vom 18. Oktober 1901.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 30. September 1901 erlassene Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte, hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 18. Oktober 1901.

Ausgegeben am 18. Oktober 1901. 59

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1 II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 30. September 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Kraetke.

III. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.		Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.			
Blumenthal (Hannover)	Hammersbeck (Bz. Bremen)	Kleintschansch (Kr. Breslau)	Breslau—Herdain
Breslau	Breslau—Herdain	Mannheim	Rheinau (Baden)
Breslau—Herdain	Breslau	Merl	Bullay
" "	Brockau	Oschatz	Zschöllau (Bz. Leipzig)
" "	Kleintschansch (Kr. Breslau)	Rheinau (Baden)	Mannheim
Brockau	Breslau—Herdain	Röhe	Eschweiler
Bullay	Merl	Saupersdorf	Kirchberg (Sachsen)
Eschweiler	Röhe	Vegesack	Hammersbeck (Bz. Bremen)
Hagen (Westf.)	Vorhalle	Vorhalle	Hagen (Westf.)
Hammersbeck (Bz. Bremen)	Blumenthal (Hannover)	Wermelskirchen	Hünger (Kr. Lennep)
"	Vegesack	Zschöllau (Bz. Leipzig)	Oschatz
Hünger (Kr. Lennep)	Wermelskirchen		
Kirchberg (Sachsen)	Saupersdorf		

Druck und Verlag von Carl Schünemann Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 34.

Inhalt: Nr. LIX. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 37 der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum. S. 297.

LIX. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des § 37 der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Vom 10. November 1901.

Der Senat macht die von den Regierungen Preußens, Oldenburgs und Bremens vereinbarte Abänderung des § 37 der polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt auf der Weser von der Kaiserbrücke bis zum Rotesandleuchtturm vom 22. Mai 1901 (Gesetzbl. S. 75 ff.) hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß die Abänderung am 15. November d. J. in Kraft tritt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 10. November 1901.

Polizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesandleuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Der erste Absatz des § 37 der polizeilichen Vorschriften erhält folgenden Zusatz:

Den auf der Rhede von Bremerhaven-Geestemünde-Blexen vor Anker liegenden und Lotsendienst verrichtenden Lotsenfahrzeugen ist die Führung einer Ankerlaterne gestattet.

Ausgegeben am 10. November 1901. 60

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 35.

Inhalt: Nr. LX. Bekanntmachung des über einen ferneren Austausch von Grundstücken an der Parkallee und an der Findorffstraße zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus abgeschlossenen Tauschvertrages. S. 299. — Nr. LXI. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an zwischen Bremen und Preußen ausgetauschten Grundstücken. S. 301. — Nr. LXII. Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Straßenplans. S. 301. — Beilage 42. Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend die zur Personenbeförderung auf der Weser zwischen Woltmershausen und Rablinghausen einerseits und dem rechten Weserufer andererseits dienenden Boote S. 302.

LX. Bekanntmachung des über einen ferneren Austausch von Grundstücken an der Parkallee und an der Findorffstraße zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus abgeschlossenen Tauschvertrages.

Vom 15. November 1901.

Der Senat bringt den am 16./19. Oktober d. J. mit dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus abgeschlossenen Vertrag wegen Austausches von Grundstücken an der Parkallee und an der Findorffstraße in Bremen nachstehend zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 15. November 1901.

Tausch-Vertrag.

Zwischen dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover, und der freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten, vorbehältlich der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft, ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Der Königlich Preußische Eisenbahnfiskus tritt mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten in Berlin zum Zweck der Erweiterung der Schlachthofanlagen in Bremen die nachstehend beschriebene, die nordwestliche Ecke der

Digitized by Google

Schlachthofanlage an der Findorffstraße umschließende, auf anliegendem Lageplan gelb angefärbte und mit dem Buchstaben r s t u v w w^1 x x^1 y r umschriebene Grundfläche, nämlich Katasterbezeichnung Blatt XIII C Nr. 12 ein Teil, groß 208 a 29 qm, welche zum Werte von 151 855 ℳ, buchstäblich: „Einhunderteinundfünfzigtausendachthundertfünfundfünfzig Mark“ abgeschätzt ist, frei von Hypotheken, Grundschulden oder sonstigen dinglichen Lasten, an die freie Hansestadt Bremen zum unbeschränkten Eigentum ab.

Die vorbeschriebene Grundfläche von 208 a 29 qm erhält nach Abschluß dieses Vertrages die Katasterbezeichnung

Blatt XIII C Nr. 12 B.

§ 2.

Als Gegenleistung hierfür tritt die freie Hansestadt Bremen an den Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus zum Zweck der Erweiterung der Bahnhofsanlagen die nachstehend beschriebenen, nördlich der Gleisanlagen an beiden Seiten der verlängerten Rembertistraße bis zur Straße bei der Gasanstalt und nördlich der Lokomotivschuppen an der Findorffstraße belegenen, auf anliegendem Lageplan rot angefärbten und mit den Buchstaben a b c a, d e f g h d, g h i k l g und m n o p q m umschriebenen Grundflächen, nämlich die Katasterbezeichnungen

Blatt XIII A	Nr.	1	A	ein Teil, groß	1	a	40 qm
„ „	„ Nr.	4	D	„ „ „	34	„	65 „
„ „	„ Nr.	6	Aa	„ „ „	7	„	50 „
„ XIII	B Nr.	10	Da/c	„ „ „	4	„	80 „

abgeschätzt zum Werte von 151 855 ℳ, buchstäblich: „Einhunderteinundfünfzigtausendachthundertfünfundfünfzig Mark“, frei von Hypotheken, Grundschulden und sonstigen dinglichen Lasten, an den Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus zum unbeschränkten Eigentum ab.

Die vorbeschriebenen Grundflächen von 48 a 35 qm erhalten nach Abschluß dieses Vertrages die Katasterbezeichnungen

Blatt XIII A Nr. 1 D, 4 BC, 6 E
„ „ B Nr. 10 G.

§ 3.

Die gegenseitige Übertragung des Eigentums an den in den §§ 1 und 2 beschriebenen Grundflächen soll, ohne daß es einer Abkündigung und Lassung bedarf, alsbald durch Umschreibung in den Registern des Katasters erfolgen. Nach geschehener Umschreibung im Kataster sollen die Register und Akten des Erbe- und Handfestenamts berichtigt werden. Die freie Hansestadt Bremen übernimmt es, das weitere dieserhalb zu veranlassen.

Digitized by Google

Die Eigentumsübertragung, die Umschreibung im Kataster und die Erteilung von Auszügen aus letzterem über die in das Eigentum des Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus übergegangenen Flächen geschieht frei von Kosten, Gebühren und Abgaben.

§ 4.

Die durch diesen Vertrag entstehenden Preußischen Stempelkosten werden von beiden Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen des Preußischen Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 getragen.

So geschehen und in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Hannover, den 19. Oktober 1901. (L. S.)

Königliche Eisenbahndirektion.
(gez.) Vollgold.

Bremen, den 16. Oktober 1901. (L. S.)

Der Kommissar des Senats in Eisenbahnangelegenheiten.
In Vertretung:
(gez.) Barkhausen.

LXI. Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an zwischen Bremen und Preußen ausgetauschten Grundstücken.

Vom 15. November 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz vom 17. Juli 1894, betreffend Eigentumsübertragung von Eisenbahnareal, findet auch Anwendung auf die Eigentumsübertragung der Grundstücke, die nach dem zwischen dem Königlich Preußischen Eisenbahnfiskus und der freien Hansestadt Bremen unter dem 16./19. Oktober d. J. abgeschlossenen Vertrage wegen Austausches von Grundstücken in der Nähe des Bahnhofs, an der Findorffstraße und beim Schlachthof in Bremen auszutauschen sind.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 15. November 1901.

LXII. Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Straßenplans.

Vom 15. November 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Nachdem von Senat und Bürgerschaft am 5./7. Juli 1899 und am 22./30. Oktober 1901 ein Straßenplan für das zwischen dem Eisenbahngelände und

Digitized by Google

der Straße An der Gasanstalt, der Hollerallee, der Parkallee und der Straße Am Barkhof belegene Land beschlossen ist, finden die Bestimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung auf diesen Straßenplan Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 15. November 1901.

(Beilage 42.) Verordnung der Polizeidirektion und des Landherrn, betreffend die zur Personenbeförderung auf der Weser zwischen Woltmershausen und Rablinghausen einerseits und dem rechten Weserufer andererseits dienenden Boote. (Nr. 314 der Bremer Nachrichten vom 13. November 1901).

§ 1

Zur Beförderung von Personen auf der Weser zwischen Woltmershausen und Rablinghausen einerseits und dem rechten Weserufer andererseits dürfen nur solche Boote benutzt werden, welche von der Polizeidirektion zugelassen sind und an der inneren und äußeren Seite des Randes in deutlicher Schrift die von derselben festgesetzte Zahl von Personen führen, welche das Boot aufnehmen darf.

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn ein Boot nicht in gutem Zustande erhalten wird.

§ 2.

In Fahrt befindliche Boote haben während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht so zu zeigen, daß es von allen Seiten gesehen werden kann.

§ 3.

Eigentümer und Führer der Boote, welche mehr als die polizeilich bestimmte Zahl von Personen befördern oder die übrigen Vorschriften dieser Verordnung übertreten, werden mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember d. J. in Kraft.

Bremen, den 12. November 1901.

Die Polizeidirektion. Der Landherr.
Stadtländer. Buff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 36.

Inhalt: Nr. LXIII. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. S. 303.

LXIII. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Vom 23. November 1901.

Der Senat hat die Ausführung des bezeichneten Gesetzes

für die Stadt Bremen der Polizeidirektion,
für das Landgebiet dem Landherrn,
für die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven den dortigen Ämtern

übertragen, soweit nicht im vierten Absatze anderes bestimmt ist.

Die im § 3 unter 3 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung der Betriebe, in welchen die Verwendung von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Moststoffen bei der Herstellung von Getränken stattfinden soll, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, hat bei den bezeichneten Behörden zu erfolgen.

Die in den §§ 10 und 11 des Gesetzes vorgeschriebene Kontrole aller Betriebe, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, ist, soweit nicht die Einhaltung reinformeller Vorschriften in Frage kommt, thunlichst durch sachkundige Beamte auszuüben.

Für diejenigen Weinläger, welche einer zollamtlichen Beaufsichtigung unterliegen, sind mit der Kontrole gemäß dem §§ 10 und 11 des Gesetzes — unbeschadet der Befugnisse der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörden im Falle einer Strafverfolgung — die zuständigen Beamten der Zollverwaltung beauftragt. Der Oberzolldirektor ist befugt, auf Antrag der Lagerinhaber diese Kontrole auch auf den

Digitized by Google

nicht unter Zollaufsicht stehenden Teil des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise auszudehnen. Ergeben sich bei der Kontrole der Zollbeamten Beanstandungen, so haben dieselben nach näherer Anweisung des Oberzolldirektors der zuständigen Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen, worauf die Beamten der Polizeibehörde das weitere veranlassen.

Die etwa erforderlichen chemischen Untersuchungen sind regelmäßig dem chemischen Staatslaboratorium zu übertragen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. November 1901.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 37.

Inhalt: Nr. LXIV. Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. S. 305. — Nr. LXV. Verordnung, betreffend das unbefugte Anbringen von Bezeichnungen des Fahrwassers der Weser. S. 305.

LXIV. Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Vom 29. November 1901.

Der Senat verordnet:

An Stelle des § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 6. Oktober 1889 in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1891 tritt folgende Bestimmung:

Die untere Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) ist für das ganze Staatsgebiet der Senatskommissar für die Standesämter. Derselbe ist befugt, die Obliegenheiten nach § 64 des Reichsgesetzes für Vegesack und Bremerhaven den dortigen Ämtern zu übertragen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 29. November 1901.

LXV. Verordnung, betreffend das unbefugte Anbringen von Bezeichnungen des Fahrwassers der Weser.

Vom 29. November 1901

Der Senat verordnet:

§ 1.

Das eigenmächtige Anbringen von Bezeichnungen des Fahrwassers der Weser ist verboten.

§ 2.

Übertretungen des im § 1 ausgesprochenen Verbots werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 29. November 1901.

Ausgegeben am 29. November 1901. 63

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 38.

Inhalt: Nr. LXVI. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen des Landgebiets mit der Stadt Bremen. S. 307. — Nr. LXVII. Gesetz, betreffend Änderung des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894. S. 312. — Nr. LXVIII. Gesetz, betreffend Änderung des die Kammer für Landwirtschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894. S. 313. — Nr. LXIX. Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. S. 314.

LXVI. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Teilen des Landgebiets mit der Stadt Bremen.

Vom 12. Dezember 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Mit der Stadt Bremen sind vereinigt:

1) Die Landgemeinde Hastedt mit Ausschluß des am linken Weserufer belegenen Teiles;

2) die Landgemeinde Schwachhausen mit Ausnahme der im Kataster mit II A 158,165 bezeichneten Grundstücke, die im Kataster der Feldmark Schwachhausen nebst Riensberg mit II B, 2 A a, b, 2 B a, b, 2 C, 2 D, 2 E bezeichneten Grundstücke, die bisher zur Landgemeinde Horn gehörigen Teile des städtischen Friedhofes und die Riensbergerstraße bis zur nördlichen Grenze des Friedhofs;

3) die Landgemeinde Walle mit Ausnahme des jenseits des südlichen Ufers des Entwässerungskanals des Abwässerungsverbandes für das Blockland belegenen nördlichen Teiles;

4) die Landgemeinde Gröpelingen mit Ausnahme der westlich vom Mühlenwege belegenen Katasterparzelen Nr. 794 A a/b, und von der Landgemeinde Oslebshausen der im Kataster mit Nr. 414 bezeichnete Weg vom Mühlenberge nach der alten Weser und die zwischen diesem Wege und der Gröpelinger Grenze belegenen Katasterparzelen Nr. 411 A a/b, 411 B, 412, 413 a/c und 441 A a/b;

5) der am rechten Weserufer belegene Teil der Landgemeinde Rablinghausen;

Digitized by Google

6) derjenige Teil der Landgemeinden Woltmershausen und Rablinghausen, welcher begrenzt wird von der bisherigen Stadtgrenze, der Weser, der bisherigen Grenze zwischen Woltmershausen und Rablinghausen, der nordwestlichen Grenze der Wiedhofstraße, der nordwestlichen Grenze der nach Strom führenden Landstraße, der südwestlichen Grenze des im Kataster der Feldmark Rablinghausen mit Nr. 221 A a/b bezeichneten Grundstücks, der bisherigen Grenze zwischen Woltmershausen und Rablinghausen, der südwestlichen Grenze des Gerstennenlandsweges, dem Außendeichsfuße des Schutzdeichs, der Mitte des im Kataster der Feldmark Woltmershausen mit I 150 bezeichneten Fleets, der nordwestlichen Grenze des ebendaselbst mit I 216 bezeichneten Grundstücks, der nördlichen und der westlichen Grenze des ebendaselbst mit I 219 bezeichneten Grundstücks, der Mitte der Ochtum bis zur Heerstraßenbrücke und den bisherigen Grenzen zwischen Woltmershausen und Huchting und zwischen Woltmershausen und Neuenland;

7) derjenige Teil der Landgemeinde Neuenland, welcher begrenzt wird von der bisherigen Stadtgrenze, der südöstlichen Grenze der Katasterparzelen Nr. 88, 87, 86, 85 a/b, 84 a/b und den bisherigen Grenzen zwischen Neuenland und Huchting und zwischen Neuenland und Woltmershausen;

8) von der Landgemeinde Arsten die im Kataster mit Nr. I 1 bezeichneten Sieldeiche nebst Außendeichsland und die im Kataster mit I 2 B, C bezeichneten Binnendeichsparzelen, sowie von der Landgemeinde Habenhausen die im Kataster mit Nr. III 1 Aa/b, Ba/b, Ca/b, Da/b, Ea/b, Fa/b, Ga/b, Ha/b, Ia/b und Ka/b bezeichneten Sieldeiche und der im Kataster mit Nr. IV 6 bezeichnete Henkamp.

§ 2.

Der nach § 1 nicht mit der Stadt Bremen vereinigte Teil der Landgemeinde Hastedt ist mit der Landgemeinde Habenhausen vereinigt.

Der nach § 1 nicht mit der Stadt Bremen vereinigte Teil der Landgemeinde Schwachhausen ist mit der Landgemeinde Horn vereinigt.

Der nach § 1 nicht mit der Stadt Bremen vereinigte Teil der Landgemeinde Walle ist mit der Landgemeinde Blockland vereinigt.

Der nach § 1 nicht mit der Stadt Bremen vereinigte Teil der Landgemeinde Gröpelingen ist mit der Landgemeinde Oslebshausen vereinigt.

Von den nach § 1 nicht mit der Stadt Bremen vereinigten Teilen der Landgemeinde Woltmershausen ist der südlich von der Mitte der Ochtum und der neuen Ochtum belegene Teil mit der Landgemeinde Huchting, der zwischen der Mitte der neuen Ochtum und der bisherigen Grenze zwischen Woltmershausen und Strom belegene Teil mit der Landgemeinde Strom, und der danach verbleibende Teil mit der Landgemeinde Rablinghausen vereinigt.

§ 3.

Die in den mit der Stadt Bremen vereinigten Landgemeinden und Teilen von solchen wohnhaften Angehörigen derselben sind Gemeindeangehörige der Stadt Bremen.

Digitized by Google

Den daselbst sich aufhaltenden Personen wird rücksichtlich der Erwerbung der Gemeindeangehörigkeit der Stadt Bremen die Dauer ihres Aufenthalts in diesen Landgemeinden oder Teilen von solchen in Anrechnung gebracht.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Hülfsbedürftigen, welche in den Landgemeinden Hastedt, Schwachhausen, Walle und Gröpelingen den Unterstützungswohnsitz haben, sowie derjenigen, welche den Unterstützungswohnsitz in der ehemaligen Samtgemeinde Gröpelingen haben und durch die nach § 97 der Landgemeindeordnung erlassene Entscheidung des Kreisausschusses der Landgemeinde Gröpelingen endgültig überwiesen sind, geht auf die Stadt Bremen über.

Die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Hülfsbedürftigen, welche den Unterstützungswohnsitz in den Landgemeinden Arsten und Habenhausen haben, liegt diesen Landgemeinden, und die Unterstützung derjenigen Hülfsbedürftigen, welche den Unterstützungswohnsitz in der ehemaligen Samtgemeinde Arsten haben, nach Maßgabe der nach § 97 der Landgemeindeordnung ergangenen Entscheidung des Kreisausschusses den Landgemeinden Arsten und Habenhausen ob.

Die Verpflichtung zur Unterstützung derjenigen Hülfsbedürftigen, welche in den Landgemeinden Horn, Oslebshausen, Woltmershausen, Rablinghausen und Neuenland den Unterstützungswohnsitz haben, sowie derjenigen, welche in den ehemaligen Samtgemeinden Gröpelingen und Rablinghausen den Unterstützungswohnsitz haben und nicht durch die nach § 97 der Landgemeindeordnung erlassene Entscheidung des Kreisausschusses der Landgemeinde Gröpelingen oder der Landgemeinde Strom endgültig überwiesen sind, wird zwischen der Stadt Bremen und den Landgemeinden Horn, Oslebshausen, Rablinghausen und Neuenland durch Beschluß der Polizeikommission des Senats nach Anhörung der stadtbremischen Armenpflege, des Kreisausschusses und der beteiligten Landgemeinden verteilt.

§ 5.

Auf die durch dieses Gesetz mit der Stadt Bremen vereinigten Teile des Landgebiets finden, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen bestimmt, alle für die Stadt geltenden Gesetze und alle hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden für die Stadt geltenden Vorschriften ausschließliche Anwendung.

Soweit die Banordnung für das engere Landgebiet besondere nicht lediglich die Zuständigkeit der Behörden betreffende Bestimmungen enthält, gelten diese Bestimmungen für die anzuschließenden Gebietsteile.

§ 6.

In Kraft bleiben:

1) die §§ 1, 11, 14 Absatz 1 der Wegeordnung vom 27. Dezember 1878 (Gesetzbl. S. 268);
2) die Wasserordnung vom 27. Dezember 1878 (Gesetzbl. 296);

Digitized by Google

3) die Verordnung vom 13. März 1826 in betreff der Befriedigungen der Grundstücke im Landgebiet (Gesetzbl. S. 24);
4) das Gesetz vom 28. Mai 1886, betreffend die Verwaltung und die Veräußerung der Gemeinheiten (Gesetzbl. S. 135);
5) der § 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1890, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet (Gesetzbl. S. 79).

Die durch diese Gesetze bestimmte Zuständigkeit des Landherrn, des Kreisausschusses und der Gemeindevorsteher geht hinsichtlich der mit der Stadt Bremen vereinigten Gebietsteile auf die Polizeidirektion über, vorbehältlich der im § 54 der Wasserordnung dem Senate beigelegten Befugnis.

§ 7.

Durch den Anschluß an die Stadt Bremen werden die Rechte der Gutsherren und sonstigen Obereigentümer an den in den angeschlossenen Teilen des Landgebiets belegenen Ländereien nicht geändert.

§ 8.

Das Grundeigentum und das sonstige Vermögen der Landgemeinden Hastedt, Schwachhausen, Walle, Gröpelingen und Woltmershausen und das Eigentum an den Landstraßen in den im § 1 bezeichneten Teilen des Landgebiets geht an die Stadt Bremen über, die andererseits die Schulden der genannten Landgemeinden und die Unterhaltung der bezeichneten Landstraßen übernimmt.

§ 9.

Die für das Kalenderjahr 1901 in den Landgemeinden Hastedt, Schwachhausen, Walle, Gröpelingen und Woltmershausen beschlossenen Gemeindeabgaben werden nach Verhältnis der Zeit auch für das erste Viertel des Kalenderjahres 1902 erhoben.

§ 10.

Die Gemeindebeamten und Gemeindediener der Landgemeinden Hastedt, Schwachhausen, Walle, Gröpelingen und Woltmershausen scheiden aus ihren Gemeindeämtern und haben keinen Anspruch auf Gehalt für die Folgezeit oder auf Entschädigung wegen Verlustes ihrer Ämter.

Sie haben die in ihren Händen befindlichen Akten, Papiere, Bücher, Wertsachen und Gelder der Gemeinden sofort an den Landherrn abzuliefern, vorher auch die von ihnen geführten Rechnungsbücher ordnungsmäßig abzuschließen.

§ 11.

Das Gesetz vom 27. November 1889, betreffend Beiträge zu den Kirchenlasten im Landgebiet (Gesetzbl. S. 187), ist für den Bezirk der Landgemeinde Oslebshausen aufgehoben.

Digitized by Google

§ 12.

Die bisherige kirchliche Gemeinde Rablinghausen ist aufgehoben. An ihre Stelle treten die kirchliche Gemeinde Woltmershausen und die neue kirchliche Gemeinde Rablinghausen. Das Kirchspiel der kirchlichen Gemeinde Woltmershausen umfaßt die durch das gegenwärtige Gesetz mit der Stadt vereinigten Teile der Landgemeinden Woltmershausen und Rablinghausen, das Kirchspiel der neuen kirchlichen Gemeinde Rablinghausen die Landgemeinden Rablinghausen und Strom. Der durch dieses Gesetz mit der Landgemeinde Huchting vereinigte Teil der Landgemeinde Woltmershausen ist mit der kirchlichen Gemeinde Kirchhuchting vereinigt.

Durch diese Bestimmungen sollen die dem Senate nach § 57 unter d der Verfassung zustehenden Befugnisse nicht beschränkt werden.

§ 13.

Von dem Vermögen der bisherigen kirchlichen Gemeinde Rablinghausen fällt

1) das Eigentum an dem in Woltmershausen belegenen Kirchengrundstück mit Pfarrhaus, Saal, Garten und Wiese, im Kataster mit II 41 A a, b, c, d bezeichnet, nebst den daselbst befindlichen beweglichen Gegenständen und das für kirchliche Gemeindebildung in Woltmershausen angesammelte Kapital an die kirchliche Gemeinde Woltmershausen, auf welche andrerseits die für den gleichen Zweck aufgenommene Schuld übergeht;

2) das Eigentum an dem in Woltmershausen belegenen Friedhofe nebst angrenzendem Gemüseland, Weg und Bauplätzen an der Landstraße, im Kataster mit 67 a, b, 68 B a, b, 169 D bezeichnet, und an den darauf befindlichen beweglichen Gegenständen an die Stadt Bremen, auf welche andrerseits die auf diesem Areale lastende Schuld übergeht;

3) das Eigentum an den sonstigen Grundstücken und alles übrige Vermögen an die neue kirchliche Gemeinde Rablinghausen, auf welche andrerseits alle unter 1 und 2 nicht genannten Schulden übergehen.

§ 14.

Von den Angestellten der bisherigen kirchlichen Gemeinde Rablinghausen sind

1) der Pfarrgehülfe für Woltmershausen Angestellter der kirchlichen Gemeinde Woltmershausen;

2) der Pfarrer und alle übrigen Angestellte der neuen kirchlichen Gemeinde Rablinghausen unter den bisherigen Anstellungsbedingungen.

§ 15.

Den kirchlichen Gemeinden Hastedt, Walle, Gröpelingen und Woltmershausen können bis zum 31. März 1952 in gleichem Maße wie den kirchlichen Gemeinden des Landgebiets Beihülfen aus der von der Kommission des Senats für kirchliche Angelegenheiten verwalteten kirchlichen Hülfskasse gewährt werden.

Digitized by Google

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Für die bisherigen Landgemeinden Hastedt, Schwachhausen, Walle, Gröpelingen nebst dem mit der Stadt vereinigten Teile von Osteshausen und dem am rechten Weserufer belegenen Teile von Rablinghausen und Woltmershausen nebst den übrigen mit der Stadt vereinigten Teilen von Rablinghausen können jedoch in Ansehung der Polizeiverwaltung und des Feuerlöschwesens bis zum 31. März 1903 die für das Landgebiet bestehenden Einrichtungen durch Anordnung des Senats in Geltung erhalten werden, in welchem Falle die gegenwärtigen Gemeindevorsteher und Beigeordneten, sowie die sonstigen für diese Zwecke angestellten Gemeindebeamten mit der Maßgabe im Amte bleiben, daß sie den amtlichen Weisungen der Polizeidirektion und der Löschdeputation Folge zu leisten haben. Bis zu dem gleichen Tage haben die gegenwärtigen Wege- und Wassergeschwornen auf Verlangen und nach Anweisung der Polizeidirektion ihre Obliegenheiten in bisheriger Weise zu erfüllen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 12. Dezember 1901.

LXVII. Gesetz, betreffend Änderung des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.

Vom 12. Dezember 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Der § 4 des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Bürgerschaft betreffend (Gesetzbl. S. 24), wird im fünften, achten und neunten Absatze wie folgt abgeändert:

Die vierte Klasse besteht aus den weder zu einer der vorstehenden Klassen, noch zur siebenten Klasse gehörenden, in der Stadt Bremen wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden .... 52 Vertreter

Die siebente Klasse besteht aus denjenigen Staatsbürgern, welche wahlberechtigt für die Kammer für Landwirtschaft sind; von ihnen werden gewählt ..... 8 Vertreter

Die achte Klasse besteht aus den zu keiner der vorstehenden Klassen gehörenden, im Landgebiete wohnenden Staatsbürgern, von welchen gewählt werden ..... 4 Vertreter

Art. 2.

Die durch Art. 1 bestimmte Änderung der Zahlen der Vertreter der vierten und der achten Klasse wird in der Weise vorgenommen, daß bei den regelmäßigen

Digitized by Google

Ergänzungswahlen Ende 1902 und Ende 1905 die vierte Klasse an Stelle der 1902 ausscheidenden 22 und der 1905 ausscheidenden 24 Vertreter je 26, die achte Klasse an Stelle der 1902 und 1905 jedesmal ausscheidenden 4 Vertreter je 2 Vertreter zu wählen hat.

Art. 3.

Für außerordentliche Ergänzungswahlen, die von der achten Klasse an Stelle der bis Ende 1902 oder bis Ende 1905 gewählten Vertreter vorzunehmen sind, gelten die durch das Gesetz vom 12. Dezember 1901 mit der Stadt vereinigten Teile des Landgebiets als noch zum Landgebiete gehörig.

Für die außerordentlichen Ergänzungswahlen der vierten und der achten Klasse an Stelle der bis Ende 1905 gewählten Vertreter ist die bei der regelmäßigen Wahl von 1899 vorgenommene Einteilung der Wahlbezirke maßgebend. Der letzte Satz des § 4 des im Art. 1 genannten Gesetzes findet auf diese Wahlen keine Anwendung.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 12. Dezember 1901.

LXVIII. Gesetz, betreffend Änderung des die Kammer für Landwirtschaft betreffenden Gesetzes vom 1. Januar 1894.

Vom 12. Dezember 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

An die Stelle der §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 1. Januar 1894, die Kammer für Landwirtschaft betreffend (Gesetzbl. S. 58), treten folgende Bestimmungen.

§ 3.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle im Bremischen Staate wohnhaften Landwirte, welche die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften haben und außerdem wenigstens drei Hektar Land im Bremischen Staate selbst bewirtschaften.

Für Pächter ist außerdem erforderlich, daß die Pacht auf mindestens drei Jahre geschlossen ist.

§ 4.

Jeder ist nur in demjenigen Bezirke wahlberechtigt und wählbar, in welchem das von ihm bewirtschaftete Land oder, wenn mehreren Bezirken Teile davon angehören, der größte dieser Teile belegen ist.

Digitized by Google

§ 5.

Die Wahlen werden nach folgenden Bezirken vorgenommen:

1. Bezirk: die Feldmark Utbremen, die der Stadt angeschlossenen Teile der Landgemeinden Walle, Gröpelingen und Oslebshausen und die Landgemeinden Oslebshausen, Grambke, Büren und Blockland;

2. Bezirk: die Landgemeinden Borgfeld, Oberneuland-Rockwinkel und Osterholz;

3. Bezirk: die Feldmark Pagentorn, die der Stadt angeschlossenen Teile der Landgemeinden Hastedt und Schwachhausen und die Landgemeinde Horn;

4. Bezirk: die mit der Stadt vereinigten Teile der Landgemeinden Neuenland-Buntenthorssteinweg, Neuenland, Arsten und Habenhausen und die Landgemeinden Neuenland, Arsten und Habenhausen;

5. Bezirk: die der Stadt angeschlossenen Teile der Landgemeinden Woltmershausen und Rablinghausen und die Landgemeinden Rablinghausen, Seehausen, Strom und Huchting.

In jedem Bezirke werden vier Mitglieder der Kammer gewählt.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 12. Dezember 1901.

LXIX. Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Vom 12. Dezember 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Ziffer 2 des § 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 1877, betreffend die Besteuerung des Gewerbetriebs im Umherziehen (Gesetzblatt S. 97), ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 6. und bekannt gemacht am 12. Dezember 1901.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 39.

Inhalt: Nr. LXX. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. S. 315. — Nr. LXXI. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. S. 318.

LXX. Gesetz, wegen Abänderung des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Vom 29. Dezember 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Das Gesetz vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege (Ges.-Bl. S. 23), wird, wie folgt, geändert:

I. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege werden außer denjenigen Beträgen, wegen deren es durch besondere Gesetze vorgeschrieben ist, folgende Geldbeträge beigetrieben:

1) die infolge der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichts zu zahlenden Beträge und geschuldeten Gebühren und Auslagen;
2) die von einer Staats- oder Gemeindebehörde zu erhebenden Steuern, Abgaben und Gebühren;
3) die nach dem Gesetze, betreffend die Ablösung des Grundzinses in Bremerhaven vom 7. Juli 1901 (Ges.-Bl. S. 127), von dem Pflichtigen an den Staat zu entrichtenden Beträge;
4) die von bremischen Armenverbänden beizutreibenden Geldbeträge behufs Ersatzes gewährter Unterstützungen gemäß § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1899 (Ges.-Bl. S. 373);
5) die von bremischen Standesämtern festgesetzten Gebühren, Kosten und Geldstrafen;
6) die der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke in Bremen für Gas, elektrischen Strom und Wasser, und die den

Ausgegeben am 29. Dezember 1901. 65

NB. Dieser berichtigte Abdruck der Nr. 39 des Gesetzblattes tritt an die Stelle des am 29. Dezember 1901 ausgegebenen.

Digitized by Google

Gas- und Wasserwerken in den Hafenstädten für Gas und Wasser geschuldeten Beträge;

7) die tarifmäßigen Pflegegelder der öffentlichen Krankenanstalten;
8) die an den Bremischen Staat oder an eine Bremische Gemeinde zu leistenden Beiträge zu den Kosten einer Straßenanlage;
9) die Schulgelder der öffentlichen Unterrichtsanstalten, der Schulen der Kirchengemeinden und der zur Zeit in der Stadt Bremen bestehenden Privatvolksschulen;
10) im Landgebiet die Pfarr- und Küsterpflichten.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

II. An die Stelle des ersten Satzes des § 3 treten die folgenden zwei Sätze: Die zuständigen Vollstreckungsbehörden sind für die Armenverbände und die Standesämter in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiete der Landherr, für die Unterrichtsanstalten in der Stadt Bremen das Generalsteueramt, im Landgebiete der Landherr, für die Taubstummenanstalt das Generalsteueramt, für die Pfarr- und Küsterpflichten im Landgebiete der Landherr. Im übrigen bilden diejenigen Behörden, denen die Einziehung der Geldbeträge zusteht, die zur Anordnung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden.

III. Der § 12 erhält im Eingang folgenden Zusatz: In der Zeit von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens, sowie an .....

IV. In der ersten Zeile des § 12 wird hinter dem Worte „Feiertagen" eingefügt: „(Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899 § 8 Ges.-Bl. S. 63.)"

V. Der zweite Absatz des § 19 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: In der Zeit von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Genehmigung der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

VI. An die Stelle des § 21 Abs. 2 tritt folgende Vorschrift: Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nötig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaß-

Digitized by Google

pfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

VII. Der erste Absatz des § 27 erhält im Eingange folgende Fassung:

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, oder werden nach Maßgabe der §§ 772, 773 oder 774 der Civilprozeßordnung Einwendungen erhoben, so . . . . . .

VIII. Hinter den § 27 wird als § 27a folgende Bestimmung eingeschaltet:

Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

IX. Im § 28 werden die Worte „daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe" ersetzt durch die Worte:

„daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, wie er dazu im stande sei."

X. Der zweite Absatz des § 29 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht wird.

XI. Der § 31 erhält folgende Fassung:

Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Reife erfolgen.

Die Rechte eines Gläubigers, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, bestimmen sich nach der Vorschrift des § 810 Abs. 2 der Civilprozeßordnung.

XII. Der § 32 erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Vorschriften der §§ 812 und 813 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Art. 2.

Das Gesetz vom 6. März 1881, betreffend die Einziehung von Geldbeträgen durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege (Ges.-Bl. S. 16), und das Gesetz vom 15. Juni 1883, betreffend Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege auf Antrag auswärtiger Behörden (Ges.-Bl. S. 57), werden aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 3.

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, vom 13. März 1880 in der durch dieses Gesetz abgeänderten Fassung, unter Ersetzung der Paragraphennummern der Civilprozeßordnung durch die aus der neuen Fassung derselben (Bekanntmachung vom 20. Mai 1898) R. G. B. S. 410 ff.) sich ergebenden Nummern, sowie unter Berichtigung der Verweisungen auf andere Paragraphen dieses Gesetzes, mit fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 29. Dezember 1901.

LXXI. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Vom 29. Dezember 1901.

Auf Grund der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 6. Juli und 11./17. Dezember d. J. (Verhdlgn. S. 619, 940 und 945) wird der Text des Gesetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollstreckung in Verwaltungswege (Ges.-Bl. S. 23), wie er sich aus den im Gesetz vom 29. Dezember 1901 (Ges.-Bl. S. 315) enthaltenen Abänderungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 29. Dezember 1901.

Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

Vom 29. Dezember 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege werden außer denjenigen Beträgen, wegen deren es durch besondere Gesetze vorgeschrieben ist, folgende Geldbeträge beigetrieben:

1) die infolge der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichts zu zahlenden Beträge und geschuldeten Gebühren und Auslagen;

Digitized by Google

2) die von einer Staats- oder Gemeindebehörde zu erhebenden Steuern, Abgaben und Gebühren;
3) die nach dem Gesetze, betreffend die Ablösung des Grundzinses in Bremerhaven vom 7. Juli 1901 (Ges.-Bl. S. 127), von dem Pflichtigen an den Staat zu entrichtenden Beträge;
4) die von bremischen Armenverbänden beizutreibenden Geldbeträge behufs Ersatzes gewährter Unterstützungen gemäß § 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1899 (Ges.-Bl. S. 373);
5) die von Bremischen Standesämtern festgesetzten Gebühren, Kosten und Geldstrafen;
6) die der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke in Bremen für Gas, elektrischen Strom und Wasser, und die den Gas- und Wasserwerken in den Hafenstädten für Gas und Wasser geschuldeten Beträge;
7) die tarifmäßigen Pflegegelder der öffentlichen Krankenanstalten;
8) die an den Bremischen Staat oder an eine bremische Gemeinde zu leistenden Beiträge zu den Kosten einer Straßenanlage;
9) die Schulgelder der öffentlichen Unterrichtsanstalten, der Schulen der Kirchengemeinden und der zur Zeit in der Stadt Bremen bestehenden Privatvolksschulen;
10) im Landgebiet die Pfarr- und Küsterpflichten.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2.

Über die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge findet der Rechtsweg, sofern derselbe nach den hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung, oder die der Ausführung, oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfandbaren gehören, ist, falls die bestehenden Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten, die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Senate, zulässig.

§ 3.

Die zuständigen Vollstreckungsbehörden sind für die Armenverbände und die Standesämter in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiete der Landherr, für die Unterrichtsanstalten in der Stadt Bremen das Generalsteueramt, im Landgebiete der Landherr, für die Taubstummenanstalt das Generalsteueramt, für die Pfarr- und Küsterpflichten im Landgebiete der Landherr. Im übrigen bilden diejenigen Behörden, denen die Einziehung der Geldbeträge zusteht, die zur Anordnung

Digitized by Google

des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Dieselben bestimmen die Vollziehungsbeamten, durch welche die Zwangsvollstreckung ausgeführt wird. Die Vollziehungsbeamten müssen, wenn sie nicht ohnehin einen Diensteid geleistet haben, eidlich verpflichtet werden. Die Behörde, welcher die Einziehung eines Geldbetrages obliegt, ist zugleich die Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung verbundene Beitreibung der Kosten.

Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung kann auch einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat dann nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§ 4.

Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde, oder in deren Ermangelung die Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§ 5.

Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine schriftliche Mahnung des Schuldners mit mindestens dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. Bei der Ausführung der Mahnung finden die Vorschriften der §§ 7, 11 bis 17 keine Anwendung.

§ 6.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§ 7.

Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.

§ 8.

Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Digitized by Google

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§ 9.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§ 10.

Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und bei den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Zwangsvollstreckungen an den Prokuristen erfolgen.

§ 11.

Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§ 180 bis 184, 186 der Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften.

§ 12.

In der Zeit von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899 § 8 Ges.-Bl. S. 63) darf eine Zustellung nur mit Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 13.

Über die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher das zuzustellende Schriftstück übergeben ist; in den Fällen der §§ 181, 183, 184 der Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Übergabe an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 182 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Digitized by Google

§ 14.

Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, welcher zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Übergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

§ 15.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des § 11. Über die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 13 Nr. 1, 3 bis 6 entsprechen und die Übergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

§ 16.

In den Fällen der §§ 199 bis 201 der Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem anderen deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§ 17.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde, oder in deren Ermangelung des Amtsgerichts, bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§ 18.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm erteilten und auf Verlangen einer beteiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

Digitized by Google

§ 19.

Der Vollziehungsbeamte hat die im § 758 mit Ausnahme des Schlußsatzes, sowie in den §§ 759, 762 der Civilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.

In der Zeit von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Genehmigung der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§ 20.

Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zustellen zu lassen.

§ 21.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in dem Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nötig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

§ 22.

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

§ 23.

Auf Grund der von der zuständigen Vollstreckungsbehörde mit der Vollstreckungsklausel nach Anleitung des § 725 der Civilprozeßordnung ausgefertigten Anweisung findet auch die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 24.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Digitized by Google

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§ 25.

Die Pfändung im Verwaltungswege hat dieselbe Wirkung, die nach § 804 der Civilprozeßordnung der gerichtlichen Pfändung verliehen ist.

§ 26.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheines nachweist, aus welchem sich ergiebt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.

Zur Empfangnahme der ihm zur Beitreibung aufgegebenen Geldbeträge ist der Vollziehungsbeamte ermächtigt.

§ 27.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, oder werden nach Maßgabe der §§ 772, 773 oder 774 der Civilprozeßordnung Einwendungen erhoben, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 769, 770 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§ 28.

Wird ein Gegenstand auf Grund der Pfändung veräußert, so steht dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der veräußerten Sache ein Anspruch auf Gewährleistung nicht zu.

§ 29.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

Digitized by Google

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, wie er dazu im stande sei.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 900 bis 915 der Civilprozeßordnung.

B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§ 30.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Andere Sachen als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind im Gewahrsam des Schuldners zu belassen, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht wird.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntnis zu setzen.

§ 31.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§ 32.

Früchte, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Reife erfolgen.

Die Rechte eines Gläubigers, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, bestimmen sich nach der Vorschrift des § 810 Abs. 2 der Civilprozeßordnung.

§ 33.

Die in dem § 811 der Civilprozeßordnung bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

Die Vorschriften der §§ 812 und 813 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 34.

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch die Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen

Digitized by Google

abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§ 35.

Für die Versteigerung gelten die Vorschriften der §§ 816 bis 818 der Civilprozeßordnung.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

Die Vorschriften des § 26 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

§ 36.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwert erreicht.

§ 37.

Gepfändete Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 38.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§ 39.

Lautet ein gepfändetes Wertpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers, beziehungsweise die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 40.

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

Digitized by Google

§ 41.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände, bewirkt. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntnis zu setzen.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde beziehungsweise dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§ 42.

Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden derselben.

Die Verteilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämtlichen Beteiligten über die Verteilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 873 bis 882 der Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 43.

Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte erfolgt ausschließlich als gerichtliche nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§ 44.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ausschließlich im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung. Sie ist nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung beweglicher körperlicher Sachen die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann

Digitized by Google

IV. Arrest.

§ 45.

Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege findet ein Arrest unter denselben Voraussetzungen statt, wie zur Sicherung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung. Der Arrest erfolgt stets als gerichtlicher.

Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

§ 46.

Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

a. Die Wertklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.

b. Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch auf die Gebühren begründet, sobald die Ausführung des entsprechenden Auftrages begonnen ist.

c. Die Gebühren müssen, auch wenn derselbe Vollziehungsbeamte mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage ausgeführt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesamtsumme zu entrichten und unter die beteiligten Schuldner nach Verhältnis des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu verteilen.

d. Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Verteilung der Transportkosten und anderen baren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Wert, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

e. Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.

f. Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.

Digitized by Google

Gebühren-Tarif.

		I. bis 3 ℳ einschließlich ℳ	II. 3 ℳ—15 ℳ einschließlich ℳ	III. 15 ℳ bis 150 ℳ einschließlich ℳ	IV. 150 ℳ bis 300 ℳ einschließlich ℳ	V. über 300 ℳ
1.	Für jede schriftliche Mahnung mit Androhung der Zwangsvollstreckung	0,20	0,40	0,80	1,50	1 Prozent
2.	Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen	0,50	1,00	2,00	3,00	1 Prozent
	Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 26), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.					
3.	Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	0,20	0,20	0,40	0,75	1,00 ℳ.
4.	Für die Bescheinigung, daß der Schuldner in beweglichen Sachen nicht pfandbar	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00 ℳ.
5.	Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen	0,40	0,80	1,60	3,00	1 Prozent
	Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet, wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2 ℳ. 50 ₰.					
6.	Für jede Abschrift eines Protokolls für die Seite	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10 ℳ.
7.	Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 5 unentgeltlich zu leisten ist	0,20	0,40	1,20	2,00	2,00 ℳ.
8.	Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	0,50	0,50	0,50	1,00	1,00 ℳ.
9.	Gebühren des Aufbewahrers von gepfändeten Sachen täglich	0,10	0,20	0,30	0,50	1,00 ℳ.
10.	Für den Ausmiener	stets drei Prozent.				

Ergänzung zu 1 bis 7. Die mit der Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1901. — № 40.

Inhalt: Nr. LXXII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen. S. 331. — Nr. LXXIII. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über das Gewerbegericht in Bremen. S. 333. — Nr. LXXIV. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen. S. 335. — Nr. LXXV. Gesetz, betreffend Sachverständigengebühren für Tierärzte. S. 335. — Nr. LXXVI. Verordnung, betreffend die Aufsichtsbehörden für Gemeinden und Armenverbände und betreffend das Rekursverfahren auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes und der Unfallversicherungsgesetze. S. 336. — Nr. LXXVII. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900. S. 338. — Beilage 43. Bekanntmachung der Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten, betreffend die Einführung des neuen Internationalen Signalbuchs. S. 340.

LXXII. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen.

Vom 31. Dezember 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, vom 6. März 1892 (Ges.-Bl. S. 15), wird, wie folgt, geändert:

I. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für das Gewerbegericht der Stadt Bremen und des Landgebiets finden die Vorschriften der §§ 3—6, 7 Abs. 2, 8, 10, 11, 12 Abs. 1, 13—16, 17 Abs. 1, 19—53, 55—75, 81, 84 und 88 des Reichsgewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzblatt S. 353) Anwendung.

II. Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Hausgewerbetreibende (§ 5 Abs. 1 und 2 des Reichsgewerbegerichtsgesetzes) sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar; wenn jedoch ein Hausgewerbetreibender mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigt, ist er als Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar.

Digitized by Google

III. Im § 4 Abs. 1 werden die Worte „(§ 15 Abs. 1 des Reichsgesetzes)“ durch die Worte:

„(§ 17 Abs. 1 des R. G. G. G.)“,

und die Worte „(§ 19 Abs. 1 des Reichsgesetzes)“ durch die Worte:

„(§ 21 Abs. 1 des R. G. G. G.)“,

und im § 4 Abs. 2 die Worte „(§ 16 des Reichsgesetzes)“ durch die Worte:

„(§ 18 des R. G. G. G.)“

ersetzt.

IV. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Der ausschließlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterliegen auch die Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen. (§ 5 Abs. 2 des R. G. G. G.)

V. Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung von drei Mark für Zeitversäumnis. Die Entschädigung erhöht sich auf fünf Mark, wenn die Sitzung am Vormittage beginnt und länger als bis 12 Uhr mittags dauert. Wenn das Gewerbegericht als Einigungsamt thätig wird, findet diese Bestimmung auch Anwendung auf die Vertrauensmänner und auf die Beisitzer mit beratender Stimme. (§ 67 des R. G. G. G.)

VI. Im § 8 werden die Worte „(§ 33 Abs. 2 des R. G.)“ durch die Worte:

„(§ 35 Abs. 2 des R. G. G. G.)“

ersetzt.

VII. Der § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei Anstellung der Klage ist ein Vorschuß im Betrage der halben Gebühr (§ 58 des R. G. G. G.) zu entrichten.

VIII. Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.

Artikel 2.

Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen, in der vom 1. Januar 1902 an geltenden Fassung durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20 und bekannt gemacht am 31. Dezember 1901.

Digitized by Google

LXXIII. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über das Gewerbegericht in Bremen.

Vom 31. Dezember 1901.

Auf Grund des Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1901 (Ges.-Bl. S. 332) wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen (Ges.-Bl. S. 15), wird der Text dieses Gesetzes in der vom 1. Januar 1902 an geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1901.

Gesetz, betreffend das Gewerbegericht in Bremen.

Vom 31. Dezember 1901.

§ 1.

Für das Gewerbegericht der Stadt Bremen und des Landgebiets finden die Vorschriften der §§ 3—6, 7 Abs. 2, 8, 10, 11, 12 Abs. 1, 13—16, 17 Abs. 1, 19—53, 55—75, 81, 84 und 88 des Reichsgewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzblatt S. 353) Anwendung.

Alle im Reichsgesetze dem Statut vorbehaltenen Anordnungen werden, soweit dieses Gesetz sie nicht enthält, vom Senate getroffen.

§ 2.

Der Vorsitzende des Gerichts und dessen Stellvertreter müssen Mitglieder des Landgerichts oder des Amtsgerichts in Bremen sein. Sie werden von der Justizverwaltungskommission auf die Dauer eines Kalenderjahres gewählt und vom Senate ernannt.

§ 3.

Die Beisitzer des Gerichts, deren Zahl auf achtundvierzig festgestellt wird, sind auf sechs Jahre zu wählen.

Der Senat kann die Zahl bei eintretendem Bedürfnis erhöhen.

Die Übernahme des Amts eines Beisitzers kann nur aus solchen Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen.

Die Wahl der Beisitzer geschieht nach gewerblichen Gruppen.

Hausgewerbetreibende (§ 5 Abs. 1 und 2 des Reichsgewerbegerichtsgesetzes) sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar; wenn jedoch ein Hausgewerbetreibender mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigt, ist er als Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar.

Digitized by Google

§ 4.

Über Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit von Wahlen (§ 17 Absatz 1 des R. G. G. G.), sowie über die Enthebung eines Mitgliedes des Gewerbegerichts vom Amte (§ 21 Absatz 1 des R. G. G. G.) entscheidet der Senat.

Sind Wahlen nicht zu stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt (§ 18 des R. G. G. G.), so werden die Beisitzer vom Senate ernannt.

§ 5.

Der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts, welcher vom Senate ernannt wird, braucht die für die Gerichtsschreiber bei den ordentlichen Gerichten vorgeschriebenen Anstellungsbedingungen nicht erfüllt zu haben.

§ 6.

Der ausschließlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterliegen auch die Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen. (§ 5 Abs. 2 des R. G. G. G.)

§ 7.

Die Kosten des Gewerbegerichts sind von der Staatskasse zu tragen, in welche auch dessen Einnahmen fließen.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung von drei Mark für Zeitversäumnis. Die Entschädigung erhöht sich auf fünf Mark, wenn die Sitzung am Vormittage beginnt und länger als bis 12 Uhr mittags dauert. Wenn das Gewerbegericht als Einigungsamt thätig wird, findet diese Bestimmung auch Anwendung auf die Vertrauensmänner und auf die Beisitzer mit beratender Stimme. (§ 67 des R. G. G. G.)

§ 8.

Die Zustellung der Ladung (§ 35 Absatz 2 des R. G. G. G.) ist auch dann gültig, wenn sie an eine in der Stadt Bremen wohnhafte Partei persönlich spätestens fünf Stunden vor dem Termine erfolgt.

§ 9.

Bei Anstellung der Klage ist ein Vorschuß im Betrage der halben Gebühr (§ 58 des R. G. G. G.) zu entrichten.

§ 10.

Der Vorsitzende hat dem Senate alljährlich einen eingehenden Bericht über die Geschäftsthätigkeit des Gewerbegerichts einzureichen.

Digitized by Google

LXXIV. Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen.

Vom 31. Dezember 1901.

Der Senat verordnet auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen (Gesetzbl. S. 15):

§ 1.

In § 3 Ziffer 2 der Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes vom 6. März 1892, betreffend das Gewerbegericht in Bremen (Gesetzbl. S. 40), werden die Worte „seit mindestens einem Jahre" gestrichen.

§ 2.

Der zweite Absatz des § 13 dieser Verordnung ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1901.

LXXV. Gesetz, betreffend Sachverständigengebühren für Tierärzte.

Vom 31. Dezember 1901.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Tierärzte erhalten für die von den Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte, insofern nicht durch die Bedingungen ihrer etwaigen öffentlichen Anstellung etwas anders bestimmt ist, die nachstehenden Gebühren:

1) für die Anwesenheit in einem Termin für jede begonnene Stunde 4 ℳ bis zum Höchstbetrage von 30 ℳ. Die Berechnung geschieht von dem Zeitpunkte ab, zu welchem der geladene Sachverständige sich eingefunden hat.
   Die Gebühr kommt bei mehrtägigen Verhandlungen für den zweiten und jeden ferneren Tag von neuem in Anrechnung;
2) für die Durchsicht von Akten 1—3 ℳ. Bei besonders umfangreichen Akten kann diese Gebühr bis zu 12 ℳ gesteigert werden;

Digitized by Google

3) für die zur Erstattung eines mündlichen oder schriftlichen Gutachtens erforderlichen Untersuchungen eines Tieres für jede Besichtigung 2—4 ℳ;
4) für die Ausstellung eines Befundscheines, ohne eingehende gutachtliche Äußerung, einschließlich der erforderlichen Untersuchung, wenn zur Feststellung des Befundes eine einmalige Besichtigung ausreicht, 2—4 ℳ. Für etwa notwendige mikroskopische oder chemische Untersuchungen können 2—4 ℳ hinzugerechnet werden;
5) für Besichtigung eines Kadavers, einschließlich des Befundscheins (s. Nr. 4), 3—5 ℳ;
6) für Öffnung eines Kadavers, einschließlich des darüber aufgenommenen Protokolls und des Termins, 10—15 ℳ;
7) für ein schriftliches Gutachten, welches nähere thatsächliche Ausführungen und eine wissenschaftliche Begründung enthält, 6—30 ℳ;

Die erforderlichen Untersuchungen und Aktendurchsicht, sowie die Besichtigung und Öffnung eines Kadavers werden nach Maßgabe von Nr. 2, 3, 5 und 6 berechnet.

Hat sich der Tierarzt zur Abschrift des Gutachtens fremder Hülfe zu bedienen, so können die dafür aufgewandten Kosten in Ansatz gebracht werden.

§ 2.

Für Geschäfte des Tierarztes außerhalb seines Wohnortes kommen in Anrechnung:

a. die Transportkosten;
b. Tagegelder zum Betrage von 2 ℳ für jede begonnene Stunde der Abwesenheit, wobei für den Tag nicht mehr als zehn Stunden in Ansatz kommen, und die Zeit, welche auf die in § 1 aufgeführten Geschäfte verwandt worden ist, nicht mitgerechnet wird;
c. angemessene Vergütung des Unterhalts.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1901.

LXXVI. Verordnung, betreffend die Aufsichtsbehörden für Gemeinden und Armenverbände und betreffend das Rekursverfahren auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes und der Unfallversicherungsgesetze.

Vom 31. Dezember 1901.

Im Anschluß an die Verordnungen des Senats vom 14. November 1899, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Invalidenversicherungsgesetze (Ges.-Bl. S. 215), und vom 4. Oktober 1900, betreffend die Zuständigkeit der

Digitized by Google

Behörden nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze (Ges.-Bl. S. 281), nach dem Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirtschaft (Ges.-Bl. S. 282), nach dem See-Unfallversicherungsgesetze (Ges.-Bl. S. 284) und betreffend die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Ges.-Bl. S. 283), verordnet der Senat:

§ 1.

Als Aufsichtsbehörde für Gemeinden und Armenverbände im Sinne des § 50 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes (R.-G.-Bl. 1899 S. 484), des § 26 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (R.-G.-Bl. 1900 S. 595), der §§ 29 und 31 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (R.-G.-Bl. 1900 S. 652, 653), des § 11 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (R.-G.-Bl. 1900 S. 702) und der §§ 30 Abs. 2 und 156 des See-Unfallversicherungsgesetzes (R.-G.-Bl. 1900 S. 728, 771) fungiert die Behörde für Krankenversicherung in Bremen.

§ 2.

Der § 2 der Verordnung vom 4. Oktober 1900, betreffend die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, wird aufgehoben, ebenso fallen in § 2 der Verordnung vom 4. Oktober 1900, betreffend die Zuständigkeit der Behörden nach dem Unfallversicherungsgesetze für Land- und Forstwirtschaft, die Worte: „und der Aufsichtsbehörde im Sinne des § 29 des Reichsgesetzes", weg.

§ 3.

Anstatt des Rekursverfahrens nach § 156 des See-Unfallversicherungsgesetzes findet die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage statt.

§ 4.

Auf den gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach §§ 23 Abs. 2 und 50 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes, § 26 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 31 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und § 30 Abs. 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes zulässigen Rekurs finden sowohl wegen der zuständigen Rekursbehörde, als auch wegen des Verfahrens die das Rekursverfahren in Gewerbesachen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1901.

Digitized by Google

LXXVII. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 31. Dezember 1901.

Der Senat bringt nachstehend die vom Reichskanzler unter dem 12. Dezember 1901 erlassene Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1900 S. 53) hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1901.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im § 10 „Warenproben" ist im Abs. VII unter 2) nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt folgendes hinzuzufügen:

Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2) Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 ₰, bei Paketen aber für jedes Paket mindestens der Betrag von 40 ₰ erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpakete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 ₰ in Anwendung.

3) Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" erhalten

a. der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

Digitized by Google

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck ꝛc. versehen sein.

b. der Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto;
2) eine Zustellungsgebühr von 20 ₰;
3) das Porto von 10 ₰ für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe § 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im übrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankierten Briefen nur das Porto zu 1) zu entrichten, während bei frankierten Briefen der zu 2) und 3) vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4) Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren", unter I letzter Abs., erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und Pakete können der Posthülfstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§ 42).

5) In demselben § (36) ist unter VIII als dritter Satz nachzutragen:

Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§ 42) erfolgt ist.

6) Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen" erhält der Abs. I am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, die nach der Ortstaxe frankiert sind, werden in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Abs. III ist folgende Bestimmung einzuschieben:

III. Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Paketen auch auf der Postpaketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Abs. III und IV mit IV und V anderweit zu bezeichnen.

7) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

Digitized by Google

1. Die nach § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8) In demselben § (46) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (1) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nötigenfalls geöffnet.

9) In demselben § (46) sind am Schlusse des Abs. V die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt" zu streichen.

10) Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§ 44 III).

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.
J. V.
Kraetke.

(Beilage 43.) Bekanntmachung der Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten, betreffend die Einführung des neuen Internationalen Signalbuchs. (Nr. 339 der Bremer Nachrichten vom 8. Dezember 1901).

Nachrichten für Kaufleute, Reeder und Schiffer.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten vom 29. Dezember 1900, betreffend die Einführung des neuen Internationalen Signalbuches, wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß nach einer Mitteilung der Königlich Großbritannischen Regierung sich herausgestellt hat, daß bis zum 1. Januar 1902 nicht alle Schiffe im Besitze des neuen Internationalen Signalbuches sein werden. Es ist daher vereinbart worden, daß die Signal- und Semaphorstationen auch nach dem 1. Januar 1902 unter Benutzung des alten Signalbuches mit solchen Schiffen in Verkehr treten dürfen, welche sich nicht im Besitze eines neuen Signalbuches befinden sollten.

Bremen, den 9. Dezember 1901.

Die Senatskommission für Schiffahrtsangelegenheiten.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Inhalt

des Reichsgesetzblattes für 1901.

No. 2742. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Dezember 1900.

No. 2743. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 6. Januar 1901.

No. 2744. Bekanntmachung, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1900. Vom 14. Januar 1901.

No. 2745. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1900. Vom 25. Februar 1901.

No. 2746. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal. Vom 1. März 1901.

No. 2747. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 4. März 1901.

No. 2748. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 358). Vom 11. März 1901.

No. 2749. Bekanntmachung, betreffend die VII. Ausgabe der dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 11. März 1901.

No. 2750. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 16. März 1901.

No. 2751. Bekanntmachung, betreffend die Mündelsicherheit von Schuldverschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz. Vom 22. März 1901.

No. 2752. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1901. Vom 22. März 1901.

No. 2753. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1901. Vom 22. März 1901.

No. 2754. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 25. März 1899 und 1. Juli 1899. Vom 18. Februar 1901.

Digitized by Google

No. 2755. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105 e Absatz 1 der Gewerbeordnung. Vom 3. April 1901.

No. 2756. Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti. Vom 17. April 1901.

No. 2757. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 27. April 1901.

No. 2758. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Mai 1901.

No. 2759. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten. Vom 6. Mai 1901.

No. 2760. Übereinkommen, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. Vom 30. Dezember 1899.

No. 2761. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. Mai 1901.

No. 2762. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. Vom 14. Mai 1901.

No. 2763. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 24. Mai 1901.

No. 2764. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 20. Mai 1901.

No. 2765. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 29. Mai 1901.

No. 2766. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 29. Mai 1901.

No. 2767. Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 28. Mai 1901.

No. 2768. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. August 1896, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 23. Mai 1901.

No. 2769. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 30. Mai 1901.

No. 2770. Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen. Vom 31. Mai 1901.

No. 2771. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901. Vom 3. Juni 1901.

No. 2772. Zusatzvertrag zu dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874. Vom 28. November 1900.

No. 2773. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 11. Juni 1901.

Digitized by Google

No. 2774. Bekanntmachung, betreffend Vervollständigung der Militär-Transport-Ordnung und des Militärtarifs für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899. Vom 11. Juni 1901.

No. 2775. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 12. Juni 1901.

No. 2776. Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes. Vom 18. Juni 1901.

No. 2777. Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901.

No. 2778. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901.

No. 2779. Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 25. Juni 1901.

No. 2780. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890. Vom 30. Juni 1901.

No. 2781. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 2. Juli 1901.

No. 2782. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der unter dem 6. Februar 1900 erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten. Vom 5. Juli 1901.

No. 2783. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main. Vom 6. Juli 1901.

No. 2784. Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 6. Juli 1901.

No. 2785. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft 2c. Vom 7. Juli 1901.

No. 2786. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 14. Juli 1901.

No. 2787. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 15. Juli 1901.

No. 2788. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern. Vom 10. Juli 1901.

No. 2789. Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen. Vom 10. Juli 1901.

No. 2790. Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 10. Juli 1901.

Digitized by Google

No. 2791. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Übertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für eine Anzahl von Orten von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin. Vom 13. Juli 1901.

No. 2792. Bekanntmachung, betreffend die Desinfektion der zur Geflügelbeförderung benutzten Eisenbahnwagen im Verkehre mit Belgien. Vom 18. Juli 1901.

No. 2793. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 20. Juli 1901.

No. 2794. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus der europäischen Türkei einschließlich aller türkischen Häfen des Ägäischen und Schwarzen Meeres. Vom 24. August 1901.

No. 2795. Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 12. August 1901.

No. 2796. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. August 1901.

No. 2797. Zusatzübereinkommen zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 16. Juni 1898.

No. 2798. Bekanntmachung, betreffend diejenigen obersten Verwaltungsbehörden und höheren Verwaltungsbehörden im Deutschen Reiche und in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie sowie in Bosnien und in der Herzegowina, deren Urkunden nach den Verträgen zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie vom 25. Februar 1880 und 13. Juni 1881 einer Beglaubigung nicht bedürfen. Vom 18. Juli 1901.

No. 2799. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 6. September 1901.

No. 2800. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. September 1901.

No. 2801. Bekanntmachung, betreffend den Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung. Vom 29. September 1901.

No. 2802. Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Costa Rica. Vom 1. Oktober 1901.

No. 2803. Verordnung über die Anwendung des Gesetzes, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, vom 31. März 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 193 bis 199) auf die Landesbeamten des Schutzgebiets Kiautschou. Vom 23. August 1901.

No. 2804. Verordnung über das Telegraphenwesen im Kiautschou-Gebiete. Vom 16. Oktober 1901.

No. 2805. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 22. Oktober 1901.

No. 2806. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 25. Oktober 1901.

Digitized by Google

No. 2807/12. Die auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen.
No. 2813. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen und Erklärungen und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden, sowie die von den Vereinigten Staaten von Amerika, von Rumänien und von Serbien bei der Unterzeichnung und der Ratifikation des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle gemachten Vorbehalte. Vom 10. September 1901.
No. 2814. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber. Vom 31. Oktober 1901.
No. 2815. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 8. November 1901.
No. 2816. Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139). Vom 24. November 1901.
No. 2817. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. November 1901.
No. 2818. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. November 1901.
No. 2819. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. November 1901.
No. 2820. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Unfallversicherung. Vom 2. Dezember 1901.
No. 2821. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Kerzen. Vom 4. Dezember 1901.
No. 2822. Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 12. Dezember 1901.
No. 2823. Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte. Vom 22. Dezember 1901.
No. 2824. Verordnung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Vom 23. Dezember 1901.

Digitized by Google

Inhalt

des Amtsblatts des Oberzolldirektors der Freien Hansestadt Bremen für 1901.

No. 1. Änderungen der Ausführungsanweisung zum Vereinszollgesetze und des Eisenbahnzollregulativs.
No. 2. Tarifierung von „Liqueur du Dr. Laville".
No. 3. Unterscheidung der akkomodierten Nähgarne und Nähzwirne.
No. 4. Entscheidung des Reichsgerichts, betreffend Anschluß der Verwaltungsbehörde an eine Strafverfolgung.
No. 5. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 6. Ergänzung des Verzeichnisses I der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsbau-Materialien).
No. 7. Ermächtigung der Direktivbehörden zur Bewilligung der Ausfuhrvergütung von Tabak oder Tabakfabrikaten für die in China stehenden deutschen Truppen.
No. 8. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 7. Oktober 1888, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten. Vom 13. Februar 1901.
No. 9. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 10. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal. Vom 1. März 1901.
No. 11. Änderungen von Tarasätzen.
No. 12. Ergänzung des Verzeichnisses I der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit für Schiffsbau-Materialien).
No. 13. Verzeichnis der gemäß § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Gewerbsanstalten.
No. 14. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zoll- und Steuerstrafsachen.
Nr. 15. Zollfreier Einlaß von Effekten heimkehrender Angehöriger des ostasiatischen Expeditionskorps.
No. 16. Änderungen der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

Digitized by Google

No. 17. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 18. Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti. Vom 17. April 1901.
No. 19. Ausführungsbestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 17. April 1901, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti.
No. 20. Tarifirung von Platten aus Asbestfasern und Kautschuck („Klingerit").
No. 21. Erteilung eines Zusageſcheines für die Herstellung von Wermutpulver zur Salzdenaturierung.
No. 22. Versteuerung der im Auslande ausgestellten Schiffsfrachturkunden.
No. 23. Entscheidung des Reichsgerichts in Reichsstempelsteuersachen.
No. 24. Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti. Vom 27. April 1901.
No. 25. Teilung der mit Deklarationsſchein eingehenden Warensendungen.
No. 26. Tarifirung von auf Holzwellen aufgerolltem, nicht durchſcheinend gemachtem Seidenpapier, eisernen Gerüsten zu Förderanlagen — ſ. g. Gichtbrücken — von Hosenträgern.
No. 27. Verwendung von steuerfrei abgelaſſenem, undenaturiertem Branntwein zur Herstellung von Geheimmitteln.
No. 28. Bezettelung von Branntweinsendungen nach Luxemburg.
No. 29. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsteuersache.
No. 30. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 31. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 11. Juni 1901.
No. 32. Bestimmungen für die Überwachung der Verwendung von zollbegünstigten seidenen oder halbseidenen Lacets.
No. 33. Abänderung des Bundesratsbeſchluſſes, betreffend die Zollabfertigung von abgenutzten Metallgegenständen.
No. 34. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergeſetz.
No. 35. Beschränkung der Brennsteuervergütungen.
No. 36. Ergänzung der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier.
No. 37. Begriff der Vermittelung von Wettverträgen mit ausländischen Wettunternehmungen.
No. 38. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Branntweinsteuerstrafsache.
No. 39. Vereinigung der Unterherrschaften der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen mit dem Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein.

Digitized by Google

No. 40. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

No. 41. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus der europäischen Türkei einschließlich aller türkischen Häfen des Ägäischen und Schwarzen Meeres. Vom 24. August 1901.

No. 42. Errichtung eines Freibezirks im Außenhafen zu Emden.

No. 43. Feststellung des Ausbeuteverhältnisses für Gries aus Weizen bei der Ausfuhr gegen Erteilung von Einfuhrscheinen.

No. 44. Vereinfachung der Registerrevision hinsichtlich der Nachprüfung von Begleitscheinen II und Tabakversendungsscheinen II.

No. 45. Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes auf ornamentiert gepreßte Möbel und Möbelbestandteile aus gebogenem Holz.

No. 46. Berichtigung des § 5 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung.

No. 47. Erläuterung einer Mißstimmung in der als Anlage 10 zur Brennereiordnung gegebenen Verhandlung über die Prüfung der Sicherheitsvorrichtungen einer Brennerei.

No. 48. Berechnung der Reichsstempelabgabe von Wettausweisen.

No. 49. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsteuersache.

No. 50. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

No. 51. Kündigung des zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate El Salvador bestehenden Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags.

No. 52. Behandlung der dem Einfuhrverbote des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes unterliegenden Fleischwaren bei der Durchfuhr mittels der Post.

No. 53. Tarifierung von Enameline (Ofenschwärze), Tischplatten und Ölfängern von zerlegt eingehenden Nähmaschinen mit Gestell, Platten und Blättern von Celluloid, von Hirsekleie, von Kalf-Room (Kälberrahm).

No. 54. Gesetz, betreffend einen Zusatz zum Gesetze vom 29. März 1895 über die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser. Vom 24. September 1901.

No. 55. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Branntweinsteuerstrafsache.

No. 56. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 8. November 1901.

No. 57. Abänderung der Bestimmungen über die Bewilligung von Teilungslagern an die Kaiserlichen Marine-Verpflegungsämter.

No. 58. Ergänzung der Anlage A I zum Schiffsbau-Regulativ (Zollfreiheit der Schiffsbaumaterialien).

No. 59. Tarifierung parfümierter Seife in kleinen Blechdosen.

No. 60. Verzeichnis der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörigen ausländischen Eisenbahnverwaltungen.

Digitized by Google

No. 61. Kontrolle der Verwertung von Trestern, Rosinen und Korinthen in den Brennereien.
No. 62. Bezeichnung der Börsen, bei welchen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte im Sinne der Tarifnummer 4 b des Reichsstempelgesetzes notiert werden.
No. 63. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Silber. Vom 31. Oktober 1901.
No. 64. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsteuersache.
No. 65. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 66. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 24. Mai 1901.
No. 67. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 2. Juli 1901.
No. 68. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines.
No. 69. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken. Vom 23. November 1901.
No. 70. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 26. November 1901.
No. 71. Änderungen von Tarasätzen.
No. 72. Erlaubnisscheine zum zollfreien Bezuge leichter Mineralöle zu gewerblichen Zwecken.
No. 73. Verwendung von getrockneten Brennnesseln und von Baldrianwurzeln bei Herstellung von Schnupftabak.
No. 74. Reichsstempelabgabe für ausländische Wettunternehmungen.
No. 75. Entscheidungen des Reichsgerichts in Reichsstempelsteuersachen.
No. 76. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Digitized by Google

Sachregister

zum Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Jahrgang 1901.

Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen, Änderung d. G. v. 18. Juli 99. (G. v. 5. April) 01. 27.

Ablösungsordnung, §§ 3 u. 14 d. A. v. 18. Juli 99. aufgehoben, soweit sie dem Inhalte der §§ 1, 5 u. 6 d. Ges., betr. die Ablösung der Grundzinsen in Bremerhaven, widersprechen (G. v. 7. Juli) 01. 127.

Aichordnung für die Binnenschiffahrt auf der Weser (V. v. 25. Juli) 01. 153. — Gebühren nach der Aichordnung § 17 der Verordnung 01. 157. — Ausführungsbestimmungen zur Aichordnung 01. 158.

Ankern von Schiffen auf der Weser s. Weser.

Anleger des Norddeutschen Lloyd an der Weser, Verkehr auf ihnen (V. d. Pol.-Dir. v. 22. Mai) 01. 116. — Dampfschiff-Anleger vor Woltmershausen (V. d. Landh. v. 27. Aug.) 01. 196.

Anschluß von Teilen d. Landgebiets an die Stadt Bremen s. Landgebiet, Vereinigung.

Apotheken, Ergänzung des Verzeichnisses zur V. v. 16. Juni 96., betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit u. Bezeichnung der Arzneigläser u. Standgefäße in den Apotheken (V. v. 18. Mai) 01. 71.

Arbeiter s. Tagelohn.

Armensteuer für die Stadt Bremen im Steuerjahre 1901 (V. d. Steuerdeputation v. 25. Juni) 01. 125.

Armenverbände s. Gemeinden u. A.

Arsten s. Landgebiet, Vereinigung.

Arzneimittel, Abgabe stark wirkender, Ergänzung d. Verzeichnisses zur V. v. 16. Juni 96. (V. v. 18. Mai) 01. 71.

Baden in der Ochtum bei dem Grollander Stau verboten (V. d. Landh. v. 5. Juni) 01. 119.

Barthof, Straße am B., s. Straßenplan.

Beamtengesetz, Abänderung d. G. vom 1. Febr. 94. hinsichtlich der Versetzung von Beamten in Ruhestand wegen Alters (G. v. 14. März) 01. 19. — Zusatz zum G. v. 1. Febr. 94. als § 66 a (G. v. 8. Mai) 01. 53.

Bier s. Einfuhrabgabe.

Blanholz s. Hafti.

Boote auf der Weser s. Personenbeförderung.

Bremen-Tarmstedter Kleinbahn s. Kleinbahn Bremen-Tarmstedt.

Bremerhaven, Fahrradverkehr in B. (Stadt- und Hafengebiet) (V. d. A. Bremerhaven v. 21. Jan.) 01. 14. — Rauchverbot im Hafengebiet (V. d. A. Bremerhaven v. 6. April) 01. 35. — Fahrradverkehr auf den Fußwegen im Hafengebiet (V. d. A. Bremerh. v. 3. Mai) 01. 61. — Verbot des Zusammenkratzens von Steinkohlen auf dem Straßenpflaster mittels eiserner Schaufeln (V. d. A.

Digitized by Google

Bremerh. v. 3. Juni 01. 120. — Ablösung des Grundzinses in B. (G. v. 7. Juli) 01. 127. — Verpflichtung der Grundeigentümer in B. zur Unterhaltung der Straßen, des Deichs und des Geestufers (G. v. 7. Juli) 01. 136. — Eigentumsübergang der erstmalig vom Bremischen Staat veräußerten Grundstücke i. B. (G. v. 7. Juli) 01. 137. — Aufhebung der Verordnungen v. 18. Sept. 34. und v. 30. Dez. 54. (§ 2 vorstehenden Ges.) 01. 137. — Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- u. Perückenmachergewerbe in der Stadt B. (V. v. 24. Juli) 01. 151. — Aufhebung der Verordnung des Amts v. 3. Juni 01., enthaltend Verbot des Zusammenkratzens von Steinkohlen auf dem Straßenpflaster mittels eiserner Schaufeln (V. d. A. Bremerh. v. 20. Aug.) 01. 191. — Ausführung d. R.-Ges. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Übertragung der Obliegenheiten nach § 64 d. R.-Ges. auf die Ämter Vegesack u. Bremerhaven (V. v. 29. Nov.) 01. 305.

Bürgerschaft, Änderung des d. V. betreffenden Gesetzes vom 1. Jan. 1894 (G. v. 12. Dezember) 01. 312.

Dampfschiff-Anleger vor Woltmershausen (V. d. Landh. v. 27. Aug.) 01. 196.

Deputationsgesetz v. 1. Jan. 94., Änderung des § 54 (G. v. 2. Juni) 01. 97.

Droschkentaxe, neue (V. d. Pol.-Dir. v. 20. Mai) 01. 112.

Durchschnittspreise d. Getreides zur Berechnung von Meiergefällen s. Getreidepreise.

Eigentumsübergang an zwischen Bremen und Preußen ausgetauschten Grundstücken (G. v. 14. März) 01. 22. — der erstmalig vom Brem. Staat veräußerten Grundstücke in Bremerhaven (G. v. 7. Juli) 01. 137. — an zwischen Bremen und Preußen ausgetauschten Grundstücken (G. v. 15. November) 01. 301.

Einfuhrabgabe von Bier in der Stadt Bremen (G. v. 15. Mai) 01. 64.

Einkommensteuer (G. vom 24. März) 01. 23. — Änderung d. G. v. 27. Juli 00. (G. v. 15. Mai) 01. 67.

Eisenbahnareal, Ausdehnung d. G. v. 17. Juli 94., betr. Eigentumsübertragung von E., auf die Eigentumsübertragung der nach dem Tauschvertrag v. 20. Febr. 2. März 01. zwischen Bremen und Preußen ausgetauschten Grundstücke an der Parkallee und an der Findorffstraße (G. v. 14. März) 01. 22. — Ausdehnung desj. G. auf die Eigentumsübertragung der nach dem Tauschvertrage v. 16. 19. Oktober 01. zwischen Bremen u. Preußen ausgetauschten Grundstücke in der Nähe des Bahnhofs, an der Findorffstraße und beim Schlachthof in Bremen (G. v. 15. November) 01. 301.

Elektrische Straßenbahnen in der Stadt Bremen und dem bremischen Landgebiete, Zusatz zur Betriebsordnung v. 23. Mai 00. (V. d. Pol.-Dir. und d. Landh. v. 25. Juni) 01. 125.

Erbschaftsabgabe, Änderung d. G. v. 18. Juli 99. über die E. u. Schenkungsabgabe (G. v. 15. Mai) 01. 68.

Erleuchtungssteuer s. Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer.

Fahrpreise der öffentlichen Droschken s. Droschkentaxe.

Fahrradverkehr, Abänderung d. Anhanges zur V. v. 18. Dez. 98., betr. d. F. (V. d. Pol.-Dir. v. 23. Jan.) 01. 10. — Desgl. (V. d. Landh. v. 2. Febr.) 01. 11.

Fahrwasser der Weser, unbefugtes Anbringen von Bezeichnungen des F. d. W. (V. v. 29. November) 01. 305.

Fedelhören s. Straßenlinien.

Ferien s. Landschulen und Volksschulen.

Findorffstraße s. Eigentumsübergang, Eisenbahnareal, Preußen, Tauschvertrag.

Firmensteuer, Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 d. Ges. v. 23. Juli 99. in der Fassung d. Ges. v. 24. Juli 00. (G. v. 21. Juli) 01. 147.

Flußschiffe, Aufhebung d. Ges. über die Messung der Fl. (G. v. 25. Juli) 01. 153.

Freibord der Weserfahrzeuge (V. d. Sen.-Komm. f. Schiffahrtsang. v. 22. Spt.) 01. 199.

Digitized by Google

Freiwillige Gerichtsbarkeit, Ergänzung d. G. v. 18. Juli 99., betr. die Ausführ. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten d. fr. G. (G. v. 5. April) **01.** 28.

Gasanstalt, Straße an derf. f. Straßenplan.

Gebäudesteuer f. Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer.

Gebührenordnung, verlängerte Geltungsdauer d. G. für Notare v. 30. Dez. 99. (G. v. 24. Sept.) **01.** 223. — Desgl. d. Gef., betr. die Ausf. der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen f. Rechtsanwälte und für Gerichtsvollzieher in der Fassung d. Gef. v. 31. Dez. 99. (G. v. 24. Sept.) **01.** 223.

Geeste f. Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften.

Geflügelcholera (B. v. 11. Okt.) **01.** 291.

Gemeinden und Armenverbände, Aufsichtsbehörden f. G. u. A. (B. v. 31. Dez.) **01.** 336.

Gemeinheitsteilungen f. Verkoppelungen.

Genickstarre unterliegt der Anzeigepflicht (B. d. Med.-Komm. d. Sen. v. 25. Sept.) **01.** 292.

Gerichtskostengesetz, verlängerte Geltungsdauer des bremischen G. (G. v. 24. Sept.) **01.** 223. — Desgl. d. Gef., betr. die Ausf. des deutschen G. (G. v. 24. Sept.) **01.** 223.

Gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe f. Kontrole.

Getreidepreise, durchschnittliche, zur Berechnung von Meiergefällen (B. d. E.- u. Handf.-Amts v. 1. Jan.) **01.** 4.

Gewerbebetrieb im Umherziehen, Änderung d. G. v. 10. Oktbr. 77. über d. Besteuerung d. G. i. U. (G. v. 12. Dez.) **01.** 314.

Gewerbegericht in Bremen, Abänderung d. G. v. 6. März 1892. (G. v. 31. Dez.) **01.** 331. — Redaktion d. G. über d. G. i. B. (B. v. 31. Dez.) **01.** 333. — Abänderung d. B. wegen Ausführung d. G. v. 6. März 1892, betr. d. G. i. B. (B. v. 31. Dez.) **01.** 335.

Gifte, Abänderung der Vorschriften über d. Handel mit Giften (B. v. 14. Juni) **01.** 117.

Grollander Stau, Verbot des Badens in der Ochtum daselbst (B. d. Landh. v. 5. Juni) **01.** 119.

Gröpelingen f. Landgebiet, Vereinigung.

Grundeigentümer in Bremerhaven, Verpflichtung zur Unterhaltung der Straßen, des Deichs und des Geestenfers (Gef. v. 7. Juli) **01.** 136.

Grund-, Gebäude- u. Erleuchtungssteuer, Änderung d. G. v. 18. Juli 99. (G. v. 15. Mai) **01.** 67.

Grundsteuer, Abänderung des § 10 der Anlage A zu dem Gesetz v. 11. Okt. 78. (G. v. 29. März) **01.** 25.

Grundstücke, Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken f. Abgabe.

Grundzins in Bremerhaven, seine Ablösung (G. v. 7. Juli) **01.** 127.

Habenhausen f. Landgebiet, Vereinigung.

Haïti, Erhebung eines Zolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kakao aus der Republik Haïti (B. vom 27. April) **01.** 37.

Hastedt f. Landgebiet, Vereinigung.

Häuserlinien f. Straßen u. Häuserlinien.

Herzogenkamp in Lehe, Befahren der Straße am „Herzogenkamp" (B. d. Landh. v. 1. Mai) **01.** 61.

Hollerallee f. Straßenplan.

Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter, durchschnittlicher Betrag d. J. (B. d. Pol.-Komm. d. S. v. 2. Febr.) **01.** 11.

Jahrgeldsberechtigte Angestellte, Verzeichnis derselben (B. v. 30. Juli) **01.** 185.

Internationales Signalbuch, Einführung eines neuen J. S. (B. d. Sen.-Komm. für Schiffahrtsangelegenheiten v. 29. Dez. 00.) **01.** 2. — Einführung des neuen J. S. (B. d. Sen.-Komm. für Schiffahrtsangelegenheiten v. 9. Dezember) **01.** 340.

Invalidengesetz und die Unfallversicherungsgesetze, Rekursverfahren auf Grund d. J. u. der U. (B. v. 31. Dez.) **01.** 336.

Digitized by Google

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, Beschäftigung derselben in Fabriken, diesen gleichgestellten Betrieben u. Motorwerkstätten (B. v. 5. Mai) **01.** 43.
Juristische Prüfung, Ablegung der ersten (B. v. 5. Sept.) **01.** 197.

Kaffee s. Haïti.
Kakao s. Haïti.
Kammer für Landwirtschaft, Änderung des die K. f. L. betreffenden Gesetzes vom 1. Jan. 1894 (G. v. 12. Dez.) **01.** 313.
Kanalgeld, Aufhebung des Weggeldes und Kanalgeldes (G. v. 15. Mai) **01.** 66.
Kauffahrteischiffe, Änderung der die Nachprüfung der Ausrüstung dieser mit Hülfsmitteln zur Krankenpflege regelnden B. v. 27. März 99. (B. d. Medizinal-Komm. v. 4. Mai) **01.** 70.
Kleinbahn Bremen-Tarmstedt, die eisenbahntechnische Aufsicht über sie (B. v. 30. Juni) **01.** 121. — Nachtrag zur Genehmigungsurkunde (B. v. 12. Juli) **01.** 143.
Kontrolle, gesundheitspolizeiliche K. der Schiffe in den bremischen Häfen, Ergänzung der Verordnungen vom 21. August und 6. Nov. 00. (B. v. 19. Jan.) **01.** 1.
Korrektion der Unterweser, Änderung d. G. v. 29. März 95. über die Aufbringung der Mittel für die K. der Unterweser (G. v. 8. Mai) **01.** 53. — Zusatz zum G. v. 29. März 95. über die Aufbringung der Mittel f. d. K. d. U. (G. v. 24. Sept.) **01.** 223.
Krankenpflege s. Kauffahrteischiffe.

Ladenschluß der Eisenwarenhändler in der Stadt Bremen (B. v. 7. März) **01.** 13. — der offenen Verkaufsstellen (B. d. Pol.-Dir. u. d. Landh. v. 6. Okt. 00.) **01.** 14.
Landgebiet, Vereinigung von Teilen des L. mit der Stadt Bremen (G. v. 12. Dez.) **01.** 307.
Landschulen, Änderung der Ferienordnung (B. d. Sen.-Komm. f. d. U. v. 1. Juni) **01.** 118.
Landwirtschaft s. Kammer f. L.
Lehramtsprüfungen, Regulativ für die Prüfung der Turnlehrerinnen (B. d. Reg.-Kzlei. v. 22. März) **01.** 26.
Lesum s. Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften.
Liebesgaben für das ostasiatische Expeditionskorps s. Schiffahrtsabgabe.
Löscharbeiten für Seeschiffe in den bremischen Häfen (G. v. 12. Juli) **01.** 139.
Löschung der Seeschiffe, Änderung des § 4 des Ges. wegen L. d. S. (Ges. v. 12. Juli) **01.** 139.

Medizinalordnung, neue (Med.-Ordng. v. 2. Juni) **01.** 97.
Messung der Flußschiffe, Aufhebung d. Ges. über die M. d. Fl. (G. v. 25. Juli) **01.** 153.
Militäranwärter, Nachtrag zu d. Verzeichnisse d. im Bremischen Staate den M. vorbehaltenen Stellen d. Kommunalwesens (B. d. Reg.-Kanzlei v. 10. Mai) **01.** 73.
Mittagspause der Gehülfen, Lehrlinge u. Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen (B. d. Pol.-Dir. u. d. Landh. v. 6. Okt. 00.) **01.** 14.

Neuenland s. Landgebiet, Vereinigung.
Norddeutscher Lloyd s. Anleger.

Oberlandesgericht, hanseatisches, Zusatzvertrag v. 14. Dez. 00. zur Übereinkunft v. 30. Juni 78. (B. v. 8. Mai) **01.** 59.
Ochtum, Verbot des Badens in der O. bei dem Grollander Stau (B. d. Landh. v. 5. Juni) **01.** 119.
Offene Verkaufsstellen s. Ladenschluß, Ruhezeit, Mittagspause.
Ortstaxe, Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (B. v. 25. April) **01.** 33. — (B. v. 18. Okt.) **01.** 295.
Ortsüblicher Tagelohn s. Tagelohn.

Parkallee s. Eigentumsübergang, Eisenbahnareal, Preußen, Tauschvertrag. — Straßenplan.

Digitized by Google

Personenbeförderung auf der Weser zwischen Woltmershausen u. Rablinghausen einerseits und dem rechten Weserufer andererseits in Booten (V. d. Pol.-Dir. u. d. Landh. v. 12. Nov.) **01.** 302.

Personenstand und Eheschließung, V., betr. d. Ausführung d. R.-Ges. v. 6. Febr. 1875 über d. Beurkundung d. P. u. d. E. f. Bremerhaven, Vegesack.

Postwesen, Änderung der Postordnung v. 20. März 00. (B. v. 14. April) **01.** 29. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte (V. vom 25. April) **01.** 33. — Änderung der Postordnung v. 20. März 00. (B. v. 31. Dez.) **01.** 38.

Preußen, Tauschvertrag v. 20. Febr./2. März 01. wegen Austausches von Grundstücken an der Parkallee und an der Findorffstraße (B. v. 14. März) **01.** 20. — Tauschvertrag v. 16./19. Okt. 01. wegen eines ferneren Austausches von Grundstücken an der Parkallee und an der Findorffstraße (B. v. 15. Nov.) **01.** 299.

Private Versicherungen, Einsetzung der Senatskommission für private Versicherungen (V. v. 28. Aug.) **01.** 191. — Rekursverfahren für private Versicherungsunternehmungen (G. v. 24. Sept.) **01.** 224.

Rablinghausen s. Personenbeförderung; Landgebiet, Vereinigung.

Radfahren, Verbot des R. auf dem sog. Sandersweg in Horn (V. d. Landh. vom 11. März) **01.** 24.

Rechnungsführer d. öffentl. Verwaltungen und ihr Verhältnis zur Generalkasse, Änderungen zum Regulativ v. 15. Nov. 87. (B. der Finanz.-Dep. vom 18. Jan.) **01.** 8.

Regulativ s. Rechnungsführer.

Rekursverfahren auf Grund d. Invalidengesetzes und der Unfallversicherungsgesetze s. Invalidengesetz.

Rekursverfahren für private Versicherungsunternehmungen (G. v. 24. Sept.) **01.** 224.

Riensberg s. Landgebiet, Vereinigung.

Ruhegehaltsberechtigte Beamte, Verzeichnis derselben (B. v. 30. Juli) **01.** 181.

Ruhestand, Versetzung von Beamten in den R. wegen Alters s. Beamtengesetz.

Ruhezeit der Gehülfen, Lehrlinge u. Arbeiter in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen (Ver. d. Pol.-Dir. und des Landh. v. 6. Okt. 00.) **01.** 14.

Sachverständigengebühren für Tierärzte (G. v. 31. Dez.) **01.** 335.

Sandersweg in Horn, Verbot des Radfahrens daselbst (V. d. Landh. v. 11. März) **01.** 24.

Schenkungsabgabe, Änderung d. G. v. 18. Juli 99. über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe (G. v. 15. Mai) **01.** 68.

Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser, Befreiung der als Liebesgaben für das ostasiatische Expeditionskorps bestimmten Waren von der Sch. (B. d. Dep. f. H. u. E. v. 8. Jan.) **01.** 5. — Änderung des Warenverzeichnisses zum Tarif für die Erhebung der Sch. (B. d. Dep. f. H. u. E. v. 19. Jan.) **01.** 9. — Änderung des Tarifs d. Sch. (B. d. Dep. f. H. u. E. v. 11. Mai) **01.** 72.

Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum (B. v. 22. Mai) **01.** 75. — Ausführung des § 12 der Vorschriften (B. v. 22. Sept.) **01.** 199. — Zusatz zu § 37 der Vorschriften (B. v. 10. Nov.) **01.** 297.

Schiffsanleger s. Vegesack, Anleger.

Schlachte, öffentliche Anlagen a. d. Schl. (B. d. Pol.-Dir. v. 6. Mai) **01.** 70.

Schwachhausen s. Landgebiet, Vereinigung.

Seeschiffahrtszeichen, die mißbräuchliche Benutzung dieser (B. v. 4. Sept.) **01.** 193.

Signalbuch s. Internationales Signalbuch.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Ausf. der auf die S. im H. bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 91. für die Stadt Bremen (B. v. 3. Mai) **01.** 39. — im Barbier-, Friseur- u. Perückenmachergewerbe in der Stadt Bremerhaven (B. v. 24. Juli) **01.** 151. — Abänderung der Verordnung v. 3. Mai 01. über die S. im H. für die Stadt Bremen (B. v. 27. Sept.) **01.** 225.

Digitized by Google

Steuerkommando, Einf. eines neuen St. auf den im Dienste des Bremischen Staats stehenden Fahrzeugen (B. v. 5. Sept.) **01.** 197.

Steuerkredite s. Zoll- und Steuerkredite.

Straßenplan, Ergänzung und Veränderung desselben in der Südervorstadt und der Feldmark Woltmershausen (G. v. 18. Okt.) **01.** 295. — neuer S. für das zwischen dem Eisenbahngelände und der Straße An der Gasanstalt, der Hollerallee, der Parkallee und der Straße Am Bahnhof belegene Land (G. v. 15. Nov.) **01.** 301.

Straßenpolizeiordnung für Vegesack (B. d. A. v. 5. Sept.) **01.** 204. Sachregister 218. — s. auch Seite 201.

Straßen- und Häuserlinien, Bekanntmachungen der Regierungskanzlei, betr. neue Straßen- und Häuserlinien: für die Langenstraße, Schützenwallstraße, Osterthorssteinweg (B. v. 15. Mai) **01.** 96. — für die Straße Fedelhören (B. v. 14. Juni) **01.** 124.

Strompolizei s. Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften.

Südervorstadt s. Straßenplan.

Tagelohn, ortsüblicher T. gewöhnlicher Tagearbeiter im bremischen Staatsgebiete (B. d. Beh. für Krankenversicherung v. 15. Juni) **01.** 124.

Tarmstedter Kleinbahn s. Kleinbahn Bremen-Tarmstedt.

Tauschvertrag zwischen Bremen und dem preußischen Eisenbahnfiskus wegen Austausches von Grundstücken an der Parkallee und an der Findorffstraße (B. vom 14. März) **01.** 20. — zwischen Bremen und dem preußischen Eisenbahnfiskus wegen eines ferneren Austausches von Grundstücken an der Parkallee u. an der Findorffstraße (B. v. 15. Nov.) **01.** 299.

Telegraphenordnung v. 9. Juni 97., Abänderung (B. v. 4. Sept.) **01.** 194.

Tierärzte, Sachverständigengebühren für T. (G. v. 31. Dez.) **01.** 335.

Turnlehrerinnen s. Lehramtsprüfungen.

Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft (G. v. 11. Okt.) **01.** 227. — dazu Reichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 5. Juli 00. Seite 233.

Unfallversicherungsgesetze s. Invalidengesetz.

Unterweser s. Korrektion, Schiffahrtsabgabe, Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften.

Vegesack, Hafenordnung für V. (B. vom 8. Mai) **01.** 54. — Hebung der städtischen Steuern und Abgaben in der Stadt V. (O. v. 11. April) **01.** 69. — Benutzung des Schiffsanlegers in der Weser bei V. während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (B. d. A. v. 18. Mai) **01.** 116. — Verkehr auf der städtischen Anlegebrücke in der Weser bei V. (B. d. A. v. 5. Juni) **01.** 119. — die polizeilichen Anmeldungen in V. (O. v. 28. Mai) **01.** 122. — Abänderung der Straßenpolizeiordnung für V. (B. d. A. v. 30. Aug.) **01.** 201. — Neuredaktion dieser Straßenpolizeiordnung (B. d. A. v. 5. Sept.) **01.** 204, hierzu Sachregister Seite 218. — Ausführung des R.-Ges. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, Übertragung der Obliegenheiten und § 64 d. R.-Ges. auf d. Ämter Vegesack u. Bremerhaven (B. v. 29. Nov.) **01.** 305.

Veräußerungen von Grundstücken s. Abgabe von V. v. Gr.

Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen, Aufhebung der Gesetze vom 25. Juli 88. über diese und über den Tarif für sie, sowie der das erstgenannte Ges. abändernden Gesetze (G. v. 15. Mai) **01.** 63.

Vereinigung von Teilen des Landgebiets mit der Stadt Bremen s. Landgebiet.

Verkaufsstellen s. offene Verkaufsstellen.

Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen in den ehemaligen Feldmarken Pagentorn u. Utbremen, sowie in den durch Ges. v. 29. Dez. 75. oder später der Stadt angeschlossenen Gebietsteilen (G. v. 21. Juli) **01.** 148. — Aufhebung d. G. v. 30. Nov. 87., betr. die V. u. G. in der ehemaligen Feldmark Pagentorn, und des Ges. vom

Digitized by Google

3. Okt. 93., betr. die V. u. G. in der ehemaligen Feldmark Utbremen und den durch d. Ges. v. 29. Dez. 75. mit der Stadt vereinigten Teilen der Feldmarken Neuenland-Buntenthorsteinweg und Woltmershausen (§ 2 d. Ges. vom 21. Juli) **01.** 149.

Versicherungen s. Private Versicherungen.

Versteigerungen s. Abgabe von V.

Volksschulen in der Stadt Bremen und in den Hafenstädten, Sommerferien (V. d. Sen. Komm. f. d. U. v. 1. Juni) **01.** 118.

Walle s. Landgebiet, Vereinigung.

Wasserteuer (G. v. 24. März **01.** 23.

Weggeld, Aufhebung d. Weggeldes u. Kanalgeldes (G. v. 15. Mai) **01.** 66.

Wein, Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 über den Verkehr mit W., weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (V. vom 23. Nov.) **01.** 308.

Weser, Ankern von Schiffen auf d. Weser (V. d. Pol.-Dir. v. 2. Jan.) **01.** 4. — s. Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, Anleger, Schiffsanleger, Fahrwasser d. Weser.

Woltmershausen, Dampfschiff-Anleger daselbst (V. d. Landh. v. 27. Aug.) **01.** 196. — Änderung des Straßenplanes in der Feldmark W. (G. v. 18. Okt.) **01.** 295. — s. Personenbeförderung, Landgebiet, Vereinigung.

Zoll auf Blauholz, Kaffee, Kakao aus Haïti s. Haïti.

Zoll- und Steuerkredite, Änderung des § 14 d. V. v. 7. Okt. 88. (V. v. 13. Febr.) **01.** 7.

Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, Abänderung des G. v. 13. März 1880 (G. v. 29. Dezember) **01.** 315. — Redaktion des Ges. über die Z. i. V. (V. v. 29. Dez.) **01.** 318.

Digitized by Google

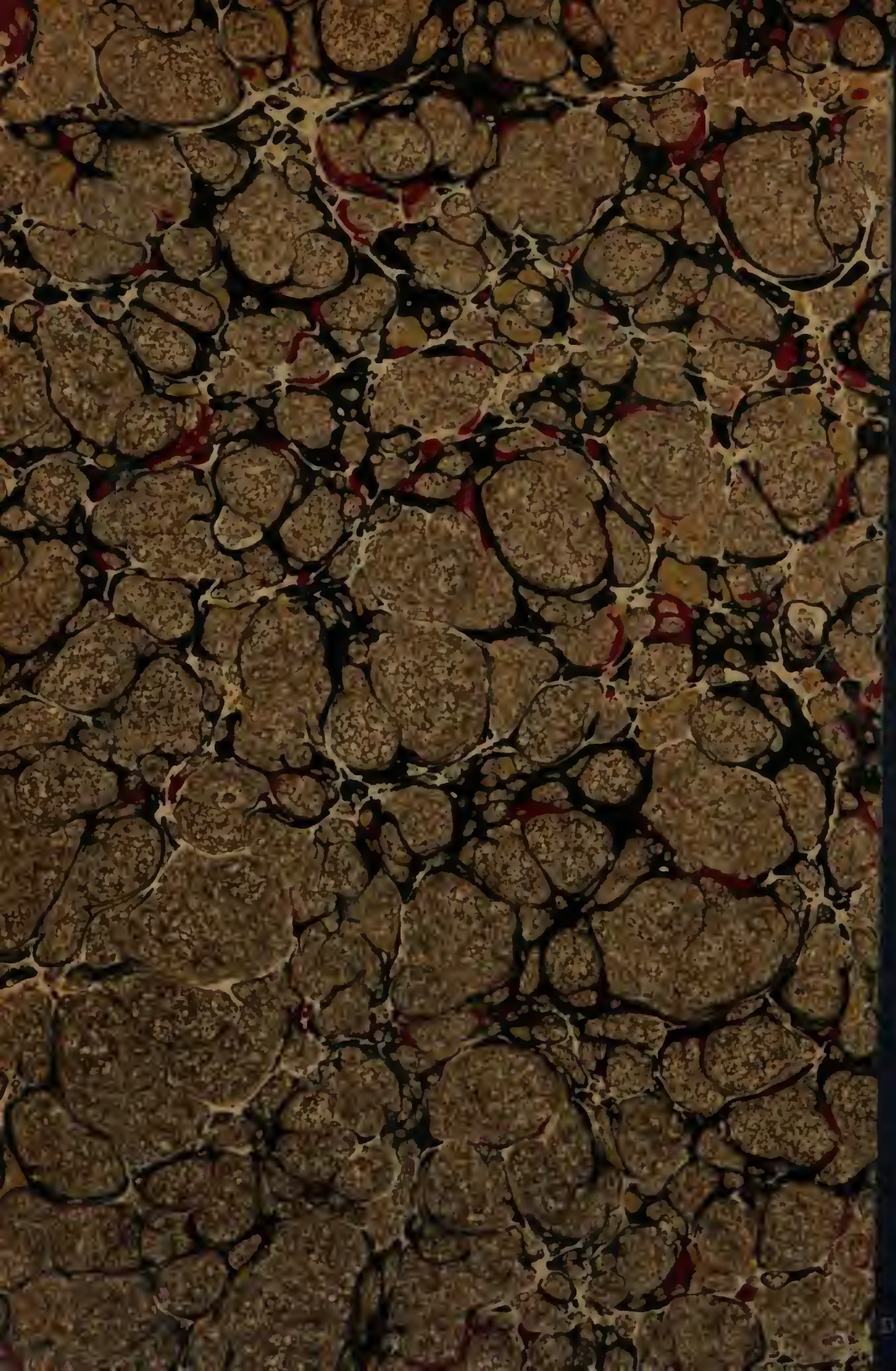
Digitized by Google